

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.
Sernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 25 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., $\frac{1}{2}$ Seite M. 325.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 170.—, $\frac{1}{8}$ Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Nikolaiplatz 3, Zahlungen auf Postcheckkonto Leipzig 10102 zu richten.

Die Reichsreform.

Zwischenlösung oder Endlösung.

Von Reichsminister der Justiz Erich Koch-Weser, Berlin.

Jeder Staatsrechtler muß die sorgsam durchdachten und glänzend ausgeführten Reformvorschläge des Bundes für Erneuerung mit Genuß lesen, jeder Stilist wird die deutliche und logische Begründung der Vorschläge bewundern, jeder Freund des Einheitsstaates wird keine Freude haben an dem Mut, mit dem an die Arbeit herangegangen ist, an der Fähigkeit, mit der die Gedanken auch in abgeneigte oder gleichgültige Kreise hineingetragen sind und an der Stoßkraft, mit der hier für den Gedanken einer Umbildung des Reichs gewonnen wird.

Mit überzeugender Kraft wird die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Ordnung dargelegt. Die politischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Gründe sind durchschlagend. Daß der Weimarer Verfassung keine freundliche Würdigung entgegengebracht wird, muß man hinnehmen. Es hätte wohl gesagt werden können, daß sie nach dem Versagen der Revolution keine endgültige Lösung herbeiführen konnte, daß sie aber den Weg zur endgültigen Lösung freigemacht hat. Denn sie hat den Bündnischarakter des alten Reichs beseitigt und den Zusammenhalt des Reichs auf den Willen des deutschen Volkes begründet und dadurch bewirkt, daß im Wege der Verfassungsänderung das neue Ziel erreichbar ist. Sie hat auch der Neugliederung in ihrem Art. 18 den Weg geöffnet. Sie hat endlich den Souveränitätscharakter der Länder beseitigt und ihre staatsrechtliche Stellung dadurch umrissen, daß sie an Stelle der Bezeichnung „Bundesstaat“ das Wort „Land“ gesetzt hat. Ohne Weimar wären die Vorschläge des Bundes für die Erneuerung aussichtslos. Man muß sich ferner damit abfinden, daß der Erneuerungsbund die Verfassung des alten Reiches jetzt nachträglich mehr lobt als es ihre Zeitgenossen taten. Bismarck hat in seiner Verfassung den Unitarismus nur deswegen eingeschränkt, weil er Realpolitiker genug war, um sich auf das bei dem Widerstreben der Fürsten und Fürstinnen damals Erreichbare zu beschränken. Man lese die Memoiren des Frh. von Lucius, um festzustellen, wie mangelhaft er selbst das Verhältnis zwischen dem Reich und Preußen empfand. Wie wenig sich die Verfassung unter seinen Nachfolgern bewährte, beweist das Verhalten des nachmaligen deutschnationalen Abgeordneten Delbrück, der mit den Wohnungsreformplänen des Reichsministeriums des Innern in die Öffentlichkeit stürzen mußte, um den Widerstand Preußens zu beseitigen, und der auch bei Beratung der Verfassung in der Nationalversammlung

nicht das Übermaß an Unitarismus, sondern den Verzicht auf vollen Unitarismus bemängelt hat. Bismarcks Verfassung hat damals auch mit Bayern die heftigsten Reibungen hervorgerufen, weil sie den damaligen Machthabern in Bayern mit Recht nicht als Föderalismus, sondern als unitarische Preußenhegemonie erschien. Aber diese Haltung der Denkschrift mag hier gern hingehen, weil sie vielleicht nötig war, um auf der Rechten moralische Eroberungen zu machen, und weil sie den Übergang bildet zu der Feststellung, daß eine Rückkehr zu der Bismarckschen Verfassung heute unmöglich sei. Es kann vielleicht zum letzten an der Begründung noch bemängelt werden, daß sie zwar die Reibungen zwischen Preußen und dem Reich als schweren Nachteil bezeichnet, aber die Reibungen, die sich aus der jetzigen Verfassung zwischen Bayern und dem Reich ergeben haben, und unter denen doch jede Reichsregierung gelitten hat, bis unter dem jetzigen bayerischen Ministerpräsidenten eine mehr ausgleichende Haltung einsetzte, mit dem Mantel der Liebe zudeckt. Die Hauptsache bleibt, daß die Begründung die Notwendigkeit einer Reform so schonungslos nachweist, daß niemand, der guten Willens ist, heute unserem Kampf um eine Reform untätig zusehen kann.

Aber auch in der Art, wie er eine Reihe anderer Reformvorschläge bekämpft, ist dem Entwurf zuzustimmen. Seine Begründung deckt sich mit meinen eigenen oft geäußerten Bedenken. Der Entwurf sieht die Unzulänglichkeiten, durch einen Enklavenaustausch in Norddeutschland Ordnung zu schaffen. Wie soll Braunschweig, das in, ich glaube, 18 Lappen auf den preußischen Teppich aufgenäht ist, durch einen Enklavenaustausch mit Preußen zurecht kommen, der die Hälfte aller Braunschweiger zu Preußen und eine ebenso große Anzahl von Preußen zu Muffbraunschweigern machen müßte? Der Entwurf sieht ferner auch die Gefahr, die in einer Vereinigung Norddeutschlands durch Aufsaugung aller norddeutschen Länder durch Preußen liegt. Er sieht, daß es zu dauernder Reichsverdrossenheit führt, wenn die norddeutschen Länder durch Verwaltungsschwierigkeiten oder finanzielle Nöte widerwillig in die Arme Preußens getrieben werden. Er sieht, daß eine solche Lösung die auf $\frac{3}{5}$ der Stimmen begründete Übermacht Süddeutschlands im Reichsrat unerträglich machen würde. Der Entwurf teilt auch die Sorgen, die ich gegen eine Auszuegerung und Auszuegerung der süddeutschen Länder zugunsten Norddeutschlands empfinde. Es ist kein Zweifel, daß die gegenwärtige Entwicklung allmählich zum neutralistischen-

bürokratischen Einheitsstaat, aber nicht zum Einheitsstaat mit dezentralistischer Selbstverwaltung führen würde, indem das Reich infolge der Unmöglichkeit, die selbständigen Landesbehörden mit der einheitlichen Ausführung der Reichsgesetze zu beauftragen, unorganisch draußen im Lande eine Reichsbehörde neben die Landesbehörden setzt.

Aber nicht nur in der Kritik, sondern auch in der eigenen Leistung verdient die Arbeit des Bundes Anerkennung. Für denjenigen, der von der Notwendigkeit einer Zwischenlösung ausgeht, bot in der Tat die Idee Höpfer-Schöffs, von ihm nur flüchtig umrissen, die beste Grundlage für eine Zwischenlösung. Glaubt man, an Süddeutschland und Sachsen nicht mit dem Finger rühren zu dürfen, so bleibt in der Tat für Norddeutschland nichts übrig, als ihm eine vernünftige Gliederung zu geben und ihm gegenüber dem Reich und Süddeutschland eine Sonderstellung und einen Zusammenhalt zu sichern. Die Tatsache, daß die Neugliederung Norddeutschlands in Reichsprovinzen ein wesentlicher Schritt vorwärts wäre, ist unbestreitbar. Daß die Stellung des Reichslandes innerhalb des Reiches im Entwurf so gut geregelt ist wie möglich, erkenne ich vorbehaltlich mancher Einzelheiten an. Unzweifelhaft war die Beseitigung der norddeutschen Landtage, insbes. auch des preussischen Landtags nötig. Richtig mag es auch sein, daß die Kontrolle darüber, ob der deutsche Reichstag die norddeutschen Verhältnisse und Interessen richtig berücksichtigt, in die Hand eines norddeutschen Organs gelegt werden mußte, das man auch in Zukunft Staatsrat wird nennen können. Von den beiden Variationen, die der Entwurf für den Fall eines Widerstreits zwischen Reichstag und Staatsrat vorschlägt, scheint mir die eine Variante, die der Entwurf vorschlägt, wonach die endgültige Entscheidung in die Hand der norddeutschen Reichstagsabgeordneten gelegt werden soll, zwar gekünstelt, aber wenn man dem Gesamtentwurf zustimmt, einzig möglich. Verfehlt scheint mir, daß die Ausführungsverordnungen für das norddeutsche Reichsland in die Hand des Staatsrats gelegt werden sollen. Warum macht man Ausführungsverordnungen? Namentlich auch deswegen, um die Gesetze nicht mit dem Ballast zu beladen, der aus der Eigenart der Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches entsteht. Da aber die Verhältnisse im Rheinland von denen in Ostpreußen mindestens so verschieden sind wie die zwischen Baden und Württemberg, so sehe ich nicht recht ein, warum man auch in Norddeutschland nicht dieses Recht den Reichsprovinzverwaltungen überlassen will. Man nähert dadurch zugleich ihre Rechte denen der Länder an. Ob die regionale Gliederung des Entwurfs überall richtig ist, lasse ich dahingestellt. Auch über die Verteilung der Stimmen im Reichsrat ließe sich vieles sagen. Aber es hat keinen Zweck, diese Einzelheiten schon jetzt zu erörtern.

Denn nach wie vor bleibt zu untersuchen, ob der Umweg nötig ist, den der Entwurf mit seiner Zwischenlösung geht, die schließlich doch eine kluge, aber künstliche Konstruktion bleibt und in die Wirklichkeit umgesetzt, Jahre einer zeitraubenden verwirrenden und kostspieligen Übergangsarbeit erfordern würde, nur um nach dieser Zeit dem Ruf nach Übergang zur Endlösung zum Siege zu verhelfen. Ist dieser Umweg nötig? Fast möchte ich meine Bedenken dagegen in dem Zitat von Wilhelm Busch zusammenfassen: Erstens weil er höchst gefährlich, zweitens gar nicht nötig ist.

Man glaubt politisch zu sein, wenn man die süddeutschen Staaten und Sachsen zunächst schont. In der Kommission sitzen viele kluge Verwaltungsbeamte. Viele von ihnen wissen, wie es die großen Städte bei Eingemeindungen machen. Einen Vorort nach dem andern nimmt man heran, und dem, der noch nicht betroffen wird, versichert man, um ihn nicht frühzeitig in die Opposition zu bringen, treuherzig, daß an seine Eingemeindung gar kein Gedanke sei. Man versicherte das auch der Regierung, man glaubt es beinahe selbst. Jedenfalls hält man die weiteren Pläne klug in der Schublade und zeigt sie nur einigen Eingeweihten. Nach einigen Jahren fängt man dann unversehens auch den anderen ein. Das ist gewiß Verwaltungskunst. Aber hier liegt die Sache doch ganz anders. Hier gilt es, Politik zu machen und öffentlich zu reden. Man ist also genötigt, diese Lösung öffentlich zu begründen. Man kann sie dabei nicht als Endlösung bezeichnen,

weil man dadurch nicht nur die Freunde des Einheitsstaates, sondern auch Norddeutschland und namentlich Preußen fremden würde, daß sich in sein Schicksal nur ergeben kann, wenn ganze Arbeit gemacht werden soll. Indem man sie aber als Zwischenlösung bezeichnet, stößt man in Süddeutschland auf dieselbe Abneigung, als wenn man eine Endlösung machen würde, und muß nunmehr gegen die süddeutsche Front kämpfen mit einer Reform, die niemand voll befriedigt. Ja, man setzt die zahlreichen Freunde des Einheitsstaates in Süddeutschland und Sachsen in die peinliche Lage, die Hände in den Schoß legen zu müssen, weil bei ihnen selbst alles beim alten bleibt und sie sich in den norddeutschen Umwandlungsprozess nicht einmischen können. Gegen ein solches Verfahren wendet sich zu meiner Freude sogar die Bayerische Volkspartei in Korrespondenz v. 10. Oktober, indem sie erklärt, ihre Liebe gehöre einem Deutschland. Deutschland in zweierlei Deutschland zu zerlegen, sei schon einmal ein verhängnisvoller Fehler gewesen, den man nicht wiederholen dürfe.

Aber ist denn überhaupt eine so überwältigende Mehrheit in Süddeutschland gegen die Endlösung? Man sehe sich doch einmal die Ziffern der Reichstagswahlen an. Bei den letzten Reichstagswahlen haben in Bayern die einheitsstaatfeindlichen Parteien der Deutschnationalen, des Bauernbundes und der Bayerischen Volkspartei noch nicht 1800 000 Stimmen aufgebracht, dagegen die Freunde des Einheitsstaates, die Nationalsozialisten, die Deutsche Volkspartei, die Demokraten, die Sozialdemokraten und Kommunisten 1 400 000 Stimmen. Dabei habe ich die Wirtschaftspartei und die Volksrechtspartei bei der Unklarheit ihrer Haltung außer acht gelassen. — In Württemberg haben Deutschnationale, Landbund und Zentrum 500 000 Stimmen (darunter 200 000 Zentrumstimmen), Nationalsozialisten, Deutsche Volkspartei, Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten 550 000 Stimmen. Die Wirtschaftspartei und die Volksrechtspartei mit rund 50 000 Stimmen habe ich wiederum außer Betracht gelassen. In Baden haben Deutschnationale, Landbund und Zentrum 384 000 Stimmen (darunter 300 000 Zentrumstimmen), Nationalsozialisten, Deutsche Volkspartei, Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten 450 000 Stimmen, wobei auch hier die Wirtschaftspartei und die Volksrechtspartei mit 45 000 Stimmen nicht in Betracht gezogen sind. Selbst also, wenn man das Zentrum in Baden und Württemberg zu den Gegnern zählt, ergeben sich dort doch Mehrheiten, die einer Reichsreform zugeneigt sind, während in Bayern die Mehrheit der abgeneigten Parteien viel geringer ist, als der Bund für Erneuerung das anzunehmen scheint. Und nun nimmt man der Gleichmäßigkeit halber noch Sachsen hinzu, wo sich mit Ausnahme einiger hoher Beamter, die man an den Fingern aufzählen kann, kaum ernsthafte Gegner des Einheitsstaates vorfinden.

Ich weiß überhaupt nicht, wie der Bund seine Reform besser zum Ziele bringen will als eine Endreform? Es bedarf doch genau derselben Mehrheit im Reichstag und in der Reichsregierung für seine Beschlüsse wie für die endgültige. Es war von vornherein anzunehmen und ist durch die Verhandlungen des Ausschusses der Länderkonferenz, die vom 22. bis 24. Oktober in der Reichskanzlei getagt hat, bestätigt worden, daß jede süddeutsche Regierung sich einer Zwischenlösung mit größerem Mißtrauen gegenüberstellt als der endgültigen Lösung. Derselbe Kraftaufwand wird für die Zwischenlösung vertan, der für die Endlösung ausreichen würde. Ich sehe also keinen politischen Gewinn aus dieser komplizierten Lösung aufsteigen.

Ich sehe aber aus dem Zwischenzustand neue Gefahren aufsteigen. In keiner Beziehung kann ich dem Entwurf so entschieden widersprechen als in der Behauptung, daß sich ein Finanzausgleich im neuen Gebilde leichter vollziehen werde als im jetzigen. Das umgekehrte ist richtig. Es gibt in Zukunft zwei Finanzausgleiche. Zunächst bleibt die Notwendigkeit eines Finanzausgleiches des Reiches mit den süddeutschen Ländern bestehen. Hier werden die Kämpfe um einen gerechten Finanzausgleich schwerer, weil nunmehr die Ansprüche in den süddeutschen Ländern und Sachsen nicht mehr gegen eine unparteiische Reichsregierung geführt werden, sondern gegen eine Reichsregierung, die die norddeutschen Finanzinteressen unmittelbar vertritt, an den süddeutschen Fragen aber nur mittelbar interessiert ist. Auf der anderen Seite wird

in Norddeutschland das Mißtrauen gestärkt, daß die Regierung, um zu einem befriedigenden Verhältnis zu Süddeutschland und Sachsen zu gelangen und einer etwaigen Reichsverbrossenheit zu steuern, die eigenen Interessen Norddeutschlands preisgebe. Was soll sich denn eigentlich nach Ansicht des Entwurfs in dieser Hinsicht gegenüber dem jetzigen Zustand bessern? Aber die neue Konstruktion belastet dieselbe Reichsregierung und denselben Reichstag noch mit einem zweiten Finanzausgleich, denn der Entwurf erkennt ganz richtig, daß innerhalb des Reichslandes ein finanzieller Ausgleich zwischen dem Osten und Westen Norddeutschlands erforderlich ist. Dieser Ausgleich kann nur von Reichsregierung und Reichstag herbeigeführt werden, da sie die Organe Norddeutschlands sind. Man bedenke, welche Gefahr das heraufbeschwört. Wir haben doch heute schon genug von egoistischen Forderungen lokal begrenzter Parteien bei Bildung einer Reichsregierung und von den peinlichsten und schwierigsten Kompromissen der verschiedenen Interessengebiete auf diesem Gebiet. Jetzt wird man in Zukunft bei zwei verschiedenen Gesetzesentwürfen zuerst darüber zu verhandeln haben, wieviel Berlin und das Industriegebiet an die süddeutschen Länder und wieviel sie hinterher an die norddeutschen Reichsprovinzen abzugeben haben. Ich bin keineswegs ein Gegner solchen Ausgleichs. Aber will man den Ausgleich, der den Ärmern gibt, was die Reichen entbehren können, nicht unnötig komplizieren, so muß man den ganzen Ausgleich innerhalb des Reichs auf eine einheitliche Formel bringen. Für eine solche Formel habe ich für den Fall einer einheitlichen Gestaltung des Reiches früher schon Vorschläge gemacht. Bei der Uneinheitlichkeit der Konstruktion des Bundes aber wird sie schwerlich gefunden werden können, weil die Aufgaben der süddeutschen Länder und Sachsens weitgehender sind als die Aufgaben der norddeutschen Provinzen. Was dem einen recht ist, ist dem anderen noch längst nicht billig. Bei ungleichmäßigen Zuständigkeiten und Aufgaben kann man nicht ausgleichen. Wer ausgleichen will, muß zunächst gleichmäßige und übersichtliche Bedingungen schaffen.

Ich gebe zu, daß diese und viele ähnliche Bedenken, die sich aus der Kompliziertheit der Neuordnung ergeben, dann ertragen werden müßten, wenn in der Tat eine Zwischenlösung nötig ist. Ich bekreite das aber. Seit dem Tage, wo sich die Bearbeiter des Entwurfs hingesezt haben, um von der Voraussetzung aus, daß eine endgültige Lösung unmöglich sei, eine Zwischenlösung zu konstruieren, hat sich die Welt gewandelt. Es liegt heute so, daß selbst im Herzen des partikularistisch gesinnten Deutschen der Gedanke sich regt, daß eine Neuordnung kommen muß, und zwar bald kommen muß, und daß man bei dieser Neuordnung Gewicht darauf legen muß, nicht mehr als das Notwendige aufzugeben. Es liegt weiter so, daß man in ganz Deutschland aus der Unruhe heraus will und keine provisorischen Lösungen erstrebt, aus denen heraus alsbald zu neuem Kampfe um die Endlösung geschritten werden müßte. Wer wie ich seit fast 10 Jahren in diesem Kampfe steht, ist geradezu erstaunt darüber, wie stark sich die Anschauungen gewandelt haben. Hatte ich früher in dieser Frage nicht einmal die eigene Partei ganz hinter mir, so haben sich heute andere große politische Parteien auf denselben Standpunkt gestellt. Aber nicht nur sie, auch weite Kreise der Wirtschaft und Kultur, die in Reichsverbänden zusammengeschlossen nicht mehr begreifen, warum sie an 18 Stellen verhandeln sollen, statt an einer, teilen diesen Standpunkt. Wie stark war die Resonanz des Gedankens der Vereinlichung der Justiz auf dem Juristentag in Salzburg, mit welcher Begeisterung hat sich der Städtetag für den Einheitsstaat erklärt. Was ist alles an Proklamationen wirtschaftlicher Verbände in diesem Sinne ergangen. Man soll deswegen das Eisen schmieden, solange es glüht, und nicht mit einer Zwischenlösung, die wie jede Reform manchen vergrämt und verärgert, die Gefahr einer rücklaufenden Welle heraufbeschwören. Die Zwischenlösung kann zu einer Mainlinie führen, und das Mittel eines siegreichen Krieges, um sie zu überbrücken wie zu Bismarcks Zeiten, ist nicht vorhanden. Ich bin umgekehrt der Meinung, daß eine Endlösung, wenn sie mit Sorgfalt, Takt und berechtigter Schonung der Vergangenheit der Länder gefunden wird, viel weniger Erbitterung und Kampfstimmung in Süddeutschland und Sachsen hervorrufen wird. Ich bin auch bereit, zugunsten einer solchen Endlösung

Konzessionen im Sinne einer Dezentralisation zu machen, die die süddeutschen Länder eher beruhigen werden, als wenn man sie in der Furcht weiterleben läßt, daß die norddeutsche Zwischenlösung später auch auf sie übertragen werden wird.

Wir sind bei der Endlösung doch in der glücklichen Lage, zwar für Norddeutschland eine völlig neue Gliederung vornehmen zu müssen, in Süddeutschland und Sachsen aber in regionaler Beziehung nennenswerte Änderungen überhaupt nicht zu brauchen. Man verlangt von den kleineren norddeutschen Ländern Selbstaufopferung, man mutet Preußen eine Umgestaltung zu, die zwar eine Krönung seiner deutschen Aufgaben ist, trotzdem aber das Ende seiner staatsrechtlichen Selbständigkeit bedeutet; aber Süddeutschland und Sachsen hat man bei einer Endlösung keine Opfer zuzumuten als einige Konzessionen auf dem Zuständigkeitsgebiet. Trotzdem schreitet der Bund, um Süddeutschlands Empfindlichkeit zu schonen, zu einer schwierigen Zwischenlösung, die auch Süddeutschland mißtrauisch macht.

Ehe man das tut, unterfuche man doch einmal den Tatbestand. Ist der Unterschied in den Zuständigkeiten zwischen den süddeutschen Ländern, die bestehen bleiben sollen, und den norddeutschen Reichsprovinzen, die man schaffen will, so groß, daß man sich nicht auf einer mittleren Linie treffen könnte? Das scheint mir die Vorfrage zu sein. Aber gerade hier läßt uns der Entwurf völlig im Stich, weil er — ich bin erstaunt darüber — die Frage, wie die Zuständigkeiten geregelt werden sollen, mit einer leichten Handbewegung einer künftigen Untersuchung überläßt und sich vorläufig mit der etwas oberflächlichen Bemerkung begnügt, die Dezentralisation müsse „gesund“ sein. Aber eine Klarheit über die zukünftigen Zuständigkeiten ist doch die Voraussetzung für alles andere. Sie ist übrigens Voraussetzung nicht nur für die Frage, ob Zwischenlösung oder Endlösung, sie ist Voraussetzung auch für die Abgrenzung der neuen Reichsprovinzen in Norddeutschland, denn je nach dem Maß, in dem man den norddeutschen Reichsprovinzen Aufgaben überläßt, muß ihre Größe und Leistungsfähigkeit gestaltet werden. Aber wie soll ich entscheiden, ob Reichsprovinzen und Länder nebeneinander bestehen müssen, wenn ich gar nicht weiß, welche Aufgaben in jedem dieser beiden Organe zu lösen sein werden? Hätte der Bund für Erneuerung diese Frage in den Rahmen seiner Erörterungen eingeschlossen, so würde er, wenn er ein Freund des dezentralisierten Einheitsstaates und nicht ein Freund eines bürokratischen Einheitsstaates ist, sehr bald zu dem Ergebnis gekommen sein, daß hier wesentliche Unterschiede überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Was brauchen wir von den süddeutschen Ländern und Sachsen, um zum Einheitsstaat zu gelangen? Es läßt sich in vier Forderungen umreißen.

Es ist 1. ihre Bereitwilligkeit, sich bei denjenigen Anlässen, die nicht ihre eigenen Angelegenheiten sind und bleiben, sondern die sie als Angelegenheiten des Reiches auftragsweise ausführen, den Weisungen des Reiches zu unterwerfen. Wenn das geschieht, kann das Reich seine eigenen Behördenkomplexe in den Ländern aufgeben oder mindern und in künftigen Reichsgesetzen wichtige Aufgaben zur Ausführung an die Landesbehörden übertragen, genau so wie es heute Reich und Länder gegenüber den Gemeinden machen. Das führt zu einer Dezentralisation der Gesetzgebung wie wir sie brauchen. Die Gefahr, als wenn die Landesbehörden bei Ausführung solcher Aufgaben ständig und täglich von Anweisungen des Reiches abhängen, ist unbegründet. Sobald nur die Möglichkeit der Anweisung da ist, wird erfahrungsgemäß die Anweisung selbst in der Regel überflüssig. Dieses Verhältnis vom Bund zu den Ländern besteht auch in Österreich, das sich Föderativstaat nennt, und hat sich bewährt. Seit ich diesen Gedanken im Jahre 1925 zum ersten Male vertreten habe, hat er immer mehr Anhänger gefunden und ist bei den Beratungen des Ausschusses der Länderkonferenz ohne wesentlichen Widerspruch als vornehmlich der Prüfung wert bezeichnet worden.

2. ist erforderlich, daß der Verwaltungsunterbau der Länder, namentlich die Organisation ihrer Städte und Kreise, gleichmäßig durch das Reich gestaltet wird, übrigens wiederum nach dem Vorbild von Österreich, damit die Ausführung der Reichsgesetze an Instanzen abgegeben werden

kann, die gleichmäßig arbeiten und die Ausführung übernehmen können. Dazu gehört auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit bis hinauf zum Reichsverwaltungsgericht.

Und zum 3. ist erforderlich, daß die Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und Reichsbehörden eines Bezirkes dadurch gefördert wird, daß für wichtige, kollegialer Behandlung bedürftige Fragen ein einheitliches gemischtes Gremium geschaffen wird, in dem diese Fragen gemeinsam verhandelt und gelöst werden. Das bedeutet in Wahrheit keine Verringerung der Macht der Länderbehörden, sondern eine Verstärkung, weil sie kraft ihrer besseren Ortskenntnis die Haltung der Reichsbehörden viel stärker zu beeinflussen in der Lage sein werden als bisher.

Endlich aber zum 4. werden die Länder gut tun, die parlamentarische Verfassung, die für Regierungen mit großer politischer Verantwortung unentbehrlich ist, aber sich dort nicht eignet, wo verwaltet werden muß, durch eine Verfassung zu ändern, die ähnlich wie es bei den preussischen Provinzen und den Städten der Fall ist, die Wahl der Regierung auf Zeit vorsieht.

Wenn durch diese Neuerungen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß ein einheitlicher Wille in Deutschland herrscht, die Ausführung aber bei blühenden und gut organisierten Ländern, Kreisen und Gemeinden liegt, so liegt kein Grund vor, die Zuständigkeit des Reiches zu erweitern, sondern ist die Möglichkeit gesteigert, die Landesbehörden zu lebendiger Mitarbeit auch für die Reichsaufgaben heranzuziehen.

Nun fragt es sich aber, warum soll eine solche Stellung nicht auch den norddeutschen Reichsprovinzen gegeben werden. Ich entbede in dem ganzen Plan fast nichts, weswegen eine solche Lösung unmöglich wäre. Das einzige scheint mir der Gedanke zu sein, an die Spitze der norddeutschen Reichsprovinzen einen vom Reichspräsidenten ernannten „Reichsoberpräsidenten“ (welch böses Wort!) zu setzen. Ich wende mich mit Entschiedenheit gegen eine solche Konstruktion. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß ein solcher Reichsoberpräsident in der Lage sein werde, die Interessen und Absichten der Reichsregierung in seinem Bezirk besonders gut zu vertreten. Wenn sich der Bund für Erneuerung mit der parlamentarischen Konstruktion des Reiches abfindet, so muß er sich sagen, daß ein Oberpräsident, dessen Ernennung und Absetzung von dem Vorschlag der verantwortlichen Reichsregierung abhängt, bei jedem Regierungswechsel gefährdet sein würde, es sei denn, daß er auch seinerseits innerlich diesen Wechsel der Regierung mitmacht. Vom Standpunkt der Provinzen aus aber wird man niemals verstehen, warum das Rheinland oder Berlin nicht genau so gut in der Lage sein sollen, sich ihren obersten Beamten zu wählen wie die süddeutschen Länder und Sachsen. Ein solcher Oberpräsident, der wechselnde Meinungen einer wechselnden Regierung vertreten muß, gewinnt keinen Boden im Lande. Behält man ihn über den Regierungswechsel hinaus, so wird er in Gewissenskonflikte gebracht, setzt man ihn ab, so ist seine Stellung die eines Parteimannes. Man muß und darf sich daran gewöhnen, daß die Zusammengehörigkeit des Reiches aus der Bevölkerung heraus gewahrt wird — und nicht durch einen obersten Reichsoberpräsidenten, der in der Provinz keine Wurzel hat. — Hat etwa die Bevölkerung in den letzten Jahren auch in schwerer Gefahr irgendwo versagt? Hat sie nicht z. B. in den besetzten Gebieten, durch Ausweisungen führerlos gemacht, standgehalten? Und war bei jener Abwehr etwa ein Unterschied zwischen Staats- und Selbstverwaltungsbeamten zu bemerken? — Selbstverständlich müssen auch in den norddeutschen Provinzen Beamte und Kommissäre des Reiches mit der Landesverwaltung zusammenarbeiten. Aber dazu sind viel geeigneter Reichsbeamte in weniger ragender Stellung, die als Beisitzer oder Kommissäre in dem gemischten Gremium sitzen und die Fühlung mit Berlin halten können, auch ohne daß jede

Meinungäußerung von ihnen als eine politische Begebenheit gilt.

Aber auch in dieser wie in mancher anderen Frage kann man zutun oder abtun. Jedenfalls bleibt die Denkschrift der Beweis dafür, daß eine verschiedenartige Behandlung der norddeutschen Reichsprovinzen und der süddeutschen Länder und Sachsens erforderlich sei, völlig schuldig.

Nun will ich meinerseits allerdings nicht von vorn herein bestreiten, daß eine nähere Untersuchung über die Zuständigkeitsfragen ergeben kann, daß die Verhältnisse für Nord- und Süddeutschland nicht überall gleich geregelt werden können. Ich kann mir z. B. denken, daß man die starke preussische Polizeigewalt auch künftig nicht dezentralisieren kann, sondern in die Hand des Reiches übergeben lassen muß. Aber auch dieser Umstand rechtfertigt keine Zwischenlösung. Denn ich sehe auch in Zukunft niemals die Notwendigkeit, die bayerische, badische und württembergische Polizei auf das Reich zu übernehmen. Preußen hat die am meisten gefährdeten Gebiete. Die Ernennung eines Polizeibeamten in den schwierigen Verhältnissen Gelsenkirchens oder Hindenburgs wird man einem neuen Gebilde schwerlich überlassen können, aber an der Ernennung eines Polizeibeamten in Karlsruhe oder Regensburg wird nach menschlichem Ermessen niemals ein Interesse der Zentralgewalt des Reiches vorliegen. Hier ist dem Interesse des Reiches genügt, wenn es einen Einfluß auf die oberste Leitung der Polizei hat, der die notwendige Verbindung zwischen allen Polizeigewalten des Reiches sichert. Ein solcher Einfluß war dem Reiche vielleicht noch weitergehend als notwendig im Reichsstriminalpolizeigesetz zugestanden, dessen Inkraftsetzung hinterher unterblieben ist. Darüber hinauszugehen liegt kein Grund vor. Eine Verschiedenheit zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches erscheint dauernd als völlig unbedenklich. Selbst innerhalb Preussens wohnen schon heute staatliche und kommunale Polizei friedlich nebeneinander. Es kann noch andere Fragen geben, in denen eine verschiedenartige Behandlung der Teile des Reiches möglich ist. Namentlich das Institut der Auftragsverwaltung wird dazu die Möglichkeit bieten. Man wird vielleicht zu Differenzierungen kommen, indem man sich in gewissen Fragen für manche Teile des Reiches mit einer Auftragsverwaltung begnügt, wo man in anderen Teilen die reichseigene Verwaltung für erforderlich erachtet oder indem man für manche Teile sich mit einer Eigenverwaltung der Länder zufrieden gibt, wo man in manchen eine Auftragsverwaltung einführt. Alles das kann erst eine eingehende Untersuchung des Problems klären, die der Bund für Erneuerung des Reiches bisher leider unterlassen hat. Jedenfalls wird man aber bei dieser Untersuchung von dem Streben nach Gleichmäßigkeit ausgehen und nicht von dem Streben nach Differenzierung.

Mag man aber auch in der Frage der Differenzierung zwischen den einzelnen Ländern nicht zu einer so einfachen und gleichmäßigen Lösung kommen, wie sie an sich erwünscht ist, nichts kann dazu Veranlassung geben, diejenige Lösung, zu der man gelangt, als eine Zwischenlösung zu bezeichnen und dadurch den zermürbenden Unfrieden und die kostspielige Unruhe in Deutschland zu verewigen.

Ich begrüße es daher, daß der Ausschuß der Länderkonferenz mit solcher Entschiedenheit eine Zwischenlösung abgelehnt hat und seine Unterausschüsse angewiesen hat, eine Endlösung vorzubereiten.

Hören wir doch auf zu konstruieren und gehen mutig an eine Endlösung heran, die einfach und verständlich ist und das Volk gewinnt. Wir dürfen nicht immer Angst vor der eigenen Courage haben. Entweder wir gehen in Bedenken und Rücksichten zugrunde oder wir sind ein Volk und ordnen gemeinsam unsere Angelegenheiten so, wie es der Logik, der politischen Notwendigkeit, dem wirtschaftlichen Vorteil und der tausendjährigen Sehnsucht der Besten im Volke entspricht.

Bevölkerungszahlen und Anwaltszahlen.

Vorbemerkung.

Die Statistik ist aufgestellt auf Grund des in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Materials aus dem Reichsjustizministerium, von statistischen Ämtern, in- und ausländischen Anwaltskammern, Anwaltvereinen und einzelnen Kollegen, denen allen für die Beschaffung des Materials hiermit herzlichst gedankt wird.

Die Fehlerquellen dieser Statistik liegen, wie nicht verkannt wird, in der Möglichkeit, daß das Material nicht ganz zuverlässig ist, dann aber auch in den Gebietsverschiebungen, wie sie bei den Ländern durch die Friedensverträge, bei den Städten durch Eingemeindung eingetreten sind. Eine unvermeidliche, allerdings nur geringfügige Fehlerquelle liegt insbesondere darin, daß sich die eingemeindeten Kommunalbezirke mit den Gerichtsbezirken nicht immer decken.

Nicht von allen Ländern und Städten, vor allem des Auslandes, ist das Material rechtzeitig eingegangen. Eine vollständigere Zusammenstellung in einem späteren Heft, voraussichtlich in der kommenden Neujahtsnummer, ist in Aussicht genommen.

An alle Leser ergeht die Bitte, auf etwaige Fehler und Bedenken dieser Statistik für die geplante vollständigere Statistik des In- und Auslandes aufmerksam zu machen und die Schriftleitung mit Material zu unterstützen.

Staaten

Jahr ¹⁾	Bevölkerung	Rechtsanwälte	Auf 10 000 Einw. entf. Rechtsanwälte	Jahr	Bevölkerung	Rechtsanwälte	Auf 10 000 Einw. entf. Rechtsanwälte
Deutsches Reich				Ungarn			
1880	45 095 000	4112	0,912	1902	17 216 994	4922	2,86
1899	55 248 000	6629	1,2	1914	18 893 225	8735	4,63
1901	56 874 000	6831	1,202	1917	18 680 409	8386	4,49
1905	60 314 000	7863	1,304	1925	8 368 273	5727	6,84
1911	65 359 000	10 844	1,657	1926	8 457 852	5653	6,68
1913	66 978 000	12 324	1,839	Dänemark ²⁾			
1915	67 883 000	13 024	1,918	1900	2 432 000	1027	4,22
1917	67 368 000	12 393	1,838	1914	2 866 000	1299	4,53
1919 ³⁾	62 897 000	12 030	1,912	1918	3 006 000	1382	4,60
1921	62 469 000	12 276	1,965	1925	3 425 000	1401	4,09
1923	62 450 000	12 729	2,038	1927	3 475 000	1413	4,07
1925	63 177 000	13 578	2,15	1928	—	1423	—
1927	64 038 000	14 963	2,335	Griechenland			
1928	64 213 000	15 532	2,42	1896	2 433 806	—	—
Österreich ⁴⁾				1907	2 631 952	3178	12,07
1900 ⁴⁾	6 002 705	1499	2,50	1920	5 021 790	3773	7,51
Italien ⁵⁾				1928	6 195 000	—	—
1925	40 406 000	17 500	4,33				

Deutsche Länder.

Nach dem Stande von 1925⁷⁾.

Land	Bevölkerung 1925	Rechtsanwälte	Auf 10 000 Einw. entf. Rechtsanwälte	Land	Bevölkerung 1925	Rechtsanwälte	Auf 10 000 Einw. entf. Rechtsanwälte
Preußen einschl. Waldeck	38 175 989	8430	2,208	Übertrag			
Bayern	7 379 594	1610	2,182	Oldenburg	60 223 747	13138	—
Sachsen	4 992 320	1205	2,414	Braunschweig	545 172	40	0,734
Württemberg	2 580 235	409	1,585	Anhalt	501 875	102	2,033
Baden	2 312 462	499	2,158	Mecklenburg-Vorpommern	351 045	39	1,111
Thüringen	1 609 300	205	1,274	Bremen	388 846	169	4,989
Hessen	1 347 279	224	1,663	Lippe	163 648	14	0,856
Hamburg	1 152 523	431	3,741	Lübeck	127 971	50	3,907
Mecklenburg-Schwerin	674 045	125	1,854	Mecklenburg-Strelitz	110 269	22	1,995
Übertrag	60 223 747	13138	—	Schaumburg-Lippe	48 046	4	0,832
				Insgesamt	62 410 619	13578	2,175

¹⁾ Die Zahlen der ganzen Statistik sind meist nach dem Stande vom 1. Januar des betr. Jahres angegeben.

²⁾ Von nun ab ohne die abgetretenen Gebiete, aber einschl. Saargebiet.

³⁾ Für das Gebiet der jetzigen Republik Österreich.

⁴⁾ Weitere Zahlen waren für Österreich noch nicht erhältlich.

⁵⁾ Gezählt sind nur die „avvocati“; die „procuratori“ erreichen eine höhere Zahl. Indessen sind fast alle „avvocati“ zugleich „procuratori“ (vgl. Magnus, Die Rechtsanwaltschaft, S. 134 ff.).

⁶⁾ Die Zahlen betreffen nur die prozessierenden Anwälte.

⁷⁾ Aus Raumgründen ist die Aufstellung für die deutschen Länder nur auf Grund der letzten amtlichen Statistik angegeben. (Die letzte Volkszählung ist vom 16. Juni 1925.) Eine umfassendere Zusammenstellung bleibt ebenfalls einer späteren Statistik vorbehalten.

Deutsche Städte¹⁾.

	1879			1880			1900			1905			1910		
	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend
Berlin ²⁾ 3)	—	—	—	—	250	—	2712190	1001	3,69	3226049	1178	3,65	3734258	1610	4,31
Hamburg	—	—	—	—	—	—	717029	181	2,52	815505	203	2,49	946487	252	2,66
Köln	142000	87	6,13	—	—	—	362469	148	4,08	419850	168	4,00	475351	213	4,48
München	230023	214	9,30	—	—	—	499932	245	4,90	538933	327	6,07	596764	414	6,94
Leipzig ⁴⁾	—	—	—	149081	114	7,65	451476	150	3,32	499712	205	4,10	585665	282	4,81
Dresden ⁵⁾	—	—	—	220818	107	4,85	396146	157	3,96	516996	202	3,91	548308	236	4,30
Breslau	260895	52	1,99	—	—	—	413054	115	2,78	461444	147	3,19	503576	170	3,37
Essen ⁶⁾	54847	23	4,19	—	—	—	118668	27	2,28	199696	45	2,25	270235	67	2,48
Frankfurt a. M.	—	—	—	127700	81	6,34	260267	148	5,69	320170	168	5,25	371700	216	5,81
Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	347248	117	3,37
Hannover ⁷⁾	145227	—	—	—	—	—	286277	80	2,79	330276	88	2,66	375754	103	2,74
Stuttgart	113000	46	4,07	—	—	—	173000	75	4,34	244500	96	3,93	280000	140	5,00
Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	91756	—	—	210702	50	2,37	222195	70	3,15	237170	80	3,37
Mannheim	—	—	—	—	—	—	131881	51	3,87	157265	63	4,01	192707	89	4,62
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	94554	38	4,02	108863	59	5,42	131888	75	5,69

	1914			1915			1916			1917			1918		
	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend
Berlin ⁸⁾	3750000	1907	5,09	3800000	1956	5,15	3800000	1915	5,04	3800000	1895	4,99	3800000	1872	4,93
Hamburg	999116	305	3,05	988763	299	3,02	992809	291	2,93	976945	287	2,94	—	281	—
Köln	550540	291	5,29	596664	315	5,28	560765	321	5,72	553594	322	5,82	551949	317	5,74
München	645000	552	8,56	630000	551	8,75	623000	535	8,59	612000	505	8,25	603000	504	8,36
Leipzig	625845	349	5,58	580000	350	6,04	570000	359	6,30	550000	342	6,22	545000	336	6,17
Dresden	565980	263	4,65	554827	251	4,53	544175	256	4,70	527934	251	4,75	512756	248	4,84
Breslau	543426	225	4,14	533276	235	4,41	510951	232	4,54	494115	231	4,68	474489	227	4,78
Essen	320502	83	2,59	337395	93	2,76	493281	97	1,97	511915	97	1,90	524644	99	1,89
Frankfurt a. M.	445000	254	5,71	438000	249	5,68	432400	248	5,74	420200	241	5,73	411800	239	5,80
Düsseldorf	409520	157	3,83	422527	165	3,91	445611	162	3,64	394500	161	4,08	395100	164	4,15
Hannover	411700	126	3,06	—	123	—	369391	118	3,19	365888	117	3,20	—	116	—
Stuttgart	312700	188	6,01	288000	179	6,22	289000	174	6,02	289700	171	5,90	290000	169	5,83
Königsberg i. Pr.	—	—	—	267310	62	2,32	265991	64	2,41	268938	64	2,38	258676	64	2,47
Stettin	249804	95	3,80	231276	93	4,02	217816	92	4,22	209444	88	4,20	202730	88	4,34
Mannheim	223967	99	4,42	220000	105	4,77	220000	103	4,68	210000	99	4,71	210000	93	4,43
Karlsruhe	143197	84	5,87	145859	84	5,76	149175	83	5,56	147618	81	5,49	145697	81	5,56

	1919			1920			1921			1922			1923		
	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend	Bevölkerung	Rechts-anwälte	Auf 10000 Einwohner fallend
Berlin	3800000	1868	4,92	3858293	2015	5,22	3879409	2164	5,58	3914151	2313	5,91	3953920	2386	6,04
Hamburg	999860	271	2,71	1017033	293	2,88	—	317	—	1057680	344	3,25	1062630	363	3,42
Köln	616830	316	5,12	644137	337	5,23	656642	358	5,45	664737	379	5,70	682136	383	5,62
München	647000	499	7,71	648000	477	7,36	654000	472	7,22	663000	508	7,66	666000	507	7,61
Leipzig	600000	340	5,67	620000	330	5,32	630000	327	5,19	675000	328	4,86	672000	329	4,90
Dresden	524023	253	4,83	536211	256	4,77	541653	252	4,65	606779	250	4,12	613303	241	3,93
Breslau	507215	218	4,30	536013	227	4,23	542445	240	4,43	548743	252	4,59	551544	263	4,77
Essen	458731	97	2,12	444754	100	2,25	458144	105	2,29	472892	116	2,45	479220	124	2,59
Frankfurt a. M.	434800	261	6,00	458000	268	5,85	466800	277	5,94	475600	285	5,99	477700	292	6,11
Düsseldorf	411100	170	4,14	413835	185	4,47	418574	200	4,78	426621	209	4,90	431848	217	5,03
Hannover	392805	115	2,93	400900	125	3,12	400300	135	3,37	407400	150	3,68	412100	157	3,81
Stuttgart	294000	163	5,55	315000	167	5,30	315800	168	5,32	315400	179	5,68	329200	—	—
Königsberg i. Pr.	256938	63	2,45	264294	67	2,78	273013	78	2,86	273898	90	3,29	271941	89	3,27
Stettin	217972	87	3,99	234647	99	4,22	240719	107	4,45	245648	107	4,36	252611	104	4,12
Mannheim	225943	90	3,98	230933	98	4,24	234730	107	4,56	239500	103	4,30	245441	104	4,24
Karlsruhe	132080	80	6,06	138670	83	5,98	138170	89	6,44	137878	86	6,24	140938	88	6,25

¹⁾ Das Material für andere deutsche Städte ist nicht rechtzeitig eingegangen.

²⁾ Die Bevölkerungszahlen der 1920 eingemeindeten Vororte sind für die vorhergehenden Jahre mitgerechnet worden.

³⁾ Am 1. Jan. 1911 ist die Anwaltskammer Potsdam errichtet, damit scheiden die zur Anwaltskammer Potsdam gehörigen Mitglieder aus.

⁴⁾ Leipzig hat sich zwischen 1880 und 1922 durch Eingemeindung von Vororten sehr vergrößert; dies ist bei den Angaben zu berücksichtigen. Die Reichsgerichtsanwälte sind mit aufgeführt.

⁵⁾ Nur die beim LG. Dresden zugelassenen Anwälte.

⁶⁾ Einschl. der Bochumer Anwälte, die für die weiteren Jahre wegen der inzwischen erfolgten Errichtung des BG. Bochum ausscheiden.

⁷⁾ Bis 1920 sind die Bevölkerungszahlen von Hannover und Lingen zusammengerechnet; seit 1920 gehört Lingen zu Hannover.

⁸⁾ Für die Kriegsjahre fehlt eine amtliche Statistik; die Bevölkerungszahlen von 1914—1919 sind daher nur geschätzt.

	1924			1925			1926			1927			1928		
	Bevölkerung	Rechtsanwält	Auf 10000 Einn. entf. fallen St. N.	Bevölkerung	Rechtsanwält	Auf 10000 Einn. entf. fallen St. N.	Bevölkerung	Rechtsanwält	Auf 10000 Einn. entf. fallen St. N.	Bevölkerung	Rechtsanwält	Auf 10000 Einn. entf. fallen St. N.	Bevölkerung	Rechtsanwält	Auf 10000 Einn. entf. fallen St. N.
Berlin	3918985	2398	6,12	3986458	2594	6,51	4093428	2732	6,68	4141792	2860	6,91	4214886	2955	7,01
Hamburg	1070934	367	3,43	1079126	420	3,89	1092898	445	4,07	1111134	471	4,24	—	491	—
Wien	689042	375	5,44	694283	401	5,78	705477	424	6,01	713633	438	6,14	723753	444	6,14
München	670000	526	7,85	680764	566	8,31	686000	593	8,65	692000	637	9,20	697000	642	9,21
Leipzig	670000	350	5,22	680000	373	5,49	685000	397	5,80	687000	414	6,03	690000	424	6,15
Dresden	611234	254	4,16	614214	298	4,85	623962	302	4,84	626471	303	4,84	628889	312	4,96
Breslau	546608	255	4,66	552962	283	5,12	559491	310	5,54	563656	321	5,70	563891	323	5,73
Eilen	471599	127	2,69	474226	133	2,81	470982	131	2,78	471998	139	2,95	475680	139	2,92
Frankfurt a. M.	471600	297	6,30	472300	306	6,48	473700	315	6,65	472800	320	6,77	474900	322	6,78
Düsseldorf . . .	419865	210	5,00	427158	219	5,13	433802	223	5,14	437191	242	5,54	441260	244	5,53
Hannover	410000	161	3,93	422745	170	4,02	426200	176	4,13	428500	188	4,39	433500	195	4,50
Stuttgart	324200	184	5,68	335878	206	6,13	350215	227	6,48	354626	237	6,68	363968	239	6,57
Königsberg i. Pr.	270762	84	3,10	273726	99	3,62	281291	112	3,98	281928	117	4,15	292325	118	4,04
Stettin	252103	108	4,28	252195	113	4,48	258634	112	4,33	261994	114	4,35	265600	113	4,25
Mannheim	247887	108	4,36	249900	119	4,76	247914	126	5,08	250230	131	5,24	252720	127	5,03
Karlsruhe	142500	89	6,25	145168	101	6,96	147184	99	6,73	149000	105	7,05	150810	108	7,16

Ausländische Städte

Jahr	Bevölkerung	Rechtsanwälte	Auf 10000 Einn. entf. Rechtsanwälte
Wien			
1900	1728738	1038	6,00
1910	2031498	1202	5,92
1914	—	1389	—
1918	—	1508	—
1920	1841326	1652	8,98
1923	1865780	1843	9,87
1925	—	1952	—
1927	—	2023	—
1928	—	2051	—
Budapest			
1902	781379	1274	16,30
1914	936746	2454	26,20
1917	950125	2434	25,62
1925	960995	3217	33,48
1926	964386	3049	31,61
Prag			
1925	712700	703	9,87
1927	738132	778	10,54
1928	751109	787	10,48
Kopenhagen ¹⁾			
1900	446000	403	9,04
1914	614000	586	9,54
1918	667000	659	9,88
1925	729000	697	9,56
1927	740000	690	9,32
1928	—	701	—

Jahr	Bevölkerung	Rechtsanwälte	Auf 10000 Einn. entf. Rechtsanwälte
Rom ²⁾			
1900	450000	1611 (690)	35,80
1914	540000	2410 (1015)	44,63
1918	635614	2538 (1053)	39,93
1925	800000	4056 (1698)	50,70
1927	851000	4257 (1770)	50,03
1928	880000	4300 (1800)	48,87
Athen			
1896	123001	415	33,74
1907	167479	1125	67,18
1920	292991	2445	83,44
1928	451143	2961	65,63
Basel			
1914	135000	76	5,63
1918	—	85	—
1925	145000	94	6,48
1928	150000	103	6,87
Bern			
1927	105000	103	9,81
1928	—	104	—
Zürich			
1925	207000	176	8,50
1928	225000	220	9,78

¹⁾ Die Zahlen betreffen nur die prozedierenden Anwälte.

²⁾ Die Zahlen umfassen die „avvocati“ und die „procuratori“, die in Klammern beigefügten Zahlen nur die „avvocati“.

Kultur und Wirtschaft. ¹⁾

Von Rechtsanwalt Dr. Sigbert Feuchtwanger, München.

Die Behandlung des Problems „Geist und Wirtschaft“ ist von der gelehrten Forschung, insbes. aber von der Wirtschaftswissenschaft, die zunächst berufen wäre zur Ergründung der vielfältig verschlungenen und feinen Fäden, die zwischen Geist und Wirtschaft laufen, bisher vernachlässigt worden. Die von dem Problem berührten Berufskreise, wie Schriftsteller, Künstler, Anwälte, Ärzte usw., sind freilich durch ihre materiellen Sorgen schon immer darauf hingewiesen worden, über ihre Abhängigkeit von der Wirtschaft nachzudenken. Sie haben aber hierbei in der Regel die Grenzen des eigenen Berufs- bereichs nicht überschritten, so daß der literarische Niederschlag dieser Denkarbeit für die Lösung des Gesamtproblems im allgemeinen wenig ergiebig ist. Wissenschaft verlangt aber umfassende Betrachtung der ihrem Wesen nach zusammengehörigen Erscheinungen. Die erste große ökonomische Theorie, die das Problem als Ganzes anpackte, die materialistische (Karl Marx) wurde, indem sie alles Geistige als „Überbau“ der materiellen Wirtschaft erklärte, den — jedem unbefangenen Blick erkennbaren — vielfältig verschlungenen wechselseitigen Beziehungen zwischen den beiden Faktoren nicht gerecht, tut also der Wirklichkeit Gewalt an. Nicht als ob die zünftige Nationalökonomie die Existenz des Problems ganz übersehen hätte. Aber sie hat sich, indem sie die ihr durch Adam Smith, den Schöpfer des klassischen Systems der Nationalökonomie, gewiesenen Bahnen weiterschritt, im allgemeinen auf die Behandlung der Probleme beschränkt, denen quantifizierbare Größen (Gütermengen) zugrunde liegen — Gütermengen, hinter deren Bewegung als gleichbleibend gedachter Faktor der nach größtmöglichem Gewinn strebende homo oeconomicus steht. Darum ist die Nationalökonomie im wesentlichen die Lehre von der Sachgüterwirtschaft, stellt sie Theorien auf über die Wirkung von Angebot und Nachfrage, über die Bildung von Preis, Zins und Lohn, über Kapital u. dgl. Die auf die Produktion, außer dem Gewinnstreben, noch weiter einwirkenden geistigen Faktoren (z. B. Arbeitsmotive wie Pflichtgefühl, Ehrgeiz, Arbeitsfreude, Schöpferdrang), die von höchster Wirksamkeit sind, ganz besonders bei der Hervorbringung geistiger Güter sowie überhaupt die geistigen Werte mußten hierbei notwendig vernachlässigt werden (vgl. des näheren hierzu Feuchtwanger „Die freien Berufe“ S. 3 ff. und JW. 1928, 937 ff.).

Gleichwie aber das Bedürfnis nach gesetzmäßiger Erfassung der Sachgüterwirtschaft erwachsen ist aus den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen des 18. Jahrhunderts, so haben auch die durch den Weltkrieg veranlaßten, durch die Inflation verstärkten katastrophalen Erschütterungen der Daseinsgrundlagen der geistigen Arbeit — die Vernichtung der Staatsfinanzen, der Stiftungs- und Anstaltskapitalien, der privaten Rentenvermögen — den beteiligten Ständen, nicht zuletzt den auch persönlich hart betroffenen beamteten Trägern der Wissenschaft das erstmalig die gründliche Beschäftigung mit ihren gesellschaftlichen Daseinsbedingungen dringend nahegelegt. Der Verein für Sozialpolitik unternahm 1920 ff. in verheißungsvollem Anlauf die Untersuchung der Lage der geistigen Arbeiter (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 152 und 163; Bd. 163 enthält den Bericht über die Eisenacher Tagung von 1922, gipfelnd in Alfred Webers das Problem geistvoll skizzierendem Referat²⁾). Es ist aber leider bei dem Anlauf geblieben. Die vielen unerhörten neuen und schwierigen, nach Lösung drängenden Probleme der Sachgüterwirtschaft (Währungsverfall, Reparationen, Rationalisierung usw.) haben anscheinend die Forschung ganz für sich beansprucht. Auch das neueste umfassende System der Nationalökonomie, Adolf Webers ausgezeichnetes „Lehr-

buch der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“³⁾, wird den einschlägigen geistwirtschaftlichen Problemen nicht gerecht. Es geht z. B. an dem spezifischen Einkommensproblem der Ärzte, Anwälte usw. nicht nur vorbei, sondern spricht sogar den Satz aus (S. 240): „Den Preis der Arbeit nennen wir Lohn. Es ist belanglos, daß man gewisse Arten von Löhnen Gehälter oder Honorare nennt.“ Hier besteht also kein wissenschaftliches Interesse z. B. für die Erscheinung, daß gewisse Berufe in ihrer Einkommensbildung noch heute gebunden sind nach Art der mittelalterlichen Zünfte und aus dem System der freien Konkurrenz herausfallen, obwohl doch die Erforschung der Gründe und der Tragweite dieser auffallenden Gebundenheit nicht nur für diese Berufskreise selbst allem Anschein nach sehr aufschlußreich wäre.

Um so mehr dürfen wir uns daher freuen des kürzlich erschienenen Buches „Geist und Wirtschaft“ des Würzburger — seither als Ordinarius nach Wien berufenen — Professors Graf v. Degenfeld-Schonburg. Hier geht das erstmalig ein akademischer Lehrer und Forscher der Nationalökonomie mit allem gebotenen Ernst und dem vollen Bewußtsein der Komplexiertheit und Schwierigkeit der Probleme an deren Untersuchung heran. Er behandelt im besonderen folgende Fragen: Ob und inwieweit ist materieller Wohlstand Voraussetzung der Kultur? Bedeutet materielle Verarmung auch Einbuße an geistigen Werten? Ist umgekehrt nicht auch das Geistige Voraussetzung jeglichen materiellen Wohlstands? Welche Schlüsse sind, falls solch enger Zusammenhang zwischen Geist und Wirtschaft zu bejahen ist, zu ziehen für die gegenwärtige Lage des deutschen Volkes? Können wir uns geistige Güter und ihre Träger — geistige Arbeiter, vor allem Akademiker — noch leisten, oder bedeutet deren Erziehung und Erhaltung für uns einen Luxus, den sich ein armes Volk versagen muß? Oder verhält es sich umgekehrt, so daß wir alles daransetzen müssen, uns leistungsfähige geistige Arbeiter als die Bedingung überhaupt unserer Zukunft zu schaffen? Bejahendenfalls: Gibt es Richtlinien, nach welchen künftig die Aufwendungen für Sachkapital und für Geistiges zu verteilen sind? Es hat mehr als bloß akademische Bedeutung, daß hier einmal in eindringlicher Untersuchung die intime Abhängigkeit des materiellen Wohlstands der Nation auch von ihrem geistigen Wohlstand dargelegt wird. Für die akademischen Berufe besonders wichtig ist dabei die gründliche Behandlung des — wie der Untertitel zeigt, den Verfasser besonders interessierenden — Überfüllungsproblems. Hier zeigt sich wiederum, daß man dieses Problem fruchtbar nicht unter dem engen Gesichtswinkel eines einzelnen Berufs behandeln kann. Der bevorstehenden Diskussion des anwaltlichen numerus clausus auf der Abgeordnetenversammlung des DAB. kaum das Studium der einschlägigen Darlegungen Graf v. Degenfeld-Schonburgs (vgl. besonders S. 207 ff.) von großem Nutzen sein.

Der Wunsch darf ausgesprochen werden, die hier vorliegende Arbeit, in der der zuständigen Wissenschaft von berufener Seite wichtige Fragen zur Lösung gestellt sind, möchte Anstoß sein zu nun nicht mehr aussehender fruchtbarer Bearbeitung des gesamten Problemkreises „Geist und Wirtschaft“, vor allem des der gesetzmäßigen Erforschung wohl bedürftigsten Teiles dieses Problemkreises: der Kulturwirtschaft.

In dieser Richtung scheint es aber nötig, die Besonderheiten der Kulturwirtschaftslehre, der Lehre von den wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion, Verteilung und Konsumtion kultureller Güter (Kunst, Recht usw.) auch innerhalb des größeren Ganzen der Lehre von den Zusammenhängen zwischen Geist und Wirtschaft zu betonen. Denn diesen Besonderheiten scheint auch Graf v. Degenfeld-Schonburgs Arbeit, die doch aufgedaut

¹⁾ Vgl. unten S. 2778.

²⁾ Dieses ist in Sonderdruck erschienen unter dem Titel „Die Not der geistigen Arbeiter“, München u. Leipzig 1923, Duncker u. Humblot.

³⁾ München u. Leipzig 1928, Duncker u. Humblot.

ist auf den für Erforschung der Gesetze der Sachgüterwirtschaft bewährten Lehrbegriffen der Volkswirtschaftslehre, nicht gerecht zu werden.

Man muß sich mit allem Ernst die Frage vorlegen: Kann auf den Lehrbegriffen der individualistischen Volkswirtschaftslehre, die ausgeht vom Privateigentum und einem egoistisch auf Erwerb von Sachgütern bedachten Einzelwirtschaftler, und für die die Befriedigung des Sozialbedarfs an Sachgütern das gesetzliche Ergebnis des Systems der Konkurrenz solcher egoistischer Einzelwirtschaftler („freies Spiel der Kräfte“) ist, eine Kulturwirtschaftslehre aufgebaut werden? „Das Konkurrenzsystem ist für die Volkswirtschaftslehre als ‚durchdachtes Gebilde‘ deshalb wertvoll, weil es unabhängig davon, ob es, so wie es gedacht ist, in der Wirklichkeit vorkommt, doch für die Scheidung des Wesentlichen von dem Zufälligen als heuristisches Prinzip gute Dienste für das Durchdenken der Zusammenhänge bietet“ (A. d. Weber a. a. O., S. 148). Aber was ist „notwendig“, was ist „zufällig“ in diesem erkenntnistheoretischen Sinne im Bereich der Kulturwirtschaft? Die Kulturgüter — Recht, Kunst usw. — als Gemeinbesitz und -bedürfnis? Oder Bilder, juristische Dienste, Bücher, also käufliche Ware, die Private um Geld sich aneignen zur Befriedigung von Erwerbs- bzw. Genußbedürfnissen? Das egoistische Gewinnstreben des einzelnen Kulturproduzenten? Oder sein gewissenhaft sachlicher Kulturdienst? Daß beide Arbeitsmotive — neben noch anderen — im Bereich der einzelnen Kulturberufe, ja sogar in der Seele der meisten einzelnen Berufsträger in verschiedener Stärke und Mischung vorhanden sind, verschlägt nichts. Denn auch in der realen Sachgüterwirtschaft lebt der homo oeconomicus nicht in der chemischen Reinheit, in der ihn die Nationalökonomie als vorhanden fingiert⁴⁾. Es handelt sich eben um die Ermittlung der wissenschaftlich fruchtbaren Fiktion. Dieser fingierte Typus muß allerdings die wesentlichen Züge der lebendigen Typen tragen, um die lebendige Wirklichkeit in ihrem Wesen zu erfassen. Wohl haben auch Künstler, Forscher, Anwälte, Priester usw. wissenschaftlich in jenem Konkurrenzsystem der Volkswirtschaftslehre Platz, aber eben nur wie irgendwelche andere geldverdienende Individuen als Wirtschaftler, die den übrigen Wirtschaftlern, insbes. den im Besitz der Sachgüter (Geld) befindlichen Dienste leisten, um dafür Sachgutentgelt zu erhalten, die also leisten um der Gegenleistung (do ut des) willen. Ein solches Bild, in dem Anwälte, Künstler, Forscher und sonstige freie Berufe auf einer Stufe stehen mit anderen Wirtschaftlern, deren Tätigkeit wesentlich eine geistige ist, also z. B. mit leitenden Industrieunternehmern, aber auch mit Vermittlern, Schreibern, Portiers u. dgl., ist individual- und sachgüterwirtschaftlich gesehen nicht „falsch“⁵⁾. Aber es läßt in keiner Weise erkennen die Gesetze der Produktion jener gemeinwirtschaftlichen, der privaten Aneignung unfähigen Güter der Kultur, in deren Dienst die Kulturberufe stehen. Es läßt nicht als gesetzmäßige Erscheinungen verstehen gerade die Besonderheiten der Wirtschaft jener Berufe, durch die diese sich unterscheiden von den gewöhnlichen Gewerben und Geschäften, vor allem nicht dort waltende spezifische Erscheinungen, wie z. B. gesetzliche oder autonome Konkurrenzbeschränkungen, Standesdisziplin, Gebührenordnungen, Verdrängung des Erwerbsmotivs. All diese Phänomene sind in jenem System „belanglos“, „Zufälligkeiten“. Hier liegt der Grund dafür, daß der Anwaltsstand — aber auch die anderen freien Berufe — bei der herrschenden Volkswirtschaftslehre so wenig Ant-

wort auf die sie bedrängenden wirtschaftlichen Fragen finden. Die Volkswirtschaftslehre kann höchstens verstehen lehren einen Anwalt, einen Arzt, einen Künstler, einen Priester u. dgl., die darauf bedacht sind, ihre geistige Leistung nach dem Prinzip größtmöglicher Gewinns herzustellen und als Ware auf den Markt zu bringen. Solche Berufsträger aber sind zwar fähig, individuellen Wohlstand für sich zu erwerben, vielleicht auch dem Erwerb und dem Genuß ihrer individuellen Abnehmer (Kunden, Patienten, Klienten usw.) brauchbare Dienste zu leisten. Es ist jedoch fraglich, ob solche privatwirtschaftlich tüchtige Anwälte, Dichter, Künstler, Ärzte, Priester auch tüchtige Wirtschaftler im gemeinwirtschaftlichen Sinne sind, d. h. geeignete Funktionäre der Sozialämter, in deren Dienst sie stehen. Für die Kulturarbeit ist wesentlich, daß ihre Träger, indem sie Privaten Dienste leisten, sozialen Arbeitserfolg bewußt und verantwortlich erstreben, während der soziale Erfolg in der Sachgüterwirtschaft — Befriedigung des Sachgüterbedürfnisses der Allgemeinheit — sich wesentlich einstellt als unbewußter Erfolg der eigennützigen Erwerbsarbeit der dafür nicht verantwortlichen Privaten.

Die wissenschaftlich wichtige Grenze läuft also nicht hindurch zwischen geistiger und körperlicher Arbeit — auch Graf v. Degenfeld (S. 42) ist sich klar über die Unzulänglichkeit dieser Abgrenzung (ein Chirurg und ein Bildhauer arbeitet z. B. körperlich mehr und schwerer als ein Türsteher) —, sondern zwischen Sachgut- und Kulturproduktion. Auch der unter den Nationalökonomien schwebende Streit⁶⁾ um Art und Grad der „Produktivität“ der verschiedenen Arbeiter — so wird etwa der Altertumsforscher, dessen Arbeitsergebnisse der Sachgüterproduktion nicht dienen, als „unproduktiv“, der den Geschäftsleuten dienende Anwalt als „indirekt produktiv“, der Lebensmittel erzeugende Bauer als „unmittelbar“ und „eigentlich produktiv“ definiert — erscheint bei Anlegung des kulturwirtschaftlichen Maßstabs müßig. Die Beurteilung ändert sich je nach dem Standpunkt. Für die Kulturwirtschaft ist der Altertumsforscher produktiv, der ihn ernährende Bauer höchstens mittelbar produktiv. Aber Kultur- und Nahrungsproduktion sind beide nötig („der Mensch lebt nicht vom Brot allein“ und „Kunst geht nach Brot“). Weiter ergibt sich erst nach Durchführung der grundsätzlichen Scheidung zwischen Sachgut und Kulturgut die Möglichkeit, den innerhalb der Kulturwirtschaft vorhandenen beruflichen Verschiedenheiten gerecht zu werden, z. B. zu scheiden zwischen freien Berufen und Gehaltsempfängern, zwischen gesetzlich besonders geordneten Berufen (Anwälten, Ärzten) und den solcher Regelung entbehrenden (Künstlern, Schriftstellern usw.), wissenschaftlich fundierte Stellung zu nehmen zu scheinbar zusammenhangslosen, innerlich aber zusammengehörigen Fragen, wie „Sozialisierung des Ärztestandes“, Abschaffung der Gebührenordnung, „Redakteur und Verleger“, „Pensionsversicherung der Anwälte“, „numerus clausus“, „Staat und Kunst“ u. dgl.

Die ethische Frage: „Darf der Anwalt, der Arzt, der Gelehrte, der Priester sich bei seiner Arbeit leiten lassen von dem Streben nach Geldgewinn oder muß er in strenger Sachlichkeit im Dienste des sich ihm anvertrauenden Individuums zugleich die ihm anvertrauten sozialen Interessen (Sozialamt) wahrnehmen“, lautet kulturwirtschaftlich ausgedrückt: „Kann ein von Gewinnstreben geleiteter Anwalt, Arzt usw. kulturwirtschaftlich brauchbaren, d. h. sozial wertvollen Rechts- bzw. Gesundheitsdienst usw. leisten?“ Die gleiche Frage lautet erkenntnistheoretisch: „Muß eine Wirtschaftslehre, die die Gesetze der Kulturproduktion, -verteilung und -Konsumtion erforschen will, nicht als Wirkungseinheit, als tragendes Element den homo ethicus, der sich in seinem Schaffen wesentlich durch die Pflichten des ihm anvertrauten Sozialamts bestimmen läßt, unterstellen?“ Die Beantwortung dieser letzteren Frage wird bestimmt durch die technische Erwägung, welche der beiden Fiktionen zu brauchbareren Ergebnissen führt, d. h. die Wirklichkeit als geordnetes Gebilde mit gesetzmäßigem Ablauf besser erfährt, die des homo oeconomicus oder die des homo ethicus. Nicht aber kann man sich der Beantwortung dieser Frage entschlagen — es besteht Veranlassung dies nach-

⁴⁾ Vgl. hierzu Hellmuth Wolff, Der homo oeconomicus eine nationalökonomische Fiktion, Bd. 11 der Bausteine zu einer Philosophie des „Menschen“, Hrsg. von Wahinger usw. Berlin u. Leipzig 1926, Gebr. Paetel.

⁵⁾ „Falsch“ ist das klassische System der Nationalökonomie auch nicht für eine Gesellschaft, die ihr Sachgüterbedürfnis sozialistisch befriedigt; aber es ist unfähig, diese sozialistische Wirtschaft als gesetzmäßig geordneten Ablauf zu erklären. Umgekehrt ist auch die z. B. von Othmar Spann wissenschaftlich vertretene organisch-universalistische Auffassung der Volkswirtschaft, in der nicht die von eigenem Nutzen bestimmten Handlungen vieler einzelner, sondern Eingliederung der einzelnen zu gegenseitigem Zusammenwirken und organischem Zusammenhang das Wesentliche ist, zwar nicht „falsch“, aber „nicht geeignet zur Aufhellung der komplizierten Erscheinungen des herrschenden volkswirtschaftlichen Kreislaufes“ (A. d. Weber a. a. O. S. 38).

⁶⁾ Literar. Hinweise siehe bei A. d. Weber a. a. O. S. 159. Vgl. auch Graf v. Degenfeld S. 135 ff.

drücklich zu betonen — mit der beliebtesten erkenntnistheoretischen Erwägung: Das Sein sollende und das Wünschenswerte haben in einer Wissenschaft, die das Seiende erforscht, nichts zu suchen; denn wenn von der Wirtschaftswissenschaft verlangt wird, sie solle der realen Wirkung des homo ethicus in der Geistwirtschaft, also einem Seienden, Rechnung tragen, so wird ihr damit nicht zugemutet, Sätze über das in der Kulturwirtschaft Sein sollende und Wünschenswerte aufzustellen.

Methodologisch zu unterscheiden von der ethischen, der wirtschaftlichen, der erkenntnistheoretischen Frage ist die kultursoziologisch und kulturhistorisch wichtige Frage nach den wirklichen Tatbeständen: „Werden in dieser und jener Zeit, in diesem und jenem Land die Träger der Kulturberufe geleitet mehr von Erwerbzgegnung als von kultureller Amtszgegnung?“ Bejahendenfalls: „Leidet hierbei der Wert der produzierten Kulturgüter, die Kultur des Volkes?“ Entwicklungsgeschichtlich: „Abnnen innerhalb bestimmter Kulturkreise Wandlungen nach der einen oder anderen Richtung festgestellt werden und unter welchem Einfluß?“ Nicht einmal der gegenwartsgeschichtliche kulturwirtschaftliche Tatbestand ist genügend festgestellt, geschweige wissenschaftlich durchgearbeitet; und erst recht nicht das historische. Diese Feststellung und Durcharbeitung wird hinwiederum von erheblicher, ja entscheidender Bedeutung sein für die Beantwortung der erkenntnistheoretischen Fragen, ob der homo oeconomicus oder ob der homo ethicus als das eigentliche Element der Kulturwirtschaft zu betrachten ist.

Zur Illustration sei hier hingewiesen auf Tatsachen aus dem Bereich der Rechtskultur⁷⁾.

Wie verschieden ist z. B. das Bild der Anwaltschaft einerseits in Deutschland, andererseits in England! In England wieder: wie verschieden voneinander die Berufsverfassung der barristers und solicitors! Kulturwirtschaftliche Betrachtung aber sieht in all den äußerlichen Verschiedenheiten die innere Einheit, das Wesen: Auf verschiedenen Wegen wird angestrebt: Wahrung der rechtspfleglichen Interessen, Verhütung erwerbswirtschaftlicher Entartung der Sachwalterfunktion. Besonders bezeichnend ist hier das amerikanische Beispiel. In den Vereinigten Staaten gibt es keinerlei gesetzliche Regelung des Anwaltsberufs. Anwälte sind rechtlich Geschäftsleute wie irgendwelche Kommissionäre. Aber mehr und mehr haben sich neuerdings aus sozialem Bedürfnis in New York und anderen Städten die anständigen, ihrer sozialen Verantwortung bewußten Anwälte zu einem Stand zusammengeschlossen; es entstehen disziplinäre Organe, Titelschutz, Befähigungsnachweis u. dgl. Autonom setzt sich in einer rein erwerbswirtschaftlich eingestellten, staatlicher Kulturwirtschaftspolizei entbehrenden Gesellschaft die Eigengesetzlichkeit der Kulturwirtschaft durch. Aus ihrem eigenen Bedürfnis heraus schafft sich die Kulturwirtschaft mit naturgesetzlicher Notwendigkeit ihre Organe. Der homo ethicus ist also nicht nur ein Wunschbild! Diese innere Logik der Kulturwirtschaft gilt es zu erfassen, zu erforschen.

Umgekehrt bietet die Geschichte genügendes Material dafür, wie sehr Rechts-, Kunst-, Gesundheits- und Wissenschaftspflege entarten, wenn diese Tätigkeiten händlerisch betrieben werden. Auch hier eine Entwicklung kraft innerer Logik! Das erwerbswirtschaftliche Interesse der Produzenten und Konsumenten ist allerdings hierbei zumeist gewahrt. Die Sachgüterwirtschaftslehre kann sich dabei beruhigen. Das gemeinwirtschaftliche Bedürfnis aber — mit dessen Befriedigung hat es die Kulturwirtschaft zu tun — leidet dabei Not.

Daß in diesem Sinne von der zuständigen Wissenschaft ex professo Kulturwirtschaftslehre betrieben werde, hat nicht nur akademische Bedeutung.

Die Anwälte im besonderen werden, wenn es gilt, sie an ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu erinnern, „Organe des Rechts“ im Dienste der Allgemeinheit genannt. Man ist aber weniger geneigt, die Pflichten anzuerkennen, die der Allgemeinheit dem Anwaltsstand gegenüber aus dieser Organhaft erwachsen. Zwischen Rechten und

Pflichten besteht, wo gemeinwirtschaftliche Leistung in Frage steht, ein organisches Verhältnis. Leistung bedingt da in einem tieferen als nur privatrechtlichen Sinne Gegenleistung. Ein wirtschaftlich nicht lebensfähiger Anwaltsstand ist nicht fähig, die ihm obliegende gemeinwirtschaftliche Leistung zu verrichten. Das wirtschaftliche Gedeihen des Anwaltsstandes ist daher mehr als eine private Angelegenheit der einzelnen Anwälte. Es ist eine Angelegenheit der Allgemeinheit. Wie sehr nicht nur weiteste Kreise des Volkes, vielmehr selbst verantwortliche Staatsorgane — gesetzgebende, rechtsprechende, verwaltende — dies verkennen, weiß der Anwaltsstand nur zu gut aus schmerzlicher Erfahrung. Diese Verkennung ist aber verschuldet weniger durch mangelnden guten Willen, als durch mangelnde Einsicht. Die mangelnde Einsicht hinwiederum beruht auf dem Mangel einer gediegenen gedanklichen Grundlage. Diese zu schaffen, ist Sache der Wissenschaft.

In einer Untersuchung über die Frage der Berechtigung der steuerlichen Sonderbehandlung der freien Berufe (ZB. 1928, 937 ff., 1003 ff.) wurde zu zeigen versucht, wie mangelnde Einsicht in das Wesen des freien Berufs der sich immer mehr durchsetzenden Behandlung der freien Berufe als Gewerbebetrieb — z. B. Besteuerung ihrer Einnahmen als „gewerbliches Einkommen“, ihrer Außenstände, Kanzleinrichtung als „gewerbliches Vermögen“ („Kapital“) — zugrunde liegt. Auch die Wirtschaftswissenschaft behandelt die Anwälte als Geschäftsleute, wenn sie in ihnen nichts anderes sieht als Wirtschaftler, die um eigenen Erwerb willen anderen erwerbenden Individuen bei deren Geschäften juristische Hilfsdienste leisten, also nichts als individualwirtschaftliche Tauschwerte erzeugen. Das Recht aber ist — wie jedes Kulturgut — ein der privaten Aneignung unfähiges Volksgut, kann also in seinem Wesen als käufliche Arbeitsleistung nicht begriffen werden. Als ein Organ der Rechtspflege, als einen Produzenten von überprivaten Rechtsdiensten, also als einen Erzeuger von sozialen Werten hat den Anwalt die Wirtschaftswissenschaft — aufgebaut auf den Lehrbegriffen des Privateigentums und des händlerischen Austausches von aneignungsfähigen Gütermengen — bisher nicht zur Kenntnis genommen.

Sie überfieht darum auch die spezifische Problematik des anwaltlichen Berufsdaseins, die zum Ausdruck kommt in der für den Anwaltsberuf charakteristischen Verbindung von privatwirtschaftlichen und kulturwirtschaftlichen Faktoren, in der zwiefachen Funktion je der beruflichen Leistung und der dafür von dem Empfänger gegebenen Vergütung. Unter der Form eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags besteht hier in Wahrheit ein Verhältnis zwischen drei Partnern: Anwalt — Klient — Allgemeinheit. Hieraus entstehen jene spezifischen Pflichtenkollisionen und Berufsgefahren.

Kulturwirtschaftlich verpflichtet, der Rechtspflege im Dienst der Allgemeinheit zu dienen, erhält der Anwalt doch nicht wie die beamteten Kulturberufe seinen Unterhalt von der Allgemeinheit in Form des Gehalts. (Auch der beamtete Kulturberuf hat seine spezifischen wissenschaftlich begründeten Berufsgefahren; auch hier erwachsen sie logisch aus der Abhängigkeit von der Wirtschaft und bedrohen die Sachlichkeit und damit den Kulturwert der Leistung; dies kann an dieser Stelle⁸⁾ nur angedeutet werden.) Er zieht sein Einkommen in Form der Leistungsvergütung von den seine Dienste in Anspruch nehmenden Privaten. Diese seine private Dienstleistung ist hinwiederum die wichtigste Art, in der er gemeinwirtschaftliche Rechtspflegedienste verrichtet. Dies ist die Doppelfunktion seiner Leistung. Die privaten Ansprüche des Klienten können aber hierbei in Kollision mit den Ansprüchen der Rechtspflege geraten. In dieser Kollision hat der Anwalt sich als homo ethicus zu bewähren. Er kann gezwungen sein, zu eigenem privatwirtschaftlichen Schaden in sozialer Pflichterfüllung dem eigenen Klienten entgegenzutreten, auf das Mandat zu verzichten, den Auftrag in einer für ihn weniger lohnenden Form (z. B. vorprozessualer Vergleich statt Prozeß; Rechtshygiene und -prophylaxe!) zu verrichten⁹⁾.

⁸⁾ Vgl. hierzu Feuchtwanger, Die freien Berufe S. 80 ff.

⁹⁾ Vom deutschen BGB. nicht geregelt (anders im röm. und engl. Recht), von der deutschen Rechtswissenschaft gänzlich vernachlässigt sind auch die Auswirkungen jenes dreiseitigen Verhältnisses auf die Anwaltschaftspflicht; vgl. hierzu Feuchtwanger a. a. O. S. 118 ff.

⁷⁾ Vgl. hierzu die wertvolle Zusammenstellung anwaltlichen Materials bei Wagnus, „Die Rechtsanwaltschaft“, Nr. 5 der Druckschriften des DVV. (1925) — eine Arbeit, der eine Fortsetzung dringend zu wünschen wäre.

Von der Geldseite her verstärkt sich die Gefahr, daß die anwaltliche Leistung händlerisch entartet. Die Vergütung, ihrem kulturwirtschaftlichen Wesen nach Unterhaltsbeitrag zur Ermöglichung rechtspfleglicher Leistung, also Mittel zum Zweck, privatrechtlich und wirtschaftlich aber Gegenleistung für verkaufte Arbeit, hat die Tendenz, auch in der Gesinnung des Leistenden (Zahlungsempfängers) wirtschaftlich zum Zweck der Leistung zu werden. Es ist dem freien Beruf wesentlich, daß ihm die Gefahr droht, rein um Erwerbes willen geübt zu werden.

Als einen in solche Konflikte Hineingestellten gilt es jeden Kulturproduzenten, im besonderen den Anwalt zu begreifen. Jene Tendenzen wirken um so stärker, als die Arbeitsvergütung unzulänglich wird, ihre Unterhaltsfunktion zu erfüllen. Diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ist Aufgabe der Organe der Allgemeinheit (Gebührengesetzgebung usw.) und des Standes (Disziplin, Wirtschaftspolitik). Daß dieser Kampf erfolgreich bestanden werde, daß der Anwalt als homo ethicus in diesen vielfältigen Kollisionen sich bewähre, ist Voraussetzung einer gesunden Rechtspflege.

Hier liegt auch die logische Begründung für alle Kulturwirtschaftspolitik des Staates: Die Gemeinwirtschaft hat nicht nur Anspruch auf solche Bewährung ihrer Organe, sondern sie hat auch die Pflicht, ihrerseits Bedingungen für diese Bewährung zu schaffen, und zwar nicht nur durch wirtschaftspolizeiliche und strafrechtliche Sicherungen der sauberen Berufsführung. Jene Bewährung bedeutet für das Sozialorgan: Einschränkung seiner privatwirtschaftlichen Erwerbsfreiheit und damit auch Verringerung seines Privateinkommens um der Gemeinwirtschaft willen. Für diese seine

Leistung an die Gemeinwirtschaft schuldet ihm diese die — dem gemeinwirtschaftlichen Verhältnis entsprechende — Gegenleistung, also nicht eine Gegenleistung im privat- und tauschwirtschaftlichen Sinne des Wortes, vielmehr Gegenleistung zum Zwecke der Daseinsicherung. Freilich, entsprechend seiner größeren beruflichen Bewegungsfreiheit — der freie Beruf steht zwischen Amt und Gewerbebetrieb — nicht die volle beamtliche Daseinsicherung (Gehalt, Pension). Aber hier und nur hier liegt doch die wirtschaftsrechtliche Begründung und damit die politische Rechtfertigung der anwaltlichen Sonderrechte, der bestehenden und der zu fordernden (Gebührenordnung, Steuerschonung, Haftungsbeschränkung, Pensionsversicherung usw.; vgl. des näheren hierzu Feuchtwanger „Die freien Berufe“ S. 44 ff., 143 ff.).

Der homo ethicus, nicht der homo oeconomicus ist Organ der Rechtspflege, Kulturorgan, Produzent von überindividuellem Gemeinschaftsgut. Diese Erfahrung ist den Anwälten, die die schwierigen Daseinsprobleme des homo ethicus und die Versuche, diese zu lösen, alltäglich erleben, lebendige Gewißheit. Wir glauben daher berechtigt zu sein, von einer Wissenschaft, die sich die Erforschung der verwinkelten Zusammenhänge von Geist und Wirtschaft zum Ziele setzt, auch die Erforschung der den homo ethicus betreffenden Wirtschaftsprobleme zu fordern.

Das gleiche gilt aber auch von den analogen Problemen aller anderen Kulturberufe, seien sie freiberuflich, seien sie in beamteteter Tätigkeit geübt.

Zielbewusste Kulturwirtschaftspolitik setzt voraus Erforschung der Gesetze der Kulturwirtschaft.

Rechtspfleger.

Von Oberamtsanwalt Sarkamm, Geschäftsführer des Bundes Deutscher Justizamtänner, Berlin.

Die Vertreterversammlung des Preussischen Richtervereins in Stettin hat sich auch eingehend mit der Frage der sog. Kleinen Justizreform befaßt und nach Entgegennahme zweier Referate folgende Entschließung angenommen:

„Die Vertreterversammlung des Preussischen Richtervereins in Stettin stimmt grundsätzlich dem weiteren Ausbau der Kleinen Justizreform auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Justizverwaltung zu, soweit hierdurch eine Vereinfachung und Verbilligung erzielt und die Güte der Rechtspflege sowie das Vertrauensverhältnis des Richters zur Bevölkerung und zu den übrigen Justizbeamten nicht beeinträchtigt wird.“

Diese Entschließung ist insofern zu begrüßen, als in ihr erstmalig die Ständevertretung der Richterschaft des größten deutschen Landes öffentlich ein Bekenntnis zur Kleinen Justizreform, d. h. zur Frage der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Beamte ohne volle juristische Ausbildung (Rechtspfleger) ablegt und auch die grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Mitwirkung am weiteren Ausbau einer Einrichtung erklärt, die nach siebenjährigem Bestehen aus der deutschen Rechtspflege nicht mehr fortzubedenken ist. Es ist eine bekannte Tatsache, daß weite Teile der Richterschaft einer Entwicklung ablehnend, zum mindesten mißtrauisch gegenüberstanden, die den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aus dem unselbständigen Hilfsarbeiter¹⁾ zum Mitarbeiter wandelte, der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung²⁾ einfachere Arbeitsgebiete des Richters zu selbständiger und eigenverantwortlicher Erledigung übernahm, trotzdem diese Regelung nicht ohne Vorgang war. Hatte doch die Zivilprozessnovelle von 1909 schon die bisher vom Richter erledigten Geschäfte der Kostenfestsetzung und der Erteilung des Vollstreckungsbefehls dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Die Entstehungsgeschichte des Entlastungsgesetzes, das eine durchgreifende und schleunige Maß-

nahme darstellte, um angesichts der lawinenartig anschwellenden Geschäftslast der Gerichte bei gleichzeitigem Richtermangel einen Zusammenbruch der Rechtspflege zu verhindern, läßt es verständlich erscheinen, wenn es von der Richterschaft weniger als ein erster Schritt zu einer dauernden rationelleren Arbeitsverteilung unter die Organe der Rechtspflege, als eine vorübergehende Notmaßnahme angesehen wurde. Als nach den ersten vorsichtigen, gleichsam tastenden Anordnungen³⁾ der preussischen Justizverwaltung zur Ausführung des von ihr inspirierten Reichsentlastungsgesetzes i. J. 1923 die Neuregelung dieser Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der ersten Jahre erfolgen sollte, da löste diese Verknüpfung der grundsätzlichen Seite der Reform bei der Richterschaft starke Widerprüche gegen einen weiteren Ausbau, ja sogar gegen die Aufrechterhaltung des Bestehenden aus. Die nach langen und schwierigen Verhandlungen des Ministeriums mit den Verbänden zustandgekommene Regelung⁴⁾ bedeutete trotzdem einen unverkennbaren Fortschritt. Sie ist zum Vorbild für die Ausführungsbestimmungen zahlreicher deutscher Länder geworden⁵⁾. Seitdem sind weitere fünf Jahre verstrichen, in denen sich auch in der Richterschaft mehr und mehr die Erkenntnis Bahn brach, daß nicht nur vom Standpunkte der Finanz-, sondern auch von dem einer auf Hebung des Richterstandes bedachten Ständepolitik die Befreiung des Richters von Geschäften nur zu begrüßen ist, deren Bedeutung und Schwierigkeit nicht mit seiner langwierigen und kostspieligen Ausbildung in Einklang zu bringen ist⁶⁾. Trotz der allseitigen Anerkennung, welche

³⁾ So Bergmann in „Reformen in der preuß. Justizverwaltung“, Schriftenreihe des Diow. Bd. 4 S. 81 (Carl Heymann, Berlin 1928), künftig als Schriftenreihe bezeichnet.

⁴⁾ Allg. Verf. v. 28. Mai 1923 (ZMBl. 401).

⁵⁾ Vgl. das Werk des Verf. „Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit“, Berlin 1927 (Verlag des Bundes Deutscher Justizamtänner).

⁶⁾ Literaturangaben in der Schrift des Verf. „Der Rechtspfleger in der Justizverwaltung“ (2. Aufl., Berlin 1927 bei R. v. Decker) S. 61 ff.

¹⁾ Vgl. insbes. die Allg. Verf. des preuß. JustMin. v. 9. Nov. 1910 (ZMBl. 393).

²⁾ Art. VI des Ges. zur Entl. der Gerichte v. 11. März 1921 (RGBl. 229).

die Tätigkeit der Rechtspfleger in der biblischen Bewährungsreform von 7 Jahren gefunden hat, haftet der Kleinen Justizreform immer noch der Charakter einer Notmaßnahme an. Nicht grundsätzlich ist die Tätigkeitsgrenze zwischen Richter und Rechtspfleger verschoben, sondern nur von Fall zu Fall da, wo eine Entlastung des Richters erforderlich und angeht. Mit Recht beklagt Schäfer die Aufrechterhaltung dieses unwirtschaftlichen Zustandes. Er erklärt die darin liegende Preisgabe eines richtig erkannten Gedankens aus der Verknüpfung finanzieller Gesichtspunkte mit der Berücksichtigung der Sondervorschriften über die Unabsehbarkeit und Unversehrbarkeit der Richter⁷⁾. Wenn auch die Justizverwaltungen, allen voran die preussische, bemüht sind, ihren Personalbedarf den Erfordernissen einer rationellen Wirtschaft anzupassen⁸⁾, d. h. keine Arbeit von einer teureren Arbeitskraft verrichten zu lassen, wo eine billigere genügt, so scheitert dieses Bestreben doch vielfach an den besonderen Verhältnissen, insbes. der kleinen und kleinsten Gerichte. Wenn der einzige Richter einer Entlastung nicht bedarf, so würde die teilweise Übertragung seiner Geschäfte auf den Rechtspfleger zu einer Verteuerung des Betriebes führen, da ja naturgemäß auch der Rechtspfleger wieder von Geschäften nach unten entlastet werden müßte und so dem Abbau der Arbeit oben ein Aufbau von Personal unten gegenüberstünde, mit dem Ergebnis, daß der Richter nicht voll beschäftigt, der Personaletat aber weiter belastet wäre. Trotz dieser zwangsläufig unzulänglichen Durchführung der Reform hat sie schon zu erheblicher Verminderung der Kosten der Justizverwaltung geführt. Rund 850 Richter sind in Preußen durch sie erspart⁹⁾, auf 1 1/2 Millionen Reichsmark beläuft sich die finanzielle Auswirkung allein in einem Oberlandesgerichtsbezirk¹⁰⁾. Angesichts so günstiger Ergebnisse muß im Staatsinteresse geprüft werden, ob eine weitere Ausgestaltung der Reform möglich ist. Es käme da einerseits eine zweckmäßigere Gestaltung der Ausführungsbestimmungen der Länder zum Reichsentlastungsgesetz selbst in Frage. (Von der weiteren Möglichkeit, durch grundsätzliche Veränderung der gesetzlichen Grenzen die Zuständigkeit des Richters auf gewissen Gebieten zu beseitigen und die alleinige des Rechtspflegers zu begründen, soll hier nicht die Rede sein; sie wird der leider noch im weiten Felde liegenden großen Prozeßreform vorbehalten bleiben müssen.) Während das Entlastungsgesetz auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmte Geschäfte bezeichnet (in der Hauptsache die Strafvollstreckung, das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte), läßt es den Landesjustizverwaltungen hinsichtlich der Übertragung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast völlig freie Hand. Man wird also zuerst zu prüfen haben, ob die Ausführungsbestimmungen die Übertragungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschöpfen und ob sie allgemein technisch zweckmäßig gestaltet sind. Daß die freiwillige Gerichtsbarkeit erfolgreich auch von Beamten ohne volljuristische Ausbildung gehandhabt werden kann, beweist die hundertjährige Einrichtung des Bezirksnotariats in Württemberg. Aber auch abgesehen von der Übertragung weiterer Geschäfte könnte der Wirkungsgrad der heutigen Bestimmungen dadurch vergrößert werden, daß man den grundsätzlich noch bestehenden Zwang zur Vorlage der Eingänge an den Richter beseitigt und es bei der auch schon heute in den Ausführungsbestimmungen fast aller deutschen Länder bestehenden Vorschrift bewenden ließe, daß der Rechtspfleger eine Sache dem Richter vorzulegen hat, wenn er bei ihrer Bearbeitung rechtlichen Schwierigkeiten begegnet und damit in allen anderen Fällen die Bearbeitung dem Rechtspfleger ohne jede Mitwirkung des Richters überlasse. Einen, wenn auch vorsichtigen

Schritt nach dieser Richtung tut die A.B. des preuß. JustMin. v. 25. Febr. 1928¹¹⁾, wenn sie in § 5 die Oberlandesgerichtspräsidenten ermächtigt, nach näherer Anordnung des JustMin. zu bestimmen, inwieweit über die Bestimmungen der Entl.-Verf. hinaus eine Vorlegung der Eingänge zu unterbleiben hat. In Grundbuchsachen¹²⁾ würde z. B. die Aufhebung des Vorlagezwanges zweifellos dazu führen, daß einen erheblichen Teil der Sachen, deren Bearbeitung sich heute der Richter, dem sämtliche Eingänge vorzulegen sind, vorbehalten, der billigere Rechtspfleger erledigt. Hand in Hand damit ginge eine im Interesse des Publikums und der Anwaltschaft liegende Beschleunigung des Grundbuchbetriebes. Hoffentlich ebnen die Erfahrungen, welche die preussische Justizverwaltung mit ihren neuesten Versuchen machen wird, den Weg zu diesem Ziele. Abgesehen von derartigen de lege lata möglichen Verbesserungen kann aber der Tätigkeit der Rechtspfleger Neuland durch Erweiterung des Reichsentlastungsgesetzes gewonnen werden. Der Bund Deutscher Justizamtänner hat derartige Vorschläge¹³⁾ dem Reichsjustizministerium unterbreitet. Aus den 19 Positionen des Katalogs seien erwähnt: das Güteverfahren sowie der Erlass von Verjümnis- und Anerkenntnisurteilen im unmittelbaren Anschluß an das Güteverfahren; der Erlass der Ersuchen um Rechtshilfe zur Erledigung von Beweisbeschlüssen im Deutschen Reiche; die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb der öffentlichen Sitzung, soweit das Gericht nicht die Vernehmung ausdrücklich dem Richter vorbehalten hat; das Verteilungs-, das Offenbarungs- und das Aufgebotsverfahren. Die Wünsche des Bundes, welche weitere Übertragungen im Strafverfahren betreffen, sind aus Abhandlungen in seiner Zeitschrift¹⁴⁾ zu ersehen, wenn die Eingabe an das Reichsjustizministerium selbst auch nicht veröffentlicht ist. Hier sind von besonderer Bedeutung die Forderungen auf Übertragung der gerichtlichen Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren (§ 162 Abs. 3 StPD.), der Vornahme einzelner Untersuchungsmaßnahmen auf Ersuchen des Untersuchungsrichters (§ 185 Abs. 2 StPD.) und die kommissarische Vernehmung in den Fällen der §§ 223, 233 Abs. 2 StPD., und zwar wahlweise an Stelle des Richters, der nur noch in Tätigkeit treten würde, wenn dies im Ersuchen ausdrücklich verlangt wird; endlich die Vorbereitung des Privatklageverfahrens bis zum Eröffnungsbeschluss und die Aufnahme von Revisionsanträgen in Privatklagesachen. Alle diese Vorschläge haben das lebhafteste Interesse der Richterschaft gefunden, wie ihre Veröffentlichung und kritische Behandlung in der DRZ¹⁵⁾ zeigen. Es ist nicht möglich, auf dem für diese Ausführungen zur Verfügung stehenden Raum die Begründung für diese Forderungen auch nur teilweise wiederzugeben oder zu den Auslassungen ihrer Kritiker in der DRZ. Stellung zu nehmen. Es kann nur der Genußung Ausdruck gegeben werden, daß die Kritik, auch da, wo sie negativ eingestellt ist, eine rein sachliche ist und künftigen Verhandlungen die Tür offen hält. Aus dem gleichen Grunde ist die Formulierung der eingangs erwähnten Entschließung des Preussischen Richtervereins zu begrüßen, zu der allerdings noch einiges zu sagen ist. Ihrer Annahmegeringen Referate voraus, in denen die Übertragung richterlicher Geschäfte auf Rechtspfleger zwar als wünschenswert bezeichnet, gleichzeitig aber vor ihrer zu weiten Ausdehnung gewarnt wurde. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese einschränkende Stellungnahme, die ja auch in der Entschließung erkennbar wird, mit den Vorschlägen des Bundes Deutscher Justizamtmänner in Zusammenhang bringt. Denn wenn die Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit auch im wesentlichen reichsgesetzliche sind, so wird natürlich die Reichsjustizverwaltung bei ihren Entschließungen die Wünsche der Länder weitgehend berücksichtigen und in diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme des größten Landesverbandes der deut-

7) Im Vorwort zu dem in Num. 5 bezeichneten Werk.

8) Der Personalbestand der höheren Beamten der preuss. Justizverwaltung ist gegenüber der Vorkriegszeit um 6,5%, derjenige der Beamten des schwierigen Probienstes um 12% zurückgegangen, der der Kräfte des einfachen Büro- und des Kanzleidienstes um 19% gestiegen.

9) Schäfer: Schriftenreihe S. 11/12.

10) Rey: Schriftenreihe S. 100.

11) JZBl. 117.

12) Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Geschäften des Grundbuchamts auf Rechtspfleger ist nicht das AEntlG., sondern landesrechtliche Bestimmungen, in Preußen das Ges. v. 14. Dez. 1920 (GS. 1921, 75).

13) DZAmtn. 1928, 193 ff.

14) DZAmtn. 1926, 487; 1927, 49, 145.

15) 1928, 266 ff., 359 ff.

ischen Richterschaft besondere Bedeutung zu. Wenn in ihr gefordert wird, daß die Güte der Rechtspflege unter der Übertragung nicht leiden dürfe, so findet sie insoweit grundsätzlich die Zustimmung der Rechtspfleger, die stets nur solche Geschäfte für sich gefordert haben, denen sie unter Berücksichtigung ihrer Berufsbildung und ihrer praktischen Erfahrungen unbedingt gewachsen sind. Über die Grenzziehung werden zwar im Einzelfalle Meinungsverschiedenheiten bestehen können, ihr Ausgleich erfolgt am besten im Verhandlungswege zwischen den Ständes- und Interessenvertretungen der beteiligten Beamtengruppen. Dabei darf man die vereinten Bemühungen der Rechtspfleger und ihres Nachwuchses und der Justizverwaltungen nicht außer acht lassen, die Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Beamten zu vertiefen und zu erweitern. Amtliche Kurse und die Vorlesungen der Verwaltungsakademien, dieser von der Beamtenschaft sich selbst geschaffenen Fortbildungsstätten, dienen diesem Zwecke. Die Grenzen, die man dem Können der Rechtspfleger zieht, werden also veränderliche sein; dem Rechtspfleger von morgen wird man anvertrauen können, was man dem von heute noch glaubt verjagen zu müssen¹⁶⁾. Wobei die Rechtspfleger die entscheidende Grenze sich selbst gezogen haben, indem sie laut und unzweideutig erklärten, nie Richter werden zu wollen.

Das in der Entschliebung des Preussischen Richtervereins berührte Vertrauensverhältnis des Richters zur Bevölkerung spielte schon bei den Verhandlungen über die Neufassung der preuß. EntlVerf. i. J. 1923 eine besondere Rolle. Die Bedenken der Richterschaft haben sogar ihren Niederschlag in der EntlVerf. gefunden. Die erläuternde RdVerf. v. 29. Mai 1923¹⁷⁾ bestimmt, daß störende Eingriffe (d. h. also eine Durchführung der Übertragungsbestimmungen) da zu vermeiden seien, wo es herkömmlich sei, daß die Bevölkerung den Richter angeht. Mit Recht haben die Rechtspfleger sich gegen diese Bestimmung gewehrt. Das Vertrauen der Bevölkerung zu einem Beamten beruht auf dem Glauben an seine Befähigung zu richtiger und unparteiischer Wahrnehmung der Dienstgeschäfte. Es ist nicht ersichtlich, warum die Bevölkerung einem Richter das Vertrauen verjagen soll, weil an seiner Statt ein anderer Beamter gewisse Teile seines bisherigen Arbeitsgebieten übernommen hat. Auf der anderen Seite sind die Rechtspfleger unbesorgt, daß das Vertrauen, das ihnen die

Bevölkerung in ihrer Tätigkeit als gerichtliche Urkundsbeamte in reichem Maße bewiesen hat, ihnen auch bezüglich neuer Aufgaben entgegengebracht werden wird, die der Gesetzgeber ihnen überträgt¹⁸⁾. Wenn die Entschliebung als weitere Voraussetzung für eine veränderte Aufteilung der Arbeitsgebiete zwischen den Organen der Rechtspflege fordert, daß sie eine Vereinfachung und Verbilligung zur Folge habe, so besteht auch hier grundsätzliche Übereinstimmung. Nur wird man die Übertragung gewisser sog. Spitzengeschäfte, die in der obigen auszugswweisen Aufzählung nicht aufgeführt sind, nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß eine Vereinfachung und vor allem Verbilligung nicht eintrete. Viele Wenig machen ein Viel, und bei so manchem Gericht wird gerade eine weitere geringe Entlastung der Richter den Wegfall einer Richterkraft ermöglichen, die bei Durchführung der Reform im heutigen Umfange nicht eingespart werden konnte, weil ein ganzes Richterpensum nicht in Fortfall kam. Auch die Durchführung des von anderer Seite gemachten Vorschlags¹⁹⁾, durch Änderung des § 22 WGG. die Anstellung eines Amtsrichters bei zwei Amtsgerichten zuzulassen und zwei Amtsgerichte nur mit einem Richter zu besetzen, würde praktisch vielfach daran scheitern, daß das nach Abzug der Rechtspflegerzahl verbleibende Richterpensum der beiden Gerichte für eine Arbeitskraft zu groß bleibt. Es ist nicht Aufgabe dieses kleinen Aufsatzes, die Frage der Übertragung im einzelnen zu behandeln, aber dieses Beispiel war notwendig, um zu zeigen, daß jede der geforderten Übertragungen eine große praktische Auswirkung haben kann, und daß man nicht von vornherein sich gegen die Übertragung eines Geschäfts mit der Begründung ihrer Bedeutungslosigkeit wenden darf.

Hoffen wir, daß die gesetzgebenden Faktoren und die Landesjustizverwaltungen alle die vorstehend angedeuteten Möglichkeiten erschöpfen werden, ohne Beeinträchtigung der Güte der Rechtspflege, durch weitere Durchführung einer rationalen Arbeitsteilung bei den Justizbehörden einmal den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und zu beschleunigen, worauf der rechtlichende Teil der Bevölkerung Anspruch hat, als auch zu verbilligen und damit den Interessen der Gesamtheit zu dienen. Wenn damit gleichzeitig eine Hebung sowohl des Richterstandes als der ihm nachgeordneten Gruppen ermöglicht wird, so wäre das zwar keineswegs Voraussatz für die Reform, wohl aber eine aus staatspolitischen und berufsethischen Gründen warm zu begrüßende Auswirkung.

¹⁶⁾ Diese Erwägung wird auch Schifferer zu seinen in vieler Beziehung noch weitergehenden Vorschlägen, die aber solche auf weite Sicht sind, veranlaßt haben (Die Deutsche Justiz S. 310 ff. und „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens“ (beide Berlin 1928 bei Otto Liebmann).

¹⁷⁾ JMBI. 410.

¹⁸⁾ Es sei hier auf den Vortrag von Bierbach „Urkundsbeamter und Rechtspfleger im Dienste am Volke“ auf dem 9. Bundestage des BDA, abgedr. DVAmtm. 1928, 401 ff., hingewiesen.

¹⁹⁾ Antrag der Fraktion der WPP. im preuß. Landtage, der eine Einwirkung auf die Reichsregierung in diesem Sinne verlangt.

Kleinere Aufsätze.

Zulassung der Rechtsanwälte auch bei den Arbeitsgerichten.

(Nach geltendem Recht.)

I.

Auch vor den ArbG. sind Rechtsanwälte nicht vollständig ausgeschlossen. Die Regel bildet allerdings der Ausschluß; denn § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 ArbGG. bestimmt bekanntlich, daß vor den ArbG. als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen sind. Das Gesetz selbst macht hiervon eine Ausnahme, für den Fall, daß der Rechtsanwalt Mitglied oder Angestellter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen ist, kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist, für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftritt und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausübt. Von dieser zu vielen Zweifeln Anlaß gebenden gesetzlichen Ausnahmebestimmung soll hier nicht gesprochen werden, es soll vielmehr auf einen nicht ausdrücklich im Gesetz hervorgehobenen Fall der Zulassung der Rechtsanwälte vor den ArbG. hingewiesen werden.

Der Fall, um den es sich hier handelt, ist, soweit ich habe feststellen können, bisher weder in veröffentlichten Entsch., noch im

sonstigen Schrifttum behandelt worden. Er ist aber wegen der häufigeren Möglichkeit seines Eintretens von besonderem Interesse für die Gerichte und die Rechtsanwälte. Ein Beispiel möge den Fall darlegen:

Vor dem ArbG. sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten. Das ArbG. beschließt Beweis. Die Zeugen wohnen außerhalb des Gerichtsbezirkes. Es gilt für die Beweisaufnahme dann § 58 ArbGG., der nach § 64 Abs. 3 ArbGG. auch für das Berufungsverfahren Anwendung findet. Das heißt, die Beweisaufnahme kann, weil sie außerhalb des Bezirkes des ArbG. stattfinden muß, dem Vorsitzenden desjenigen ArbG. oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen AG. übertragen werden, in dessen Lage die Beweisaufnahme erfolgen soll. Das ArbG. wendet diese Vorschrift an und evjucht den Vorsitzenden eines auswärtigen ArbG. um die Durchführung der Beweisaufnahme. Das ersuchte ArbG. ladet nun die Zeugen und benachrichtigt lediglich die Parteien, aber nicht die prozeßbevollmächtigten Rechtsanwälte. Die Beweisaufnahme findet statt, ohne daß die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind. Die Akten gelangen nach erfolgter Beweisaufnahme an das ArbG. als Prozeßgericht zurück. In dem neu anberaumten Termin rügt der Rechtsanwalt der einen Partei das Verfahren vor dem ArbG. und meint, daß er als Prozeßbevollmächtigter von dem Beweisstermin vor dem ArbG. hätte Nachricht erhalten und ihm auch das Auftreten vor dem ArbG. hätte gestattet werden müssen. Er beantragt Wiederholung der Beweisaufnahme unter Vermeidung dieser gerügten Mängel.

Dem Antrage wird stattgegeben werden müssen; denn die Frage, ob Rechtsanwälte in dem beschriebenen Falle vor den ArbG. zugelassen sind, wird unbedenklich bejaht werden müssen. Der gesetzgeberische Sinn der Vorschrift des § 11 Abs. 1 ArbGG. geht dahin, daß in der ersten Instanz das arbeitsgerichtliche Verfahren billig und nur unter Beteiligung von Personen betrieben werden soll, die mit besonderer Sachkunde ausgestattet sind. Dieser gesetzgeberische Gedanke verlagert natürlich für den hier vorliegenden Fall, in welchem das Verfahren bereits in zweiter Instanz schwebt und die Beweisaufnahme vor dem ersuchten ArbG. sich lediglich als ein Ereignis des zweitinstanzlichen Verfahrens darstellt. Für die Zulassung der Rechtsanwälte in diesem Stadium auch vor dem ersuchten ArbG. sprechen die gewichtigsten Gründe. Der Rechtsanwalt, der als Prozeßvertreter die mündliche Verhandlung vor dem ArbG. miterlebt hat, ist genauestens informiert, welche Punkte beweiserheblich sind, worauf also die Beweisfragen abzielen und was bei deren Beantwortung besonders zu beachten sein wird. Er ist also besonders befähigt, der Vernehmung der Zeugen vor dem ersuchten Gericht beizuwohnen und sachdienliche Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts zu stellen. Der Rechtsanwalt soll nach erfolgter Beweisaufnahme das Beweisergebnis in der nächsten mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht vortragen und die Beweismündigung vornehmen. Wie soll er dieser Aufgabe gewachsen sein, wenn ihm nicht selbst die Gelegenheit geboten wird, der Zeugenvernehmung beizuwohnen und sich doch den manchmal ausschlaggebenden Eindruck von der Zuverlässigkeit des Zeugen zu verschaffen? Er kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn die Zulassung vor dem ersuchten ArbG. erfolgt. Der Wortlaut des § 11 steht dieser Zulassung auch nicht entgegen; denn ausgeschlossen sind vor den ArbG. „Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände“. Das Gesetz kann, ohne dem Wortlaute Zwang anzutun, dahin ausgelegt werden, daß nur der Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vor dem ArbG., also als solcher des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgeschlossen wird. Ist der Rechtsanwalt Prozeßbevollmächtigter vor dem ArbG., also in der zweiten Instanz, so ist er als solcher auch nicht vor den ArbG. ausgeschlossen. Diese an sich mögliche und den Ausschluß der Rechtsanwälte einschränkende Auslegung des § 11 wird jedenfalls allein den berechtigten Belangen aller Parteien und ihren Interessen an sorgfältiger und sachgemäßer Vertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden gerecht. Daraus folgt, daß in dem geschilderten Beispiel das ersuchte ArbG. die prozeßbevollmächtigten Rechtsanwälte zu dem Termine hätte laden müssen. Die Zustellung hätte nach § 496 ZPO. von Amts wegen erfolgen müssen, und zwar nach § 176 ZPO. an die prozeßbevollmächtigten Rechtsanwälte. Da dies in dem genannten Beispiel nicht geschehen ist, ist § 357 ZPO. verletzt worden. Wenn dort bestimmt wird, daß den Parteien gestattet ist, der Beweisaufnahme beizuwohnen, so haben sie auch das Recht auf gesetzlich richtige Benachrichtigung von dem Termin. Wird diese unterlassen und der Verstoß gerügt, so ist eine Heilung nach § 295 ZPO. nicht eingetreten, die Beweisaufnahme unwirksam und die Wiederholung geboten. Bei der wiederholten Beweisaufnahme vor dem ArbG. muß der Rechtsanwalt als Parteivertreter zugelassen werden, natürlich auch an seiner Stelle jeder andere unterbevollmächtigte Rechtsanwalt.

LGDir Dr. W. Walder, Berlin.

II.

Den obigen Ausführungen des LGDir. Dr. W. Walder wird man in allen Punkten beipflichten müssen.

Die angegebenen Gründe für die Zulassung der Rechtsanwälte vor den ersuchten ArbG. sind richtig. Wortlaut und Sinn des Gesetzes stehen nicht entgegen, geradezu zwingende Gründe sprechen für die Zulassung der Rechtsanwälte. Es darf nicht übersehen werden, daß die einschneidende Bestimmung des § 11 eine absolut singuläre Bestimmung ist und daher der einschränkenden Auslegung unter allen Umständen bedarf. Ich möchte meinerseits noch auf § 58 ArbGG. hinweisen. Dem ArbG. steht es ja anheim, entweder einem ArbG. oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, einem AG. die Beweisaufnahme zu übertragen. Nun frage ich mich: soll denn der Rechtsanwalt vor dem ArbG. nicht auftreten dürfen, aber selbstverständlich vor dem AG. doch zugelassen sein? Dann würde ja lediglich die Zweckmäßigkeit der örtlichen Lage über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheiden. Das Ergebnis ist so widersinnig, daß der Gesetzgeber es nicht gewollt haben kann.

Der besprochene Fall ist übrigens nicht der einzige, in welchem Rechtsanwälte vor den ArbG. zugelassen werden können. Aus meiner eigenen Praxis heraus muß ich noch auf einen weiteren Fall hinweisen, anknüpfend an § 95 Abs. 2 ArbGG. 1).

Ist die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit durch einen Schiedsvertrag nach § 91 ArbGG. ausgeschlossen, so gilt § 11 Abs. 1 ArbGG.

entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt. Das bedeutet, daß im Schiedsvertrage die Zulassung von Rechtsanwälten im schiedsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich vereinbart werden kann. Sobald diese Vereinbarung getroffen worden ist, sind Rechtsanwälte in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht zugelassen. Es kann nun vorkommen, daß auch das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich hält, die es selbst nicht vornehmen kann. Zum Beispiel sollen Zeugen vernommen werden, die ihm nicht zur Verfügung gestellt worden sind, oder bereits vernommene Zeugen sollen beeidigt werden. Hier kann nur durch Ersuchen eines ArbG. oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, eines AG. die Beweisaufnahme erfolgen. Auch in diesen Fällen muß unbedenklich die Zulassung des Rechtsanwalts vor dem ersuchten ArbG. bejaht werden. Die Gründe sind die gleichen wie in dem oben angegebenen Falle. Wollte man hier die Rechtsanwälte ausschließen, so käme man teilweise zu noch krasserem Widersinnigkeiten. Vor dem Schiedsgericht wird z. B. ein Zeuge unbeeidigt vernommen. Das Schiedsgericht hält zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für erforderlich. Der Rechtsanwalt hat vor dem Schiedsgericht der Vernehmung der Zeugen beigewohnt. Er weiß, was und wie der Zeuge ausgesagt hat. Es wäre doch geradezu widersinnig, wenn jetzt der Rechtsanwalt der Beeidigung des Zeugen vor dem ersuchten ArbG. nicht beiwohnen dürfte. Die Beeidigung erfolgt auch nicht einfach aus leerer Luft, sondern es geht ihr selbstverständlich wiederum ein Verhör des Zeugen voraus, und nun ist es doch von der größten Wichtigkeit, daß die gleichen Personen, die dem ersten Verhör beigewohnt haben, auch bei dem zweiten zum Eide führenden Verhör mitwirken dürfen.

N. u. Notar Mag W ö r m b e k e, Berlin.

Verjährungseinrede der Staatskasse gegen den Gebührenersatzanspruch des Armenanwalts.

Wiederholt haben in letzter Zeit die Geschäftsstellen der Gerichte die Festsetzung der Gebühren des Armenanwalts gegen die Staatskasse abgelehnt, weil der Ersatzanspruch verjährt sei.

Das ist rechtlich unbegründet.

1. An eine Befreiung der Staatskasse von der Verpflichtung zur Gebührenersatzung infolge Zeitablaufes könnte man möglicherweise dann denken, wenn der Anspruch des Anwalts gegen die arme Partei selbst verjährt wäre. Man könnte es allenfalls verstehen, wenn der Fiskus den Standpunkt zu vertreten versuchte, daß er dem Anwalt nicht mehr zu erstatten brauche, als dieser von seinem Auftraggeber verlangen könne.

Dieser Gesichtspunkt kommt jedoch deshalb nicht in Frage, weil der Anspruch des Anwalts gegen die arme Partei nicht verjährt, solange ihr die Gebühren nach den gesetzlichen Armenrechtsbestimmungen gesundet sind.

2. Es fragt sich also, ob unabhängig von der Verjährung der gegen die Partei selbst bestehenden Gebührenforderung die Staatskasse die Kostenersatzung nach Ablauf einer bestimmten Zeit verweigern kann.

Das ist nicht der Fall, weil es an jeder gesetzlichen Bestimmung für ein solches Weigerungsrecht fehlt.

Eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechtes ist aber nicht möglich; denn diese beziehen sich auf privatrechtliche Ansprüche; der Ersatzanspruch des Anwalts gegen die Staatskasse ist aber öffentlich-rechtlicher Natur.

Aber auch wenn man nicht schon aus diesem Grunde eine analoge Anwendung als ausgeschlossen ansehen wollte, würde es doch an allen Voraussetzungen der Analogie fehlen.

Was zunächst den Zweck der Verjährungsvorschriften im Privatrecht betrifft (Motive zum BGB. I S. 291), so geht das Ziel nicht dahin, dem Berechtigten sein gutes Recht zu entziehen; vielmehr soll es den auf Grund weit zurückliegender Tatsachen in Anspruch Genommenen erspart bleiben, seinerseits die rechtliche Unerblicklichkeit oder Entkräftung dieser Tatsachen durch den Nachweis von Umständen dazun zu müssen, welche die lange Zeit bereits verdunkelt hat. Der im Zivilprozeß ausstragende Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner mit seiner Behauptungs- und Beweislast bildet die Grundlage der Verjährungsvorschriften im Privatrecht. Daran fehlt es bei der Festsetzung der Armengebühren gegen die Staatskasse. Hier würde die Verjährungseinrede die durch nichts gerechtfertigte Vernichtung eines gar nicht zu bestreitenden und unbefristeten guten Rechtes zur Folge haben.

Nun haben allerdings die Verjährungsvorschriften des BGB. auch noch den Neben Zweck (Mot. I S. 299 ff.), eine möglichst schnelle Abwicklung von Schuldverhältnissen zu erzwingen. Dieser Gesichtspunkt, aber nur er allein, würde zwar auch auf die Gebührenersatzung durch die Staatskasse passen. Ihm würde aber nicht die Gestalt einer durch Einrede geltend zu machenden Verjährung entsprechen, sondern diejenige der von Amts wegen zu berücksichtigenden gesetzlichen Befristung.

1) Vgl. auch Walder-Wörmbcke, „Schiedsweisen in Arbeits-sachen“, ausführlicher Leitfaden für Schiedsrichter, Gütestellen, Schiedsgerichtlicher und Parteien mit eingehenden Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen des ArbGG. und mit zahlreichen Musterbeispielen (Verlag Julius Springer, Berlin 1928).

1. In den Fällen des Art. I § 3 d. Ges. ist zuständig der Notar, welcher von sämtlichen Beteiligten mit der Vermittlung der Auseinanderetzung beauftragt wird. Fehlt es an einem gemeinschaftlichen Auftrag der Beteiligten, so wird der Notar, welcher die Auseinanderetzung zu vermitteln hat, auf Antrag durch das Nachlassgericht ernannt. Auf die Berechtigung zur Stellung des Antrags findet die Vorschrift des § 86 Abs. 2 RGes. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht, soweit tunlich, den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Ist der von dem Gericht ernannte Notar an der Vermittlung der Auseinanderetzung rechtlich oder tatsächlich verhindert, so hat das Gericht auch ohne Antrag einen anderen Notar zu ernennen.

3. Lehnt der von dem Gericht ernannte Notar die Vermittlung der Auseinanderetzung ab, weil der ihm zustehende Vorschuh nicht gezahlt wird, so ist die Ernennung eines anderen Notars unzulässig.

4. Gegen die Verfügung des Gerichts, durch welche ein Notar zur Vermittlung der Auseinanderetzung ernannt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

5. Kommt hier nicht in Betracht.

Die W.D. macht also einen Unterschied zwischen den Fällen,

- a) in denen sämtliche Beteiligte den Notar mit der Vermittlung der Auseinanderetzung beauftragt haben,
- b) in denen nur von einem der Beteiligten der Antrag auf Vermittlung der Auseinanderetzung durch den Notar gestellt ist.

In ersteren Fällen kommt eine Mitwirkung der Gerichte überhaupt nicht in Frage, weil der Notar ausschließlich zuständig ist und ihm deshalb auch die Einleitung und Durchführung des Nachlass- und Teilungsverfahrens obliegt. Wird der Antrag des Beteiligten bei dem Gericht eingereicht, so verfährt das Gericht durchaus richtig, wenn es den Antrag an den Notar abgibt und die Beteiligten von dieser Abgabe schriftlich benachrichtigt.

In letzteren Fällen ist das Verfahren durch die W.D. in klarer und eindeutiger Weise geregelt. An Stelle des früheren Überweisungsbeschlusses tritt jetzt die Verfügung des Gerichts, durch die der Notar ernannt¹⁾ wird, der die Auseinanderetzung vermitteln soll. Die sofortige Beschwerde, die früher gegen den Überweisungsbeschluss zulässig war, wird nunmehr gegen die Ernennungsverfügung für zulässig erklärt. Die Rechtskraft dieser Verfügung kann aber erst bescheinigt werden, wenn die Beschwerdebefrist von zwei Wochen, die mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung an den Beschwerdebeführer beginnt, abgelaufen ist. Die Verfügung muß ihm also in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zugestellt werden.

Hoffentlich tragen die vorstehenden Ausführungen dazu bei, eine einheitliche Behandlung dieser Nachlass- und Teilungsangelegenheiten durch die Gerichte endlich herbeizuführen. Es wäre dies auch im Interesse der rheinischen Notare durchaus wünschenswert.

Geh. JR. Remnich, Köln.

¹⁾ Der Ausdruck „beauftragt“ trifft nicht den Sinn der W.D. Denn ein Auftrag kann nicht in Frage kommen. Es handelt sich um die „Ernennung“ des Notars.

Vereinigungen.

Frankfurter und Berliner Notarverein.

Prof. Dr. Fr. Klausung, Frankfurt a. M.: „Über die schuldrechtliche Haftung der Notare unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung.“

Der Vortragende behandelte vornehmlich folgende Fragen: I. Verhältnis von Amtshaftung und Vertragshaftung. II. Verschuldensfrage, einschließend der Haftung für Gehilfen, insbes. den Bürovorsteher.

Zu I. Die Frage nach der deliktmäßigen Haftung des Notars für schuldhaft, schadenbringende Verletzung der Amtspflicht bildet einen dogmatisch und rechtspolitisch bedeutungsvollen Ausschnitt aus dem Problem der Beamtenhaftung im allgemeinen. Wer die Geschichte der Beamtenhaftung überblickt und sich auch nur für die neuere Entwicklung vergegenwärtigt, in welcher Weise Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre in steter Wechselwirkung versucht haben, dieses Problems Herr zu werden, der sieht deutlich, wie überaus schwierig es ist, eine allseitig befriedigende Regelung zu finden. Das geltende Amtshaftungsrecht zeigt gewisse plutokratische Züge. Die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Amtspflicht sollen durch Schadenersatz ausgeglichen werden. Das bedeutet tatsächlich Schadensausgleich durch Zahlung von Geld oder Geldeswert. Die durch die Haftpflicht am meisten bedrohten Beamten, insbes. also auch die Notare, sehen sich deshalb genötigt, einen Teil dieses Risikos durch ein ebenfalls typisch privatwirtschaftliches Mittel, nämlich durch private Versicherung, abzumwälzen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist gerade beim Notar ein verhältnismäßig großer. Außer dem Klienten kann im praktischen Ergebnis jeder Drittgeldbedingte, der sich auf die Gültigkeit notarieller Akte verlassen hatte, Ansprüche aus § 839 BGB. geltend machen. Die Haftungsgefahren sind um deswillen besonders groß, weil sich die Folgen unrichtiger Beurkundungen in aller Regel nachträglich nicht mehr abwenden lassen.

Der Notar gehört in den meisten Ländern des sog. „freien“ Notariats zu dem in den letzten Jahrzehnten sehr klein gewordenen Kreise von Beamten, die dem Deliktanspruch aus § 839 BGB. noch unmittelbar ausgesetzt sind. Den immer wieder hervorgetretenen Bestrebungen auf Einführung der unmittelbaren Staatshaftung ist zu widersprechen. Denn diese würde aller Voraussicht nach den Anfang vom Ende des „freien“ Notariats bedeuten. Seine Erhaltung dürfte aber sowohl im Interesse des Publikums als auch des Staates liegen, weil der „freie“ Notar „Amtsträger“ und doch nicht bürokratische „Behörde“ ist. Das „freie“ Notariat stellt sich als eine in jahrhundertalter Praxis bewährte Einrichtung aus einer älteren Schicht des öffentlichen Beamtentums dar. Derartige „freie Unternehmer“ auf dem Felde staatlicher Funktionen bilden aber, vornehmlich in der fürsorgenden und sichernden Rechtspflege, eine außerordentlich wichtige Ergänzung der staatlich-behördlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete. Man sollte diese überkommene „Dezentralisation“ öffentlicher Funktionen nicht ohne Not preisgeben.

Der Notar haftet nicht nur aus § 839 BGB., sondern möglicherweise daneben aus Vertrag auf Grund seiner sog. Berufstätigkeit, und zwar als „Rechtskundiger“, gegebenenfalls auch als Anwalt. Die begrifflich scheinbar klare Abgrenzung von Amts- und Berufs- bzw. Anwaltstätigkeit bereitet freilich in Einzelfällen erhebliche Schwierigkeiten. Hierbei kommt besondere Bedeutung der bis heute überaus umstrittenen Frage zu, ob auch die Amtstätigkeit Gegenstand vertraglicher Bindung sein könne. Jahrzehntlang hat die Vertragstheorie überwogen. An ihr ist bekanntlich, insbes. auch von Seiten der Notare, lebhafteste Kritik geübt worden: der Notar gehe in Verhältnis zu seinem Klienten der Vortelle, welche die Amtshaftung aus § 839 BGB. biete (Subsidiarität, kurze Verjährung), verlustig. Auch erscheine es mit dem Wesen der notariellen Amtstätigkeit, die sich als Ausübung staatlicher Funktionen darstelle, nicht vereinbar, sie zum Gegenstand vertraglicher Bindung zu machen. Diese theoretischen Bedenken sind offenbar durch die neuere Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft verstärkt worden, die sich, unter Führung Otto Meyers, in steigendem Umfange gegen die Hereinnahme zivilrechtlicher und damit auch schuldrechtlicher Kategorien in öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen wandte und u. a. die Theorie des „einseitigen Staatsakts auf Unterwerfung“ entwickelte. Unter dem Eindruck dieser Einwände hat bekanntlich auch das RG., 1913 zunächst für den Gerichtsvollzieher und 1914 für den Notar, eine grundsätzliche Schwenkung vollzogen. Wenngleich manche (z. B. Schlegelberger) bis heute an der Vertragstheorie festhalten, so ist in Rechtsprechung und Lehre heute ganz überwiegend eine Auffassung zur Herrschaft gelangt, die man, in Anlehnung an die Terminologie der Verwaltungsrechtswissenschaft, als die Theorie von der „einseitigen Amtsausübung“ bezeichnen könnte.

Diese Lehre begegnet indes erheblichen Bedenken. Praktisch hat sie m. E. keine Erleichterung herbeigeführt. Insbes. wird die Subsidiarität des Anspruchs aus § 839 BGB. dadurch stark eingeschränkt, daß er nach der vom RG. vertretenen Auffassung gegeben ist, sobald Ansprüche gegen dritte Personen auch nur schwer beizutreiben sind. Die viel betonten Unterschiede in der Verschuldensfrage, insbes. die scheinbar günstigere Beneizposition des Notars gegenüber dem Anspruch aus § 839 erweisen sich in der Praxis als so gut wie gar nicht vorhanden. Denn sobald dem Notar objektiv ein Versehen bei seiner Amtsausübung unterlaufen ist, ist er tatsächlich genötigt, seine Schuldlosigkeit nachzuweisen.

Vor allem aber spricht gegen diese Theorie die Tatsache, daß die Gerichte in zahlreichen Fällen dazu gedrängt werden, neben der Amtstätigkeit oder in bezug auf gewisse Modalitäten doch wiederum vertragliche Abmachungen zuzulassen. Bedenklich erscheint namentlich die neuerdings in Entscheidungen des RG. und BG. zu beobachtende Neigung, neben der Amtstätigkeit „Rill-schweigend“ übernommene „Auftragspflichten“ anzunehmen. Die Theorie der „einseitigen Amtsausübung“ erschwert es ferner, das Mitverschulden des Klienten in sachgemäßer Weise zugunsten des Notars zu verwerten. Man kann es als eine typische Er-

scheinung der notariellen Tätigkeit ansehen, daß die Klienten den Notar in einer oft hart an die Grenze der Böswilligkeit streifenden Weise über gewisse tatsächliche Fragen unzureichend informieren. Ferner muß der Notar in unendlich vielen Fällen unter ungünstigen äußeren Verhältnissen seine Tätigkeit ausüben (zu später Nachtstunde, nach langwierigen Verhandlungen mit den Parteien, in turbulenten Generalversammlungen usw.). Selbstverständlich kann man den Notar, wenn er unter diesen Umständen einen fehlerhaften Urkundsakt aufsetzt, Drittschädigten gegenüber nicht von seiner Verantwortlichkeit freisprechen. Einem Schadenersatzanspruch des Klienten gegenüber könnte sich der Notar zwar auf Mitverschulden berufen, wobei übrigens zu beachten ist, daß die Rechtsprechung bisher dazu neigte, selbst bei geschäftsgewandten und rechtskundigen Klienten dem Mitverschulden eine zu geringe Bedeutung beimessen (vgl. dazu neuestens auch RG., 3. BS., vom 11. Mai 1928: JW. 1928, 1862 ff.¹⁶). Selbst wenn es aber dem Notar ausnahmsweise gelingt, den Richter von dem überwiegenden Verschulden seines Klienten zu überzeugen, so kann das höchstens zur Minderung oder zum Ausschluß der deliktmäßigen Schadenersatzpflicht gegenüber dem Klienten selbst führen. Der Notar hat aber, falls er von einem Drittschädigten auf Ersatz belangt wird, keinerlei Möglichkeit, den in Wahrheit allein schuldigen Klienten oder dessen Erben seinerseits auf Ersatz in Anspruch zu nehmen. Denn der Tatbestand des § 826 BGB. dürfte nur in den seltensten Fällen nachweisbar sein. Nimmt man dagegen an, daß zwischen dem Notar und dem Klienten ein „Gegenseitigkeitsverhältnis“ bestehe, das im Hinblick auf das immer wieder betonte Vertrauensverhältnis auch Verpflichtungen für den Klienten erzeugt, so würde man dem Notar bei schuldhafter Verletzung der dem Klienten obliegenden Informations- und Treuepflicht einen regelrechten Anspruch auf Schadenersatz gewähren können. Gleichviel, ob diese Ansprüche realisierbar sind, schon die bloße Möglichkeit ihrer Geltendmachung würde dem Notar gegenüber unzuverlässigen Klienten psychologisch eine weit stärkere Stellung geben, als das nach der herrschenden Auffassung der Fall ist. Auf Grund der alten Vertragstheorie hätte man gerade in dieser Beziehung zu durchaus annehmbaren Ergebnissen gelangen können, wenn man den Dienstvertrag zwischen Notar und Klienten nicht so sehr unter dem gemeinrechtlichen Gesichtspunkte eines rein schuldrechtlichen Austauschverhältnisses betrachtet, sondern berücksichtigt hätte, daß bei Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträgen nach heute allgemein anerkannter Auffassung auch dem Dienstherrn oder Auftraggeber eine gewisse Treuepflicht obliegt. Auf diese Weise würden wir zu vererblichen Gegenansprüchen des Notars aus positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo usw. gelangen und damit einen großen Teil der praktischen Bedenken gegen die Vertragstheorie gegenstandslos machen. Es kann sich freilich nicht darum handeln, die „Amtstheorie“ insoweit schlechthin preiszugeben, als sie den öffentlich-rechtlichen Charakter der notariellen Amtstätigkeit betont. Wohl aber bedarf sie eines Ausbaues in Richtung auf ein „Gegenseitigkeitsverhältnis“, für dessen klassifikatorische Beurteilung zwei Möglichkeiten gegeben sind: Man könnte ein aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Elementen bestehendes Schuldverhältnis annehmen und sich darauf berufen, daß gerade die neueste Entwicklung solche Mischtypen auch sonst nahelege (öffentliche Zwangswirtschaft, Arbeitsrecht usw.). Richtiger dürfte freilich die Annahme eines rein „öffentlich-rechtlichen“ Verhältnisses sein. Das liegt um so näher, als Wissenschaft und Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte in steigendem Umfange wiederum dazu gelangt sind, „öffentlich-rechtliche Verträge“ und „Gegenseitigkeitsverhältnisse“ anzuerkennen. Man lehnt es allerdings, und zwar wohl mit Recht, in derartigen Fällen ab, bei der Auslegung und insbes. bei der Ergänzung von Vereinbarungsstellen unmittelbar auf die allgemeinen Privatrechtsnormen zurückzugreifen, sondern stellt jeweils fest, ob und welche Regeln des VR. sich als Niederschlag allgemeiner Rechtsgrundsätze und Institutionen darstellen. Demgemäß ist es auch im Bereiche öffentlich-rechtlicher Verhältnisse möglich und geboten, die Begriffe und Rechtsfiguren des unrichtlichen Rechtsgeschäfts, der Mahnung, der Kündigung, ferner auch der positiven Vertragsverletzung, der Nichterfüllung, des Verzugs, der culpa in contrahendo usw. zu verwenden.

Wir könnten also das Verhältnis zwischen Notar und Klient als eine Art von „öffentlich-rechtlichem“ Schuldverhältnis charakterisieren. Den Kunden treffen hiernach außer der Pflicht zur Gebühreuzahlung insbes. die Verpflichtung, den Notar mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt über die tatsächlichen und, falls der Klient rechtskundig ist, auch über gewisse rechtliche Voraussetzungen des amtlichen Tätigwerdens zu informieren und ihm auch durch sein sonstiges Verhalten die Erfüllung seiner Amtspflicht nicht unmöglich zu machen oder zu erschweren. Man kann demgegenüber auch nicht etwa geltend machen, eine solche Haftung des Klienten werde Beunruhigung in das die Dienste eines Notars in Anspruch nehmende Publikum tragen, dieses werde in ständiger Sorge schweben, sich durch objektiv unrichtige Angaben usw. ersatzpflichtig zu machen und infolgedessen das Vertrauen zu der ganzen Einrichtung verlieren. Denn wenn eine Partei rechtskundig war und etwa als

Organ einer AktG. den Notar zur Vornahme fehlerhafter Akte beordert hat, so ist wirklich kein Grund einzusehen, die AktG. nicht ganz oder zum Teil ersatzpflichtig zu machen, wenn der Notar von einem Drittschädigten belangt wird. Die Anerkennung eines solchen öffentlich-rechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Notar und Klient würde auch sicherlich manche Klage aus § 839 BGB. gegenstandslos machen, weil der Klient sich seinerseits bemühen wird, den Schaden durch Nachholung von Erklärungen usw. abzuwenden. In Wahrheit könnten also die Rechtsicherheit und das Vertrauen des anständigen Publikums in die notarielle Tätigkeit durch einen derartigen Ausbau der bisher herrschenden Lehre nur gewinnen.

Was den Rechtsschutz anlangt, so würden hierfür die ordentlichen Gerichte zuständig sein; denn eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte scheidet auf Grund des positiven Rechts aus. Hinzu kommt, daß auch § 71 BGB. und die auf Grund des Vorbehalts zugunsten der Landesgesetzgebung (§ 71 III BGB.) in Geltung gebliebenen Landesgesetze die ausschließliche Zuständigkeit der Zivilkammern der LG. nicht ausdrücklich auf Ansprüche aus § 839 BGB. beschränken, sondern etwas allgemeiner von Ansprüchen gegen Beamte wegen „Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse“ oder wegen „pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen“ sprechen. Infolgedessen würden auch die Ansprüche aus schuldhafter Verletzung des „öffentlich-rechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnisses“ in erster Instanz ausschließlich vor die Zivilkammern der LG. gehören und somit für die Revision der Weg an das RG. offenstehen.

Zu II. Was die Verschuldensfrage angeht, so macht man der Judikatur vielfach den Vorwurf, daß sie hierbei von einem Idealnotar ausgehe, wie es ihn praktisch nicht gebe und geben könne. Wenn das wirklich der Fall wäre, so läge nicht mehr Verschuldenshaftung, sondern Gefährdungshaftung vor. In Wahrheit will die Rechtsprechung freilich das Verschuldensprinzip gar nicht preisgeben. Ein nicht selten zu beobachtender Fehler liegt aber darin, daß man den Notar zu mechanisch mit anderen Beamten, die im Rahmen eines behördlichen Betriebes tätig sind, vergleicht. Dem Drittschädigten gegenüber können, wie bereits erwähnt, selbstverständlich besondere Umstände, wie Ermüdung des Notars, mangelhafte Information durch den Klienten usw., keine Beachtung finden; anders gegenüber dem Klienten. Abgesehen davon kann aber nicht geleugnet werden, daß insbes. auch das M. hinsichtlich der Kenntnis von gerichtlichen Entscheidungen und Streitfragen gelegentlich immer wieder von der irrigen Meinung auszugehen scheint, der Notar müsse alles das wissen, was auch das Gericht selbst weiß, wobei zudem übersehen wird, daß der Urteilrichter seine Entscheidungen trotz aller Arbeitsüberlastung doch stets mit einer gewissen Mühe vorbereiten kann. Auch stellt man bei der Frage, ob der Notar irgendeinen rechtlich wichtigen Punkt übersehen hat, nicht selten zu formal darauf ab, ob die Frage beritten sei, ob es eine Entscheidung oder eine von beachtlicher Seite vertretene Lehrmeinung gebe, auf die sich der Notar berufen könne. Eine solche Argumentation kann aber sehr leicht dazu führen, einen Notar auch dann für schuldlos zu erklären, wenn er tatsächlich von jener ihn deckenden Entscheidung oder Theorie gar keine Kenntnis gehabt hatte. Richtigerweise wird man fragen müssen, ob ein praktisch denkender, mit allgemeiner anerkannter und bewährter Grundfäz der Rechtsanwendung vertrauter Jurist in der gleichen Situation ebenso gehandelt haben würde. Das schließt nicht aus, daß man an einen Notar nach manchen Richtungen hin strengere Anforderungen stellen kann als etwa an einen Spruchrichter. Das gilt einerseits für die spezifischen Funktionen des Notars als Urkundsperson, andererseits unter Umständen aber auch für die außeramtliche Tätigkeit. Wenn z. B. ein Notar, wie das häufig der Fall ist, sich als Steuersachmann „geriert“, so muß er sich auch als solcher behandeln lassen.

Zu der theoretisch viel umstrittenen Frage von der Haftung des Notars für das Verschulden seiner technischen Gehilfen, insbes. des Bürovorstehers, ist die Judikatur in den übrigens nicht sehr zahlreichen Entscheidungen überwiegend zu richtigen Ergebnissen gelangt. Bedenken erweckt indes vielfach die theoretische Begründung. Wenn häufig gesagt wird, der Notar habe seine amtlichen Pflichten ausschließlich in eigener Person wahrzunehmen und könne sich darin nicht durch einen auf Privatdienstvertrag angestellten Bürovorsteher vertreten lassen, so entsprechen diese und ähnliche Formulierungen in zahlreichen Fällen nicht dem tatsächlichen Geschäftsbetrieb eines Notariats. Man wird vielmehr die Frage grundsätzlich etwas anders stellen müssen. Der Notar hat dafür zu sorgen, daß sein Bürobetrieb in Ordnung ist und den Anforderungen entspricht, die man normalerweise an eine Notariatskanzlei in bezug auf den sachlichen und persönlichen Hilfsapparat stellen muß. Und wenn die Rechtsprechung es für zulässig erklärt, daß der Notar sich zur technischen Erledigung seiner Amtsgeschäfte gewisser Gehilfen bediene, so müßte man daraus weiterhin die Folgerung ziehen, daß er für Versehen seines Personals auch bei der von ihm gebildeten Entgegennahme

amtlicher Anträge einzustehen habe. Der Notar ist kraft Amtes nicht nur verpflichtet, Anträge auf Vornahme von Amtshandlungen entgegenzunehmen und auszuführen, falls nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund besteht, sondern hat sich auch in der üblichen Weise zur Verfügung des Publikums zu halten. Gewiß steht die Entscheidung über die Annahme eines Antrages letztlich ihm persönlich zu. Organisiert er aber sein Büro in der Weise, daß dieses während gewisser Stunden des Tages dem Publikum offen steht, und gibt er nicht durch besonderen Anschlag oder auf anderem Wege unzweideutig zu erkennen, daß alle Anträge auf Vornahme von Amtsgeschäften nur bei ihm persönlich, keinesfalls aber beim Kanzleipersonal anzubringen seien, so verlegt er seine Amtspflicht, wenn er die ordnungsmäßige Weiterleitung der bei der Kanzlei eingereichten Anträge an ihn selbst nicht durch Auswahl eines zuverlässigen Bürovorstehers und dessen ständige Überwachung mit der amtsmäßig gebotenen Sorgfalt sicherstellt. Auf diese Weise ist insbef. auch die Frage nach der Haftung des Notars für die Nichtweitergabe von

Anträgen, Urkunden usw. durch den Bürovorsteher sehr viel einfacher und befriedigender zu lösen, als das die Rechtsprechung mit Hilfe der höchst künstlichen Konstruktion eines stillschweigend abgeschlossenen privatrechtlichen Garantievertrages zu tun vermag. Vielmehr steht nach dem früher Gesagten der Anwendung einer sachlich gleichartigen Norm nichts im Wege, wie sie für zivilrechtliche Verhältnisse gem. § 278 BGB. gilt. Wir fragen ja auch im Zivilrecht nicht danach, ob der Tapezierergehilfe, der beim Tapezieren Fenster-scheiben einstößt, Bilder beschädigt usw., subjektiv wegen besonders großer Unfähigkeit schuldlos gehandelt habe, sondern lassen den Meister haften, wenn der Gehilfe nicht mit derjenigen Sorgfalt gearbeitet hat, die man von einem Angestellten dieses Geschäftszweiges regelmäßig erwarten konnte. Man legt also auch hier einen gewissen Normal- oder Durchschnittmaßstab zugrunde. Genau so müßte man aber auch in bezug auf die Haftung des Notars für die Handlungen seiner technischen Gehilfen verfahren.

Ref. Dr. Eugen Langen, Frankfurt a. M.

Schrifttum.

August Kneer: Der Rechtsanwalt. Eine kulturgeschichtliche Studie. Mit sechs Abbildungen. M.-Gladbach 1928. Volksverein-Verlag.

Der durch sein warmherziges literarisches Eintreten für den Anwaltsstand und seine Schrift „Die deutsche Rechtsanwaltschaft“ rühmlichst bekannte Autor hat seine früheren Veröffentlichungen über die deutsche Rechtsanwaltschaft in erweiterter und verschönerter Form herausgegeben. Die Ausstattung des Buches an Druck, Papier, mit seinen prächtigen Illustrationen nach Daumier verleiht dem Buch eine eigene Form. Es ist dies zu begrüßen, erleichtert sie doch neben der Gefälligkeit der Darstellung dem Werk den Zugang auch in die Kreise der Nichtjuristen. Dies aber ist, wie immer und immer wieder — auf die Gefahr hin, durch Wiederholung lästig zu fallen — betont werden muß, eine der vornehmsten Ehrenpflichten aller Juristen: in Wort und Schrift unsere Volksgenossen darüber aufzuklären, was das Recht ist, welches Kulturgut es darstellt, daß es unter den Kulturgütern der Welt eines der höchsten ist. Vieles wäre in unserem Staatsleben besser, viele Fragen unseres Rechtslebens würden nicht so brennend sein, wenn die Erkenntnis dessen Gemeingut aller Gebildeten wäre. Gerade Bücher, wie das vorliegende im besten Sinne populär in Form und Inhalt, sind hier verdienstvolle Wegbereiter. Seine prächtige Form wird ihm den Eingang verschaffen, sein gediegener Inhalt den Eindruck des so eingeführten Buches verstärken.

Der Inhalt selbst wird noch in einer späteren Besprechung in der *JW.* ausführlicher gewürdigt werden. M.

Leipzig und Mitteldeutschland. Denkschrift für Rat und Stadtverordnete zu Leipzig. Herausgegeben von Stadtrat Dr. Leiste, Senator a. D. Leipzig 1928.

Ein prachtvolles Buch! Schon die Ausstattung, Druck, Kartenmaterial, Papier ein ästhetischer Genuß! Der Inhalt ist außergewöhnlich interessant und zeigt das gewaltige Getriebe des industriellen Lebens in Leipzig und Mitteldeutschlands und damit des Deutschen Reiches. Alles unter dem Gesichtspunkt des Wortes des Freiherrn v. Stein, das mit Recht dem Werk vorangesandt ist: „Ich habe nur ein Vaterland und das ist Deutschland“.

Und doch legt der Jurist das Buch nur mit größtem Bedauern aus der Hand. Wenn das gesamte industrielle und geistige Leben, auch das Kunstleben Leipzigs geschildert ist, wenn — mit vollem Recht — das Postwesen, das Kraftfahrwesen, der Luftverkehr, die Tagespresse, der Rundfunk, die Leipziger Messe, der Buchhandel, Wissenschaft, Musik usw. gewürdigt ist, so kann man nicht ohne lebhaftes Befremden feststellen, daß das Recht und die Rechtspflege völlig fehlen bis auf die Angaben über den Haushalt der Justizverwaltungen (S. 218 ff.), und dies in Leipzig, dem Sitz des obersten Gerichts des Deutschen Reiches, dem Ort, wo Männer, wie Pape, Eduard v. Simson, Simons, höchsten Richteramtes walteten und walten, dem Sitz einer Fakultät, der Männer, wie Windscheid, Cobbe, Wach, Friedrich Stein, Binding, Sohm und andere Meister der Rechtslehre angehörten, einer Fakultät, der ungezählte Männer des öffentlichen Lebens ihre Ausbildung im Recht verdanken. Gerade, weil dies Buch im übrigen höchsten Lobes wert ist, gebietet es die Pflicht der Ehrlichkeit, auch diese Lücke — wie auch in der vorstehenden Besprechung geschildert — zu kennzeichnen.

Dies aber auch aus einem anderen Grunde! Immer und immer haben wir deutschen Juristen Veranlassung, darüber Klage zu führen, daß die Stellung des Rechts im Kulturleben des Volkes zu wenig erkannt, zu wenig geschätzt ist. Einen nur allzu klaren Beweis für diese Erfahrung gibt das vorstehende Buch, gibt es, gerade weil es sonst so vortrefflich, weil es sonst so vollständig ist. M.

Dr. Ferdinand Graf v. Degenfeld-Schonburg, a. o. Professor der Staatswissenschaften a. d. Universität Würzburg: Geist und Wirtschaft. Betrachtungen über die Ausichten der deutschen Akademiker. Tübingen 1927. Verlag von F. C. B. Mohr (Paul Siebeck).¹⁾

Dr. Fritz Schreier: Die Interpretation der Gesetze und Rechtsgeschichte. Leipzig und Wien 1927. Franz Deuticke. IV u. 125 S.

Der Verf. sucht darzutun, daß die neue Rechtslehre mit der teleologischen Rechtsbetrachtung, wie sie z. B. die Interessenjurisprudenz vertritt, durchaus neu sei, so daß erst die neue Rechtslehre die erkenntnistheoretische Rechtfertigung der teleologischen Behandlung erbringen kann. Hinsichtlich des Gegensatzes der historischen und der objektiven Gesetzesauslegung gibt der Verf. eine Lösung, die nicht so neu ist, wie er glaubt. Er fordert sowohl Wille, wie Ausdruck. Besteht ein Gegensatz, so entfällt die gesetzliche Bindung, und der Richter steht frei. Die beiden letzten Abschnitte behandeln die Auslegung des Rechtsgeschäfts mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis der österreichischen Gerichte.

Das Buch enthält nicht eine Ausführung der Methodenlehre Kelsen's, sondern ihre Preisgabe. Das Programm Kelsen's geht ja in seinem Kern dahin, die teleologischen Erwägungen aus der Rechtswissenschaft zu verbannen, nicht etwa dahin, sie erkenntnistheoretisch zu begründen. Schreier ist sich nun leider des Gegensatzes nicht bewußt geworden. Unter dieser Unklarheit leiden auch die Einzelausführungen. Die neue Theorie der Gesetzesauslegung beruht auf der alten Überschätzung des sprachlichen Ausdrucks. Die Folgerung, daß jedes Redaktionsversehen das Gesetz vernichtet und den Richter vor eine Lücke stellt, entspricht weder der feststehenden Praxis, noch den Bedürfnissen des Rechtslebens. Besser gelungen sind die Ausführungen über die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Die Belege aus der österreichischen Praxis bringen dem reichsdeutschen Leser manches Interessante.

Prof. Dr. Th. v. Heck, Tübingen.

Professor Dr. Friedrich Giese, Frankfurt a. M.: Einführung in die Rechtswissenschaft. Berlin 1928. Industriebuchverlag Spaeth & Linde. 108 S. Preis brosch. 3,80 M., geb. 5,60 M.

Das Buch will einerseits als allgemeine Rechtslehre das Wesen der Rechtsvorschriften und die Bedeutung der Rechtswissenschaft aufzeigen, andererseits als Rechtszyklopadie einen Überblick über die

¹⁾ Vgl. oben Aufsatz Feuchtwanger.

verschiedenen Rechtszweige geben und die einzelnen Rechtsdisziplinen kurz kennzeichnen. Beiden Aufgaben wird es in hervorragender Weise gerecht.

Bei dem großen Umfange der Rechtswissenschaft wird es den Studierenden im Anfang schwer, einen Überblick über die einzelnen Gebiete zu gewinnen, und sie verlieren im Laufe ihres Studiums diesen Überblick unter der Masse des Stofflichen leicht wieder. Es ist aber von größter Bedeutung, daß sie unter der Fülle der Einzelheiten die großen Gesichtspunkte des Rechts und das Zusammenhängen der einzelnen Rechtsgebiete nicht aus dem Auge verlieren. Daher ist ihnen das Studium eines Buches wie des vorliegenden, das in gedrängter Form das Wesen der Rechtswissenschaft und ihrer einzelnen Zweige darlegt, dringend zu empfehlen. Ein besonderer Vorzug des Buches ist, daß es die Rechtsentwicklung bis in die neueste Zeit berücksichtigt und bei den meisten Gebieten die neueste Literatur — wenn auch nur ein Lehrbuch — angibt.

Ministerialdirigent Dr. Kläffel, Berlin.

Richard Deinhardt: Sinn und Nichtsinn im Zivilurteil. Versuche zur Sachgestaltung. Jena 1928. Verlag von Bernhard Wopelius. 169 S. Preis brosch. 4 M.

Wie habe ich ein Buch eines juristischen Praktikers in der Hand gehabt, das so vom ersten bis zum letzten Wort gefesselt hätte, wie das obige des bekannten, im guten und echten Sinn freirechtlichen Jenaer Senatspräsidenten. Es ist eine erfrischende und erquickende Alpenwanderung mit einem juristischen Feuergeist. Wer nicht ödes Papierdeutsch schreibt, untermauert mit einem gelehrten „Apparat“ von Anmerkungen, dem kommen die künftigen leicht mit dem Vorwurf, er reise mit leichtem Gepäck und behandle die Wissenschaft „feuilletonistisch“. Wer aber des trockenen Tons unserer Formaljurisprudenz satt ist, der greife nach diesem quellsicheren, erlebten und in allen Fasern lebendig bebenden Buch und laße sich an seiner sprudelnden Sprache und an seinem tapferen, lauterem Gehalt. Außerlich betrachtet stellt es in den Mittelpunkt das Beispiel der Fassung eines Zivilurteils, einer „Urteilschreibe“, wie sie der bloß nachschreibend Begriffe zusammensetzende Paragrafenschuster, der „Jurisprudenzler“, handwerksmäßig hinsetzt und das Gegenbeispiel, wie es der „Wirklichkeitsrichter“ gestaltet, mit einfühlendem Verstehen nacherlebend und wirklichkeitsreu. Aber die Schrift bedeutet weit mehr, als ein reinigendes Gewitter, das auf unsere hergebrachte steifeinerne Rechtssprache sich entlad und auf unsere schlecht geordneten, oft unglaublich ungeschickten, geschwätigen und zweckwidrigen Urteilsfassungen im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen. Der Verf. kommt dabei auf fast alle Fragen zu sprechen, die unsere heutigen Justizkämpfe bewegen. Niemals wurde herbedter dargestellt, wie sich hinter unserer so weit getriebenen juristischen Zivilisation eine ungeheure juristische Unkultur verbirgt. Niemals herrlicher gezügelt wurde die Rechtsnaturwidrigkeit, die Welt-, Sach- und Volksfremdheit der wort- und begriffsabergläubischen, allgesetzlichen Formaljurisprudenz und des noch vielfach herrschenden juristischen Dogmatismus, überhaupt der ganze zeitwidrige „juristische Hokuspokus“ (der Ausdruck stammt von Franz Klein!). Niemals wurde das Gegenbild, der wahre Rechtsmann und Rechtsgestalter, in glühenderen Farben gemalt. Keiner macht das dem Jenaer Speerwerfer nach. Aus 40jähriger Erfahrung und aus tiefstem Mitleiden und Mitkämpfen heraus, mit Geist und Seele geißelt der hohe Richter die formalistische, systemlogische Rechtsfindung, die den Rechtsstreit, der niemals aus logischen oder systembegrifflichen Differenzen entsteht, als Rechenaufgabe behandelt, als Denkspiel, Kreuzworträtselauslösen, Nußknack. Dabei hebt er mehrfach hervor, daß die Logik und Denkerfahrung, selbstverständlich streng zu beachten sind; aber der Juristiker habe nur Gedankengebilde und solche werden oft Luftgebilde, Schatten ohne Leben. Ebenso betont er die Notwendigkeit von Normen und festgesetzten, lebendig bleibenden und sich immer wieder erneuenden Regeln. Aber das dürfe nicht zu einer anmaßlich überlebenden Allherrschaft führen, zu Prinzipien- und Schlagwort-Doktrinarismus.

Eine Fülle goldener, kernhafter Weisheitsprüche ist in der Schrift ausgefät. Es ist schwer, daraus eine kleine Auswahl zu treffen, ich will es als Kostproben für Geist und Sprache der Schrift mit einem Halbdutzend versuchen:

1. Das Leben ist Sorge und Not. Der Behördenapparat ist nicht dazu da, die Menschen, die hineingeraten, noch mit Qual und Pein zu überladen. Der Richter hat nicht die Aufgabe, mit Begriffsgespinnsten, die zu Tauen werden, die Menschen zu zucken und das Leben noch mehr zu stören, als es sich selbst schon stört.

2. Einseitig bis ins Grenzenlose die Regelschmür verfolgen, führt ebenso zu unerfreulichen, schädlichen, unerträglichen Zuständen, wie wenn ohne jede Regel nur immer von neuem wieder gesucht, geregelt und gestaltet würde und gar nichts zum Festen käme.

3. Ein Organismus kann nicht ohne Schaden zum Mechanismus werden, ein Wachstum nicht zu einem bloßen Wachstum.

4. Das Formelmäßige, das Regelmaß, den Durchschnitt dürfen wir nicht geringschätzen. Die Kunstlehre ist die unerlässliche, selbstverständliche Form, allerdings nicht mehr und nicht weniger.

5. Deine oder deines hochverehrten Kommentators Lieblingsmeinungen sollst du hinter dir lassen, sollst zunächst nichts als sehen, horchen, hingebend beobachten, andächtig achtsam sein... Die Vernehmungskunst, Parteien- und Zeugenbefragen, rechtliche Seelen- und Charakterkunde sind bei der Rechtspflege der weitaus wichtigere Teil. All dies macht erst aus der scholastischen Jurisprudenz die wirkliche Gerechtigkeitwissenschaft und Gerechtigkeitkunst.

6. Wird der Sachverhalt genau und mit innerem Verstehen feelenkundlich und mit Menschenkenntnis, mit Lebenserfahrung und Weltkenntnis, mit Wertung erforscht, so schrumpfen oft die Rechtsfragen ganz auffällig zusammen, die Frage der Beweislast erlebte sich von selbst, und die Frage, welcher Rechtsatz anzuwenden ist, wird viel leichter und vor allem viel zuverlässiger und sicherer beantwortet. Hier wirkt die wahre Rechtschaffenheit.

Best dieses Buch, es führt euch zur echten juristischen Freiheit und Berufsfreude. Denn von diesem Buch und seinem mutigen Verf. selbst gilt das Bild, das er vor dem echten Juristen entwirft, der mit dem Sinn für das Wesentliche aus der gegebenen Wirklichkeit in strenger Verantwortung zu gestalten versteht und der die Dinge anzupacken und zu erfassen Lust und Liebe hat: „Scharf beobachten, tastend und fühlend in die Wirklichkeit, recht- und geachtet, dringt er vor in die wirkenden Zusammenhänge und Kräfte, immer näher zum Wesentlichen und zur inneren Wirklichkeit, er arbeitet redlich und schlicht, freudig und tapfer nach der Forderung des Tags daran, der Gerechtigkeit näherzukommen in der demütigen Einsicht, daß sie ewig unerreichbar ist, daß der Dienst an der Gegenwart, die Verantwortung aus der gegenwärtigen Lage und Aufgabe, Freiheit in der Gebundenheit, aller Arbeit den Sinn gibt.“

Dr. Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Dr. rer. pol. Dietrich Holz, Regierungsrat und Syndikus der Technischen Hochschule Charlottenburg: Das deutsche Studentenrecht. (Stilles Rechtsbibliothek Nr. 59.) Berlin 1927. Verlag Georg Stilke. 124 S.

Daß die Studenten, so wie sie heute leben und in früheren Zeiten gelebt haben, eine Welt für sich bilden, ist vom kulturellen und soziologischen Standpunkte aus nicht zu bezweifeln. Man schaue hin, wie sich da in der jüngsten Zeitperiode, von 1919 an, an den einzelnen Hochschulen sog. „Studentenschaften“ gebildet haben, wie sie zu einer zentralen „Deutschen Studentenschaft“ zusammengetreten sind, wie diese sich von Anfang an mit dem souveränen Schwingung der Jugend über die politischen Grenzen hinweggesetzt und auf den großdeutschen Boden gestellt, wie sie den völkischen Gedanken, auf „deutsche Abstammung und Muttersprache“ zugeschnitten, zur Aufnahmebedingung, anfangs ganz allgemein, dann wenigstens im Hinblick auf das Auslandsdeutschtum, erklärt und wie sie durch ihre Tagungen und Beschlüsse die öffentliche Meinung mehr als einmal sehr lebhaft beschäftigt hat. Dabei waren das alles nicht Gelegenheitserscheinungen ohne Form und Festigkeit, sondern ungebauten Organisationsapparat mit Satzungen, Ämtern, Beiträgen und Kassen. An der kulturellen und soziologischen Bedeutung ist also nicht zu zweifeln.

Aber ist, was sich hier gebildet hat, „Recht“? Die Scheidung der öffentlichen Meinung behaft ohne weiteres, „Studentenrecht“ ist ein geläufiges, ein Alltagswort geworden. Darüber hinaus weiß auch der Fachmann sofort, daß mindestens privates Vereinsrecht gegeben ist. Nur, ob und inwieweit noch weitere Besonderheiten, namentlich öffentlich-rechtlichen Charakters, hinzutreten, wird zum Problem. Der Verf. der vorliegenden Schrift ist ein guter Kenner der Verhältnisse. Er bejaht und betont den öffentlich-rechtlichen Charakter der erwähnten neuartigen Erscheinungen, vor allem in einer verhältnismäßig lang ausgezogenen Untersuchung über das Wesen der „öffentlichen Korporationen“ (S. 56 ff.), wobei er zu dem Ergebnis kommt: „Korporationen des öffentlichen Rechts“ sind diese „Studentenschaften“ an den einzelnen Hochschulen und die zusammenschließende „Deutsche Studentenschaft“ allerdings nicht, wohl aber sind sie „qualifizierte Korporationen“, die eben doch einen öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen. Das ist sehr unbestimmt. Auch sonst sind, was der Berichterstatter nicht unterdrücken darf, die juristischen Grundbegriffe nicht bemeistert, es wird von ihnen gesprochen, ihr Inhalt wird ausgebreitet, aber ihr Wesen wird dem Grunde nach offengelassen, so der besonders wichtige und immer wieder verneinende Begriff der „Anerkennung“, ferner der Begriff des „akademischen Bürgerrechts“ oder der Begriff der akademischen „Gebühren“, und es fehlt auch eine Prüfung der grundlegenden Frage, wie sich das

Zusammenschlußrecht der Studierenden zu der allgemeinen „Koalitionsfreiheit“ der Verf. verhält. Inbezug ginge es an einer gerechten und zweckentsprechenden Würdigung vorbei, ja es wäre fast kleinlich, wollte man diese Schrift um der juristisch-konstruktiven Schwächen willen als einen Fehlgriß bezeichnen. Ganz im Gegenteil füllt sie ihren Platz voll aus. Denn sie wird allen, die an den Stoff des „Studentenrechts“ irgendwo herankommen, sehr gute Dienste leisten, und ich selbst, obwohl mit der Materie schon oft befaßt, habe aus der Darstellung von Holz vieles gelernt. Sie führt in sehr klarer, sachlicher und von erfreulichem Wohlwollen getragener Weise in alle wichtigen Einzelheiten ein, von dem Antritt des jungen Schülers bei der Alma mater bis zu den Feinheiten des „Hochschulverwaltungsrechts“ und bis zu dem Korporationswesen und der selbstgelegten Ehrenordnung. Nur eines noch muß ich sagen, was nach dem Büchlein greift: der Stoff des Studentenrechts befindet sich in einem gewissen Flusse. Jene vielerörterte Urabstimmung der preuß. Studenten vom November 1927 hat der Verf. noch nicht berücksichtigt können, da seine Schrift vorher abgeschlossen war. Aber auch abgesehen davon, muß mit Neubildungen in der Zukunft gerechnet werden. Dem steht nicht im Wege, daß die große historische Bedeutung der „Deutschen Studentenschaft“ von 1919 nach meinem Dafürhalten schon abgeschlossen ist, während Holz eher umgekehrt sie erst von der Zukunft zu erwarten scheint.

Prof. Hedemann, Jena.

Die Regelung der Haftpflichtschäden. Von Dr. jur. et. rer. pol. R. Merz, Gotha. Engelhard-Reiher Verlag 1928. 36 S. Preis 1,30 M.

Die kleine Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, auseinanderzusetzen, wie — vom Standpunkt des Haftpflichtversicherers aus — die Regelung der Haftpflichtschäden praktisch anzufassen ist. Zu diesem Zwecke erörtert der Verf. in sechs Kapiteln 1. die Voraussetzungen für die Schadenregelung (Kenntnis der Versicherungsbedingungen und des Gesetzes), 2. Feststellung des Tatbestandes, 3. die Deckungsfrage, 4. die Haftpflichtfrage (im allgemeinen und in bezug auf die in neun Gruppen eingeteilten einzelnen Risiken), 5. den Umfang des Schadens und 6. den Abschluß der Schadenregelung (durch Vergleich und Prozeß). In knapper treffender Art werden die den Versicherer interessierenden Fragen unter Hervorhebung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besprochen. So stellt sich das Büchlein als ein brauchbarer Leitfaden für den Bearbeiter von Haftpflichtschäden dar und wird diesem in der Praxis gute Dienste leisten.

M. Dr. Franz Seligsohn, Berlin.

Alphabetische Zusammenstellung der deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung nach dem Stande v. 1. April 1928.

Dargestellt von Julius Maier, Gerichtsoberssekretär, Zumarshausen, und Josef Keller, ehem. Anwaltsbuchhalter, Rempten. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1928. Im Selbstverlag der Verfasser.

Das Buch bringt eine Zusammenstellung von etwa 850 Schlagworten, die die weitaus größte Zahl aller Möglichkeiten enthalten, in denen die RWGebD. Anwendung finden. Bei den einzelnen Schlagworten sind in drei Spalten die Hundertsätze oder feststen Beträge der RWGebD., die Paragraphen des Gesetzes und schließlich eine kurze knappe Erläuterung beigefügt. Die Anordnung ist übersichtlich und — nach Stichproben zu urteilen — sorgfältig und praktisch brauchbar. Sie wird vor allem den in der Praxis noch nicht erfahrenen jungen Juristen, insbes. Referendaren in Anwaltsstationen, und ferner Büroangestellten von größtem Nutzen sein.

Diese Anerkennung ist nicht dadurch beeinträchtigt, daß Kleinigkeiten abänderungsfähig sind: Es wäre z. B. wünschenswert, daß die Verf. statt der Abkürzung „RWGebD.“ die deutlichere und auch gebräuchlichere Kürzung „RWGeb.“ wählten, um jede Verwechslung mit der Reichsabgabenordnung („RWbgD.“, oft schlecht abgekürzt „RW.“) zu vermeiden. Gerade auf dem Gebiete des Steuerrechts könnten einige Schlagworte mehr den Benutzern des Buches nur dienlich sein, da auf diesem Gebiete erfahrungsgemäß eine große Unkenntnis über die anzuwendenden Gebührenvorschriften herrscht. Es würde sich empfehlen, dem Schlagwort „Reichsfinanzhof“ die weiteren Schlagworte „Finanzamt“, „Finanzgericht“ (Beschwerde) und „Steuerbescheid“ (Einspruch) u. dgl. beizufügen.

D. S.

Landgerichtspräsident Dr. Brand und Ministerialdirektor Dr. Schnitzler: **Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis**, einschließlich Aufwertung der Grundstückspfandrechte. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1928. Verlag von Julius Springer. Preis geb. 29 M.

Daß, wie die Verf. im Vorwort mit berechtigtem Stolz schreiben können, die im Frühjahr 1926 erschienene 3. Aufl. bereits im Herbst 1927 vergriffen war, ist nicht verwunderlich. Ist doch das Handbuch für den, der mit der Bearbeitung von Grundbuchsachen befaßt ist, ein sicherer Führer, bei dem er sich schnell und zuverlässig Rat holen kann. Die Darstellung umfaßt nicht nur das eigentliche formelle und materielle Grundbuchrecht, sondern behandelt auch alle die Gebiete, die in das Grundbuchrecht hineinspielen und zum Teil nicht minder schwierig sind, als manche Fragen des Grundbuchrechts selbst. Ist das Buch in erster Linie auch für preußische Verhältnisse berechnet, so ist es, da es ja in weitem Umfange Reichsrecht behandelt, auch für die anderen deutschen Rechtsgebiete ein wichtiges Hilfsmittel. Die Darstellung, in der die Rspr. nach dem neuesten Stande berücksichtigt ist, ist bei aller Kürze klar und bringt in Verbindung mit zahlreichen Beispielen dem Leser das schwierige Rechtsgebiet nahe. Bei der Behandlung der Schweizer Goldhypothek (§ 312) wäre die Erörterung der in der Praxis aufgetauchten Fragen erwünscht gewesen, ob Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Zusatzabkommens auch den Fall umfaßt, daß der Grundstückseigentümer einem nachstehenden Gläubiger für dessen Hypothek den gleichen Rang mit seiner Eigentümergrundschuld einräumt und ob eine solche Rangänderung in das Grundbuch eingetragen werden darf, Fragen, von denen die erste zu bejahen, die zweite zu verneinen sein wird. Am Schlusse ist das amtliche preußische Grundbuchmuster abgedruckt. Da sämtliche Mustereinträge auf die Zeit vor der Währungsänderung datiert sind, ist es nicht angängig, die darin vorkommenden Beträge in Reichsmark anzugeben, wie auch die Überschrift *RM* über den Betragspalten unter diesen Umständen nicht berechtigt ist.

SenPräf. Hans Müller, Dresden.

Das Grundbuch. Von Georg Krause und Dr. Rudolf Zischer, Amtsgerichtsräten. (Heft IX von Dr. Pape: Die Gerichtspraxis.) 2. Auflage. Berlin 1928. Verlag von Franz Vahlen. Preis 6,60 M.

Die Verf. bieten eine schematische Darstellung der für den Grundbuchverkehr bedeutsamen Vorschriften und geben so vor allem dem jüngeren Juristen ein geeignetes Hilfsmittel. Die Rspr., besonders die des RG., ist bis in die neueste Zeit berücksichtigt, zahlreiche Muster von Anträgen, Verfügungen und Eintragungen erleichtern die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in der Praxis. Das Buch, das vom Landesrecht nur die preußischen Vorschriften berücksichtigt, ist mit Erfolg auch in den übrigen Teilen des Reichs zu verwenden. Bei der Durchsicht ist mir folgendes aufgefallen. Im § 2 (S. 5) ist der letzte Satz genau; es fehlt der Hinweis auf Art. 131 WVerf., der die Inanspruchnahme des Richters durch den Geschädigten ausschließt. Die Goldmark (§ 80 unter B) ist kein besonderer gesetzlicher Maßstab neben dem Preise für Feingold, sondern nur eine vereinfachte Bezeichnung. Die jetzige Währung kennt nicht mehr den Pfennig, sondern nur den Reichspfennig (abgekürzt Rpf.). Das ist in dem Protokoll S. 87 nicht beachtet. In den Beispielen S. 93/94 möchte Rentier durch Rentner ersetzt werden. Bei der Behandlung der Vormundschaft (§ 141) dürfte es sich empfehlen, auch auf § 1831 BGB. hinzuweisen, eine Vorschrift, die nicht immer beachtet wird.

SenPräf. Hans Müller, Dresden.

Die landesrechtlichen Vorschriften zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Herausgegeben von den Senatspräsidenten Dr. jur. h. c. Reinhard und Müller. Ausgabe für Bayern und Sachsen. Stuttgart 1928. Verlag Kohlhammer.

In gleicher Ausstattung wie die JW. 1928, 2432 besprochene Ausgabe für Preußen sind Ausgaben für Bayern und Sachsen erschienen. Bezüglich ihrer Verwendbarkeit kann das gleiche wie in der oben zitierten Besprechung des Herrn R. Stillschweig gesagt werden.

D. S.

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbgenz.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

1. §§ 47, 93, 13, 1 RRGebD.; Art. 14 PrRGebD.; §§ 315, 316 BGB.

1. Begutachtungs- und Ratserteilungsgelühr. Zu einer Honorarvereinbarung ist eine bestimmte oder doch bestimmbare Leistung erforderlich. Bei einer Honorarvereinbarung kann die Höhe nicht nach §§ 315, 316 BGB. bestimmt werden.

2. Verzicht auf entstandene Anwaltsgebühren durch langes Zuwarten mit der Geltendmachung.

3. Erstreckt sich bei Einklagung einer Teilforderung die Gutachter- und Beratungstätigkeit des RA. über diesen Betrag hinaus auf die gesamte Forderung, so ist der Berechnung der Gebühr die letztere zugrunde zu legen, und die Gebühr ist nach der reichsrechtlichen, nicht der landesrechtlichen GebD. zu berechnen.

4. Voraussetzungen für die Entstehung der Vergleichsgebühr. †)

Der Kl. verlangt Vergütung für geleistete Anwaltsdienste. Die Bekl. erhob durch den Kl. gegen B., mit dem sie einen Lieferungsvertrag vom Jahre 1916 bis zum Jahre 1932 geschlossen hatte, i. Z. 1921 Klage auf Zahlung des Tagespreises anstatt des Vertragspreises. Es wurde zunächst nur ein Teilbetrag eingeklagt; nach Klageabweisung wurde die Klage dann mehrfach erhöht, im Termin v. 29. Sept. 1923 wurde, nach Verhandlungen des Kl. mit der Bekl. über die Aufwertung auf diese von B. neben dem inzwischen auf 6,5 Millionen erhöhten Kaufpreis begehrt. Dann traten die Parteiparteien in Vergleichsverhandlungen, an denen die Rechtsanwältinnen nicht unmittelbar teilgenommen haben. Aber

der Kl. hat die Vergleichsentwürfe, die den Parteiverhandlungen zugrunde gelegt wurden, begutachtet und außerdem für den Fall, daß der Vergleich nicht zustande käme, eine wesentliche Ausdehnung der Klage für den nächststehenden Verhandlungstermin vorbereitet. Indessen haben sich die Parteien außergerichtlich verglichen; am 12. März 1924 haben die beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten dem Gericht den Abschluß des Vergleichs angezeigt.

Die Gebührenklage wurde nur zum Teil zugesprochen. Auf die Rev. des Kl. hat das RG. unter Zurückweisung der Anschlußrevisions das BU. aufgehoben.

1. Im Anschluß an die Klagerhebung im Vorprozesse hat die Bekl. die Kohlenlieferung an ihren Gegner eingeschränkt und schließlich ganz eingestellt. Im März 1923 waren bei ihr Bedenken entstanden, ob sie nicht dadurch ihrem Gegner einen Grund zum Rücktritt von dem ganzen Vertrag gegeben habe. Hierüber erbat sie sich den Rat des Kl., der über die Frage mit ihr verhandelte und ihr darüber ein Gutachten erstattete. Auf Grund dieses Gutachtens kam es zur Absendung eines vom Kl. entworfenen Schreibens an den Gegner.

Für diese Tätigkeit berechnet sich der Kl. die Gebühr des § 47 RRGebD. aus dem vollen Werte des laufenden Vertragsverhältnisses. Hilfsweise fordert er mindestens Gebühren nach der PrRGebD. Der BR. hat zwar nicht die reichsrechtliche, wohl aber eine landesrechtliche Gebühr zunächst für begründet erklärt, hinterher aber gleichwohl die Anrechnung gestrichen, weil ihr das Abkommen der Parteien v. 23. Sept. 1923 entgegenstehe. Hierin kann dem BR. nicht beigetreten werden.

Genes Abkommen hat mit der begutachtenden Tätigkeit des Kl. vom März 1923 nichts zu tun. Es ist, nach den Feststellungen des BR., aus anderem Anlaß später im September 1923 getroffen worden. Damals wurde zwischen den Parteien ein Einverständnis dahin erzielt, daß die Anwaltsgebühren nicht nach den damaligen, immer noch beschränkten Berufungsanträgen, sondern unter Berücksichtigung des gesamten Feststellungsinteresses der Bekl. „durch Vereinbarung eines angemessenen Streitwerts oder durch angemessene Honorarvereinbarung in anderer Form“ bestimmt werden sollten. Darin will der BR. einen Verzicht des Kl. auf die bereits (nämlich im März 1923 durch die begutachtende Tätigkeit) verdiente Sondergebühr finden. Dem steht jedoch folgendes entgegen: Das genannte Abkommen vom September

messenheit bei Abstandnahme von der RRGebD. (Mühewaltung? Streitwert? Dauer des Prozesses? Seine Wichtigkeit für Partei? Goldmarkvergütung? usw.) fehlen; die entgegengesetzte Auffassung des OLG. Hamburg: JW. 1925, 1662 für die Inflationszeit war weder für diese noch für späterhin zutreffend, wie Friedlaender in Anm. zu OLG. Hamburg i. e. ausführt; auch RG.: JW. 1915, 928; 1912, 885 nimmt den von mir vertretenen Standpunkt grundsätzlich ein.

2. Die Ratsgebühr wird vom Kl. und RG. mit § 47 begründet; die unmittelbare Anwendbarkeit dieser reichsrechtlichen Bestimmung rechtfertigt die Entscheidung mit dem Hinweis auf den zweiten Teil des § 1 RRGebD. Wird mit dem RG. als Tatbestand zugrunde gelegt, daß die beratende Tätigkeit den Beginn oder die Fortsetzung des in § 1 bezeichneten Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten betraf, so besteht kein Bedenken gegen die unmittelbare Heranziehung des § 47, falls nicht etwa an § 88 zu denken war. Denn das RG. spricht ständig von „Gutachten“ oder „begutachtende Tätigkeit“ des klagenden Anwalts. Mit dem Wort „Gutachten“ verbindet das Gesetz (§ 88) bei Vorliegen jurist. Begründung (daran ist im Streitfall nicht zu zweifeln) einen über den einfachen Rat hinausgehenden Rechtsbegriff; die Gutachtensvergütung könnte vom Gericht nur nach Einholung eines Gutachtens des Kammervorstands festgestellt werden. Da die Vergütung für ein Gutachten i. S. § 88 regelmäßig höher als die Ratsgebühr des § 47 sein muß, Kl. aber nur die geringere Gebühr des § 47 forderte, konnte vom RG. wohl von der Prüfung der Anwendbarkeit des § 88 Abstand genommen werden; es scheint freilich das Urteil sich des Unterschieds zwischen Rat und Gutachten nicht bemußt gewesen zu sein. Daß auch im Fall des § 88 besser unmittelbare Heranziehung

Zu 1. Nach mehrfacher Nichtung interessiert die Entsch.
1. Daß die Honorarabrede des § 93 RRGebD. den allgemeinen Regeln über Verträge — neben den besonderen in § 93 gegebenen Vorschriften — unterliegt, hat das RG. nicht verkannt. Daß die Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten unstatthaft ist, spricht § 93 ausdrücklich aus; um so mehr muß das Ermessen eines der Vertragsschließenden selbst ausgeschlossen sein. Mit letzterer Annahme folgt der 3. ZS. der herrsch. Meinung und seiner eigenen mehrfachen Rspr. (insbes. RG. 3. ZS.: JW. 1912, 885; JW. 1915, 928; ebenso Walter-Joachim-Friedlaender [8] mit weit. Rspr. zu § 93 Anm. 8 Fußn. 7; Willenbücher, Rohnke-Berf. [10] zu § 93; Carlebach, RRGebD., § 93 Anm. 3; Schadow-Busch, RRGebD., § 93 Anm. 9 u. a.). Der Vertragsinhalt muß nach feststehender Annahme bestimmt oder doch bestimmbar sein (z. B. RG.: JW. 1912, 73); das ist er aber vorliegendenfalls nicht; denn hier ist vorgesehen: „Vereinbarung eines angemessenen Streitwerts oder angemessene Honorarvereinbarung in anderer Form“. Der § 315 BGB. entfällt also schon deshalb, weil seine erste Voraussetzung — Bestimmung der Leistung durch einen der Vertragsschließenden — nicht gegeben ist; § 316 entfällt, weil ja (bei mangelnder Gültigkeit der Abrede) die Gegenleistung durch die GebD., also Gesetz, bestimmt ist. Die Abrede ist also deshalb wirkungslos, weil sie weitere Partevereinbarungen voraussetzt, die nicht erzielt wurden und nicht erzielbar sind, zumal für diese Vereinbarung zwei Alternativen (Streitwert- oder Honorarabrede) ins Auge gefaßt waren. Sollte man aber im Gebührenabkommen die Festlegung der Bestimmung „angemessener“ Honorars erblicken, so hielte ich auch solche Abmachung für nicht bestimmt genug, da alle sicheren Maßstäbe für die Feststellung der Ange-

1923 ist keine Honorarvereinbarung i. S. des § 93 RWGed. (in der damals schon geltenden Fassung des Ges. v. 18. Aug. 1923). Es gebührt ihm an der erforderlichen Bestimmtheit oder auch nur Bestimmbarkeit der Leistungen des Auftraggebers. Auch als Abrede i. S. der §§ 315, 316 BGB., wonach die Befl., äußerstenfalls der Richter nach billigem Ermessen die Vergütung des Anwalts zu bestimmen hätte, kann das Abkommen nicht aufgefaßt werden. Denn nach § 93 RWGed. ist bei einem Honorarabkommen „die Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ausgeschlossen“; folgerweise ist es auch ausgeschlossen, daß die Höhe der Anwaltsvergütung durch die Bezugnahme auf das Ermessen der Partei oder des Richters bestimmt werde. Demnach liegt eine rechtlich wirksame Honorarabrede überhaupt nicht vor, sondern nur eine nicht rechtsverbindliche vorläufige Abrede, die dem Kl. lediglich eine sog. „moralische“ Anwartschaft auf die Bereitwilligkeit der Befl. gab. Das Abkommen hat dem Kl. keine Rechte gewährt und vermochte ihm darum auch keine erworbenen Rechte zu nehmen. Von einem Verzicht des Kl. kann keine Rede sein. Der VR. hat in Wahrheit keinen Verzichtswillen des Kl. festgestellt. Er ist vielmehr der Meinung, daß der Kl. als verzichtend zu gelten habe, weil er mit der Geltendmachung seiner Ansprüche auf eine besondere Anrechnung für seine Gutachtertätigkeit vom März 1923 nicht hervorgetreten sei. Auch das ist nicht zu billigen. Der Kl. konnte im Hinblick auf die erklärte Geneigtheit der Befl., später eine angemessene Vergütung zuzubilligen, vorerst zuwarten, wie sich schließlich diese Vergütung gestalten würde. Erst nachdem es zur Festsetzung einer angemessenen Vergütung nicht gekommen ist, macht der Kl. diejenigen Vergütungsansprüche geltend, die er mit Grund erheben zu können glaubt. Es ist nicht einzusehen, warum er mit diesen Ansprüchen schon im September 1923 hervortreten gehalten gewesen sein sollte.

Der Entscheidungsgrund, womit der VR. den von ihm zunächst zuerkannten Gebührenanspruch für die Beratung vom März 1923 dem Kl. hinterher wieder abspricht, ist demgemäß nicht zu billigen.

Dieser Anspruch des Kl. ist aber auch sachlich begründet. Im Vorprozeß war damals nur der Anspruch der Befl. auf Bezahlung der in der ersten Juni-Dekade 1920 gelieferten Kohlenmengen anhängig. Vom LG. abgewiesen, hatte die Beklagte damals eben die Berufung eingelegt. Wenn nun bei dieser Sachlage der Anwalt der Befl. auf deren Wunsch ein Gutachten darüber erstattete, ob die Befl. nicht ihrem Käufer ein Recht zum Rücktritt von dem ganzen, noch bis 1932 laufenden Lieferungsvertrag gegeben habe, so beschränkte sich diese Gutachtertätigkeit ersichtlich nicht auf den anhängigen Rechtsstreit, sondern griff über dessen Rahmen weit hinaus und hatte gerade auch den nicht anhängigen Teil des Gesamtrechtsverhältnisses zum Gegenstand. Diese Tätigkeit kann also nicht durch die Gebühren des Anwalts für die Prozeßführung im anhängigen Rechtsstreit abgegolten sein, sondern muß besonders vergütet werden. Das hat ja an sich auch der VR. nicht verkannt. Nicht zu billigen ist nur, daß er (an sich) nur eine landesrechtliche Gebühr für begründet erachtet hat. Die Gutachtertätigkeit des Anwalts vom März 1923 bezog sich, wenn schon nicht auf den Beginn, so doch auf die Fort-

setzung des Rechtsstreits (§ 1 RWGed.) und ist daher auf der Rechtsgrundlage der §§ 1, 47 RWGed. aus dem Gesamtwert des Lieferungsvertrags zu bemessen.

2. Nach dem gescheiterten gerichtlichen Sühneternin vom 29. Dez. 1923 haben die damaligen Prozeßparteien unter sich, ohne Zuziehung der Anwälte, eine gütliche Einigung angestrebt und erreicht, die nicht bloß den anhängigen Rechtsstreit, sondern auch darüber hinaus das ganze Vertragsverhältnis umfaßte. Der Kl. war an diesen Verhandlungen nach außen nicht beteiligt. Aber er hat die Befl. beraten, die ihm von dieser mitgeteilten Vergleichsentwürfe geprüft und begutachtet, und die Befl. hat die Anregungen und Vorschläge des Kl. entgegengenommen und ihnen Rechnung getragen.

Der VR. anerkennt, daß der Kl. damit im Interesse und im Auftrag der Befl. eine Tätigkeit entfaltet habe, die für das Zustandekommen des Vergleichs ursächlich gewesen ist. Er hat darum dem Kl. eine Gebühr, und zwar aus dem Werte des ganzen Vertrags, zugebilligt, jedoch nicht die vom Kl. verlangte reichsrechtliche Gebühr des § 13 Nr. 3 RWGed., sondern nur eine Beratungsgebühr nach der PrGed. Gegen die erstere Annahme richtet sich die Rev. des Kl., gegen die Zuzahlung auch nur der landesrechtlichen Gebühr die Anschlußrevision der Befl.

Das Rechtsmittel des Kl. ist begründet. Daß für die Berechtigung der Vergleichsgebühr nach § 13 Nr. 3 RWGed. nicht, wie der VR. annimmt, persönliches Verhandeln des Anwalts mit der Gegenpartei gehört, hat das RG. bereits ausgesprochen (RG.: JW. 1897, 56²⁶); dabei ist stehen zu bleiben. Insbes. gibt die Entsch. OGH. 10, 54 keinen Anlaß, hiervon abzuweichen. Daß der Anwalt unmittelbar bei den in Gang befindlichen Verhandlungen mittätig geworden ist — nicht etwa, wie in dem Falle der Entsch. des RG. (OLG. 31, 224), bei bloßen Vorbesprechungen über einen erst in Aussicht genommenen Vergleich —, erhellt aus den Feststellungen des VR. Daß ferner der Kl. die Vergleichsgebühr nicht bloß aus dem Werte des anhängigen Rechtsstreits, sondern auch aus dem bis dahin noch nicht rechtshängig gewordenen Teile des ganzen Gegenstands (Vertrags) beanspruchen kann, geht aus dem Beschluß des RG. v. 7. Juli 1900 (Raumburg. 3, 1900, 102) hervor. Daß endlich die Tätigkeit des Anwalts ursächlich für den Vergleichsabschluss geworden ist, nimmt der VR. ohne Rechtsverstoß an. Und zwar ist die Gebühr aus dem rechtshängig gewordenen Teile des Gegenstands unmittelbar aus § 13 Nr. 3 RWGed. begründet, die Gebühr aus dem überschießenden Teile kraft der Bestimmung des Art. 14 PrRWGed., die insofern auf die RWGed. zurückverweist.

Demzufolge ist die Rev. des Kl. zu diesem Punkte begründet, die Anschlußrevision der Befl. aber, wie sich aus der soeben gemachten Bemerkung betreffend den Art. 14 PrRWGed. ergibt, unbegründet.

(U. v. 19. Juni 1928; 424/27 III. — Raumburg.) [Sch.]

2. §§ 398, 892, 1117 Abs. 2, 1155 BGB. Hat der Bedent dem Notar den Stammbrief zur Anbringung der öffentlich zu beglaubigenden Teilabtretung gegeben, so erwirbt der Bessionar das Teilrecht nicht schon hierdurch,

ziehung wegen § 1 zweiter Teil statthaft wäre, möchte ich trotz des Ausdrucks „beratende Tätigkeit“ in § 1 — der übrigens schon weiter geht als der „Rat“ des § 47 — bejahen.

3. In der Verzichtfrage, die wesentlich auf tatsächliche Annahmen gegründet ist, besteht zur Äußerung kein Anlaß.

4. Hinsichtlich der Gebührenberechnung in Fällen der Vereinziehung von nicht zum Prozeßstreitgegenstand gehörigen Ansprüchen in den gerichtlichen oder außergerichtlichen Prozeßvergleich nimmt die Entsch. mit Recht an, daß grundsätzlich der Anwalt aus dem nicht im Prozeß befangenen Vergleichsobjekt eine weitere Gebühr berechnen kann, die sich regelmäßig nach Landesrecht bemißt (hier Art. 14 PrRWGed.; Art. 11 Bah. Rechtspflege B. normiert ebenfalls die Vergleichsgebühr auf $\frac{10}{10}$). Diese grundsätzliche Stellungnahme des RG. ist zu begrüßen, weil immer wieder sich in dieser Frage abweichende Ansichten geltend machen, wenn schon die Praxis im wesentlichen auf dem vom RG. vertretenen Standpunkt steht (vgl. Walter-Joachim-Friedlaender [8], § 1 Anm. 69 u. Fußn. dort; Carlebach, § 1 II 4d; Merzbacher-Rakenberg, RWGed., § 1 Anm. 7 S. 10). Im gegebenen Falle hätte aber § 13 Ziff. 3 unmittelbar herangezogen werden müssen (nicht mittelbar auf Grund landes-

rechtl. Vorschrift), da sich — nach den tatsächlichen Annahmen der Entsch. oben I a. E. — die Tätigkeit des Kl. ja auch hinsichtlich des nicht im Prozeß befangenen Teils des Streitobjekts auf die Fortsetzung des Rechtsstreits bezog (vgl. Walter-Joachim-Friedlaender l. c.). Ob die Vergleichsgebühr aus dem rechtshängigen und nichtrechtshängigen Objekt zusammen den Betrag einer nach dem Gesamtobjekt bemessenen Vergleichsgebühr zu $\frac{10}{10}$ nicht überstieg und demgemäß nicht etwa die Berücksichtigung des § 14 Abs. 2 BGB. mit § 10 RWGed. (Reduzierung auf $\frac{10}{10}$ aus dem Gesamtbetrag) erforderlich war, läßt sich dem Tatbestand nicht entnehmen.

Daß zur Mitwirkung am Vergleich kein Verhandeln mit der Gegenpartei gehört, nimmt das RG. mit Recht an; dem entspricht auch die herrsch. Meinung; die vereinzelt aufgetretene entgegenge setzte Ansicht (OGH. 10, 54; RG.: OLG. 31, 224) wird vom RG. abgelehnt; für diese Ablehnung auch Walter-Joachim-Friedlaender, § 13 Anm. 59 Fußn. 58; Carlebach, § 13 III 2c; Willenbücher (10), S. 265; Rittmann-Wenz, BGB. (12), S. 312; Waumbach, RKoStW. (2) zu § 13 RWGed.

33. Dr. Geiershöfer, Nürnberg.

sondern nur dann, wenn der Notar auch mit der Herstellung des Teilbriefes beauftragt war oder wenn er den Mitbesitz des Zessionars am Stammbrief vermitteln sollte. Geht das Recht des Zessionars einer Grundschuld nur auf Sicherstellung, so kann es die Befugnis zur Weiterabtretung der Grundschuld im Falle der Abtretung der dadurch gesicherten Forderung einschließen. Ergibt sich die Eigenschaft der Abtretung als einer fiduziarischen nicht aus dem Brief, so stehen die Beschränkungen des Treuhänders dem Erwerber des Briefes nur dann entgegen, wenn er sie kennt, nicht schon dann, wenn er sie aus der Abtretungsurkunde leicht erkennen kann; der Mitübergabe dieser früheren Urkunde bedarf es nicht.

Der Bekl. war Eigentümer eines Grundstücks in R. In Abt. III war für ihn eine Eigentümergrundschuld von 17 920 g Feingold = 50 000 G.M. eingetragen. Mit Urkunde v. 4. Juli 1924 trat der Bekl. diese Grundschuld an H. ab „zur Sicherheit über alle Forderungen desselben aus laufender Geschäftsverbindung“. Am Schluß der Urkunde heißt es, daß der Grundschuldbrief an den Notar Dr. St. zu getreuen Händen ausgehändigt werden soll, womit der Gläubiger H. einverstanden sei. Der Grundschuldbrief wurde auch gemäß dieser Vereinbarung dem genannten Notar übergeben. In einer Urkunde v. 10. Dez. 1924 erklärte H., daß er auf seine Rechte aus der Abtretung der Grundschuld v. 4. Juli 1924 unter der Bedingung verzichte, daß der Bekl. an Stelle dieser Abtretung eine Teilabtretung von 17 500 G.M. mit dem Vorrang vor dem überrest verlaubare und sämtliche Kosten trage. In einer weiteren Urkunde v. 10. Dez. 1924 erklärte der Bekl. die Abtretung eines Teilbetrages der vorerwähnten Grundschuld von 17 500 G.M. nebst Zinsen v. 1. Okt. 1924 ab an H. „zur Sicherheit desselben für alle Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung“ zu bewilligen und beantragte die Umschreibung der Abtretung im Grundbuche, die Bildung eines Teilgrundschuldbriefes und die unmittelbare Aushändigung dieses Briefes an den Gläubiger. Diese Teilgrundschuld von 17 500 G.M. sollte dem Rest von 32 500 G.M. im Range vorgehen.

Der Bekl. hatte dem H. für mehrere von diesem erhaltene Darlehen fünf Wechsel — Akzente über Beträge von insgesamt 14 365 M gegeben. Zwei von diesen Wechseln im Betrage von 5720 M und 3640 M girierte H. an den Kl., die drei übrigen Wechsel an einen gewissen W. weiter. Mit Urkunde v. 14. April 1925 trat H. die gemäß der Urkunde v. 10. Dez. 1924 an ihn abgetretene Teilgrundschuld an den Kl. weiter ab mit der Erklärung, daß der Teilgrundschuldbrief an den Kl. übersandt werden solle.

In der Folgezeit klagte der Kl. seine beiden letzterwähnten Forderungen ein und beantragte zugleich Verurteilung zur Duldung der Vollstreckung in das Grundstück im Range der Grundschuld.

Inzwischen war auf Betreiben anderer Gläubiger das Grundstück zur Zwangsversteigerung gekommen. In diesem Verfahren hatte der Kl. die an ihn abgetretene Teilgrundschuld angemeldet. Dasselbe kam nach dem Verteilungsplan nur mit 16 081,23 M zur Hebung. Dieser Betrag wurde dem Kl. zugeteilt. Im Verteilungstermin erhob darauf der Bekl. und seine Ehefrau, an die der Bekl. die Restgrundschuld von 32 500 M am Tage vor dem Versteigerungstermin (13. Jan. 1926) abgetreten hatte, Widerspruch gegen diese Zuteilung. Der Widerspruch wurde vom Kl. nicht anerkannt.

Es wurde alsdann eine den Widerspruch berücksichtigende bedingte Verteilung dahin angeordnet, daß der vorerwähnte Teil des Versteigerungserlöses zugeteilt werde:

1. dem Bekl. und seiner Ehefrau, falls sie mit ihrem Widerspruch durchdrängen;

2. dem Kl., falls der Widerspruch fortfalle.

Die Verteilung wurde insoweit ausgeföhrt und der streitige Teil des Erlöses beim AG. R. hinterlegt.

Der Kl. hat beantragt

1. festzustellen, daß er berechtigt sei, auf Grund der an ihn abgetretenen Grundschuld in Höhe eines Teilbetrags von 17 500 M die Auszahlung der hinterlegten Summe zu verlangen;

2. hilfsweise: den Bekl. zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß dieser Betrag bis zur Höhe von 16 081,23 M nebst Zinsen an ihn ausgezahlt werde.

Der Bekl. hat den Klageantrag in Höhe von 4092,90 M nebst Zinsen anerkannt und ist demgemäß durch Teilamerkennungsurteil verurteilt worden, einzuwilligen, daß von dem hinterlegten Betrag an den Kl. ausgezahlt werde. Im übrigen hat der Bekl. Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben, durch die er die Zuteilung des hinterlegten Betrages, abgesehen von dem im Anerkennnisurteil berücksichtigten Betrage, an sich begehrt.

AG. und RG. haben Klage und Widerklage abgewiesen und die Auszahlung des den anerkennenden Betrag übersteigenden hinterlegten Betrags an den Bekl. angeordnet.

Der BK. meint, es könne nicht zweifelhaft sein, daß die Teilgrundschuld dinglich dem Kl. zustehe. Denn H. habe auf Grund der Abtretung der Teilpost an ihn ein Recht auf Abzweigung und Aushändigung des Teilbriefes gehabt, und dieses Recht habe er auf den Kl. übertragen. Diese Meinung erscheint nicht unbedenklich, und da, wie weiter zu erörtern sein wird, das BL. ohnedies mit seiner bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden kann, so wird der BK. Gelegenheit haben, auch die Frage, ob ein wirksamer Übergang der Teilgrundschuld auf H. und den Kl. stattgefunden hat, einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Hierbei kommen folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht: Die Wirksamkeit einer Vereinbarung aus § 1117 Abs. 2 BGB. setzt, wenn es sich um die Bildung eines Teilbriefes handelt, voraus, daß der Stammbrief zwecks Bildung des Teilbriefes in den unmittelbaren Besitz des G.V. gelangt (RG. 69, 36¹); Warnspr. 1912 Nr. 291). Daß diese Voraussetzung hier zutrifft, hat das BG. nicht festgestellt. Nun ist nach § 1 G.V. für die Herstellung eines Teilbriefes auch ein Notar zuständig, in Preußen jeder Notar (vgl. Gütthe-Triebe!, Anm. 19 zu § 61 G.V.). Da vorliegend der Notar sich im unmittelbaren Besitz des Stammbriefes befand, so fragt es sich, ob dies i. S. § 1117 Abs. 2 BGB. genügt, wenn der Notar den Auftrag hatte, den Teilbrief herzustellen. Auch einen derartigen Auftrag hat das BG. bisher nicht festgestellt. Er ergibt sich keineswegs ohne weiteres daraus, daß der Notar die Teilabtretungen öffentlich beglaubigt hat; denn es ist in solchem Falle sehr wohl möglich, daß die Beteiligten die Herstellung des Teilbriefes bei dem G.V. beantragen wollen. Außer durch eine Vereinbarung aus § 1117 Abs. 2 BGB. kann bei Abtretung einer Teilgrundschuld, im Gegensatz zu der Abtretung der Vollgrundschuld (Recht 1912 Nr. 1623), die Übergabe des Briefes auch dadurch ersetzt werden, daß dem Zessionar der durch einen Treuhänder vermittelte Mitbesitz an dem Stammbrief eingeräumt wird (RG. 69, 36²). Da hier, wie erwähnt, der Notar als Treuhänder für den Bekl. und H. den Stammbrief bereits in Verwahrung hatte, so kommt weiter in Betracht, ob H., ohne daß es einer Vereinbarung aus § 1117 Abs. 2 BGB. bedurfte, Inhaber der Teilgrundschuld auf Grund der Abtretung v. 10. Dez. 1924 geworden ist, und ob er seinerseits in der Urkunde v. 14. April 1925 oder wenigstens in derjenigen v. 16. Nov. 1925 (Bl. 15 d. U.), zu der das BG. bisher überhaupt noch nicht Stellung genommen hat, den Mitbesitz an dem Stammbrief auf den Kl. übertragen hat. Wäre die Teilgrundschuld überhaupt nicht auf den Kl. übergegangen, so hätte er keinen Anspruch auf den Versteigerungserlös. Dieser würde vielmehr dem Bekl. zustehen, und zwar, wenn auch H. nicht Gläubiger der Teilpost geworden wäre, in seiner Eigenschaft als Inhaber dieser Post, andernfalls in seiner Eigenschaft als Eigentümer des versteigerten Grundstücks, da H. keinen Widerspruch eingelegt hat, und die Ehefrau des Bekl. als Inhaberin der im Range nachfolgenden Restgrundschuld ihren Widerspruch nicht verfolgt hat. Soweit der Bekl. seinen Widerspruch darauf gründet, die Teilgrundschuld sei dem H. nur zur Sicherheit abgetreten worden, dieser sei daher zur Weiterabtretung nicht berechtigt gewesen, macht er lediglich einen persönlichen Anspruch geltend. Denn da die fiduziarische Abrede nur eine persönliche Bindung des Treuhänders begründet, so hindert sie den Übergang des dinglichen Rechts nicht, wenn der Treu-

¹) ZB. 1908, 482.

²) ZB. 1908, 482.

händer seiner Verpflichtung zuwiderhandelt. Der Kl. ist daher, falls die Abtretung der Grundschuld sonst in Ordnung ist, dinglicher Berechtigter geworden, und die Einwendung des Bekl. kann, falls sie begründet ist und der Kl. sie gegen sich gelten lassen muß, nur die Folge haben, daß der Kl. schuldrechtlich verpflichtet ist, aus der Grundschuld kein Recht für sich herzuleiten (vgl. WarnRspr. 1910 Nr. 17). Allein auch ein derartiges persönliches Recht berechtigt zum Widerspruch gem. § 115 ZwOB.

Daß der Eigentümer dem Zessionar einer Grundschuld, wenn dieser nicht in gutem Glauben war, gem. den §§ 1192, 1157 BGB. entgegenhalten kann, sein Zedent sei nach dem mit dem Eigentümer getroffenen fiduziarischen Abkommen zur Abtretung nicht berechtigt gewesen, hat der VR. in Übereinstimmung mit der Rspr. des RG. zutreffend angenommen (vgl. RG. 91, 218; WarnRspr. 1910 Nr. 17).

Dagegen erscheinen die Ausführungen des BG. darüber, daß H. zur Weiterabtretung nicht befugt gewesen und daß der Kl. in dieser Beziehung nicht gutgläubig gewesen ist, nicht frei von Rechtsirrtum. Durch die fiduziarische Abtretung ist dem Treuhänder nicht schlechthin die Verfügung über das abgetretene Recht unterlagt. Es kommt vielmehr auf den Zweck des Treuhandverhältnisses an. Ist, wie hier, die Abtretung zur Sicherung von Forderungen erfolgt, so ist der Zessionar berechtigt, seine Befriedigung aus der abgetretenen Grundschuld zu suchen. Mit dieser Maßgabe ist er auch zur Weiterabtretung befugt (vgl. RGKomm. Anm. V zu § 398 BGB. S. 599). Da die Abtretung an H. erfolgt war zur Sicherung des Gläubigers für alle Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung, so hätte der VR. prüfen müssen, ob H. zur Zeit der Weiterabtretung der Grundschuld eine fällige Forderung gegen den Bekl. hatte, gegebenenfalls in welcher Höhe. Denn da H. als Treuhänder auch die Interessen des Bekl. wahrzunehmen hatte, so durfte er die Weiterzession gegebenenfalls nur insoweit vornehmen, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich war.

Eine solche Abtretung zur Sicherheit kann schließlich von den Parteien auch in dem Sinne gemeint sein, daß der Zessionar berechtigt sein soll, mit der gesicherten Forderung in Höhe dieser das zur Sicherheit abgetretene Recht ohne weiteres mitabzutreten. Nach dieser Richtung fehlt es ebenfalls an einer Stellungnahme des BU.

Bezüglich des mangelnden guten Glaubens des Kl. führt der VR. aus, die fiduziarische Abtretung („zur Sicherheit“) ergebe sich klar aus der Abtretungsurkunde. Der Umstand, daß der Stammbrief bei dem Notar gelegen habe und die Bildung des Teilbriefs sich verzögert habe und schließlich unterblieben sei, sei belanglos. Der Kl. habe sich zum mindesten die Zession auf H. zeigen lassen müssen und aus ihr die fiduziarische Abtretung erkennen können und müssen. Hiergegen ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der Kl. sich auf seinen guten Glauben vielleicht dann nicht berufen könnte, wenn die fiduziarische Natur der Abtretung sich aus dem Grundschuldbrief oder einem Vermerk auf diesem ergeben hätte (§ 1140

BGB.), wobei dahingestellt bleiben mag, ob ein derartiger Vermerk überhaupt Aufnahme in den Grundschuldbrief finden kann. Da sich vorliegend aus dem Grundschuldbrief nichts ergab, so muß dem Kl. nachgewiesen werden, daß er davon Kenntnis hatte, daß die Grundschuld dem H. nur zur Sicherheit abgetreten war und daß H. nicht über sie verfügen durfte. Das bloße Kennenmüssen steht der Kenntnis nicht gleich (§§ 1157, 892 BGB.). Der VR. hat nun nicht einmal festgestellt, daß der Kl. die Urkunde über die Abtretung an H. überhaupt gesehen hat. Bei der Weiterabtretung an den Bekl. war auch nicht etwa die Mitübergabe dieser Urkunde erforderlich (RGKomm. Anm. 2 zu § 1155 BGB.; RG.: Gruch. 62, 624). Eine Verpflichtung des Kl., sich die Urkunde zeigen zu lassen, bestand nicht. Aber auch eine Zurückhandlung gegen eine solche Verpflichtung würde höchstens ein Kennenmüssen, niemals die Kenntnis begründen.

(U. v. 12. Mai 1928; 468/27 V. — Königsberg.)

[Sch.]

****3.** §§ 30, 40 AnlAbfG. Mit der Eintragung einer Forderung in das Schuldbuch einer Gemeinde verliert sie den ursprünglichen Rechtsgrund.†)

Beide Parteien gehen davon aus, daß die Forderung des Kl. gegen die beklagte Stadtgemeinde ursprünglich eine Kaufpreisforderung von 21.000 M gewesen ist. Während aber der Kl. meint, daß der Charakter der Forderung als Kaufpreisforderung trotz der Eintragung in das Stadtschuldbuch der Bekl. habe erhalten bleiben können und auch nicht durch Anschaffung geändert worden sei, hält die Bekl. seit der Eintragung der Forderung in das Stadtschuldbuch eine Aufwertung der Forderung nur noch nach Maßgabe der §§ 30 Abs. 3, 40 Abs. 3 AnlAbfG. für statthaft. Das BG. hält für entscheidend, ob nach Ansicht der Parteien eine Umwandlung der Kaufpreisforderung stattgefunden habe; die Bekl. sei für die von ihr behauptete Loslösung der Forderung von ihrem ursprünglichen Schuldgrunde beweispflichtig. Diesen Beweis erachtet das BG. nicht für geführt; den Umstand, daß nach dem Inhalt des Kaufvertrags die Eintragung des Restkaufpreises in das Stadtschuldbuch erfolgen sollte, erachtet es nicht für geeignet, den Beweis für eine völlige Umwandlung der Schuld in eine Darlehnsschuld zu erbringen; es vermindert diesen Umstand vielmehr als Beweismittel für die Annahme, daß die Absicht der Umwandlung nicht genügend erkennbar ist. Die Bedeutung der Eintragung einer Forderung in ein Schuldbuch und insbes. in ein Schuldbuch der vorliegenden Art, erörtert das BG. nicht besonders. Auf die Bedeutung einer solchen Eintragung ist aber das entscheidende Gewicht zu legen.

Nach § 30 Abs. 1 AnlAbfG. können die Gläubiger der Markanleihen der Länder deren Umtausch in Ablösungsanleihen verlangen, und nach Abs. 3 sind als Anleihen i. S. des Abs. 1 Schulbverpflichtungen aus Schulbverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanteilungen, sowie aus

Zu 3. Die Entsch. ergibt zusammen mit den drei Entsch. JW. 1928, 1815 f. Nr. 36—38 interessante Beiträge zur Auslegung des Begriffs der Anleihe nach §§ 30 Abs. 3, 40 AnlAbfG. In allen Fällen handelt es sich um Restkaufgeldforderungen an Kommunen, auf die nach Meinung der Kommunen das AnlAbfG., nicht das AufwG. anzuwenden ist. In Nr. 36 hatte die Gemeinde in der an das Kaufgeschäft sich anschließenden Korrespondenz die Restkaufgeldforderung ohne Widerspruch des Verkäufers als Darlehnsforderung bezeichnet und entsprechend einen Darlehnsschuldschein ausgestellt. Das RG. verneint das Vorliegen einer die Anwendung des AnlAbfG. begründenden Anschaffung, weil es an einer klaren ausdrücklichen Vereinbarung dieses Inhalts fehlt. Das entspricht seiner bisherigen Rspr., die strenge Anforderungen an das die Kovation begründende Rechtsgeschäft stellt, und verdient m. E. Zustimmung.

In Nr. 37 wurde die Restkaufgeldforderung in ad hoc ausgestellten Schulbverschreibungen auf den Inhaber getilgt. Das RG. geht davon aus, daß es zum Begriff der Schulbverschreibungen i. S. § 30 Abs. 3 gehört, daß die Forderung, deren Träger die Schulbverschreibung ist, aus einem Darlehen herrührt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde in Nr. 37 angenommen, anders wie in dem Ur. des V. Sen. v. 26. Jan. 1927 (RG. 116, 60; JW. 1927, 760).

In Nr. 38 und in dem vorl. Urteil handelt es sich um die Eintragung der Restkaufgeldforderung in das städtische Schuldbuch.

In Nr. 38 führt der Senat aus, daß, wenn das Restkaufgeld in eine Darlehnsforderung umgeschaffen sei, die dann zur Eintragung gebracht werde, eine Anleihe i. S. §§ 30³, 40 vorliege; er läßt aber unentschieden, ob es auch für den Begriff der Buchschuld als notwendig anzusehen ist, daß die Schuldforderung aus einem Darlehen herrührt, so daß, wenn eine Restkaufgeldforderung eingetragen wäre, der Anleihecharakter verneint werden müßte. Das vorl. Urteil geht einen bedeutsamen Schritt weiter, indem es den Satz aufstellt, daß die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch deren Loslösung von ihrem bisherigen Schuldgrund mit rechtlicher Notwendigkeit zur Folge hat.

Es handelt sich um die Eintragung in ein Stadtschuldbuch. Die Rechtsverhältnisse der Stadtschuldbücher, deren Zweckbestimmung die Aufnahme von Eintragungen über Anleihen ist (vgl. Schanz, Handwörterb. d. Staatswissenschaften (4), Artikel Stadtschuldbuch 7, 854), sind gesetzlich nicht geregelt. Der Senat nimmt aber unter Anführung einiger Bestimmungen aus der SchulbuchD. der bekl. Stadt B. an, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den Schulbuchforderungen, die in dieses Schulbuch und denen, die in das Reichs- oder ein Staatsschuldbuch eingetragen wurden, „ihrem rechtlichen Charakter nach nicht vorhanden“ ist.

Gegen die Berechtigung dieser allgemeinen Gleichstellung von Eintragungen in das Reichsschuldbuch und in die Stadtschuldbücher bestehen indessen erhebliche Bedenken. Ein grundlegender Unterschied scheint mir der zu sein, daß die rechtliche Wirkung der Ein-

Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind, zu verstehen. Aus § 40 Abs. 3 AnlAbtG. ergibt sich, daß die Vorschriften des § 30 Abs. 3 auf Markanleihen der Gemeinden entsprechende Anwendung finden. Also sollen auch Schuldbverpflichtungen der Stadtgemeinden aus Buchschulden nicht der allgemeinen, freien Aufwertung unterworfen werden, sondern den besonderen Vorschriften der §§ 30 ff. AnlAbtG. unterstehen. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das Schuldbuch der Stadt B., in das die Forderung des Kl. eingetragen ist, nach der vorliegenden Schuldbuchordnung vom 14. Juni 1911 als ein Schuldbuch i. S. der §§ 30, 40 AnlAbtG. anzusehen ist. . . .

Es fragt sich, ob mit der Eintragung einer Forderung in ein solches Schuldbuch das Fortbestehen des früheren Schuldbgrundes dieser Forderung vereinigt werden kann, insbesondere also eine Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage weiter bestehen kann, oder ob die Eintragung der Forderung deren Löschen von ihrem bisherigen Schuldbgrunde mit rechtlicher Notwendigkeit ergibt. Die Frage ist in dem letzteren Sinne zu beantworten. Die Schuldbuchforderung ist eine eigenartige, für sich bestehende Forderung, durch die Eintragung wird ein besonderes, auf die Hingabe von Geld sich stützendes Rechtsverhältnis geschaffen, das in Ansehung des Schuldbgrundes lediglich durch die Bestimmungen der Schuldbuchforderung geregelt wird und nicht gleichzeitig neben einem anderen Rechtsverhältnis bestehen kann. Es erscheint rechtlich nicht möglich, daß eine Kaufpreisforderung neben einer Schuldbuchforderung besteht; man würde sonst zu dem Ergebnis kommen, daß in dem Schuldbuch Forderungen enthalten sind,

tragung beim Reichsschuldbuch gesetzlich dahin geregelt ist, daß durch die Eintragung eine Anleiheforderung gegen das Reich begründet bzw. bestätigt wird, ebenso beim Preuß. Staatsschuldbuch, während ähnliche gesetzliche Bestimmungen für die Stadtschuldbücher fehlen. Die rechtliche Wirkung der Eintragung in diese ist also lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Für den Fall, wo die Eintragung auf Grund eingereicher Schuldbverreibungen erfolgt, ergeben sich hieraus, soweit ich sehe, rechtliche Verschiedenheiten nicht. Bei den Staatsschuldbüchern nimmt hier die Theorie (vgl. Schulzenstein, Reichsschuldbuch S. 21) eine das Wesen des Anspruches nicht berührende „Änderung des Inhalts“ des durch die Schuldbverreibung begründeten Schuldbverhältnisses i. S. § 305 BGB. an; das alte Schuldbverhältnis besteht also weiter. Ebenso wird es der Regel nach bei der Eintragung in die Stadtschuldbücher sein; jedenfalls wenn das für die Eintragung im Stadtschuldbuch eingelieferte Wertpapier nur hinterlegt und nach der StadtschuldbuchD. bei Lösung zurückgegeben wird, wie es in B. der Fall ist. Dagegen scheinen mir wesentliche Verschiedenheiten bei Eintragung auf Grund von Bareinzahlungen zu bestehen. Beim Reichsschuldbuch und ebenso beim Preuß. Staatsschuldbuch entsteht durch die Eintragung eine Anleiheverpflichtung des Staats kraft Gesetzes. Der Gläubiger hat für deren Erwerb einen nach dem Kurswert des Anleihetypus, in dem die Schuldbuchverpflichtung begründet wird, berechneten Kaufpreis zu zahlen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Ges. betr. das Reichsschuldbuch i. d. Fassung v. 31. Mai 1910: RGBl. 840), und es ist Vorseeung getroffen, daß Schuldbuchforderungen durch Bareinzahlung nur insoweit begründet werden können, als noch ein von der Gesetzgebung bewilligter Kredit offen steht (§ 2 Abs. 2 Satz 3 a. a. D.). Bei den Stadtschuldbüchern dagegen kann durch die Eintragung ein Rechtsanspruch gegen die Stadt in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entstehen. Die Eintragung erfolgt in Bielefeld und wohl auch sonst auf Grund eines Antrags des künftigen Gläubigers, in dem er erklärt, einen gewissen Betrag bar zur Eintragung als Bargebeinlage in das Schuldbuch einzuzahlen und die Bestimmungen der StadtschuldbuchD. als für sich verbindlich anerkennt. Es fehlt also jede Beziehung zu einem bestimmten Anleihetypus. In dem Nachtrag zur SchuldbuchD. der Stadt Bielefeld sind denn auch besondere Zins- und Rückzahlungsbedingungen für diese Eintragungen vorgesehen, deren Rückzahlung auch, soweit zu ersehen ist, nicht in Schuldbverreibungen, sondern in bar erfolgt. Der Rechtsgrund für die aus der Eintragung folgende Verpflichtung ist also der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag. Inwieweit die mit der Schuldbuchführung betrauten Beamten einen solchen Verpflichtungsvertrag mit rechtlicher Wirksamkeit für die Stadt abschließen können, mag hier dahingestellt bleiben. Vermutlich wird eine Bevollmächtigung durch die nach der StädteD. zur Vertretung der Stadt berufenen Organe vorliegen, die nach RV. VI v. 24. Nov. 1925 (FZ. 1926, 1450) genügt. Dagegen bedarf näherer Untersuchung, welcher Art der Vertrag und die aus ihm entstehende Forderung gegen den Staat ist. Daß es sich um ein abstraktes Schuldbversprechen i. S. § 780 BGB. handelt, wird man nicht annehmen können. Die SchuldbuchD. ergibt nichts über die Form der

die aus den verschiedensten Rechtsgründen herrühren, und ein solches Ergebnis ist mit der Einrichtung eines Schuldbuches nicht vereinbar, die, soweit die oben erörterten Schuldbücher in Betracht kommen, einheitlich zu beurteilende Forderungen voraussetzt. Anderenfalls müßten auch Einwendungen aus den einzelnen Schuldbverhältnissen, wenn diese nach der Eintragung weiter fortbestehen sollten, zugelassen werden; auch das steht mit der Einrichtung des Schuldbuches nicht im Einklange. Aus der hier zur Beurteilung stehenden Stadtschuldbuchordnung kann noch auf § 4 verwiesen werden, der die Bedeutung der Eintragung der Forderung insofern besonders in die Erscheinung treten läßt, als hiernach Verfügungen über eingetragene Forderungen der Stadt gegenüber erst durch die Eintragung im Stadtschuldbuch Wirksamkeit erlangen.

Der Kl. hat sich den mit der Eintragung der Forderung in das Stadtschuldbuch verbundenen Wirkungen dadurch unterworfen, daß er bei dem Magistrat (Schuldbuchverwaltung) in B. die Eintragung der Bargebeinlage von 21 000 M., die er durch die Stadtkämmerei zu diesem Zwecke überweisen sollte, im Stadtschuldbuche beantragte. Er wollte in die Rechtslage verkehrt werden, daß der Betrag der Kaufpreisforderung ihm nicht ausbezahlt, sondern als für seine Rechnung zu bewerbende Bareinlage zum Zwecke der Eintragung in das Schuldbuch verwendet werde.

Hiernach ist das Verlangen des Kl. nach freier Aufwertung seiner Forderung unbegründet und die Auffassung der Bekl., daß das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sich nach den Vorschriften der §§ 40 ff. AnlAbtG. bestimme, gerechtfertigt. An der alsbaldigen Feststellung dieses Rechts-

Eintragung, und selbst wenn die Eintragung von den bevollmächtigten Personen unterschriftlich vollzogen wird, bestehen m. E. Bedenken, durch die Eintragung das Erfordernis der Schriftform, wie es § 780 aufstellt, als erfüllt anzusehen. Ebenjowenig kann man von einer öffentlichen Beurkundung sprechen, die die Schriftform nach § 126 Abs. 3 BGB. ersetzen könnte. Es kommt also auf das zugrunde liegende Geschäft an. Dieses wird in der Regel Darlehen, kann aber auch ein anderer Geschäftsvorgang sein, etwa Kauf. Es muß deshalb in Fällen der vorl. Art, wo zwischen den Beteiligten zunächst jedenfalls eine Kaufpreisforderung bestand, m. E. geprüft werden, so wie es der Senat in seiner Entsch. vom 30. April 1928 (FZ. 1928, 1817) auch getan hat, ob durch die Eintragungsvorgänge eine Umschaffung in eine Darlehensforderung beabsichtigt wurde und erfolgt ist. Dabei ist zu beachten, daß der Gläubiger nicht etwa, wie bei der Eintragung auf Bareinzahlung im Reichsschuldbuch, eine bestimmte Anleiheforderung gekauft hat, sondern daß er eine Kaufpreisforderung aus dem Verkauf des Grundstücks hatte, die sichergestellt werden sollte. Da es sich bei der Stadt B. nicht um einen vereinzelt Fall handelt, sondern zahlreiche Verträge gleicher Art vorliegen sollen, liegt die Annahme nahe, daß die Eintragung in das Stadtschuldbuch statt einer Sicherstellung durch eine Restkaufgeldhypothek auf einem Wunsch der Stadt beruht. Ob die Stadt mit der von ihr gewünschten Vertragsbestimmung beim Vorliegen etwaiger Sach- und Rechtsmängel auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Kaufvertrage verzichtet wollte, wird bezweifelt werden können.

Nur wenn nach den Umständen des Falls eine Novation vorliegt, ergibt sich die Anwendung des AnlAbtG. auf die Forderung. Doch dürfte noch folgendes zu beachten sein: Die Stadt bedarf zur Aufnahme von Anleihen und anderen Schulden der Genehmigung ihrer Aufsichtsinstanzen; die ohne eine solche Genehmigung geschlossenen Verpflichtungsverträge sind unwirksam, so daß aus ihnen rechtlich wirksame Verbindlichkeiten nicht entstehen können. Daß diese Genehmigung für den vorl. einzelnen Fall oder in der Weise erteilt worden ist, daß allgemein die Aufnahme von Krediten durch Eintragung von Bareinzahlungen im Stadtschuldbuch im voraus genehmigt worden ist, läßt sich nicht ersehen. Dagegen scheint zu sprechen, daß für die vorl. Forderung hinsichtlich der Kündigung besondere Bedingungen zwischen den Beteiligten vereinbart worden sind. —

Schließlich erhebt sich aber noch die Frage, ob das AnlAbtG. nicht kraft eigener Rechtssetzung schlechthin jede Schuldbuchforderung als Anleihe behandelt wissen will, so daß alle Erörterungen über die Natur der einzelnen Eintragungen abwegig sind. Man wird in diesem Falle zweifellos zunächst annehmen können, daß nur an rechtswirksame Eintragungen im Schuldbuch gedacht ist. Aber auch darüber hinaus kann nicht angenommen werden, daß das AnlAbtG. die volle rechtliche Gleichstellung der Stadtschuldbuchentragungen mit den Eintragungen in das Reichsschuldbuch hätte seinerseits anordnen wollen. Eine so wichtige und für die Stadtschuldbücher ganz neue Bestimmung hätte nicht stillschweigend erfolgen können; von einer solchen Absicht ist auch in den Vorarbeiten nicht die Rede. Daraus ergibt sich die rechtliche Möglichkeit und Notwendigkeit, die Bedeutung der Eintragung

verhältnisses hat die Befl. ein rechtliches Interesse. Demgemäß war die Klage abzuweisen und der Widerklage zu entsprechen, die lediglich die grundsätzliche Frage der Aufwertung im Verhältnis zwischen den Parteien betrifft, während das nach jenen Bestimmungen einzuleitende Verfahren selbst nicht dem ordentlichen Rechtswege unterliegt (RG. 116, 169¹); §§ 565 Abs. 3, 91 ZPO.).

(U. v. 28. Juni 1928; 516/27 VI. — Hamm.) [Sch.]

****4.** Ein Recht, das mit Verpflichtungen verknüpft ist, kann ohne diese nicht abgetreten werden.†)

(U. v. 9. Juni 1928; 48/28 I. — Hamburg.) [Ra.]

Abgedr. JW. 1928, 2091¹.

5. §§ 233, 234 ZPO. Schuldhafte Verschämung des Anwaltes, den Lauf der Wiedereinsetzungsfrist festzustellen.†)

(U. v. 16. März 1928; 683/27 VII. — Stettin.) [Ru.]

Abgedr. JW. 1928, 1489¹.

6. § 9 ORO.; § 903 RVO. Der Streitwert einer auf § 903 RVO. beruhenden Rente ist gemäß § 9 ORO. zu bemessen.

Die Anwendung des § 9 ZPO. auf die aus § 903 RVO. beanspruchte Rente ist zutreffend. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 ORO. findet auf diese Rente ebensowenig Anwendung, wie es mit § 9a ORO. i. b. Fass. v. 20. Mai 1898 (RGBl. 659) der Fall war (vgl. JW. 1911, 952²⁷; ORO. 11, 168). Nachdem durch die Fassung v. 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I, 12) über die Tragweite des § 10 Abs. 2 ORO. Zweifel entstanden waren (vgl. RG. 106, 411¹); 113, 63²); 114, 275), sollten diese durch die jetzt gültige Fassung

im Stadtschuldbuch im einzelnen Falle nachzuprüfen sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit als auch unter dem Gesichtspunkte, ob durch sie eine ursprünglich auf anderem Rechtsgrunde beruhende Forderung in eine Darlehnsforderung umgeschaffen werden sollte. Ist eines von beiden zu verneinen, so liegt entweder eine ungerechtfertigte Bereicherung vor, oder es ist bei dem ursprünglichen Schuldverhältnis verblieben. In beiden Fällen würde dann auf den Anspruch nicht das AnlAbfG., sondern das AufwG. Anwendung zu finden haben.

Im übrigen ist angesichts solcher Fälle darauf hinzuweisen, daß die Stadt durch die Aufwertungs-gesetzgebung nicht behindert ist, selbst dann, wenn an sich das AnlAbfG. anzuwenden wäre, eine höhere Aufwertung zu gewähren, da der zweite Teil des AnlAbfG. nur Mindestforderungen bez. der Ablösung enthält. Nach allgemeiner Meinung wird durch die Bestimmungen des Gesetzes der Abschluß darüber hinausgehender Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Staatssek. z. D. Dr. C. Heintzi, Berlin.

1) JW. 1927, 1844.

Zu 4. Es handelt sich hier um einen besonderen Fall der Vereinbarung des Ausschusses der Übertragung eines Anspruchs. Diese ist nicht schlechthin ausgeschlossen worden; sie sollte nur gegen Übernahme gewisser dem Bedenten obliegenden Verpflichtungen durch den Besessionar zulässig sein. Da diese Verpflichtungen dem Besessionar im Abtretungsvertrag nicht auferlegt wurden, war der Anspruch unveräußerlich. Die Abtretung war also wirkungslos, und zwar, wie das RG. im Anschluß an seine bisherige Rpr. annimmt, nicht nur im Verhältnisse zwischen dem Bedenten und dem Besessionar, sondern da es sich um einen dinglich wirkenden Hinderungsgrund der Übertragung handelt, auch im Verhältnisse zwischen dem Besessionar und dem Schuldner.

SenPräs. i. R. Dr. Fürst, Karlsruhe.

Zu 5. Die Entsch. entspricht der ständigen Rpr. des RG. (vgl. hierzu aus letzter Zeit den Beschl. v. 19. Jan. 1928: JW. 1928, 705 und die Ann. von Striemer: JW. 1928, 1137). Wenn Striemer hier auf Grund eines Satzes in dem Beschl. des RG. empfiehlt, daß der Anwalt, der zur Zeit der Berufungseinlegung das Zustellungsdatum des anzufechtenden Urteils nicht kennt, vorsorglich gleich einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen soll, so wird diese Möglichkeit regelmäßig daran scheitern, daß ihm die nach § 236 ZPO. in diesem Antrage notwendige Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen meistens kaum möglich sein wird, ehe er weiß, wann das Urteil zugestellt wurde und von welchem Zeitpunkt an daher die Partei oder ihr Vertreter das Armenrechtsgesuch hätten in Angriff nehmen müssen.

RA. Dr. Frhr. v. Hohenberg, Celle.

1) JW. 1923, 504.

2) JW. 1926, 155.

des § 10 v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53) beseitigt werden. Aus der Begründung des RegEntw. (MIDruchf. 2314 III. Wahlperiode 1924/1926) ergibt sich, daß der jetzige Abs. 3 des § 10 ORO. diese Klarstellung bringen sollte, und daß man dabei für die durch unerlaubte Handlungen oder Unfallschuld begründeten Renten zu der Regelung des ehegemäligen § 9a zurückkehren wollte. Da nun unter den aufgezählten Rentenansprüchen solche aus § 903 RVO. nicht genannt sind und diese auch unter § 9a nicht fielen, so kann nicht angenommen werden, daß sie dem Abs. 3 des § 10 ORO. haben unterstellt werden sollen.

(Beschl. v. 16. Mai 1928, VI 418/27.)

Geschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

1. § 16 AufwG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn die Anmeldung bei örtlich unzuständiger Aufwertungsstelle erfolgte.†)

(BayObLG., Beschl. v. 15. Mai 1928, Reg VIII 168/28.)

Abgedr. JW. 1928, 1941¹.

Württemberg.

2. §§ 73, 28 AufwG.; § 16 ZOG.; § 176 ZPO. Hat im AufwVerf. die Partei einen Bevollmächtigten aufgestellt, so ist diesem die Entsch. zuzustellen. Die Binsätze des § 28 dürfen im Falle des § 15 nicht ermäßigt werden.†)

Das LG. hält die Zustellung des Beschl. der AufwStelle an die Schuldner selbst für ungenügend, nachdem für sie im Termin ein Bevollmächtigter aufgetreten war; vielmehr hätte diesem zugestellt werden

Zu 1. Der Entsch. ist nicht beizutreten. Art. III AufwNov. v. 9. Juli 1927 führt eine Wiedereinsetzung gegen die Verschämung der Anmeldefrist ein und schließt sich an die §§ 22, 92, 137 ZOG. mit den unten zu erwähnenden Abweichungen an. Geseht nun der Beteiligte hat die sofortige Beschwerde, den Antrag auf Anberaumung des Auseinandersezungstermins, den Einspruch im Ordnungsstrafverfahren bei einem unzuständigen Gericht eingereicht, so ist nach der jetzt allgemein anerkannten Meinung die Wiedereinsetzung abzulehnen; denn wer die rechtlichen Förmlichkeiten nicht beachtet, über die er sich un schwer hätte Belehrung beschaffen können — und hierzu gehört auch die Zuständigkeitsfrage — handelt schuldhaft; die gewöhnliche Vorsicht gibt an die Hand, bei Erledigung gerichtlicher Geschäfte sich über die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu vergewissern, und das kann nach den heutigen Rechts-einrichtungen jedermann (Unger, ZRP. 37, 487 Anm. 261). So bemerkt auch das BayObLG. (BayNot. 25, 241; BayRpfl. 25, 288): Rechtsarrtum und Rechtsunkennntnis seien unentschuldbar, wenn ein Rechtsunkundiger es unterläßt, sich rechtzeitig bei Rechtskundigen über die für den Rechtsbehelf geltende Bestimmung zu vergewissern. Nur wenn die irrige Rechtsauffassung, auf Grund deren die Frist versäumt ist, mit beachtlichen Gründen vertreten war, ist Wiedereinsetzung zu gewähren (vgl. RG.: JW. 1926, 810¹). Der gleiche Grundsatz gilt auch für das materielle Recht, so für Feststellung der Gutgläubigkeit im Fall des § 932 (RG. 74, 354 = JW. 1911, 96; 119, 268). Die Kl. konnte ohne jede Mühe erfahren, bei welchem Gericht die Anmeldung zu bewirken ist; nur wenn sie nachgewiesen¹) hätte, daß ein von ihr befragter Rechtsverständiger durch unrichtige Angabe den Irrtum erregt hatte, könnte man die Anfechtung der unzuständigen Stelle als entschuldigt ansehen. So die Rechtslage nach dem ZOG. Allerdings weicht nun die AufwNov. in mehreren Beziehungen von § 22 ZOG. ab. Während nach § 22 die vom Vertreter verschuldete Verschämung als solche des Beteiligten gilt, hat die AufwNov. eine solche Vorschrift nicht. Während § 22 ferner verlangt, daß der Beteiligte schuldlos verhindert war, die Frist einzuhalten, verlangt die AufwNov. nur, daß die Anmeldung schuldlos unterblieben ist; sie betrifft also auch den Fall, wo nicht die Verzögerung der Erklärung, sondern deren gänzliches Unterbleiben entschuldbar ist. Diese Abweichungen kommen aber für unsere Frage nicht in Betracht. Soweit tatsächlicher Irrtum vorliegt (z. B. der Erbe kaufte nicht, daß dem Erblasser eine Hypothek zustand), mag vielleicht eine mildere Auffassung geboten sein (Mügel zur AufwNov.). — Die Ansicht des OLG. könnte auch zu Härten gegen den Schuldner führen; vgl. hierwegen Josef: JW. 1927, 63 zu 10.

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

1) Art. III verlangt den Nachweis, nicht wie § 22 bloße Glaubhaftmachung.

Zu 2. 1. Die Ansicht, daß die Entsch. im AufwVerfahren nicht der Partei, sondern dem Bevollmächtigten zuzustellen ist, ist die herr-

folle, die Beschwerdefrist sei also nicht in Lauf gesetzt worden. Die ZR. stützt sich dabei auf § 73 Abs. 1 AufwG., wonach auf das Verfahren die Vorschriften des ZOG. sinngemäße Anwendung finden, auf § 16 Abs. 2 ZOG., wonach die Bekanntmachung, mit welcher der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den Vorschriften der ZPD. über die Zustellung von Urteilen wegen erfolgt, und auf § 208 und 176 ZPD., wonach die Zustellung an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten bewirkt werden muß. Das LG. befindet sich dabei in Übereinstimmung mit RG., OVG. 4, 3 und JW. 1925, 1125; Mügel II § 73 A 2; Quassowski S. 480, 484 und 488, Lehmann § 73 Anm. 16, Neukirch § 73 Anm. 7. Von dieser Ansicht abzuweichen, gibt das Vorbringen des Beschwerdeführers keine Veranlassung. Er verweist auf Schlegelberger, AufwG. § 74 Anm. 14, Josef, ZOG. § 16 Anm. 8c und BayObLG., OVG. 10, 39 = SA 59, 253. Letztere Entsch. betrifft nicht die Frage, ob durch Zustellung an die Partei eine Frist in Lauf gesetzt wird, sondern ob die Ladung vor das Nachlassgericht wirksam an die Partei geschehen kann, die einen Bevollmächtigten aufgestellt hat. Es mag für letzteren Fall dem Zweck des Verfahrens mehr entsprechen, wenn die Partei selbst aufgefordert wird, zum Verhandlungstermin zu erscheinen, weil hier eine persönliche Beteiligung der Partei erwünscht ist. Dagegen trifft bei der Zustellung von gerichtl. Entsch. der Grund von § 176 ZPD. auch für die ZOG. zu. Es befördert die sachgemäße Behandlung, wenn derjenige, der das Verfahren für die Partei betreibt, von den Entsch. in Kenntnis und damit in den Stand gesetzt wird, zu prüfen, was zur Beseitigung der Entsch. zu geschehen hat.

Die weitere Beschwerde beanstandet, daß die ZR. die von der AufwStelle vorgenommene Ermäßigung der Zinsen unter die Sätze des § 28 für ungesetzlich erklärt hat, weil für hypothekarische Forderungen § 28 AufwG. unbedingt gelte. Die Ungesetzlichkeit ist aber mit OVG. Karlsruhe AufwMPr. 1926, 700 zu bejahen, da sich § 15 seiner Stellung nach nur auf die Hauptsumme beziehen kann. Jedemfalls kann der ZR. keine Gesetzesverletzung vorgeworfen werden, wenn sie die gesetzlichen Zinsen wieder herstellt, und der Gläubiger ist dadurch auch nicht beschwert. Nur in der Herabsetzung des Kapitals hat das LG. dem Gläubiger weniger zugebilligt als die AufwStelle. Diese Herabsetzung kann aber nach § 74 Abs. 1 Satz 4 AufwG. nicht angefochten werden.

(OVG. Stuttgart, 1. ZS., Beschl. v. 28. April 1927, AW Nr. 16/27.)

Rechtsentscheide in Miet- und Pacht Sachen.

Preußen.

Kammergericht.

Berichtet von Kammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

I. § 40 Abs. 6 MSchG.; § 27 Verfahrensanordnung. Die Frist für den Antrag, durch Ergänzungsbeschluß Kosten zur Erstattung festzusetzen (RG. v. 4. Okt. 1926, 17 Y 86/26) ist nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei der Stelle eingegangen ist, die über ihn zu entscheiden hat.

Nach dem RG. v. 4. Okt. 1926, 17 Y 86/26 (JW. 1927, 598; Ring 5, 78; Hertel Nr. 284) muß der nach § 40 Abs. 6 MSchG. und § 27 VerfahrensnO. v. 19. Sept. 1923 zulässige Antrag auf Festsetzung der Kosten binnen einer Woche seit Bekanntgabe der Sachentsch. des MGL. oder der BeschwStelle gestellt werden. Das kann nach allem. Umständen nur die Bedeutung haben, daß der Antrag binnen der gesetzlichen Frist an die Stelle gelangen muß, die für seine Erledigung, nämlich die Entsch. über ihn, zuständig ist. Das ist, wenn es sich um Kosten des Verfahrens vor der BeschwStelle handelt, die Beschwerdestelle. Soll ein Beschl. der letzteren ergänzt werden, so wird daher die

entsprechende Ammenbarkeit des § 176 ZPD. von dem RG. zunächst in RGZ. 22A, 198 bejaht. Der in dieser Gesetzesvorschrift enthaltene Gedanke sei nicht auf zivilprozessuale Verhältnisse zu beschränken; wer für eine Rechtsangelegenheit einen Bevollmächtigten bestelle und gegenüber den beteiligten Privatpersonen und Behörden legitimiere, wolle in den meisten Fällen davor geschützt sein, den Verlauf der Angelegenheit, insbes. bezüglich einzuhaltender Fristen, selbst zu überwachen, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um Anwaltsprozesse oder sonstige nur durch bestimmte Bevollmächtigte wahrzunehmende Angelegenheiten handelt. Erkenne die Rechtsordnung, wie dies aus der Begründung des Entw. zur ZPD. folge, ein solches Begehren auf dem Gebiete des Privatrechts als berechtigt an, so fehle es an jedem Anlasse, dem § 176 ZPD. für die Zustellung in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit die Anwendbarkeit zu verweigern. Das RG. hat diese Ansicht später fallen lassen und den § 176 ZPD. im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit für nicht anwendbar erklärt. In RGZ. 34A, 6 ff. wird zur Begründung ausgeführt, die Prozeßvollmacht enthalte auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift in § 176 ZPD. stets die Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Zustellungen; im Verfahren der freiw. Gerichts-

barkeit nur dann gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei der Beschwerdestelle eingeht. Der Eingang beim MGL. könnte vielleicht dann für ausreichend angesehen werden, wenn das MGL. und Beschwerdestelle eine einheitliche Stelle darstellten, sie sind aber trotz der Gemeinsamkeit ihres Arbeitsfeldes völlig voneinander gesonderte, selbständige Stellen. Daraus, daß die Rechtsbeschwerde beim MGL. einzulegen ist, die Einlegung bei der Beschwerdestelle aber zur Wahrung der Frist genügt, ergibt sich nichts Entgegenstehendes. Die Bestimmung spricht vielmehr gerade dafür, daß es sich um zwei voneinander verschiedene Stellen handelt. Bildeten nämlich MGL. und Beschwerdestelle eine Einheit, so würde mit dem Eingang bei der Beschwerdestelle der Antrag auch dem MGL. zugegangen sein; eine besondere Bestimmung, nach der die Einlegung bei der Beschwerdestelle genügt, wäre überflüssig gewesen. Wenn trotz der Verschiedenheit der Stellen die Rechtsbeschwerde wirksam bei jeder von ihnen eingelegt werden kann, so erklärt sich das, wie bei der Beschwerde des Zivilprozesses, aus der Eigenheit des Rechtsmittels, mit der gem. § 21 Abs. 2, 4 VerfahrensNO. beide Stellen besetzt werden können. (RG., 17. ZS., RG. v. 25. Juni 1927, 17 Y 50/27.) [D.]

Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

I. Kammergerichtspräsident.

I. Taristellen 15, 14, 18 LStempG. Für die Beurkundung der Eintragungsbewilligung einer Löschungs-vormerkung gem. § 1179 BGB. ist ein Gerichtskostenstempel nicht zu erheben.

In einer notariellen Verhandlung hatte der BeschwF. eine Schuldverschreibung über 20 000 RM Darlehn beurkundet. Diese Urkunde enthielt neben der Bewilligung und dem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für das empfangene Darlehn von 20 000 RM noch die Erklärung, daß der Grundstückseigentümer bei allen vor- eingetragenen und noch einzutragenden Belastungen in Abt. III die Eintragung einer Löschungs-vormerkung gem. § 1179 BGB. für den Gläubiger der vorbezeichneten Darlehenshypothek bewilligt und beantragt. Der Notar hatte zu dieser Urkunde einen Stempel von 33,50 RM verwendet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des LG. P. forderte zu ihr auf Grund der TarSt. 14, 15 und 18 LStG. einen Gerichtskostenstempel von 1,50 RM nach. Auf die Einwendung des Notars ordnete das LG. an, daß für die Beurkundung der Löschungs-vormerkung eine besondere Stempelabgabe nicht zu erheben sei. Der LGPräs. hob im Dienstaufsichtswege diese Entsch. auf und setzte durch Verfügung v. 14. Juli 1928 den zu der Urkunde v. 27. März 1928 neben dem vom Notar verwendeten Stempel von 33,50 RM nachzufordernden Gerichtskostenstempel auf 3 RM fest.

Die Beschwerde des Notars ist nach § 9 Biff. 1a und b der GB. des JustMin. und FinMin. v. 19. Jan. 1926 (JWBl. 17 ff.) i. Verb. m. § 29 PrOG. zulässig und begründet. Neben dem für die Schuldverschreibung über 20 000 RM von dem Notar erhobenen Stempel aus TarSt. 14 LStG. von 33,50 RM könnte für die dort weiter beurkundete Bewilligung und den Antrag auf Eintragung der Löschungs-vormerkung nur ein Stempel für die Sicherstellung eines Rechts auf TarSt. 15 LStG. in Frage kommen. Die TarSt. 18 LStG. hat hier auszuscheiden, da ein Vertrag in der notariellen Urkunde v. 27. März 1928 nicht beurkundet ist. Auch ein besonderer Schuldverschreibungstempel aus TarSt. 14 kann für die Eintragungsbewilligung bez. der Löschungs-vormerkung nebst Antrag nicht in Ansatz gebracht werden, da diese Erklärung schon deshalb keine Schuldverschreibung i. S. dieser TarSt. darstellt, weil sie keine selbständige Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme ent-

barkeit erhalte dagegen die Vollmacht ihren Inhalt lediglich durch den Willen des Vollmachtgebers, es müsse deshalb im Einzelfall durch Auslegung festgestellt werden, ob die Vollmacht die ausschließliche Befugnis zur Empfangnahme von Zustellungen umfasse (vgl. auch BayObLG. v. 2. Jan. 1904: Recht 1904, 141 Nr. 661). Für das AufwVerfahren treffen jedenfalls die Gründe nicht zu, die dafür sprechen, daß für die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit nach dem ZOG. der § 176 ZPD. nicht anwendbar sei. Es handelt sich um ein Streitverfahren, in dem sich die Parteien als Gegner gegenüberstehen. Wer hier einen Bevollmächtigten, namentlich einen N. bestellt, will davor geschützt sein, den Verlauf der Angelegenheit, insbes. die einzuhaltenden Fristen, selbst zu überwachen zu müssen. Die gleichen Gründe, die im Zivilprozessverfahren zu der Vorschrift des § 176 ZPD. geführt haben, treffen auch für das AufwVerfahren zu (vgl. auch RG. v. 23. März 1925, 9 Aw 186/25; JurR. 1925 Nr. 912; Griseh, S. 197).

2. Darüber, daß eine Herabsetzung der Zinsen unter die Sätze des § 28 AufwG. ausgeschlossen ist, besteht heute Einigkeit (vgl. Mügel², Anm. 1 zu § 28).

RM. Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. M.

hält. Aber auch der Sicherstellungstempel aus TarSt. 15 UStG. ist für die Beurkundung der in Rede stehenden Eintragungsbewilligung nicht besonders in Ansatz zu bringen. Mit Recht beruft sich hierfür der Beschw. auf die Befreiungsvorschrift zu Abs. 5b der TarSt. 15 UStG., wonach in Schuldverreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung abgegebene Erklärungen von dem Sicherstellungstempel befreit sind. Allerdings wird die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift auf Fälle der vorliegenden Art mit der Begründung verneint, die Löschungsvormerkung stehe nur wirtschaftlich, nicht rechtlich mit der Sicherung des beurkundeten Schuldverhältnisses in Zusammenhang (vgl. z. B. Weinach, Handbuch zum PrStempStG., Anm. 10b zu TarSt. 15 S. 310; Loek-Eiffler, PrStempStG., Anm. 8a Abs. 2 zu TarSt. 15 S. 247, 10. Aufl.; RG. 1a X 1075/09). Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, wenn zugleich mit der Hypothekenbewilligung die Eintragung der Löschungsvormerkung bewilligt wird. Denn in solchen Fällen soll rechtlich durch Verschaffung eines bevorzugten Ranges für den Fall der Löschung anderer Hypotheken die Sicherstellung des Darlehns verbessert und diese Besserung auch alsbald verbindlich werden. Die Löschungsvormerkung nur als Sicherstellung des persönlichen Anspruchs des Gläubigers auf demnächstige Löschung der übrigen Hypotheken anzusehen, erscheint ungerechtfertigt, weil in diesen Fällen der wirtschaftliche Zweck der Sicherung des Darlehns durch eine Hypothek an bestimmter Stelle alsbald durch die einheitliche Grundbucheintragung rechtlich mit sofortiger dinglicher Wirkung durchgeführt wird. Ob diese Voraussetzungen bei dem von Weinach a. a. D. angeführten Erlass des FinMin. v. 18. Jan. 1912, III 21219/11 und bei dem Bescheid des Präf. des RFinV. Berlin v. 6. Jan. 1926, I 41011/25 vorgelegen haben, ist nicht ersichtlich.

Wollte man aber annehmen, daß die Löschungsvormerkung nur einen selbständigen Anspruch auf Herbeiführung der Löschung der Hypotheken sichern soll, so würde Abs. 3 der TarSt. 15 UStG. Maß greifen. Wenn hier auch nur gesagt wird, daß die Stempel für die Sicherstellung in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel überschreiten darf, so sollte damit nicht nur die Höhe des Stempels begrenzt, sondern gleichzeitig die Stempelspflichtigkeit der Sicherstellung davon abhängig gemacht werden, daß die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts einer Stempelabgabe unterliegt (vgl. Heiniz, PrStempStG., Anm. II zu TarSt. 59 S. 643; Loek-Eiffler a. a. D. Anm. 15a Abs. 3 zu TarSt. 15 S. 251). Die Beurkundung der Verpflichtung zur Löschung der vor- und nacheingetragenen Hypotheken bei Vereinigung mit dem Eigentum unterliegt aber keinem besonderen Stempel, da es sich nur um eine einseitige Erklärung handelt, für deren Beurkundung im Gesetz kein Landesstempel vorgesehen ist. Aus diesen Erwägungen hat anscheinend auch der Präf. des RFinV. Brandenburg in seiner Entsch. v. 4. März 1926 (I Nr. 250) die Stempelspflichtigkeit des Antrags auf Eintragung der Löschungsvormerkung abgelehnt (vgl. DMotB. 1926, 230).

(RGPräf., Beschl. v. 5. Okt. 1928, XVII 89, 18, 28/J r.)

Mitgeteilt von N. Dr. Lehmann, Potsdam.

*

2. Tarifstelle 19 UStG. Eine Konkursvollmacht, die zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstandes ermächtigt, ist nach dem Nennwerte der Forderung des Vollmachtgebers zu verstemeln. †)

Die in einem Konkursverfahren mit einer Forderungsanmeldung überreichte Vollmacht ist nach Ziff. 7a der Tarifstelle 19 UStG. grundsätzlich stempelfrei, da das Konkursverfahren eine auch durch die ZPO. und deren Ergänzungsgefesse geregelte Angelegenheit darstellt. Diese Befreiung tritt aber nur ein, wenn die Vollmacht sich im Rahmen einer Prozeßvollmacht hält. Ermächtigt sie zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstandes, so überschreitet sie mit dieser Ermächtigung den Rahmen der Befreiungsvorschrift, da in der ZPO. und deren Ergänzungsgefesse nur die Angelegenheit der Vertreibung des im Streit befindlichen Prozeßgegenstandes durch die Prozeßpartei be-

handelt ist, die Empfangnahme von Geldern und des Streitgegenstandes durch den Bevollmächtigten aber als ein nach materiellem Recht zu behandelnder Vorgang und keine durch die ZPO. und deren Ergänzungsgefesse geregelte Angelegenheit anzusehen ist (Beschl. des Präfidenten des RFinV. Berlin v. 11. Febr. 1925: JWB. 1925, 1063). Wenn die zu den Konkursakten überreichten Vollmachten, zu denen von dem Beschwerdeführer die Vollmachtstempel erfordert sind, diesen zur Empfangnahme der Gelder und des Streitgegenstandes ermächtigen, so hören sie damit auf, Prozeßvollmachten, die nach Ziff. 7a der Tarifst. 19 UStG. vom Vollmachtstempel befreit sind, zu sein, weil damit der Rahmen einer Prozeßvollmacht überschritten wird. Die Vollmachten sind deshalb gem. Ziff. 1 der Tarifst. 19 UStG. ohne Rücksicht auf die Befreiungsvorschrift zu Ziff. 7a a. a. D. zu verstemeln. Der für die Berechnung des Stempels maßgebende Wert ist gem. § 3 Abs. 1 UStG. nach dem Inhalt der Vollmachtsurkunde festzusetzen. Der Wortlaut der vorliegenden Vollmachten besagt nichts über ihren Gegenstandswert. Er ergibt vielmehr nur, daß die Vollmachten zur Vertretung ihrer Aussteller in dem Konkursverfahren über das Vermögen des D. D. Geltung haben sollen. Zur Auslegung der Vollmacht ist deshalb die Konkursforderungsanmeldung heranzuziehen, da aus dem Inhalt der Vollmacht zu ersehen ist, daß der Beschwerdeführer zur Vertretung der Vollmachtsaussteller wegen dieser Forderungsanmeldungen in dem Konkursverfahren ermächtigt worden ist und mit diesen Anmeldungen die Vollmachten zu den Konkursakten überreicht sind. Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde und den zu ihrer Auslegung heranzuziehenden weiteren Urkunden ersichtliche Gelbbetrag als Wert der zu verstemelnden Urkunde anzusehen (§ 6 Abs. 3 UStG.). Dabei kann nur der Nennwert der Forderung der Wertberechnung zugrunde gelegt werden, auch wenn die Forderung bedingt, betagt oder unsicher ist (vgl. Heiniz, Komm. zum PrStempStG., Anm. IV 1 zu § 6 UStG. S. 86, 3. Aufl.). Daraus folgt, daß auch eine im Konkursverfahren von dem Konkursgläubiger überreichte Vollmacht nach dem Nennwerte der angemeldeten Forderung stempelrechtlich zu bewerten ist, die Dividende, welche zur Zeit der Beurkundung der Vollmacht zu erwarten war oder später tatsächlich zur Auszahlung kommt, dagegen für die Bemessung des Gegenstandswertes der Vollmacht ohne Bedeutung ist. Dahin hat sich auch das RG.: RGZ. 28 B, 34 ff. ausgesprochen. Ob hiervon abzugehen ist, wenn zur Zeit der Beurkundung der Vollmacht die Beschränkung der angemeldeten Forderung auf bestimmte Prozentsätze bereits feststand, wie das RG. in dieser Entsch. meint, kann dahingestellt bleiben, da bei der Erteilung der hier vorliegenden Vollmacht solche bestimmten Prozentsätze noch nicht feststanden, die Beteiligten vielmehr hofften, aus der Wertverteilung des vorhandenen Theaterfonds ganz oder doch zum erheblichen Teil wegen ihrer Forderungen befriedigt zu werden. Wenn der Beschwerdeführer unter Heranziehung von eingeholten Gutachten den Standpunkt vertritt, daß die erwähnte Ansicht von Heiniz und die Entsch. des RG. auf die im Konkursverfahren überreichten Vollmachten keine Anwendung finden könnten, weil für diese damals noch nicht die Befreiungsvorschrift zu Ziff. 7a Tarifst. 19 UStG. bestand, so übersieht der Beschwerdeführer hier, daß die zu verstemelnden Vollmachten mit der Aufnahme der Ermächtigung zur Empfangnahme von Geld und des Streitgegenstandes aufgehört haben, Prozeßvollmachten zu sein, und deshalb eine für diese Prozeßvollmachten inzwischen eingetretene Änderung über die Voraussetzungen ihrer Verstemelung für die vorliegenden Vollmachten ohne Bedeutung ist. Der Nennwert der angemeldeten Forderungen ist als Gegenstandswert in gleicher Weise für die Vollmachten, die zur Empfangnahme der Gelder wie auch des Streitgegenstandes ermächtigen, heranzuziehen. Denn auch in den Vollmachten, in denen schlechthin zur Empfangnahme von Geldern die Ermächtigung erteilt ist, können nur die Gelbbeträge aus der angemeldeten Konkursforderung gemeint sein, zu der die Vollmacht überreicht ist.

(Beschl. des RGPräf. v. 5. Juni 1928, XVII 89, 6/28, J 3.)

Zu 2. Die Begründung des Beschl. ist nicht überzeugend. Solange die von einem Konkursgläubiger erteilte Vollmacht zur Wahrnehmung seiner Rechte im Konkurs über das Vermögen seines Schuldners stempelpflichtig war, wurde der Steuerfuß durch den Nennbetrag der Konkursforderung, ohne Rücksicht auf die in der Konkursmasse liegende geringere Dividende, bestimmt; denn den Gegenstand einer solchen Vollmacht bildet die dem Gläubiger zustehende Konkursforderung, und nach der zwingenden Vorschrift des § 6 Abs. 3 UStG. ist bei Geldforderungen der Gelbbetrag als Wert anzusehen. Entfiel die Vollmacht auch die Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstandes, so lag diese Ermächtigung außerhalb des Rahmens der stempelrechtlich als Prozeßvollmacht zu behandelnden Konkursvollmacht, und daher kam der ermäßigte Steuerfuß, der für Prozeßvollmachten galt, nicht zur Anwendung. Dieses stempelrechtliche Ergebnis hat sich dadurch ge-

ändert, daß nach Ziff. 7a TarSt. 19 UStG. Konkursvollmachten zur Vertretung im Konkursverfahren von der Stempelsteuer befreit sind und folgeweise die Stempelspflichtigkeit sich auf die Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstandes beschränkt. Gegenstand dieser letzteren Vollmacht aber ist nicht eine Geldforderung, sondern die Vertretung des Vollmachtgebers bei der Empfangnahme der aus der Konkursmasse auf die Forderung zur Hebung gelangenden Gelbbeträge, und somit wird hier der stempelpflichtige Gegenstand durch den Stand der Konkursmasse zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht bestimmt. Nach dem Stande der Konkursmasse muß also schätzungsweise festgestellt werden, wie hoch die Gelbbeträge sind, die auf Grund der Vollmacht der Bevollmächtigte voraussichtlich in Empfang nehmen wird.

Geh. R. Dr. Ernst Heiniz, Berlin.

II. Entscheidungen der Zivilsenate.

1. Rechtsanwaltsgebühren, Standesfragen der Rechtsanwaltschaft, Berlin.

3. § 100 ZPO.; §§ 51 Abs. 1, 3 RAGebD. Siegt bei mehreren Bekl. einer, dann müssen ihm von der Gegenseite sämtliche Anwaltskosten ersetzt werden. f)

Gemäß § 51 Abs. 1 RAGebD. sehen dem Kl. für Vertretung mehrerer Streitgenossen die Gebühren nur einmal zu. Es haftet aber nach § 3 RAGebD. bei Aufträgen von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Tätigkeit jeder Auftraggeber dem Anwalt für den Betrag an Gebühren und Auslagen, der bei abgeleiteter Ausführung des Auftrags erwachsen sein würde, die Mithaftung der anderen Streitgenossen kann dem Anwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden. Daraus ergibt sich also, daß der Anwalt der Bekl. die Bekl. Frau R. B. für seine sämtlichen Gebühren und Auslagen in Anspruch nehmen kann. Das ist hier geschehen. Unter dieser Voraussetzung kann die Bekl. zu 1 auch den sich aus den Kopfteilen der beiden Streitgenossen ergebenden Betrag von der Kl. erstattet verlangen (derselben Ansicht Sydow-Busch-Franz, 18. Aufl., Anm. 2 zu § 100 ZPO.; Rittmann-Wenz, DRG., 10. Aufl., Anm. 2 zu § 3 RAGebD. und Baumbach, Die Reichskostengesetze, 2. Aufl., Anm. 1 B zu § 3 RAGebD.).

(RG., 20. BS., Beschl. v. 28. Juli 1928, 20 W 6972/28.)

*

4. § 568 Abs. 3 ZPO. Bei dem Anspruch des Armenanwalts auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren aus der Staatskasse handelt es sich um Prozeßkosten i. S. § 568 Abs. 3 ZPO. (DRG. Celle: JW. 1927, 697²³, Sydow-Busch § 568 Anm. 6; Jonas, Komm. zu § 3 des Ges. betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen). Die entgegengesetzte Auffassung des RG. v. 29. Juni 1921 (JW. 1921, 1090⁹) erscheint nicht als gerechtfertigt.

(RG., 20. BS., Beschl. v. 25. Aug. 1928, 20 W 7884/28.)

Mitgeteilt von N. Wolffsohn, Arnswalde (Amt.).

*

5. §§ 23 Nr. 18, 36 RAGebD. Für die Zustellung einer einstw. Verf., die ein Gebot oder Verbot enthält, steht dem Rechtsanwalt nicht die Zwangsvollstreckungsgebühr zu.

(RG., 20. BS., Beschl. v. 28. Juni 1928, 20 W 6173/28.)

Abgedr. JW. 1928, 2161²⁰.

*

6. § 38 RAGebD. Die Gebühr für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls ist für die anwaltliche Tätigkeit zur Herbeiführung des Vollstreckungsbefehls ohne Rücksicht auf den Erfolg gegeben. Sie ist daher schon für den Antrag verdient, wenn auch der Vollstreckungsbefehl abgelehnt wird, weil bereits Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben war.

(RG., 20. BS., Beschl. v. 24. April 1928, 20 W 3857/28.)

Abgedr. JW. 1928, 2161²¹.

*

Zu 3. Die Entsch. trifft zu. Soweit einer von mehreren Streitgenossen, die durch denselben Kl. vertreten wurden, dessen Kosten bezahlt hat, kann er sie in vollen Betrage von dem ihm gegenüber unterlegenen Gegner erstattet verlangen. Das gleiche gilt, soweit er solche Kosten voraussichtlich wird zahlen müssen. Das aber ist der Fall, wenn er allein von allen Streitgenossen zahlungsfähig ist und deshalb allein von dem Kl. auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Vgl. zu all dem Walter-Joachim-Friedlaender, RAGebD., § 3 Anm. 27, 28.

DR. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Rahn)

Zu 5. Ich halte die Entsch. für zutreffend und muß den in meinem Kommentar zur RAGebD. vertretenen gegenteiligen Standpunkt (Anm. 2 C zu § 36) aufgeben.

Zwar liegt in der Zustellung der einstw. Verf., die ein Gebot oder Verbot enthält, ihre Vollstreckung (RG. 51, 132), aber da diese Art der Vollstreckung zusammenfällt mit einer Tätigkeit, die noch zu dem Verfahren über die Anordnung gehört (§ 29 Nr. 7 RAGebD.), kann hierfür nicht besonders liquidiert werden.

RA. Dr. Alfred Carlebach, Berlin.

Zu 6. Die Entsch. entspricht der herrschenden Meinung. Vgl. noch DRG. Düsseldorf: JW. 1928, 1874¹¹ und die Anm. von Geiershöfer daselbst sowie Nachweise von Schrifttum und Spr. in Carlebach, RAGebD., Anm. 2 C und 4 zu § 38 RAGebD.

RA. Dr. Alfred Carlebach, Berlin.

7. § 1 ArmAnwG.; Art. II RGef. v. 14. Juli 1928. Übergangsrecht der Gesetze betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Bedeutung des Art. II RGef. v. 14. Juli 1928.

Das GG. geht in dem angegriffenen Beschlusse von einer nicht zutreffenden Voraussetzung aus, wenn es ausführt: „Es ist wohl nur als ein Zufall anzusehen, daß zwischen dem Ablauf der Geltungsdauer des Ges. v. 14. Juli 1925 und dem Beginn der Geltungsdauer des Ges. v. 14. Juli 1928 überhaupt eine Lücke ist. Es war also nicht des Gesetzgebers wohlüberlegte Absicht, den Armenanwälten die früheren höheren Sätze des Ges. v. 6. Dez. 1923 zuzubilligen. . . Die Absicht des Gesetzgebers ging vielmehr seit 1925 dahin, die früheren höheren Gebühren zu beschränken.“

Hiernach scheint das GG. anzunehmen, daß im RJustMin. vor dem Außerkrafttreten des RGef. v. 14. Juli 1925/17. Dez. 1926 (RGBl. I, 503) übersehen worden sei, daß dessen zweiter Absatz bestimmte: „Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 1928 wieder außer Kraft.“ Diese Annahme des GG. ist nicht gerechtfertigt. In den Reichsministerien, insbes. im RJustMin., werden die Ablaufsfristen von RGef. genau kontrolliert. Nichts spricht dafür, daß der im zweiten Absätze des RGef. v. 14. Juli 1925/17. Dez. 1926 vorgesehene Fristablauf übersehen worden ist. Vielmehr dürften Erwägungen geschweht haben, ob nicht einer Verlängerung des Ges. v. 14. Juli 1925/17. Dez. 1926 entraten werden könnte. Diese Erwägungen haben allerdings nach Ablauf der Frist zu dem RGef. v. 14. Juli 1928 geführt, das den Rechtszustand wiederherstellte, der vor dem 1. Juli 1928 gegolten hatte.

Hieraus ergibt sich, daß aus dem Art. II des Ges. v. 14. Juli 1928, der ausspricht, daß die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, soweit der Erstattungsanspruch des Anwalts Gebühren betrifft, die vor dem 21. Juli 1928 entstanden sind, nicht gefolgert werden kann, daß das Gesetz unter „bisherigen Vorschriften“ allein diejenigen des RGef. v. 14. Juli 1925/17. Dez. 1926 verstanden wissen wollte.

Unter diesen bisherigen Vorschriften sind vielmehr auch die des RGef. v. 6. Febr. 1923 (RGBl. I, 103) zu verstehen, die in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 wieder in Kraft gewesen sind.

Ferner geht aus dem Art. II des RGef. v. 14. Juli 1928 hervor, daß es für das hier fragliche Übergangsrecht nicht darauf ankommt, wann der Erstattungsanspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse fällig geworden ist (§ 1 II der Ges. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, § 85 RA-GebD.), sondern vielmehr darauf, wann der Anspruch entstanden ist. Art. II des RGef. v. 14. Juli 1928 spricht von Gebühren, die vor dem 21. Juli 1928 entstanden sind.

Der Erstattungsanspruch entsteht aber regelmäßig früher, als er fällig wird. Er entsteht im Regelfalle mit der die Gebühr auslösenden Tätigkeit des Anwalts.

Dies bedeutet für die sog. Aktgebühren (Verhandlungs-, Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr), daß sie mit dem Beginn der Verhandlung, der Beweisaufnahme, der weiteren Verhandlung entstehen. Hat also eine Verhandlung vor dem 1. Juli 1928 stattgefunden, so ist die Verhandlungsgebühr vor dem 1. Juli 1928 entstanden. Sie ist aber nur in Höhe der vor dem 1. Juli 1928 in Kraft gewesenen Sätze entstanden. Findet nach dem 1. Juli 1928 und vor dem 21. Juli 1928 nochmals eine Verhandlung statt, so kommt die Verhandlungsgebühr weiter insoweit zur Entstehung, als sie nach dem in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 in Kraft gewesenen Gesetze höher ist, als nach dem vor dem 1. Juli 1928 in Geltung gewesenen; denn insoweit war sie vor dem 1. Juli 1928 noch nicht entstanden.

Hat also in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 eine Verhandlung stattgefunden, so kann der Armenanwalt die Verhandlungsgebühr nach dem RGef. v. 6. Febr. 1923 von der Staatskasse erstattet verlangen, gleichgültig, ob vor dem 1. Juli 1928 auch eine Verhandlung stattgefunden hat oder nicht.

Das gleiche gilt von der Beweisgebühr. Sind in der Zeit zwischen 1. und 20. Juli 1928, wie im vorl. Falle (4. Juli 1928), Zeugen vernommen worden, so kann der Armenanwalt die Beweisgebühr, nach den Sätzen des RGef. v. 6. Febr. 1923 (RGBl. I, 103) berechnet, von der Staatskasse ersetzt verlangen, wobei es gleichgültig ist, ob der Beweisbeschluss bereits vor dem 1. Juli 1928 ergangen ist. Der Beschw. hat daher bei einem Streitwerte von 600 M einen Anspruch auf Erstattung von 18,85 M Beweisgebühr gegen die Staatskasse.

Für die Prozeßgebühr, die eine Verfahrensgebühr ist, gilt hinsichtlich des hier fraglichen Übergangsrechtes das Folgende:

Auch hier kommt es nicht auf die Fälligkeit des Gebührenanspruches des Anwaltes, sondern auf die von dem Anwalte entwickelte Tätigkeit an, die die Prozeßgebühr auslöst. Da ferner die Prozeßgebühr eine Dauertätigkeit des Anwalts abgibt, so ist davon auszugehen, daß der Anwalt bis zur Verkündung des Instanzurteils auch Handlungen vorgenommen hat, die unter die Prozeßgebühr fallen. — Daß die Tätigkeit des Anwalts, für die er die Prozeßgebühr erhält, nicht bereits mit der Verkündung des

Urteils erster Instanz beendet ist, ist in dem Beschl. des 7. FerzS., dem der 20. ZS. hierin beitrifft, v. 15. Sept. 1928, 20 Wa 140/28: 3tsthr. des Berl. Anwaltsvereins 1928 Heft 9 (September), dargelegt worden.

Die Prozeßgebühr entsteht nun zwar mit der ersten Tätigkeit des Anwalts, die unter die Prozeßgebühr fällt. Ist die erste Tätigkeit vor dem 1. Juli 1928 vorgenommen worden, so entsteht die Prozeßgebühr in Höhe der damals geltenden Sätze, also derjenigen des RGes. v. 14. Juli 1925/17. Dez. 1926 bereits vor dem 1. Juli 1928. Hat aber die Tätigkeit des Armenanwalts, für die er die Prozeßgebühr erhält, auch in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 stattgefunden, so kommt mit der ersten, in diese Zeit fallenden Handlung des Armenanwalts die Prozeßgebühr weiter insoweit zur Entstehung, als sie nach dem in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 in Kraft gewesenen Gesetze höher ist, als nach dem vor dem 1. Juli 1928 in Geltung gewesen; denn insoweit war sie vor dem 1. Juli 1928 noch nicht entstanden. Hiernach ist aber die von Friedlaender: ZW. 1928, 1924 vertretene Ansicht zutreffend, daß hinsichtlich der Prozeßgebühr der Armenanwalt vom Staate die Gebühren des in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 geltenden Rechts dann erhält, wenn seine unter die Prozeßgebühr fallende Tätigkeit auch nur zum kleinsten Teile in die Zeit nach dem 30. Juni 1928 und vor dem 21. Juli 1928 fällt.

Da im vorl. Falle die Klage bereits vor dem 1. Juli 1928 erhoben, das Urteil aber erst nach dem 20. Juli 1928 verkündet worden ist, hat der Beschwz. auch in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 eine unter die Prozeßgebühr fallende Tätigkeit entfaltet. Er kann daher die Prozeßgebühr, nach den Sätzen des RGes. v. 6. Febr. 1923 berechnet, also mit 37,70 RM von der Staatskasse ersetzt verlangen.

(RG., 20. ZS. Beschl. v. 23. Okt. 1928, 20 W 9472/28.)

Mitgeteilt von OGR. Raßmann, Berlin.

*

8. Bei Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem 1. Juli 1928, weiterer Verhandlung nach dem 1. Juli 1928 und vor dem 21. Juli 1928 kann der Armenanwalt sowohl die Verhandlungsgebühr, wie auch die weitere Verhandlungsgebühr nach den Sätzen des RGes. v. 6. Febr. 1923 (RGBl. I, 103) von der Staatskasse erstattet verlangen. †)

I. Die Prozeßgebühr ist eine sog. Verfahrensgebühr. Wenn die unter diese Verfahrensgebühr fallende Tätigkeit des Armenanwalts auch nur zum kleinsten Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1928 und vor dem 21. Juli 1928 fällt, so erhält der Armenanwalt vom Staate die Gebühren des neuen Rechts, das für die Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 galt, also die Gebühren des Ges. v. 6. Febr. 1923 (RGBl. I, 103). Da im vorl. Falle noch am 7. Juli 1928 mündlich verhandelt worden ist, ist daher dem Erinnerungsführer bei einem Streitwert von 1000 RM eine Prozeßgebühr von 45 RM von der Staatskasse zu erstatten.

II. Das Beweisaufnahmeverfahren war im vorl. Falle vor dem 1. Juli 1928 abgeschlossen. Der Beschwz. kann demgemäß die Beweisgebühr, die eine Aktgebühr ist, nur nach den Sätzen des RGes. v. 14. Juli 1925 (17. Dez. 1926) von der Staatskasse erstattet verlangen. Die von der Staatskasse dem Beschwz. zu erstattende Beweisgebühr beträgt bei einem Streitwerte von 1000 RM 10 RM.

III. Im vorl. Rechtsstreite haben die Verhandlung und die Beweisaufnahme vor dem 1. Juli 1928, die weitere Verhandlung dagegen nach dem 1. Juli 1928, aber vor dem 21. Juli 1928 stattgefunden. Zweifelsfrei ist daher die weitere Verhandlungsgebühr dem Beschwz. nach den Sätzen des RGes. v. 6. Febr. 1923, das in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928 galt, von der Staatskasse zu erstatten.

Zu 8. A. Mit gleicher Begründung hat der 20. ZS. des RG. im Beschl. v. 20. Sept. 1928, 20 Wa 175/28 einen gleichgelagerten Fall entsprechend entschieden.

D. S.

B. Die Frage, mit der sich der Kostenrat des RG. hier befaßt, hat schon früher, nämlich bei Inkrafttreten der Novelle v. 1. Juni 1909, den Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gebildet (vgl. die Zitate bei Walter-Joachim-Friedlaender⁸ § 17 Fußnote 2). Es ist auch damals mehrfach angenommen worden, daß, wenn die erste Verhandlung vor, die Schlußverhandlung nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfand, beide Verhandlungen nach neuem Recht zu bewerten seien, wenn dieses die Verhandlungsgebühr (z. B. im Urkunden- und Wechselprozeß) erhöhte. Ich habe schon zu dieser Praxis a. a. D. bemerkt, daß die Folgerung aus der Unselbständigkeit der „Schlußverhandlungsgebühr“ nicht zwingend sei: „Die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübte Tätigkeit war doch nur die Tätigkeit der weiteren Verhandlung, die für sich allein nicht 1½ Gebühren nach neuem Recht begründete.“

Analog scheint mir die Sache auch im vorl. Falle zu liegen. Die Tätigkeit, die zwischen 1. und 20. Juli 1928 ausgeübt wurde, begründet für sich allein nicht 1½ Verhandlungsgebühren nach dem in dieser Zeit geltenden Recht. Man wird m. E. der Rechtslage nach beiden Seiten hin nur dann gerecht, wenn man die Sache nach Analogie desjenigen Falles behandelt, den ich bei Walter-

Die weitere Verhandlungsgebühr ist indessen keine selbständige Gebühr. § 17 RWGed. bestimmt: „Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um 5 Zehntel und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nichtkontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrages.“

Aus dieser Fassung des § 17 RWGed. ergibt sich, daß die weitere Verhandlungsgebühr nur ein Zuschlag zur Verhandlungsgebühr ist. Dieser unselbständige Charakter der weiteren Verhandlungsgebühr ist von der Praxis der Gerichte bisher fast allgemein anerkannt gewesen. So hat man im Falle des Anwaltswechsels nach abgeschlossener Beweisaufnahme dem neuen Anwalte, der nur die weitere Verhandlung wahrgenommen hat, nicht die 1/10-Gebühr des § 17 RWGed., sondern die 10/10-Gebühr des § 13 Nr. 2 RWGed. zugebilligt.

Hiernach kann aber die weitere Verhandlungsgebühr nicht nach anderen Sätzen berechnet werden als die Verhandlungsgebühr. Beide Gebühren sind vielmehr nach den höchsten Sätzen zu berechnen, die zur Zeit der Verhandlung und der weiteren Verhandlung galten, im vorl. Falle also nach den Sätzen des Ges. v. 6. Febr. 1923, so daß der Beschwz. 45 RM Verhandlungsgebühr und 22,50 RM weitere Verhandlungsgebühr verlangen kann.

Nur diese Rechnungsweise führt zu billigen Ergebnissen; denn sonst würde der Fall eintreten, daß bei Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem 1. Juli 1928 und weiterer Verhandlung nach dem 1. Juli 1928 der Armenanwalt nur eine halbe Gebühr nach den höheren Sätzen aus der Staatskasse erstattet erhielte, während er bei Verhandlung vor dem 1. Juli 1928, keiner Beweisaufnahme und erneuter Verhandlung nach dem 1. Juli 1928 eine volle Gebühr (gleich Verhandlungsgebühr) nach den höheren Sätzen bekäme.

Hinsichtlich des hier in Frage stehenden Übergangsrechts kommt es weder auf die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs des Armenanwalts gegen die Staatskasse, noch auf die Fälligkeit des Gebührenanspruchs des Anwalts gegen die Partei, wenn diese nicht arm wäre, sondern vielmehr allein auf den Zeitpunkt an, in welchem der Armenanwalt die die Gebühr auslösende Tätigkeit (Akt) vorgenommen hat. (RG., 20. ZS., Beschl. v. 20. Sept. 1928, 20 W 8359/28.)

Mitgeteilt von OGR. Raßmann, Berlin.

*

9. § 1 ArmAnwG. Übergangsrecht v. 1.—20. Juli 1928. †)

Für das hier fragliche Übergangsrecht kommt es, soweit die sog. Aktgebühren (Verhandlungs-, Beweis-, weitere Verhandlungsgebühr) in Frage kommen, nicht auf die Fälligkeit des Gebührenanspruchs des Anwalts, sei es gegen den Staat, sei es gegen die Partei, an, sondern allein darauf, wann die die Gebühren auslösende Tätigkeit des Anwalts stattgefunden hat. Da im vorliegenden Falle nach dem 30. Juni 1928 nicht mehr verhandelt worden ist, auch die Beweisaufnahme vor dem 1. Juli 1928 beendet war, kann der Beschwerdeführer die Verhandlungs-, die Beweis- und die weitere Verhandlungsgebühr nur nach den Sätzen des RGes. v. 14. Juli 1925 aus der Staatskasse ersetzt verlangen.

Auch hinsichtlich der Prozeßgebühr, die sich rechtlich als eine Verfahrensgebühr darstellt, kommt es an sich nicht auf die Fälligkeit des Gebührenanspruchs des Anwalts, sondern auf die von dem Anwalte entwickelte Tätigkeit an, die die Prozeßgebühr auslöst. Da aber die Prozeßgebühr eine Dauer-tätigkeit des Anwalts abgibt, und da ferner der Armenanwalt nur für eine Instanz beigeordnet zu werden pflegt, könnte es scheinen, als ob die im § 85 RWGed. getroffene Regelung auch für das hier fragliche Übergangsrecht von Belang wäre. In Wirklichkeit handelt es sich nur

Joachim-Friedlaender⁸ § 17 Anm. 11 erwähnt habe: „Ist über 1000 RM verhandelt, Beweis erhoben und weiterverhandelt und wird bei der Weiterverhandlung auf 2000 RM erhöht, so ist zwar die Prozeß- und Verhandlungsgebühr aus 2000 RM zu berechnen, die weitere Verhandlungsgebühr aber ist, ebenso wie die Beweisgebühr, nur aus 1000 RM zu liquidieren.“ Diese Ansicht, die als die herrschende bezeichnet werden darf (vgl. Willenbücher¹⁰ § 17 Anm. 3), führt bei analoger Anwendung auf den hier zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis, daß für die Verhandlung, die zwischen 1. und 20. Juli stattfand, die volle Verhandlungsgebühr mit 45 RM anzusetzen ist, während die Beweisgebühr und die weitere halbe Verhandlungsgebühr nur je 10 RM, zusammen also 20 RM, betragen. Damit sind auch diejenigen Unbilligkeiten ausgeglichen, die das RG. vermeiden will; es wird aber gleichzeitig die Folge vermieden, daß der Anwalt, der unter dem Zwischenrecht nur eine Verhandlung geführt hat, so honoriert wird, als ob er beide Verhandlungen unter der Geltung dieses Rechts geführt hätte.

RM. Dr. Friedlaender, München.

Zu 9. Der Entsch. des 7. FerzS. beim RG., die in ihrem ersten Teil zutreffend ist und den Ausführungen von Sonnen in ZW. 1928, 2119 nicht folgt, kann in ihrem zweiten Teil beigestrichelt werden. Das RG. führt aus meinem Aufsatz in ZW. 1928, 1924 den Satz an, daß der Armenanwalt vom Staat die Ge-

um ein zufälliges Zusammentreffen ähnlicher, aber doch verschiedener Dinge.

Hinsichtlich der Prozeßgebühr erhält der Armenanwalt vom Staate die Gebühren des in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 geltenden Rechts dann, wenn seine unter die Prozeßgebühr fallende Tätigkeit auch nur zum kleinsten Teile in die Zeit nach dem 30. Juni 1928 und vor dem 21. Juli 1928 fällt (so Friedlaender: JW. 1928, 1924). Zweifelslos ist nun die Tätigkeit des Armenanwalts, für die er die Prozeßgebühr erhält, nicht bereits mit der Verkündung des Instanzurteils beendet. Es ist daher belanglos, daß im vorliegenden Falle das Urteil 1. Inst. bereits am 27. Juni 1928 verkündet worden ist. Auch noch nach der Verkündung des Urteils können Handlungen des Anwalts nötig werden, die durch die Prozeßgebühr mit abgegolten sind, wie z. B. die Zustellung des Urteils. Aber mit der Verkündung des Urteils tritt hinsichtlich der Dauerwirkung der Prozeßgebührtätigkeit des Anwalts infolgedessen eine Änderung ein, als er nunmehr darzutun hat, daß er noch Handlungen getätigt hat, die unter die Prozeßgebühr fallen.

Wenn der Armenanwalt, wie im vorliegenden Falle, in der Zeit nach der am 27. Juni 1928 erfolgten Verkündung des Instanzurteils bis zu dem am 21. Juli 1928 erfolgten Inkrafttreten des RGes. v. 14. Juli 1928 keinerlei Tätigkeit entfaltet hat, die unter die Prozeßgebühr fällt, und erst am 21. Juli 1928 das Instanzurteil hat zustellen lassen, so kann nicht davon gesprochen werden, daß er in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928, eine unter die Prozeßgebühr fallende Tätigkeit entfaltet hat. Aus diesem Grunde kommt jedenfalls im vorliegenden Falle eine Erstattung der Prozeßgebühr nach den in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 in Gültigkeit gewesenen Sätzen nicht in Frage; denn diese Sätze sind für die Prozeßgebühr des Beschwerdeführers nie maßgebend gewesen und können daher auch nicht als „bisherige Vorschriften“ „maßgebend bleiben“ (vgl. Art. II d. Ges. v. 14. Juli 1928).

(RG., 7. Fer. 36., Beschl. v. 12. Sept. 1928, 20 W 8378/28.)

Mitgeteilt von IGR. Kaymann, Berlin.

*

10. §§ 54 ff., 59 Abs. 2 RAO. Beschlüsse der Anwaltskammern können zwar nur in Versammlungen gefaßt werden. Es ist jedoch nicht unzulässig, Wahlen außerhalb von Versammlungen vorzunehmen.

Nach der jetzt geltenden Geschäftsordnung der Berliner Anwaltskammer erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder in einer ordentlichen Versammlung der Kammer durch Abgabe verdeckter Stimmzettel in einem Wahlgange. Wenn absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, hat eine engere Wahl stattzufinden. Die Gewählten haben sich sofort nach verkündetem Wahlergebnis darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen wollen.

Im Gegensatz zu diesen an einem bestimmten Termin stattfindenden Wahlen sieht der neue Beschl. v. 28. Jan. 1928 „Frühwahlen“ vor, die an fünf Wahltagen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel in fünf verschiedenen Wahllokalen stattfinden sollen, nämlich in den Anwaltszimmern der drei Berliner LG., des RG. und des KrimG. in Moabit. Der Vorstand der Kammer setzt einen Wahlschluß ein, welcher einen Wahlleiter zum Vorsitzenden hat. An ihn sind die Vorschläge zu richten, die von ihm geprüft und rechtzeitig vor den Wahltagen bekanntgegeben werden. Der Wahlschluß setzt für die fünf Wahllokale Wahlvorsteher nebst Stellvertretern und Beisitzern ein, an die die Stimmen abzugeben sind und die

bühren des in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 geltenden Rechts dann erhalten, wenn seine unter die Prozeßgebühr fallende Tätigkeit auch nur zum kleinsten Teile in die Zeit nach dem 30. Juni und vor dem 21. Juli 1928 fällt. Im Anschluß an diesen Satz habe ich mich aber eingehend darüber ausgesprochen, was in diesem Zusammenhange als „Tätigkeit“ anzusehen sei, und ich habe insbes. darauf hingewiesen, daß der Armenanwalt in der fraglichen Zeit nicht noch einen besonders nachzuweisen, nach außen sichtbaren Tätigkeitsakt vollzogen zu haben brauche; es genüge, daß der Prozeß überhaupt nach dem 30. Juni noch fortgedauert und der Armenanwalt als solcher seine Funktion nach diesem Tage beibehält. Das RG. geht auf diese Ausführungen nicht ein und verlangt den Nachweis besonderer Tätigkeitsakte, die in die kritische Zeit v. 1. bis einschließlich 20. Juli 1928 fallen. Das kann aber nicht zutreffend sein.

Die „Tätigkeit“, welche durch die Prozeßgebühr (Verfahrensgebühr) entgolten wird, läßt sich nicht in eine Summe von Einzeltätigkeiten auflösen, wie es bei den sog. Aktgebühren der Fall ist. Mit der Auftragserteilung ist die Verfahrensgebühr angefallen (der die Höhe dieser Gebühr behandelnde § 14 RAObD. kann hier außer Betracht bleiben); solange der Auftrag in der betreffenden Instanz fortbauert, muß also auch die Gegenleistung, durch welche die Prozeßgebühr ausgelöst wird, als fortbauert erachtet werden. Solange der Anwalt als Prozeßbevollmächtigter fungiert, obliegt ihm der allgemeine „Geschäftsbetrieb“ (§ 13 Nr. 1 RAObD.); diese Funktion kann der Natur der Sache nach in den einzelnen Zeitpunkten genau so gut in aktivem Handeln wie in abwartendem, beobachtendem, aufschiebendem Verhalten usw. (also selbst in „Untätigkeit“) bestehen

über jeden Wahltag ein Protokoll zu führen haben. Sie haben auch die Stimmenzahl an jedem Tage festzustellen und die Protokolle nebst den abgegebenen Stimmzetteln an den Wahlleiter abzugeben. Dann stellt der Wahlschluß in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest, und der Vorstand gibt es bekannt. Soweit eine absolute Mehrheit nicht erreicht ist, hat eine engere Wahl zwischen den in Betracht kommenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, stattzufinden, und zwar diese, wie früher, in einer Versammlung der Kammer.

Der Hauptunterschied besteht also darin, daß die Hauptwahlen nicht in einer Versammlung der Kammer stattfinden.

Die RAO. enthält hierüber folgende Vorschriften:

§ 43. Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

§ 44. (Amtsdauer 4 Jahre; Erloswahl bei Ausscheben.)

§ 52. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

(Recht einer Minderheit, Berufung zu fordern.) Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jedem im Bezirk des RG. belegenen Ort, welcher Sitz eines LG. ist, berufen werden.

§ 53. (Bekanntmachung der Versammlungen.)

(Frist dafür.)

(Art der Einladung.)

(Gegenstand jedes Beschlusses ist bei der Berufung bekanntzumachen, sonst kann darüber nicht beschlossen werden.)

§ 54. Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen das Los.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§ 55. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 56. über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1. Diese Vorschriften enthalten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß die Wahlen nur in einer Versammlung der Kammer stattfinden können. In den Mot. d. Ges. finden sich eine Reihe von Ausprüchen, aus denen zu schließen ist, daß nach der Meinung der Verf. des Entw. d. RAO. die Wahlen nur in einer Versammlung stattfinden konnten. Vgl. Siegel, Mot. z. RAO., S. 254: „Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Kammer nach absoluter Stimmenmehrheit.“

Das S. 257: „... natürlich bedarf es dazu (nämlich zu einer Ergänzungswahl) der Berufung der Versammlung der Kammer.“

Das S. 260: „Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes; er beurkundet in Gemeinschaft mit dem Schriftführer das, was beschlossene ist.“

Das S. 261: „Die Grundsätze über die Beschlußfassung entsprechen den allgemein geltenden Regeln. Für ... (es wird dann weiter von der in verschiedenen Advokatenordnungen vorgesehenen Stimmenmehrheit für Beschlüsse und Wahlen ge-

und bleibt dennoch die Funktion, durch welche die Verfahrensgebühr ausgelöst wird. Auch das, was das RG. „Tätigkeit“ nennt, brauchte ja keinesfalls eine Tätigkeit nach außen zu sein: es könnte auch in bloß internen Weisungen, einem Blick in die Akten, ja selbst in inneren Vorgängen bestehen; die Erinnerungen an alte Advokatenfächer („heute Nacht über Ihren Prozeß nachgedacht“) tauchen auf. Aber ein solches Eindringen in die Interna der Kanzleien oder gar der Menschen will doch das Pauschalssystem gerade vermeiden und die Verfahrensgebühr ist wieder von allen Pauschalgebühren die edelste, nämlich diejenige, die von der Einzeltätigkeit am vollkommensten abstrahiert. Ich erinnere auch noch an § 20 Nr. 1 RG.: hiernach wird die gerichtliche Prozeßgebühr erhoben „für das Verfahren im allgemeinen“. Dauert also das Verfahren (in der Instanz) über den Zeitpunkt hinaus fort, in dem eine Gebührenerhöhung eintritt, so erhöht sich ohne Zweifel die Prozeßgebühr von selbst, auch wenn nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes keinerlei gerichtliche Tätigkeit mehr ausgeübt wurde — vorausgesetzt natürlich, daß keine anderweitigen positiven Übergangsvorschriften vorliegen. Denn „das Verfahren im allgemeinen“ nimmt seinen Fortgang, auch wenn und solange es nicht durch positive Handlungen betrieben wird. Genau so hat man bisher in der Praxis — insbes. bei Inkrafttreten der Nov. v. 1. Juni 1909, die kein gesetzl. Übergangsrecht enthielt — die anwaltliche Prozeßgebühr beurteilt, und diese Auffassung allein entspricht — theoretisch — dem Wesen der Verfahrensgebühr und, wie die obigen Ausführungen zeigen, den praktischen Bedürfnissen.

RA. Dr. Friedlaender, München.

sprochen und §. 262 die Bestimmung der Sächsischen Advokatenordnung abgelehnt, nach welcher auch eine Wahl „auf schriftlichem Wege“ gestattet ist).

Daf. §. 262 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß für den Vorstand in gewissen Fällen der Weg der schriftlichen Beschlußfassung gestattet sei (woraus man e contrario schließen müßte, daß das für die Kammer nicht zulässig sei).

Daf. §. 435 Abs. 2 wird bei Erörterung der Frage, ob die Versammlung an einen anderen Ort als den Sitz des OLG. einberufen werden könne, auch davon gesprochen, daß in den Versammlungen Wahlen zu erfolgen hätten.

Die Verf. des Entw. d. N.W. haben also als selbstverständlich angesehen, daß die Wahlen in den Versammlungen stattfinden hätten.

2. Man kann diese Auffassung auch im Wege der Auslegung aus dem Gesetze folgern. Da nämlich in § 55 N.W. bestimmt ist, daß für die Beschlüsse des Vorstandes unter Umständen auch „schriftliche Abstimmung“ zulässig ist, also eine Abstimmung außerhalb der Versammlung, und da eine solche Bestimmung für die Beschlüsse der Kammer fehlt, kann man annehmen, daß Beschlüsse der Kammer nur in Versammlungen gefaßt werden können. Wären die Wahlen im Sprachgebrauch der N.W. als „Beschlüsse“ anzusehen, so würde daraus folgen, daß auch sie nur in einer Versammlung stattfinden könnten.

Für diese Auslegung läßt sich anführen, daß im allgemeinen unter einem Beschluß jede sachungsmäßig zustande gekommene Willensäußerung einer Personengemeinschaft verstanden wird. Solche Willensäußerungen sind auch die Wahlen. Ferner finden bei einer Reihe anderer Personengemeinschaften nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen die Vorstandswahlen nur in den Mitgliederversammlungen statt, so bei den Generalversammlungen der Aktiönäre, bei der GmbH., bei den Vereinen des BGB. und in den Parlamenten. Auch pflegt das Gesetz es stets besonders vorzuschreiben, wenn für eine Beschlußfassung eine schriftliche Abstimmung zulässig sein soll, d. h. eine solche durch briefliche Stimmabgabe.

3. Demgegenüber lassen sich aber aus dem Gesetze auch eine Reihe von Anhaltspunkten herleiten, welche für die Zulässigkeit einer Wahl außerhalb der Versammlungen sprechen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen lassen sehr wohl die Auffassung zu, daß die N.W. zwischen „Wahlen“ und „Beschlüssen“ anderen Inhalts einen Unterschied macht. Es heißt in § 54:

„Die Beschlüsse der Kammer ... werden nach abso-
luter Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die
Wahlen.“

Der zweite Satz wäre überflüssig, wenn man davon ausgeht, daß das Gesetz die Wahlen schon zu den Beschlüssen rechnet. In § 56 N.W. heißt es:

„Der Vorstand hat über die in einer Versammlung ge-
faßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ein Pro-
tokoll aufzunehmen.“

Auch hier kann man davon sprechen, daß die Wahlen von den Beschlüssen unterschieden werden. In § 54 Abs. 2 ist für den Fall der Stimmengleichheit bei Beschlüssen etwas anderes bestimmt als bei Wahlen; bei letzteren soll das Los, bei ersteren die Stimme des Vorsitzenden entscheiden. Ferner sind bei der „Beschlüßfassung“ über eine Angelegenheit die an ihr Beteiligten ausgeschlossen; auch das kann nicht wohl für Wahlen gelten; ein Ausschluß der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vom Wahlrecht würde allen in solchen Fällen herrschenden Gepflogenheiten widersprechen, zumal wenn, wie hier, die Stimmabgabe geheim erfolgt.

Brauchen hiernach i. S. der N.W. die „Wahlen“ nicht als „Beschlüsse“ im eigentlichen Sinne angesehen zu werden, so fehlt es auch an einem sicheren Anhalt für die Auslegung, daß das Gesetz eine Vornahme von Wahlen außerhalb der Versammlung der Kammer für unbedingt unzulässig hält.

4. Es wird weiter zu prüfen sein, ob innere Gründe etwa der Auslegung des Gesetzes nach der einen oder anderen Richtung den Vorzug geben. Auch dies kann nicht gesagt werden. Eine „schriftliche“ Stimmabgabe im eigentlichen Sinne findet bei dem vorgeschlagenen neuen Verfahren nicht statt; denn jeder Wahlberechtigte hat in Person seine Stimme durch Übergabe des verdeckten Stimmzettels abzugeben. Hierdurch wird eine unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts gewährleistet. Ebenso ist dafür gesorgt, daß jeder Wahlberechtigter an der Aufstellung geeigneter Wahlvorschläge mitarbeiten kann und daß die Wahlvorschläge rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Richtigkeit des Wahlergebnisses wird dadurch gewährleistet, daß besondere Wahlvorstände die Stimmen zu sammeln und nebst einem Protokoll an den Wahlschuß abzugeben haben, sowie daß letzterer in öffentlicher Sitzung das Ergebnis festzustellen hat. Diese Organe fungieren hierbei als Gehilfen des Vorsitzenden, genau so, wie auch bei einer Versammlung der Vorsitzende sich der Hilfe von Stimmzählern bedienen muß, da er unmöglich in eigener Person die ganze Arbeit leisten kann. Nach § 56 N.W. haben der Vorsitzende und der Schriftführer „das Ergebnis der Wahlen“ in das über eine Versammlung geführte Protokoll aufzunehmen. Man kann daraus schließen, daß eine Wahl nur in einer Versammlung statt-

finden könne. Man kann ebensogut aber auch sagen, daß die protokollarische Festlegung nur für den Fall vorgeschrieben ist, daß in der Versammlung eine Wahl stattfindet. Es ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß der ganze Wahlhergang protokollarisch vom Vorsitzenden und Schriftführer festzustellen sei. Im übrigen schreibt auch die neue Wahlordnung die Anfertigung von Protokollen über den Wahlhergang vor; diese Protokolle sind nur von den Gehilfen des Vorsitzenden, den Wahlvorständen und dem Wahlschuß, anzunehmen. Nach alledem kann die Vornahme von Wahlen außerhalb der Versammlung nicht etwa aus dem Grunde für gesetzwidrig angesehen werden, weil bei ihr das Wahlergebnis nicht mit der nötigen Zuverlässigkeit festgestellt werden könnte.

Fort fällt bei Wahlen außerhalb der Versammlung lediglich die Möglichkeit einer Diskussion, es können nur Besprechungen in privater Form erfolgen. Auch dies ist aber kein Grund, das Gesetz unbedingt dahin auszulegen, daß nur in Versammlungen gewählt werden könne. Eine Diskussion pflegt, besonders bei Wahlen innerhalb größerer Gemeinschaften, nur selten stattzufinden und erscheint auch nicht so notwendig, da die Wahlvorschläge in privaten Besprechungen genügend erörtert werden können. Dafür bietet die Zulassung einer Wahl an mehreren verschiedenen Stellen für eine so große Gemeinschaft auch wieder den Vorteil, daß eine viel größere Anzahl von Mitgliedern in der Lage ist, ihr Wahlrecht auszuüben. Erfahrungsgemäß werden Versammlungen, in denen stundenlange Wahlen stattfinden, aus Mangel an Zeit von vielen nicht besucht. Bei dem neu vorgeschlagenen Verfahren wird eine große Anzahl besonders älterer, stark beschäftigter Anwälte, welche früher ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten, jetzt dazu in der Lage sein.

Nach § 59 Abs. 2 N.W. „kann“ das OLG. gesetzwidrige Beschlüsse der Anwaltskammer oder ihres Vorstandes aufheben. Die Fassung dieser Bestimmung läßt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Reichsjustizgesetze die Auslegung zu, daß dem OLG. ein gewisser Raum für ein diskretionäres Ermessen gelassen ist, ob eine Aufhebung stattzufinden hat oder nicht. In einem Falle, in dem ein Beschluß gegen eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes oder gegen einen Grundsatz verstößt, welcher im Wege der Auslegung mit Sicherheit aus dem Gesetze zu entnehmen ist, wird das OLG. die Pflicht haben, den Beschluß aufzuheben. Anders aber bei einer Sachlage, wie sie hier vorliegt. Nach dem oben Ausgeführten läßt sich eine unzweifelhafte Entscheidung, daß die vorgeschlagene neue Wahlordnung gegen das Gesetz verstößt, aus dem Gesetze nicht ableiten. Eine Reihe von Gesichtspunkten spricht gegen ihre Zulässigkeit, eine ebenso große Reihe aber für sie. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen eher für die Zulassung der neuen Wahlordnung, auch der Wortlaut des Gesetzes läßt sich für sie anführen. Der Senat findet daher keinen ausreichenden Grund, den Beschl. v. 28. Jan. 1928 aufzuheben.

(RG., 26. BS., Beschl. v. 10. Juli 1928, 26 Gen V 5/28.)

*

Celle.

II. ArnAnwG. in Verbindung mit dem RGef. v. 14. Juli 1925 zur Abänderung ersteren Gesetzes. Erstattung von Armenanwaltsgebühren, die in der Zeit v. 1.—20. Juli fällig werden.

Der Beschwz. war dem Kl. während des zweiten Rechtszuges als Armenanwalt beigeordnet. Das Ur. des BG. ist am 6. Juli 1928 verkündet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des OLG. hat die Prozessgebühr nach dem vollen Betrage der RWGebD., die übrigen Gebühren dagegen nach dem RGef. v. 14. Juli 1925 festgesetzt und zur Erstattung aus der Staatskasse angewiesen. Der Armenanwalt begehrt mit seiner Erinnerung die Bemessung sämtlicher Gebühren nach den vollen Sätzen der RWGebD.

Dies ist indes nicht begründet. Allerdings ist das RGef. vom 14. Juli 1925 am 30. Juni 1928 außer Kraft getreten, und das neue Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenfachen v. 14. Juli 1928 gilt erst seit dem 21. Juli 1928. Sonach ist für die Zwischenzeit vom 1. bis 20. Juli 1928 allein das Gef. v. 6. Febr. 1923 i. d. Fass. v. 13. Dez. 1923 maßgeblich. Es steht volle Erstattung der Gebühren nach Maßgabe der RWGebD. bis zu einem Streitwerte von 2000 *RM.* vor, ist also für den Armenanwalt günstiger als die Gef. v. 14. Juli 1925 und 14. Juli 1928, die diese Gebührenhöhe eingeschränkt haben. Dies hat aber nicht zur Folge, daß bei jedem Rechtsstreite, welcher am 30. Juni 1928 noch nicht endgültig erledigt war, die Gebühren der Armenanwälte ohne weiteres nach den vollen Sätzen der RWGebD. zu berechnen sind. Es kommt vielmehr auf den Zeitpunkt an, in welchem sie zur Entschädigung gelangt sind. Die Gebühren für Verhandlung, Vereinerhebung und weitere Verhandlung sind in vorl. Falle bereits vor dem 1. Juli 1928 angefallen. Der Anspruch darauf erwuchs dem Armenanwalt bereits endgültig, als seine Tätigkeit bei den erwähnten Prozeßhandlungen beendet war. Dieser Zeitpunkt liegt unter der Herrschaft des RGef. v. 14. Juli 1925, und insolge dessen sind die Gebühren nur zu dem

durch dieses Gesetz vorgesehenen Beträge entstanden. Auf die Fälligkeit des Anspruchs, die nach § 1 Abs. 2 RGeF. v. 6. Febr. 1923 sich nach den Bestimmungen des § 85 RWG. zu richten hat, kommt es nicht weiter an. Sie hat nur die Bedeutung, daß die in ihrem Inhalte bereits feststehende Gebühr nunmehr der Staatskasse gegenüber geltend gemacht werden kann. Dagegen ist die Prozeßgebühr richtig nach den vollen Sätzen der RWG. berechnet worden. Denn diese Gebühr ist mit Rücksicht auf die Fortdauer der Tätigkeit bis zur Beendigung der Instanz noch nach dem 1. Juli 1928 neu angefallen. Damals galt allein das RGeF. v. 6. Febr. 1923, und auf Grund dieses Gesetzes mußte die unter seiner Herrschaft erst endgültig erwachsene Prozeßgebühr nach dem ungünstigsten Satze der RWG. zur Erstattung angewiesen werden.

(OLG. Celle, 1. RS., Beschl. v. 4. Okt. 1928, 4 IV U 63/28.)

Mitgeteilt von OLR. Granzow, Celle.

Dresden.

12. § 115 ZPO. Eine Erstattung der Gebühren aus der Staatskasse kann nur insoweit in Betracht kommen, als die arme Partei von der Zahlungspflicht gegenüber ihrem Anwalt frei geworden ist. Die Gebühr für die zwecks Erlangung des Armenrechts eingelegte Beschwerde wird von der Staatskasse nicht erstattet.

Diese Befreiung tritt nach § 115 Ziff. 3 ZPO. durch Bewilligung des Armenrechts ein, sie betrifft demnach nur Gebühren, die dem Anw. nach der Beordnung entstehen, erstreckt sich aber nicht auf solche, die er bereits als Vertrauensanwalt vor seiner Beordnung als Armenanwalt gegen die Partei erworben hat. Insofern bleibt ihm die Partei nach wie vor verpflichtet. Das ergibt sich auch daraus, daß § 115 ZPO. bei der Bewilligung des Armenrechts die arme Partei auch von Berichtigung der rückständigen Gerichtskosten befreit, eine entsprechende Vorschrift aber für die Anwaltskosten nicht gibt. In Übereinstimmung damit bestimmt auch § 1 ArmAnwG. v. 6. Febr. 1923, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Falle der Bewilligung des Armenrechts den für die arme Partei bestellten Anw. die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse zu ersetzen sind. Für eine rückwirkende Kraft des Armenrechtsbewilligungsbeschlusses bietet sonach das Gesetz keine Handhabe.

Aber auch wenn man mit RG.: JW. 1926, 857⁴ eine rückwirkende Kraft der Armenrechtsbewilligung nicht schlechthin als ausgeschlossen betrachten würde, so wäre diese Rückwirkung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn es nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, daß durch einen Anwalt die vor der Bewilligung des Armenrechts liegende Prozeßhandlung vorgenommen wurde. Der Umstand allein, daß der Anwalt als Vertrauensanwalt die Klage eingereicht hatte, ist noch nicht geeignet, die Einlegung der Beschwerde durch ihn gegen den das Armenrecht ablehnenden Beschluß als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erscheinen zu lassen. Denn die Partei selbst kann in wirksamer Weise gegen einen derartigen Beschluß Beschwerde einlegen (§ 569 ZPO.), wenn ihr Vertrauensanwalt, sei es auf ihre oder auf eigene Anregung, Beschwerde einlegt, so tut er das eben auf sein Risiko. Bedinglich dann, wenn die in der Beschwerde nachgeholten Tatsachen bewickelt sind, ließe sich die Anbringung der Beschwerde durch den Vertrauensanwalt als zur zweckentsprechenden

Zu 13. A. Die Entsch. trifft ebenso wie die unten S. 2795 abgedruckte des OLG. Hamburg das Richtige. Wegen der Einzelheiten darf ich auf meine Ausführungen in JW. 1928, 1923 verweisen.

RA. Dr. Friedlaender, München.

B. Ich halte die Auffassung, daß die Erstattung der höheren Gebühren nicht stattzufinden hat für solche gebührenpflichtige Akte, welche nur in der Zeit bis zum 30. Juni 1928 vorgenommen worden sind, für unrichtig.

Die Gesetze von 1925 und 1926, welche die Gebührenerstattung beschränken, sind mit dem 30. Juni 1928 außer Kraft getreten. Das bedeutet, daß von diesem Tage ab das frühere Gesetz wieder in Kraft getreten ist, also das Gesetz v. 6. Febr. 1923 mit der Änderung v. 13. Dez. 1923, also der Beschränkung der Erstattung auf die nach einem Streitwert von 2000 M verfallenden Gebühren. Dies Inkrafttreten des früheren Gesetzes gilt für die sämtlichen Prozesse, welche in diesem Zeitpunkt noch schwebten, und zwar für sämtliche Gebühren. Das ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen des wieder in Kraft getretenen Gesetzes. Diese Übergangsbestimmung lautet nämlich für das Gesetz v. 6. Febr. 1923 dahin, daß das Gesetz für alle z. B. seines Inkrafttretens schwebenden Rechtsfachen Anwendung findet — und zwar, was zwar nicht ausdrücklich gesagt ist, aber in Wissenschaft und Praxis allgemein angenommen wird, für alle Gebühren, auch die vorher entstandenen. Diese Übergangsbestimmung gilt auch für die ZD. v. 13. Dez. 1923, nur mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, nach welcher der Erstattungsanspruch des Anwalts für bereits entstandene Gebühren durch das neue Gesetz nicht beeinträchtigt werden darf. Wenn nun mit dem Außerkrafttreten

Rechtsverfolgung erforderlich ansehen. Das ist aber in der vorliegenden Sache nicht der Fall. Denn die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse seit der Ausstellung seines Mittellosigkeitszeugnisses hätte der Anw. selbst in einer Beschwerdechrift oder Niederschrift des Gerichtsschreibers genau so darstellen können, wie es der Beschw. in seiner Beschwerdebeurteilung getan hat.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 11. Sept. 1928, 13 C Reg 273/28.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Walter Lippmann, Leipzig.

Düsseldorf.

13. Rechtsanwaltsgebühren die in der Zeit vom 1.—20. Juli 1928 entstanden sind, müssen — von der Höchstbegrenzung des Streitwerts auf 2000 M abgesehen — nach den vollen Sätzen der RWG. aus der Staatskasse ersetzt werden. *)

Das Gesetz v. 14. Juli 1925 hat die Erstattungspflicht des Staates für die Gebühren des Anwalts der Höhe nach eingeschränkt, seine Gültigkeitsdauer aber auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt; durch das Gesetz v. 17. Dez. 1926 ist bestimmt, daß die Einschränkungen mit Ablauf des 30. Juni 1928 wieder außer Kraft treten. Dieselben Bestimmungen, wie das Gesetz v. 14. Juli 1925, enthält das am 21. Juli 1928 in Kraft getretene Gesetz v. 14. Juli 1928. Dies Gesetz legt sich keine Rückwirkung auf die zwischen dem 1. und 20. Juli liegende Zeit bei; es findet nach seinem Art. II Abs. 1 Satz 2 u. 3 auf anhängige Rechtsfachen Anwendung mit der Maßgabe, daß vor dem Inkrafttreten „entstandene“ Gebühren nach den „bisherigen Vorschriften“ zu erstatten sind. Als „bisherige Vorschriften“ können die Bestimmungen der Gesetz v. 14. Juli 1925 und 17. Dez. 1926 nur für die Zeit der Gültigkeitsdauer, also für die Zeit v. 1. Aug. 1925 bis 30. Juni 1928 gelten. Mit deren Außerkrafttreten wurde das niemals aufgehobene, sondern nur hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Gebührenbeträge eingeschränkte Gesetz v. 6. Febr. 1923 (RD. v. 13. Dez. 1923) wieder voll in Geltung gesetzt, und blieb in dieser bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetz v. 14. Juli 1928. Im Sinne des letzteren Gesetzes stellt es sich also auch für die Zeit v. 1. u. 20. Juli 1928 als „bisherige Vorschrift“ dar. Gebühren, die innerhalb dieses Zeitraumes entstanden sind, müssen daher, von der Höchstbegrenzung des Streitwerts auf 2000 M abgesehen, nach den vollen Sätzen der RWG. aus der Staatskasse ersetzt werden. Dies gilt zunächst für alle Gebühren, die bestimmte, in diesem Zeitraum vorgenommene prozessuale Akte betreffen, also für Verhandlungen, Befestigungen im Beweisaufnahmeverfahren u. ähnl., wenn sie nach dem 30. Juni und vor dem 21. Juli 1928 erfolgt sind. Es gilt in gleicher Weise aber auch für die Prozeßgebühr, welche dem Anw. für die Beschäftigung mit dem Prozeß im allgemeinen fortwährend bis zu dessen Beendigung, und zwar auch dann erwächst, wenn er eine in die äußere Erscheinung tretende Tätigkeit nicht entfaltet. Der Armenanwalt hat daher Anspruch auf die Prozeßgebühr in der durch das Gesetz v. 6. Febr. 1923 bestimmten Höhe auch in allen den Fällen, wenn die Verlinkung des Urteils in die Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 fällt, er wird diesen Anspruch, zumal bei revidiblen Entsch., auch dann haben, wenn die Zufassung des Urteils erst während oder nach Ablauf der genannten Zeitpaune erfolgt ist. Nicht dagegen ist ein solcher Anspruch für die Gebühren gegeben, die sich auf die besonderen, vor dem 1. Juli 1928 liegenden gebührenpflichtigen Akte beziehen. Da diese Gebühren vor

der Gesetze von 1925 und 1926 die alten Gesetze wieder in Kraft treten, so treten auch deren Übergangsbestimmungen stimgemäß wieder in Kraft, d. h. sie gelten nunmehr auch für die in diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen, und zwar für alle Gebühren. Dazu kommt, daß auch die eigenen Übergangsbestimmungen des Gesetzes von 1925 als Grundsatz die Geltung für alle Gebühren der anhängigen Gesetze aufstellten und nur eine Ausnahme zugunsten der Anwälte bestimmten. Der Gesetzgeber hat also auch bei dem Gesetz von 1925 nur für ein Übergangsrecht gekannt und selbst anerkannt, welches die Anwendung des neuen Gesetzes auf alle Gebühren der laufenden Prozesse mit der erwähnten Ausnahme zugunsten der Anwälte vorsehreibt. Es kann also nicht sein Wille gewesen sein, daß für den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens ein anderes Übergangsrecht gelten sollte.

Auch das Gesetz v. 14. Juli 1928 ergibt kein anderes Übergangsrecht. Wenn es bestimmt, daß für die bisher entstandenen Gebühren die bisherigen Vorschriften maßgebend sein sollen, so bedeutet das nur, daß es an dem Erstattungsanspruch bezüglich der bisher entstandenen Gebühren, wie er sich aus den bisherigen Gesetzen ergab, nichts ändern wollte, nicht etwa, daß für die früher entstandenen Gebühren unter allen Umständen die zur Zeit ihrer Entstehung in Kraft gewesenen Vorschriften gelten sollten.

Ich komme hiermit zu demselben Ergebnis wie Sonnen (JW. 1928, 2119), im Gegensatz zu Friedlaender (JW. 1928, 1923), der ein „natürliches“ Übergangsrecht anwendet, statt das Übergangsrecht aus den Gesetzen selbst abzuleiten.

RA. Dr. Reinhold, Düsseldorf.

dem 1. Juli entstanden sind, gelten für sie die vor dem 1. Juli geltenden Gesetze fort, es sind also insoweit die beschränkenden Bestimmungen des Ges. v. 14. Juli 1925 (17. Dez. 1926) weiter anzuwenden, unbeschadet der Tatsache, daß dies Gesetz als solches außer Kraft getreten ist.

(DVG. Düsseldorf, 1. Bz., Beschl. v. 22. Aug. 1928, 1 W 203/28.)

Mitgeteilt von *W. Dr. Theobald*, Düsseldorf.

*

14. Keine Vergleichsgebühr bei Vertretung durch Bürovorsteher. †)

W. K. war der Antragstellerin als Prozeßbevollmächtigter im Armenrecht beigeordnet. Das Verfahren der einstw. Verf. ist durch einen Vergleich beendet worden, bei dessen Abschluß der Bürovorsteher des *W. K.* als dessen bevollmächtigter Vertreter mitgewirkt hat. *W. K.* hat beantragt, ihm aus der Staatskasse auch die Vergleichsgebühr zu erlassen.

Die *W. GebD.* ist nach ihrem § 1 anzuwenden, wenn eine Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in Frage steht. Ob der beauftragte Anwalt diese Tätigkeit in Person auszuüben hat, oder ob seine Vertretung durch einen anderen zulässig ist (vgl. § 613 BGB.), richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Jedenfalls kann aber auch die Tätigkeit des Vertreters den Bestimmungen der *GebD.* nur unterliegen, wenn der Vertreter selbst ein Anwalt oder eine diesem gleichzustellende rechtskundige Persönlichkeit ist. Demgemäß ist es h. M., daß der *W.* Gebühren und Auslagen nicht nach der *GebD.* berechnen dürfe, soweit er sich durch eine andere Person, insbes. einen Bürovorsteher vertreten lasse (vgl. *RG.* 21, 349; 31, 425; *OWB.* 15, 82; *Seuff. Arch.* 76, 198 u. a.). Es kann nicht darauf ankommen, ob der Vertreter die Interessen der Partei erfolgreich wahrgenommen hat, sondern nur maßgebend sein, ob der Vertreter zu den Personen gehört, für welche wegen ihrer allgemeinen Eignung, eben deshalb, weil sie *W.* sind, die Tarife der *GebD.* gesetzlich eingeführt sind. Für die Tätigkeit des Bürovorstehers kann der *W.* Entschädigung nur insoweit verlangen, als ihm dadurch besondere Auslagen erwachsen sind. Im vorliegenden Falle sind solche Auslagen weder geltend gemacht, noch wahrscheinlich, weil der Termin am Wohnorte des Anwalts stattfand. Würde hiernach dem *W. K.* gegen seine Partei, wenn diese nicht arm wäre, ein Anspruch auf besondere Vergütung für die Wahrnehmung des Vergleichstermins nicht zustehen, so kann der Anwalt auch insoweit keinen Ersatz aus der Staatskasse gemäß dem Ges. v. 6. Febr. 1923 beanspruchen.

(DVG. Düsseldorf, Beschl. v. 18. Mai 1928, 1 W 107a/28.)

*

Frankfurt a. M.

15. § 1 ArmAnwG.; § 86 *W. GebD.* Zum Übergangsrecht des Armengesetzes. †)

Durch Beschl. v. 15. Febr. 1927 war *W. K.* als *W.* dem *W.* für die zweite Instanz beigeordnet worden. Am 21. Juni 1928 erging Urteil in zweiter Instanz. *W. K.* verlangte Erstattung der

Zu 14. A. Vorstehende Entsch. des DVG. Düsseldorf schließt sich der von *Willenbücher*, 10. Aufl., S. 103 und S. 215 (Anm. 2b zu § 1 *W. GebD.*) geäußerten Rechtsansicht an. *W. M. Walter-Joachim-Friedlaender*, 7. Aufl., Anm. 9 zu § 1 mit umfangreichen Angaben über Literatur und *Mspr.* Grundlage der Entsch. ist, daß die *W. GebD.* nur für die Berufstätigkeit des Anwalts Gebühren festsetzt, die bei einer Vertretung durch einen Nicht-Anwalt nicht entsprechend anwendbar sind. Ebenso wie für den den Anwalt vertretenden Bürovorsteher gilt das auch für den Referendar, soweit er nicht auf Grund des § 25 *W. GebD.* zum Vertreter des *W.* bestellt ist.

Dat der *W.* freilich außerhalb des Vergleichstermins zum Abschluß des Vergleichs inwiefern mitgewirkt, z. B. durch Ratschläge, welche zur Herbeiführung des Vergleichs beigetragen haben, so steht ihm die Vergleichsgebühr zu. Es ist nicht erforderlich, daß der *W.* dem Vergleichsabschluß selbst beiwohnt.

OGPräs. Dr. Kleinschmidt, Elberfeld.

B. Zu der in vorstehender Entsch. behandelten Frage habe ich mich kürzlich (*ZW.* 1928, 1886) wiederholt geäußert. Ich darf daher auf die dortigen Ausführungen verweisen; berücksichtigt man sie, so wird man die Unhaltbarkeit und Inkonsequenz der herrschenden Meinung anerkennen müssen. Ob die Übertragung der Vertretung an den Bürovorsteher standesrechtlich erlaubt und vertragsgemäß ist, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden; ich bin der letzte, der einer diesbezüglichen Gewohnheit das Wort reden wollte. Entspricht aber die Vertretung in concreto dem Anwaltsvertrage, so ist der *W.* für die Handlungen des Vertreters auch nach Anwaltsvertragsrecht zu honorieren.

W. Dr. Friedlaender, München.

Zu 15. Die Entsch. ist nicht zutreffend: Wenn das Gericht sagt, „aus der Fälligkeit der Gebühr folge logisch ihre Beschränkung auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Satz“, so wird die Richtigkeit dieser scheinbar treffenden Sentenz widerlegt durch

Prozeßgebühr in voller Höhe nach einem Streitwert von 1000 *M.*, weil er in der Zeit v. 1. bis 21. Juli mit dem Anwalte erster Instanz über das Ergebnis der *Verz.* korrespondiert habe und diese Tätigkeit durch die Prozeßgebühr umfaßt werde. Es wurde ihm jedoch die Prozeßgebühr nur in Höhe von 26 *M.* zugebilligt.

Mit dem 1. Juli 1928 ist zwar das Ges. v. 14. Juli 1925, welches für die dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren eine besondere Gebührenstaffel eingeführt hatte, außer Kraft getreten. Das Ges. v. 14. Juli 1928 aber, das die gleiche Regelung traf, gilt erst v. 21. Juli 1928 ab. Infolgedessen hat für die Zeit v. 1. bis 21. Juli 1928 das Ges. v. 6. Febr. 1923 i. d. Fass. des Ges. v. 18. März 1923 und der *W. D.* v. 13. Dez. 1923 zur Anwendung zu kommen, so daß für diese Zeit dem Armenanwalt der Anspruch auf die Erstattung der vollen Gebühr der *W. GebD.* zusteht unter Beschränkung der Erstattungspflicht auf die Gebühren von einem Streitwerte von 2000 *M.* Das Ges. v. 14. Juli 1928 enthält nur Übergangsbestimmungen für solche Sachen, in denen die Tätigkeit des Anwalts in der Instanz am 21. Juli noch beendet war. Offen bleibt die Frage, nach welchen Bestimmungen die Erstattung zu erfolgen hat in denjenigen Fällen, in welchen die Tätigkeit des Anwalts in der Instanz am 1. Juli beendet war bzw. in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 beendet wurde. Für diese Fälle vertritt *Friedlaender*: *ZW.* 1928, 1923 und im Anschluß an ihn *Wenz*; *Zust. Anm. Bz.* 1928, 362 die Ansicht, daß der Anwalt die volle Gebühr verlangen könne, wenn die Gebühr in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 entstanden sei. Sie wollen daher dem Anwalt in einem anhängigen Rechtsstreit die Prozeßgebühr in voller Höhe zubilligen, soweit in der fraglichen Zeit eine Tätigkeit des Anwalts fällt, die durch die Prozeßgebühr abgegolten wird, da diese Gebühr im Laufe des Verfahrens mit jedem Tage neu verdient werde. Von diesem Standpunkt aus stände dem Erinnernden im vorl. Falle die volle Prozeßgebühr nach einem Streitwert von 1000 *M.* zu, da seine Tätigkeit in der Instanz nicht mit der Verkündung des revidiblen Ur. v. 21. Juni 1928 ihr Ende gefunden hat, sondern erst mit der Zustellung dieses Urteils (vgl. *Friedlaender*, *W. GebD.*, Anh. z. 1. Abschn. Anm. 8 ff., § 20 Anm. 8) und er in der Zeit v. 1. bis 20. Juli durch seinen auf Mitteilung des Prozeßergebnisses an die Partei gerichteten Schriftwechsel mit dem Anwalt erster Instanz eine Tätigkeit entfaltet hat, die durch die Verfahrensgebühr abgegolten wird.

Dieser Ansicht vermag sich jedoch der Senat, da sie die ausdrückliche Vorschrift des § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1923 und § 85 *W. GebD.* nicht berücksichtigt, in dem hier vorl. Falle, daß die Gebühr bereits vor dem 1. Juli 1928 fällig geworden ist, nicht anzuschließen. Denn aus der Fälligkeit der Gebühr folgt logisch ihre Beschränkung auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Satz (vgl. *Sonnen*: *ZW.* 1928, 2119). Nach § 85 *W. GebD.*, dessen entsprechende Anwendung § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1923 vorschreibt, werden die Armenanwaltsgebühren mit dem Erlaß einer die Pflicht zur Kostentragung regelnden Entsch. fällig. Sie sind also

die typische gesetzliche Übergangsvorschrift der Kriegs- und Nachkriegszeit, welche bestimmte, daß der Anwalt jeweils die erhöhten Gebühren eines neuen Gesetzes erhalte, soweit nicht die Instanz bei seinem Inkrafttreten beendet war. Daß die Instanzbeendigung regelmäßig erst mit der Zustellung erfolgt, wurde seit 1923 ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt. Da § 85 *W. GebD.* drei Fälligkeitsgründe kennt (Erledigung des Auftrags, Erlassung einer Kostenentscheidung und Beendigung der Instanz), so kam der Fall sehr häufig vor, daß die Anwaltskosten mit Urteilsverkündung fällig wurden, die Instanz aber erst später endigte, so daß bei Gesetzesänderung zwischen Verkündung und Zustellung die Kosten sich auch nach der Fälligkeit erhöhten. Das ist auch logisch kein Widerspruch; denn in Wahrheit wurden mit der Verkündung nur die bis dahin entstandenen Gebühren fällig (vgl. hierzu *DVG. Düsseldorf*: *ZW.* 1925, 1785¹⁾); soweit ein Anspruch noch nicht entstanden ist, kann er auch nicht fällig sein. Wohl aber kann ein fälliger Gebührenanspruch sich erhöhen, wenn die entsprechende Tätigkeit unter einem neuen Gesetze fortbauert, das höhere Vergütungen gewährt. Die Logik verbietet nicht, sondern sie erfordert diese Erhöhung; denn wenn man den kaum bestreitbaren Satz als richtig anerkennt, daß eine Tätigkeit, die unter der Geltung verschiedener Gebührensätze fortlaufend ausgeübt wird, nach der höchsten für diese Tätigkeit bestimmten Pauschalgebühr zu entgelten ist, so ist nicht einzusehen, welchen Einfluß die Fälligkeit eines Teilsbetrages dieser Gebühr auf die Gültigkeit des erwähnten Rechtsatzes ausüben sollte.

Die Berufung auf den Aufsatz von *Sonnen*: *ZW.* 1928, 2119 trifft nach dem Wortlaut seines ersten Satzes zu; ob er ihn aber i. S. der obigen Entsch. gemeint hat, erscheint mir zweifelhaft. Im übrigen darf ich bezüglich der Ausführungen von *Sonnen*, die ja im wesentlichen zu einem für die Anwaltschaft günstigeren Resultat gelangen als die meinigen, auf meine Entgegnung in *ZW.* 1928, 2508 verweisen.

W. Dr. Friedlaender, München.

im vorl. Falle mit der Verkündung des Urteils v. 21. Juni 1928 fällig geworden, und zwar nur nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, also in der durch das Gef. v. 14. Juli 1925 festgesetzten Höhe.

(OLG. Frankfurt a. M., I. Sen., Beschl. v. 23. Sept. 1928, I U 34/27.)

Mitgeteilt von N. Dr. M. Kahn, Frankfurt a. M.

Hamburg.

16. Die in der Zeit vom 1.—20. Juli 1928 entstandenen Gebühren sind dem Armenanwalt — abgesehen von der Begrenzung des Streitwerts auf 2000 M — aus der Staatskasse voll zu ersetzen. †)

Das Gef. v. 14. Juli 1925 war zur Zeit der Instanzbeendigung zweifelsohne nicht mehr in Kraft. Daß die Höhe der dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu ersetzenden Prozeßgebühr nach einem zur Zeit der Instanzbeendigung nicht mehr in Kraft befindlichen Gesetze zu errechnen sei, würde nur angesichts einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vorschrift anzunehmen sein. An einer solchen fehlt es, denn das am 30. Juni 1928 außer Kraft getretene Gef. v. 14. Juli 1925 enthält für sein Außerkrafttreten keine Übergangsbestimmungen. Daher tritt mit seinem Wegfall die i. F. 1923 durch die obenerwähnten Rechtsnormen geschaffene Regelung der Erstattung der RMGeb. in Armenachen wieder in Geltung. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Erstattungsanspruch hinsichtlich der Prozeßgebühr unter der Herrschaft des Gef. v. 14. Juli 1925 entstanden ist. Gerade bei der Prozeßgebühr als einer Verfahrengebühr muß zwischen der Entstehung des Erstattungsanspruches und der inhaltlichen Erfüllung dieses Anspruches durch Normierung der Höhe des Erstattungsbetrages unterschieden werden. Letztere kann sich nur nach einer positiven Rechtsvorschrift bemessen, als welche bei Instanzbeendigung das Gef. v. 14. Juli 1925 nicht mehr und das Gef. v. 14. Juli 1928 noch nicht angesehen werden konnte. Das Festsetzungsgebot legt daher der Berechnung der Höhe der Prozeßgebühr zutreffend die Regelung von 1923 zugrunde.

(OLG. Hamburg, I. FernzS., Beschl. v. 14. Aug. 1928, Bf III 282/28.)

Mitgeteilt von N. Dr. Heinrich Röhl, Hamburg.

Hamm.

17. § 1 ArmAnwG.; § 86 RMGebD. Zum Übergangsrecht des ArmAnwG. †)

I.

Der Beschw. bemängelt, daß die ihm zur Erstattung aus der Staatskasse angewiesenen Gebühren nach dem Gef. v. 14. Juli 1925 berechnet sind, obwohl dieses Gesetz am 30. Juni 1928 außer Kraft getreten ist. Er ist der Ansicht, daß der Gebührenberechnung das Gef. v. 6. Febr. 1923 zugrunde zu legen sei, da die Instanz erst nach dem 30. Juni 1928 beendet worden sei.

Beim Fehlen von Übergangsbestimmungen kann die Entsch. nur der Natur der Sachlage entnommen werden. Den vom gleichen Grundsatze ausgehenden Ausführungen von Friedlaender: JW. 1928, 1923 ist — gegenüber der an anderer Stelle derselben Zeitschrift veröffentlichten abweichenden Meinung — grundsätzlich beizutreten. Hiernach kann die Beendigung der Instanz für die Gesamfrage ebensowenig allein entscheidend sein, wie die Fälligkeit des Gebührenersatzungsanspruches gegenüber der Staatskasse.

Zu 16. Vgl. die Entsch. des OLG. Düsseldorf oben S. 2793.

Zu 17. A. Die drei Beschlüsse, die der Kostenjenat des OLG. Hamm erlassen hat, nehmen zu den wichtigsten Fragen Stellung, die sich in der Übergangszeit v. 1. bis 20. Juli 1928 für die Armenanwälte ergeben haben. Grundsätzlich deckt sich der Standpunkt des OLG. Hamm mit meinen Ausführungen in JW. 1928, 1923: die Gebühren für eine Tätigkeit, die vor dem 1. Juli 1928 vollständig abgeschlossen war, werden nicht erhöht, wohl aber die Gebühren für jede Tätigkeit, die nur oder auch in die Zeit zwischen 1. und 20. Juli (einschließlich) fiel. Für die Erhöhung der Prozeßgebühr genügt es, daß die Instanz während der kritischen Zeit weiterlief und der Auftrag des Anwalts fort dauerte. Ein besonderer, nach außen sichtbarer Tätigkeitsakt braucht zwischen 1. und 20. Juli nicht erfolgt zu sein. Wenn also z. B. das erstinstanzliche Urteil des OLG. vor dem 1. Juli verkündet, aber erst nach dem 20. Juli ausgefertigt und zugestellt wurde, so ist die Prozeßgebühr nach dem Gef. v. 6. Febr. 1923 mit der W. v. 13. Dez. 1923 zu erstatten. Ich kann hierzu auf die Anmerkungen verweisen, die ich den obenabgedruckten, abweichenden Entsch. des RW. (7. FernzS.) und des OLG. Frankfurt a. M. beigefügt habe. Bei dieser Gelegenheit sei mir eine kurze Zwischenbemerkung gestattet: es gibt anscheinend immer noch Gerichte, welche die Gebührenerhöhung lediglich dann zubilligen, wenn die betreffende Gebühr zum ersten Male zwischen 1. und 20. Juli angefallen ist, also die erhöhte Prozeßgebühr nicht, wenn die Sache bzw. die Instanz vor dem 1. Juli 1928 schon anhängig war, die erhöhte Verhandlungsgebühr nicht, wenn schon einmal vor dem 1. Juli verhandelt war, mag auch in der Zeit zwischen 1. und 20. Juli wieder verhandelt

Maßgebend ist vielmehr, ob nach dem 30. Juni 1928 — und vor dem Inkrafttreten der neuen Gebührensbeschränkung — eine Tätigkeit des Anwalts, für welche eine der Regelgebühren des § 13 RMGebD. zuständig ist, noch in Betracht kommt. Das Gesetz stellt den Gebührenfall unzweideutig jeweils auf eine bestimmte qualifizierte Leistung des Anwalts ab, und es ist nicht erfindlich, inwiefern eine Änderung der Gebührensätze ohne ausdrückliche Vorschrift einen Einfluß auf das Entgelt für Leistungen haben soll, die bereits abgeschlossen vorliegen. Eine entsprechende Heranziehung der Gesetzgebung aus der Zeit der Geldentwertung verbietet sich aus naheliegenden Gründen. Im übrigen ist auch hier der Grundsatz zu beachten, daß Gesetze im Zweifel keine rückwirkende Kraft haben. Daß das Gef. v. 14. Juli 1925 von vornherein nur eine zeitlich beschränkte Geltung hatte, und daß danach der frühere Rechtszustand wieder eintrat, hindert die Anwendung jenes Grundgesetzes nicht. Es handelt sich nicht um eine bloße Suspension des früheren Rechtszustandes.

Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ergibt folgendes: Das Urteil ist am 26. Juni 1928 verkündet. Seine Zustellung ist daher als nicht vor dem 1. Juli 1928 erfolgt anzusehen. Dem Anwalt lag also die Bewirkung oder Überwachung der Zustellung über den 30. Juni 1928 hinaus ob. Dies ist eine mit Verantwortung verbundene, zur Instanz gehörige Tätigkeit, die zu den durch die Prozeßgebühr abzugeltenden Obliegenheiten des Anwalts zweiter Instanz jedenfalls dann gehört, wenn es sich, wie hier, um eine der Revision unterliegende Sache handelt. Die Prozeßgebühr war also zu dem erhöhten Betrage zuzubilligen, während eine Erhöhung der übrigen Gebühren nicht in Betracht kommen kann.

Es waren daher zusätzlich zuzubilligen 97,50—45,50 = 52 M + 0,40 M Umsatzsteuer.

(OLG. Hamm, Beschl. v. 24. Sept. 1928, 10 W 176/28.)

Mitgeteilt von OLG. M. I. B. M. I. B. M. I. B.

II.

Der Antragsteller ist dem Bekl. als Armenanwalt beigeordnet worden. Am 9. Juni 1928 ist nach Verhandlung Beweis durch Einholung einer Auskunft erhoben worden. Die Auskunft ging am 3. Juli 1928 ein. Am 4. Juli 1928 wurde verhandelt und Verkündungstermin angesetzt, worauf am 14. Juli 1928 Urteil erging. Der Streitwert beträgt über 2000 M. Der Antragsteller verlangt unter Zugrundelegung eines Streitwerts von 2000 M Prozeß-, Verhandlungs-, Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr und Nebenkosten von zusammen 296,38 M. Die Verhandlungs- und Beweisgebühr ist ihm nur nach den vor dem 1. Juli 1928 geltenden Sätzen zugesprochen worden. Die Erinnerung ist begründet.

Das Gef. v. 14. Juli 1925 (RMBl. I, 136) und das Verlängerungsgesetz v. 17. Dez. 1926 (RMBl. I, 503) traten am 30. Juni 1928 außer Kraft. Vom 21. Juli 1928 ab gilt das Gef. v. 14. Juli 1928 (RMBl. I, 197), das auf anhängige Rechtsachen Anwendung findet und das die bisherigen Vorschriften als maßgebend erklärt, soweit der Erstattungsanspruch Gebühren betrifft, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind. Eine ausdrückliche Regelung für die Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 ist nicht gegeben.

worden sein usw. Diese Auffassung ist ganz unhaltbar. Wenn eine Tätigkeit in einer Zeit ausgeübt wird, in der höhere Gebühren gelten, so werden die höheren Gebühren geschuldet; war die Tätigkeit schon früher (unter der Geltung niedrigerer Sätze) ausgeübt worden, so sind die niedrigeren Gebühren schon früher entstanden, die Gebührenerhöhungen erst mit der Fortdauer der Tätigkeit unter dem neuen Recht (1. bis 20. Juli), genau so, wie wenn der Streitwert sich im Laufe des Prozesses erhöht. Wenn also das Gef. v. 14. Juli 1928 sagt, daß für die bereits entstandenen Gebühren die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, so sind die vor dem 1. Juli entstandenen Gebühren allerdings nach dem Gef. v. 14. Juli 1925, die zwischen 1. und 20. Juli entstandenen Gebühren aber (nämlich die durch das Zwischenrecht bedingten Gebührenerhöhungen) nach diesem zu bemessen. Findet z. B. eine Beweistätigkeit in dem Zwischenstadium statt, so kann sie doch nicht deshalb schlechter honoriert werden, weil auch vor dem 1. Juli bereits Beweise erhoben wurden, die Arbeit also eine größere war.

Das OLG. Hamm hat eine Fortdauer der unter die Prozeßgebühr fallenden Tätigkeit bis zur Urteilszustellung auch bei nicht revidierten Urteilen der OLG. angenommen, und zwar ohne daß die Frage nachzuprüfen sei, ob im einzelnen Falle ein Interesse der Partei an dieser Zustellung bestehe. Ich glaube nicht, daß man so weit gehen darf. In Fällen, in denen die Revision unzweifelhaft nicht gegeben ist, wird häufig ein solches Interesse nicht bestehen; ist die Zustellung eine evident überflüssige Handlung, so gehört sie auch nicht mehr zu den vertragsmäßigen Dienstleistungen des Anwalts. Wohl aber gehört hierzu regelmäßig die „Empfangnahme der Entsch. und ihre Mitteilung an den Auftraggeber“ (vgl. § 29

Für die angegebene Zeit gilt wieder das Recht vor dem Ges. von 1925, welches das frühere Recht zeitweise ersetzt hat. Es gilt also das Ges. v. 6. Febr. 1923 (RWB. I, 103), § 1 in der Abänderung des Ges. v. 18. Aug. 1923 (RWB. I, 813), Art. V und die WD. v. 13. Dez. 1923 (RWB. I, 1188) Art. VI. (Der Art. VII des Ges. v. 18. Aug. 1923 [RWB. I, 813] ist durch Art. IV des Ges. v. 28. Jan. 1927 [RWB. I, 53] aufgehoben worden.) Erstreckt sich eine vor dem 1. Juli 1928 entstandene Gebühr noch auf die Zeit nach dem 1. Juli 1928 (ist also in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 z. B. verhandelt oder eine Beweisaufnahme erledigt worden, oder sind Akte wie notwendige Urteilszustellungen nach dem 1. Juli 1928 vorgenommen worden, womit erst die Instanz beendet wurde), so ist der nach dem 1. Juli 1928 geltende höhere Satz zu erstatten.

Da am 4. Juli 1928 noch verhandelt worden ist, so sind die höhere Prozeß- und Verhandlungsgebühr erwachsen, mochten auch für die frühere Verhandlung v. 9. Juni 1928 die Sätze geringer sein. Dasselbe gilt aber auch für die Beweisgebühr, da die Vertretung in dem Beweisaufnahmeverfahren noch nach dem 1. Juli 1928 stattgefunden hat. Die weitere Verhandlungsgebühr ist überhaupt erst nach dem 1. Juli 1928 entstanden.

(OLG. Hamm, Beschl. v. 24. Sept. 1928, 10 W 170/28.)

Mitgeteilt von OLG. Milbner, Hamm i. W.

III.

Die vollstreckbare Ausfertigung des am 20. Juni 1928 verkündeten Urteils ist dem M. am 21. Juli ausgehändigt und von ihm am 25. Juli an den Prozeßgegner zugestellt worden. Die Prozeßgebühr ist dazu bestimmt, die Verfahrenstätigkeit des M. abzugelten. Zu der Verfahrenstätigkeit innerhalb der Instanz gehört insbes. auch die Zustellung des Urteils, sofern diese im Interesse der Partei liegt. Zwar kann als zur Instanz gehörig nicht die Zustellung des Urteils nach § 750 Abs. 1 ZPO. anerkannt werden; diese Zustellung dient der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, gehört daher zum Zwangsvollstreckungsverfahren und wird durch die Gebühr für das Zwangsvollstreckungsverfahren abgegolten. Wohl aber ist beim Urteile des OLG. in der Verzinst., dessen Rechtskraft mit der Verkündung eintritt, die Zustellung auch bei einem Streitwerte bis zu 4000 M. dazu dienlich, die Rechtskraft vor Ablauf der in § 516 ZPO. bestimmten Frist von (5 + 1 =) 6 Monaten herbeizuführen. Die Herbeiführung der Rechtskraft des Urts. vor Ablauf der Frist und damit dessen Zustellung mag aber im Interesse der Partei liegen. Ohne daß es im einzelnen Falle einer Feststellung dieses Interesses bedarf, ist nach Ansicht des Senats die Zustellung des oberlandesgerichtlichen Urteils auch in nicht-revisibelen Sachen von der gebührenpflichtigen Verfahrenstätigkeit des M. mit der Zustellung des Urteils beendet, so hat sie bis zu diesem Zeitpunkt fortgedauert; es ist also nicht erforderlich, daß der Anwalt für jeden Teil des vorherliegenden Zeitraumes einen besonderen, nach außen sichtbaren Tätigkeitsakt nachweist (vgl. Friedlaender: ZW. 1928, 1924 unter I² Abs. 1). Wendet man die gefundenen Sätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß die Tätigkeit des M. bis zum 25. Juli 1928 fortgedauert hat; sie hat somit auch während des Zeitraums v. 1. bis 20. Juli 1928 fortgedauert und hat die Prozeßgebühr nach dem innerhalb dieses Zeitraumes in Geltung befindlichen Vorschriften (Ges. v. 6. Febr. 1923) zur Entziehung gebracht (vgl. Ges. v. 14. Juli 1928 Art. II).

(OLG. Hamm, Beschl. v. 27. Sept. 1928, 10 W 206/28.)

Mitgeteilt von OLG. Milbner, Hamm i. W.

18. § 23 Ziff. 5 RWGed.; § 1 ErstattG. Neben der Prozeßgebühr kann im Fall einer Vertagung, wenn nicht verhandelt ist, Erstattung der Gebühr aus § 23 Ziff. 5 RWGed. verlangt werden.

Nachdem die Prozeßbevollmächtigten der Parteien, ohne in eine Sachverhandlung einzutreten, durch übereinstimmende Anträge lediglich Terminsverlegung erwirkt hatten, ist der Rechtsstreit durch Klage-

RWGed. und Walter-Joachim-Friedlaender, 6. Aufl., § 9 Anm. 35).

Bezüglich des Falles, in dem die erste Verhandlung vor dem 1. Juli, die Schlussverhandlung (nach Beweisaufnahme) in der Zeit zwischen 1. und 20. Juli stattfand, vertritt das OLG. Hamm dieselbe Ansicht wie der Kostenrat des RG., indem es 1 1/2 Verhandlungsgebühren nach den erhöhten Sätzen zubilligt. Ich habe bei Besprechung der RGEntsch. eine andere Ansicht vertreten und verweise auf diese Ausführungen.

RM. Dr. Friedlaender, München.

B. Bezüglich des Erwachsens der höheren Gebühren für die Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 gleicher Ansicht: LG. Königsberg, Beschl. v. 7. Sept. 1928, 5 R 101/28, und LG. Gießen, Beschl. v. 6. Okt. 1928, IT 309/28.

D. S.

zurücknahme erledigt worden. Der Prozeßbevollmächtigte der M., welcher dieser im Armenrecht beigeordnet war, hat — neben der Prozeßgebühr — Erstattung der Gebühr aus § 23 Ziff. 5 RWGed. nebst Umsatzsteuer aus der Staatskasse beantragt. Diese Gebühr ist ihm zugabilligt.

Die im § 23 Nr. 5 RWGed. bezeichneten Tätigkeiten gehören nach § 29 das. zu denen, die durch die Gebührensätze der §§ 13—16 mit abgegolten werden. Streitig und fraglich ist nur, ob die Gebühr des § 23 Nr. 5 durch die Verhandlungsgebühr mit abgegolten wird oder nicht. Im Verneinungsfalle bliebe nur übrig, sie als durch die Prozeßgebühr mit abgegolten anzusehen, was hier ihren Fortfall bedeuten würde. Gegen letztere und für erstere Annahme spricht — wie Friedlaender an der noch anzuführenden Stelle zutreffend hervorhebt — schon der Umstand, daß die Prozeßgebühr zweifellos bereits entstanden ist, bevor der Anwalt in einem gerichtlichen Termine auftritt. Andererseits bestehen Zweifel, ob die bloße Erwirkung einer Vertagung unter den Begriff einer „Verhandlung“, wie er dem § 13 Nr. 2 (streitige Verhandlung) und § 16 (nicht streitige Verhandlung) zugrunde liegt, gebracht werden kann. Für die beiden genannten Bestimmungen mag das zu verneinen sein. Dagegen ist die im § 23 Nr. 5 gemeinte Tätigkeit, wie der Wortlaut erkennen läßt, eine dem § 16 gegenüber noch weiter verminderte und entsprechend auch mit geringerem Gebührensatz ausgestattete. §§ 23 Nr. 5, 16 und 13 Nr. 2 betreffen, erkennbar stufenweise nach dem Maß der entwickelten Tätigkeit steigend von $\frac{3}{20}$ über $\frac{3}{10}$ und $\frac{9}{10}$ bis $\frac{10}{10}$, eine und dieselbe Aktgebühr. Daß die Bezeichnung „Verhandlung“ streng genommen für § 23 Nr. 5 nicht mehr paßt, hindert nicht, auch die hier gemeinte Tätigkeit der durch die Verhandlungsgebühr abzugelenden Aktgruppe zuzurechnen. Nur darf dann die für §§ 13 Nr. 2 und 16 geltende Definition des Verhandlungsbegriffs nicht auf § 23 Nr. 5 mechanisch übertragen werden. Gemäß § 29 ist danach im gegebenen Fall die Gebühr des § 23 Nr. 5 in Höhe von $\frac{3}{20}$, nämlich $\frac{3}{10}$ der Gebühr aus § 16, zuständig.

Abereinstimmend: Friedlaender, RWGed., 7. Aufl., § 23 Note 32 und dort. Zit.; desgl. OLG. Celle v. 28. Juni 1928: Recht 1928 Nr. 1962 (mit ein wenig anderer Begründung). Die entgegengesetzte Auffassung bei Willenbücher, RWGed., § 23 Anm. 7, welche sich wegen des Begriffs „mündliche Verhandlung“ auf ältere RGEntsch. stützt, läßt die Fassung des § 23 Ziff. 5 außer Betracht und erörtert lediglich den dem § 16 zugrunde liegenden Verhandlungsbegriff. Ihr kann deshalb nicht beigetreten werden.

(OLG. Hamm, 10. ZS., Beschl. v. 4. Okt. 1928, 10 W 221/28.)

Mitgeteilt von OLG. Milbner, Hamm i. W.

*

Jena.

19. § 1 ArmAnwG. Erstattung von Kosten des Unterbevollmächtigten eines Armenanwalts für Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisaufnahmetermins. f)

Das OLG. hat dem als Armenanwalt des M. bestellten Dr. Sch. in M. auf seine Erinnerung 18,25 M. Kosten zugestanden, die für die Wahrnehmung zweier auswärtiger Beweistermine durch den unterbevollmächtigten M. Dr. F. in S. entstanden sind. Mit der Beschwerde macht der Bezirksrevisor geltend, daß nur dem vom Gericht bestellten Armenanwalt, aber nicht seinem Unterbevollmächtigten die Kosten aus der Staatskasse zu erstatten seien.

Die Beschwerde ist unbegründet. Daß die Vertretung des M. in den beiden Beweisterminen in S. notwendig war, steht außer Zweifel. Der Armenanwalt des M. hätte daher die Termine persönlich wahrnehmen und die Kosten dafür nach § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen aus der Staatskasse ersetzt verlangen können. Um die hohen Kosten der eignen beiden Reisen von M. nach S. zu sparen, hat der Armenanwalt den am Ort der Beweisaufnahme wohnenden M. Dr. F. mit der Wahrnehmung beider Termine beauftragt. Die Kosten für die Vertretung sind bei sinngemäßer Auslegung des § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1923 erstattungsfähig.

Zu 19. Die Entsch. versucht auf einem bisher nicht beschrittenen Wege der Lösung eines praktisch wichtigen Problems näherzukommen. Der Staat schuldet nur dem beigeordneten Armenanwalt den Ersatz seiner Gebühren und Auslagen, nicht z. B. dem Verkehrsanwalt (OLG. München: BahZ. 1927, 313; OLG. Nürnberg: Bbl. 1928, 31 u. a.), nicht dem beim eruchten Gerichte auftretenden Unterbevollmächtigten (OLG. Celle: Recht 1928 Nr. 936). Dennoch ist besonders bei auswärtigen Beweisterminen häufig auch in Armensachen ein Bedürfnis nach Aufstellung eines Substituten vorhanden. Das OLG. Jena sucht nun in folgender Weise zu helfen: es geht davon aus, daß der Armenanwalt (d. h. der Prozeßbevollmächtigte) in concreto Ersatz der Reisekosten verlangen könne, wenn er selbst die Beweistermine wahrgenommen hätte (über die zu dieser Frage bestehenden Ansichten vgl. Walter-Joachim-Friedlaender, Anh. II zum I. Abschn.

In den nicht im Armenrecht geführten Rechtsstreitigkeiten werden nach ständiger Rpr. die Kosten für die Wahrnehmung auswärtiger Beweisstermine grundsätzlich nur bis zur Höhe der Kosten erstattet, welche die Bestellung eines Terminvertreters am Ort der Beweisaufnahme verursacht hätte (vgl. OLG. 13, 100; 37, 104; 40, 385). Dieser Grundsatz muß ebenso in Armensachen gelten; denn gerade in Armensachen ist die Streitvertretung so billig als möglich durchzuführen, soweit nicht der Rechtsschutz der armen Partei darunter leidet. Würde man dem Armenanwalt nicht die Kosten für die Bestellung des auswärtigen Terminvertreters aus der Staatskasse erstatten, so hätte das zur Folge, daß bei großer Entfernung des Orts der Beweisaufnahme vom Sitz des Prozeßgerichts entweder unverhältnismäßig hohe Reisekosten zu vergüten wären oder die arme Partei in den Beweissterminen nicht durch einen Anwalt vertreten würden. Das hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Der Erstattungsanspruch des Armenanwalts kann daher nicht schlechthin davon abhängig gemacht werden, ob er die Termine, mögen es Beweis- oder Verhandlungstermine sein, persönlich wahrgenommen hat.

Die Ansicht des Senats steht nur scheinbar im Widerspruch zum Wortlaut des § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1923. In Wirklichkeit werden die Kosten für die Vertretung in den auswärtigen Beweissterminen nicht dem unterbevollmächtigten RA. als Gebühren, sondern dem bestellten Armenanwalt als besondere Auslagen aus der Staatskasse erstattet, mögen die Kosten auch mittelbar dem Unterbevollmächtigten zugute kommen.

(OLG. Jena, 2. ZS., Beschl. v. 29. Juni 1928, 2 W 778/28.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Zeunert, Jena.

Kassel.

20. § 10 Abs. 6 RAGebD. Im Anwaltsprozesse sind die Mehrkosten nicht erstattungspflichtig, die dadurch entstehen, daß der Anwalt seinen Wohnsitz nicht am Gerichts-ort hat. Dies gilt jedoch nicht umgekehrt (vgl. Stein, Rom. z. ZPO. § 91 Anm. 140), d. h. für den Fall, daß die Partei sich durch einen am Gerichts-ort wohnhaften Anwalt vertreten läßt, obwohl an ihrem Wohnsitz ein zugelassener Anwalt wohnt.

Der A. hätte als Konkursverwalter, statt selbst die Prozesse zu führen, einen A. RA. zum Prozeßbevollmächtigten bestellen können. Zwar hätte er alsdann eine Verkehrsgebühr nicht berechnen können, da er, selbst Anwalt, grundsätzlich zu schriftlicher Information imstande sein mußte. Wohl aber hätte er gemäß § 91 Abs. 1 ZPO. Ersatz „wirklicher Reiseauslagen“ verlangen können, die dadurch entstanden, daß er wegen schwieriger Sachlage zur mündlichen Instruktion fahren mußte (vgl. Willenbücher, RAGebD. § 7 Ziff. 13 und Anm. 11 a). Und ebenso wären die Kosten der Reisen zu erstatten gewesen, die er auf Grund gerichtlicher Anordnung des persönlichen Erscheinens hätte unternehmen müssen. Daß diese Kosten zusammen höher gewesen wären als die jetzt in Rechnung gestellten, ist unbestritten.

Da nun mit dem O. zu bejahen ist, daß eine „schwierige Sache“ vorliegt, wegen der Instruktionsreisen nötig gewesen wären, so fragt sich nur, ob der A. eine diesbezügliche Kostenberechnung dazu verwenden kann, darzutun, daß er die statt dessen entstandenen geringeren Kosten infolge eigener Wahrnehmung der Termine wenigstens verlangen könne. Das ist zu bejahen. Die Kostenschutzvorschriften sind nur dazu da, den Erstattpflichtigen vor unnötigen Kosten zu bewahren. Sie wollen sich aber nicht dahin auswirken, die Parteien immer zu der höchst zulässigen Kostenausgabe zu veranlassen, wozu es aber kommen würde, wenn man, wie vorliegend, die Kostenerstattung ver-

Ann. 11); der Armenanwalt könne ferner grundsätzlich seine Vergütung auch dann vom Staate fordern, wenn er eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht selbst ausübt, sondern z. B. durch einen anderen Anwalt vornehmen läßt (er läßt sich in der mündlichen Verhandlung, im Eibestermine usw. vertreten). So müsse es ihm auch regelmäßig gestattet sein, auswärtige Beweisstermine durch einen Substituten wahrnehmen zu lassen und dessen Kosten als seine (des Anwalts) Auslagen zu liquidieren.

Dieser Gedankengang geht also offenbar davon aus, daß der Armenanwalt in solchen Fällen nicht, wie es sonst bei Aufstellung eines Anwalts für auswärtige Beweiserhebungen der Fall ist, diesem einen weiteren Partei-auftrag übermittelt, mit ihm namens der Partei einen neuen Anwaltsvertrag schließt, sondern ihn in eigenem Namen für eine an sich von dem Armenanwalt vorzunehmende Tätigkeit zum Vertreter bestellt; dann haftet er ihm als Vertragskontrahent für die Kosten und liquidiert diese als seine Auslagen gegenüber dem Fiskus. Daß eine solche Vereinbarung möglich ist, möchte ich nicht bestreiten; es wird aber gut sein, sie vorkommendenfalls klar zu fassen, auch Vorfrage zu treffen für den Fall, daß die Erstattungsfähigkeit verneint werden sollte (Regelung des Risikos). Ferner ist zu bedenken, daß der Armenanwalt für die Wahrnehmung des Beweisstermins nicht mehr liquidieren kann, als er selbst hierfür zu beanspruchen hätte:

neinen würde, bloß weil der übliche, freilich teure Weg nicht beschritten ist.

(OLG. Kassel, Beschl. v. 13. Sept. 1928, 1 W 134/28.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Förster, Bad Wildungen.

2. Verfahren und Kosten.

Berlin.

21. § 108 ZPO. Die Kosten einer zwecks Sicherheitsleistung bestellten Bürgschaft sind von der unterlegenen Partei zu erstatten.

Die A., die im Rechtsstreit abgeklagt hatte und ihre außergerichtlichen Kosten hatte bereits zur Erstattung festsetzen lassen, hat nachträglich noch 28,95 RM. Kosten angemeldet, die ihr laut vorgelegter Quittung bei der Hermes-Kreditversicherungsbank AktG. für die Bürgschaft erwachsen waren, die sie von dieser Firma auf Grund des Urteils beigebracht hatte, um die Vollstreckbarkeit des Urteils zu erlangen. Das O. hat die Festsetzung dieser Kosten abgelehnt, da sie nicht notwendig und deshalb nicht erstattungsfähig seien. Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Gegen die Wiederholung der Kostenfestsetzung bestehen an sich keine Bedenken. Es dürfen nur dem Schuldner, falls es sich nicht um erst nachträglich entstandene Kosten handelt, durch die mehrmalige Festsetzung keine höheren Kosten erwachsen, als sie eine einmalige Festsetzung erfordert hätte (vgl. Willenbücher, 10. Aufl., S. 91).

Sachlich handelt es sich hier lediglich um die Kosten einer Bürgschaft, die auf Anordnung des Prozeßgerichts als prozessualische Sicherheit gemäß § 108 ZPO. zur Erlangung der Vollstreckbarkeit des Urteils geleistet worden ist. Die Frage ist erst in folge der Neuordnung des § 108 ZPO. bei der seit dem 1. Juni 1924 geltenden Neuordnung der ZPO. aufgetaucht, da früher eine derartige Art der Sicherheitsleistung lediglich im Arrestverfahren statthaft war und deswegen kaum praktisch wurde. Der erk. Sen. hat sie bereits in seinem Beschl. v. 5. Juni 1928 (20 W 4992/28) grundsätzlich dahin entschieden, daß die Kosten einer solchen Bürgschaft, nachdem das Gericht auf Grund seines freien richterlichen Ermessens sie im Einzelfalle zugelassen hat, zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gehören, und daher erstattungsfähig sind. Daran ist auch für diesen Fall festzuhalten. Wenn auch im Einzelfalle Umstände denkbar sind, die zu einer anderen Beurteilung Anlaß geben können, so sind doch hier derartige Umstände nicht ersichtlich. Der Erstattungsantrag der A. war also berechtigt, und nur die Kosten der nachträglichen Festsetzung können nicht dem Bekl. auferlegt werden, da die A. auch diese Kostenanspruch schon bei der früheren Kostenfestsetzung hätte geltend machen können.

(AG., 20. ZS., Beschl. v. 19. Juni 1928, 20 W 5777/28.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Hugo Lehmann, Berlin.

Breslau.

22. §§ 115 ff. ZPO. Bewilligung des Armenrechts mit rückwirkender Kraft.

Merding's bezweckt die Bewilligung des Armenrechts einer Partei, welche außerlande ist, aus eigenen Mitteln einen Rechtsstreit zu führen, die Möglichkeit zur kostenlosen Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben, um sie nicht infolge ihres Unvermögens rechtlos zu machen. Deshalb kann an sich die Bewilligung des Armenrechts nur für die Zukunft, nicht auch für die Vergangenheit

das heißt — da er die Beweisgebühr als Prozeßbevollmächtigter ohnedies erhält — regelmäßig nicht mehr als die Reisekosten. Bis zur Höhe derselben kann er also in solchen Fällen die an den Substituten für dessen Tätigkeit zu zahlenden Beträge als Auslagen liquidieren; es sind nicht die mit Recht verpönten „für-gierten Reisekosten“, sondern Auslagen für eine anwaltschaftliche Hilfstätigkeit, der Höhe nach begrenzt durch den Betrag der Reisekosten. Über die Streitfragen, die sich an den Begriff „Auslagen“ im Sinne des Armengesetzes knüpfen, vgl. Walter-Joachim-Friedlaender, Anh. II zum I. Abschn. Fußnote 15 d und ZW. 1927, 2477^o; für den hier besprochenen Fall wird die Auslagenqualität und damit die Erstattpflicht der Staatskasse verneint vom OLG. Celle: Recht 1928 Nr. 1964. In der Praxis wird man gut tun, auf die Entsch. des OLG. Jena keine besonderen Hoffnungen zu bauen und Vorsicht walten zu lassen. Die Aufwendung von Reisekosten und ebenso die Aufstellung eines auswärtigen Vertreters sind in Armensachen gefährlich, solange das Gesetz dem Anwalt nicht das Recht gibt, eine bindende Vorentscheidung über die Erstattungsfähigkeit zu erwirken. Der Weg, den das OLG. weist, bringt in die Rechnung neue Unsicherheitsfaktoren hinein, die für die Beteiligten gewiß nicht erfreulich sind.

RA. Dr. Friedlaender, München.

erfolgen. Allein, es wäre eine große Unbilligkeit, gegen die Partei und gegen den N., der in Erwartung der Bewilligung des rechtzeitig beantragten Armenrechts einseitig die Vertretung der Partei übernommen hat, wenn in Fällen, in welchen die Erledigung des Armenrechtsgesuchs infolge eines Versehens des Gerichts unterblieben ist, nicht auch nachträglich das Armenrecht mit rückwirkender Kraft bewilligt werden könnte. Die Praxis hat sich daher mit Recht überwiegend auf den Standpunkt gestellt, daß in solchen Fällen auch noch nach Erledigung der Instanz, und zwar auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Beschlußfassung über das Armenrecht mit der Wirkung nachgeholt werden kann, daß von der Partei, der das Armenrecht bewilligt wird, nachträglich keine Kosten eingezogen werden können und daß der N., der die Partei vertreten hat, seine Gebühren aus der Staatskasse ersetzt verlangen kann, wie wenn die Entsch. ordnungsmäßig bereits früher erfolgt wäre (so RG.: JW. 1925, 2340 und 2341, des 17. BS., Beschl. v. 12. März 1928 und JW. 1928, 1519; VGH II Berlin v. 26. April 1927: Bl. f. Rechtspf. 1927, 68 und DVG. Dresden v. 3. Nov. 1927: JW. 1928, 732).

Im vorl. Falle ist die Entsch. über das Armenrecht wesentlich nicht erfolgt.

Das Armenrecht mußte dem Bekl., da er in erster Instanz obgesiegt hatte, und die Berufung vom Gegner eingelegt war, bewilligt werden, ohne daß eine Prüfung zu erfolgen hatte, ob seine Verteidigung mutwillig oder aussichtslos sei. Das LG. hatte daher nur zu prüfen, ob die Voraussetzung der Bedürftigkeit des Antragstellers gegeben war. Diese ergab sich aus dem Armutstest, welches sich bei den vom LG. erforderlichen Akten des N. befindet.

(DVG. Breslau, 11. BS., Beschl. v. 26. Sept. 1928, 17 W 32/28.)

Mitgeteilt von M. M. Foerster, Ratibor.

*

Celle.

23. § 119 ZPO. Die Bewilligung des Armenrechts kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung umfassen.

Über die Frage, ob Armenrecht und Beiordnung des Armenanwalts ohne weiteres auch die Zwangsvollstreckung mitumfassen, hat sich der 1. BS. des DVG. Celle in seinen Beschlüssen v. 3. Okt. 1927 (I W 227/27: Recht 1927 Nr. 2544) und 23. Jan. 1928 (IX U 269/27: Recht 1928 Nr. 661) ausgesprochen. Es ist dabei ein Unterschied gemacht, ob es sich um ein erstinstanzl. oder um ein zweitinstanzl. Verfahren handelt. Im ersten Falle ist angenommen worden, daß auch ohne besonderen Antrag der Partei und ohne besonderen Ausdruck des Gerichts im Hinblick auf § 119 ZPO. die Auslegung des Armenrechtsbeschlusses am nächsten liegt, daß das Armenrecht im vollen Umfang der gesetzlichen Vorschrift des § 119 ZPO. bewilligt und im gleichen Umfang der Armenanwalt beigeordnet sein soll. Dann ist also auch die Zwangsvollstreckung mit einbegriffen. Soll für letztere das Armenrecht nicht bewilligt sein oder sich die Beiordnung des Armenanwalts nicht darauf erstrecken, dann bedarf es eines eindeutigen Ausdrucks des Gerichts. Für das Berufungsverfahren dagegen muß es mangels einer einschlägigen Vorschrift, die zu einer ausdehnenden Auslegung des Armenrechtsbeschlusses herangezogen werden könnte, dabei bleiben, daß die Bewilligung des Armenrechts für jede Instanz besonders erfolgt. Dann ist also die Zwangsvollstreckung, welche, soweit Gerichtsgebühren überhaupt in Ansatz kommen, gem. §§ 33–35 GVG. und bezüglich der Gebühren des Rechtsanwalts schlechthin gem. § 31 RAGebD. eine besondere Instanz bildet, nicht mit eingeschlossen. Diesem Grundgedanken tritt der erk. Sen. bei. Wendet man sie auf die Bewilligung des Armenrechts für Arrest und einstweilige Verfügung an, so ergibt sich die Notwendigkeit zu unterscheiden, ob der Antrag auf Anordnung des Arrestes oder Erlaß der einstw. Verf. im ersten oder im zweiten Rechtsgange gestellt ist. Ersterenfalls umfaßt das Armenrecht und die Beiordnung des Armenanwalts die Zwangsvollstreckung mit, letzterenfalls dagegen nicht. Es ist demgegenüber Sache des beschließenden Gerichts, eine einschränkende Absicht bei Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung des Armenanwalts zum Ausdruck zu bringen.

(DVG. Celle, 1. FerBS., Beschl. v. 17. Juli 1928, 2 IW 172/28.)

Mitgeteilt von DGR. Granzow, Celle.

*

Rassel.

24. Tarifstelle 19 Abs. 3 PrStempStG. Verstempelung von Prozeßvollmachten. †)

In der in Frage stehenden Vollmacht heißt es unter anderen: „Die Prozeßvollmacht schließt alle Befugnisse in sich, die nach den Gesetzen überhaupt denkbar sind. Dem Bevollmächtigten wird insbes.

auch die Befugnis beigelegt, den Streitgegenstand, Gelder, Wertpapiere und Schriftstücke aller Art für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen.“ Wie der angefochtene Beschluß ausführt, geht dieser Inhalt der Vollmacht ihrem Wortlaut nach über den Rahmen der in § 81 ZPO. geregelten Prozeßvollmacht hinaus. Das LG. glaubt jedoch, es komme für die Frage der Stempelspflichtigkeit dieser Urkunde auf die sinngemäße Auslegung ihres Inhaltes an. Da sich weiter aus der Bezeichnung der Urkunde als „Prozeßvollmacht“ ergebe, daß sie nur zu allen Handlungen bevollmächtige, die in den Rahmen einer Prozeßvollmacht fallen, und da sie in einem Ehescheidungsprozeß erteilt sei, in dem eine Befugnis des Prozeßbevollmächtigten zur Empfangnahme des Streitgegenstandes gegenstandslos sei, so müsse dieser Teil der Vollmacht für die Frage der Stempelspflichtigkeit der Urkunde außer Betracht bleiben. Dem kann jedoch nicht beigegeben werden. Zunächst hat das RG.: JW. 1927, 858¹⁰ sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß auch im Ehescheidungsverfahren die Empfangnahme von Geldern durch den Prozeßbevollmächtigten in Frage kommen könne, da nämlich die Vollmacht für den Hauptprozeß nach § 82 ZPO. auch die Vollmacht für das die einstw. Verf. betreffende Verfahren umfasse; im Wege der einstw. Verf. aber das Gericht wohl befugt, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten zu regeln (§ 627 ZPO.) und der Prozeßbevollmächtigte sonach auch in Ehescheidungssachen sehr wohl in die Lage kommen könne, den Streitgegenstand in Empfang zu nehmen. Die in einem Ehescheidungsprozeß erteilte Vollmacht, den Streitgegenstand in Empfang zu nehmen, ist daher nicht als gegenstandslos zu betrachten und selbst nach der Auffassung des LG., nach der es für die Frage der Stempelspflichtigkeit auf den sinngemäßen Inhalt der Vollmacht ankommen soll, nach TarSt. 19 Abs. 3 PrStempStG., weil über den Rahmen des § 81 ZPO. hinausgehend, zu verstemeln. Doch auch um deswillen unterliegt die Vollmacht dem Stempel der TarSt. 19 Abs. 3 a. a. D., weil der nach ihr zu entrichtende Stempel ein Urkundenstempel ist und für die Frage, ob der Stempel in Ansatz zu bringen ist, allein der Inhalt der Urkunde entscheidend ist, wie er in der Urkunde zum Ausdruck gekommen ist, nicht aber der Inhalt, den die Urkunde nach der Absicht der Parteien etwa haben sollte oder nach ihrer tatsächlichen Verwendung nur haben konnte.

(DVG. Rassel, Beschl. v. 2. Aug. 1928, 2 W 182/28.)

Mitgeteilt von M. Paulmann, Rassel.

*

Röln.

25. § 184 GVG. Schriftsätze brauchen nicht den jeweils geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung zu entsprechen. †)

Das LG. hat die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung deshalb verweigert, weil in der Klageschrift, die mit Schreibmaschine geschrieben ist, große Anfangsbuchstaben nur bei der Anschrift, dem Sachbeginn und bei Eigennamen, im übrigen aber nur kleine Anfangsbuchstaben angewendet sind. Die Beschwerde ist begründet.

Aus dem Grundsatz des § 184 GVG. „die Gerichtssprache ist deutsch“ folgt nicht, daß die in deutscher Sprache verfaßten Schriftsätze den jeweils geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen müssen und daß sie, wenn sie nicht orthographisch richtig geschrieben sind, zurückgewiesen werden können. Eine Zurückweisung wäre höchstens dann zulässig, wenn die Schreibweise von der herrschenden Rechtschreibung so weit abwicke, daß dadurch die Lesbarkeit und das Verständnis des Schriftsatzes in Frage gestellt wäre. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Gebrauch

eine derartige Bestimmung, dann entfällt damit die Befreiungsvorschrift der Tarif-Nr. 19 Abs. 3. In einem Ehescheidungsprozeß gibt es nun begrifflich keinen Streitgegenstand. Soweit also eine Prozeßvollmacht diesen Zusatz enthält, kommt er, da er sinnwidrig ist, nicht in Betracht. Anders ist es dagegen, wenn in einem Ehescheidungsprozeß Vollmacht erteilt wird, eingehende Gelder in Empfang zu nehmen. Dies ist sehr wohl möglich, wenn die gegenseitige Unterhaltspflicht geregelt wird. Insofern muß dann nach dem Inhalt der Vollmacht der Stempel erhoben werden. Will man dies vermeiden, dann kann man nur so verfahren, daß man zwei Vollmachten von der Partei unterschreiben läßt, eine mit dem Inhalt des § 81 ZPO., die dem Gericht eingereicht wird, und eine zweite, die zur Empfangnahme von Geldern ermächtigt, die bei den Akten bleibt und blanco erteilt wird, also nicht ausgefüllt wird. Eine Sicherpflicht entsteht nur dann, wenn tatsächlich von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird und hierzu die Ausfüllung der Vollmacht erfolgt (vgl. hierzu meinen Komm. z. StempStG. S. 6 Anm. 18).

M. Dr. Carl Becker, Berlin.

Zu 25. Das ist ganz selbstverständlich; aber man sollte die Gerichte wirklich nicht mit derlei Dingen behelligen.

Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau.

Zu 24. An und für sich ermächtigt eine Prozeßvollmacht nach § 81 ZPO. nicht zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und sonstiger Gelder (RG. 54, 276). Enthält somit eine Prozeßvollmacht

der kleinen Anfangsbuchstaben beeinträchtigt nicht nennenswert die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Klageschrift.

(OV. Köln, 5. ZS., Beschl. v. 27. Sept. 1928, 5 W 219/28.)

Mitgeteilt von *W. Maercks*, Köln.

*

Stettin.

26. § 151 BGB. Beauftragung und Annahme des Rechtsanwalts durch schlüssige Handlungen.

Unstreitig erschien der Bekl. am 22. Okt. bei dem Kl. und teilte ihm mit, daß er einen Prozeß bei dem O. gewonnen und der Gegner Berufung eingelegt habe. Er erklärte dem Kl. weiter, daß dieser schon einmal einen Prozeß für ihn mit Erfolg geführt habe und daß die jetzige Sache daher gut bei ihm aufgehoben sei. Der Bekl. überließ dem Kl. auch die Handakten seines Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zur Prüfung und wurde auf den 25. Okt. zur weiteren Rücksprache bestellt. Er erschien an diesem Tage, fragte den Bürovorsteher des Kl., ob dieser bereits einen Schriftsatz gefertigt habe, und hatte dann mit dem Kl. eine eingehende sachliche Besprechung seines Falls, die damit endete, daß sich der Bekl. von dem Kl. die Handakten wieder herausgeben ließ und der Kl. mit seiner Gebührenforderung hervortrat. Unstreitig hat der Kl. weiter unmittelbar nach der ersten, am 22. Okt. stattgefundenen Unterredung, nachdem er die Sache in sein Prozeßregister eingetragen hatte, dem Gericht die Übernahme der Vertretung des Bekl. angezeigt und dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners in zweiter Instanz einen Schriftsatz gleichen Inhalts zu gestellt.

Der Bekl. führt aus, daß aus diesen Tatsachen die Übertragung eines Mandats an den Kl. nicht zu folgern sei. Er habe nämlich die Auswahl des Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz nicht seinem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz überlassen, weil er selbst den Kl. habe befragen wollen, ob er die Prozeßvertretung übernehme, ohne auf Zahlung eines Vorschusses zu bestehen. Er habe daher bei der Unterredung am 22. Okt. dem Kl. diese Frage vorgelegt, ob er die Prozeßführung ohne Zahlung eines Vorschusses übernehmen wolle, und ihm erklärt, daß er ihm nur dann das Mandat übertragen werde, wenn er auf Zahlung eines Vorschusses verzichte. Der Kl. habe ihm erwidert, daß er das aus grundsätzlichen Erwägungen nicht tue, und ihm nahegelegt, den Vorschuß in Teilzahlungen zu leisten. Die Handakten habe er dem Kl. überlassen, damit dieser sich schlüssig werden könne, ob er den Prozeß ohne Vorschußzahlung führen wolle. Die Frage, ob der Kl. schon einen Schriftsatz angefertigt habe, habe er an den Bürovorsteher des Kl. gerichtet, um sich zu gewissern, ob der Kl. auf sein Verlangen, den Prozeß ohne Vorschußzahlung zu führen, eingegangen sei. Hätte der Kl. durch Abfassung eines Schriftsatzes sein Eingehen auf das Verlangen des Bekl. zu erkennen gegeben, würde er dem Kl. nunmehr das Mandat übertragen haben.

Der Kl. stellt nicht in Abrede, daß bei der Unterredung am 22. Okt. von der Zahlung des Vorschusses die Rede gewesen sei, er bestreitet aber, daß ihm der Bekl. erklärt habe, er werde ihm das Mandat nur dann übertragen, wenn er auf Zahlung des Vorschusses verzichte. Da der Bekl., wie seine Frage an den Bürovorsteher erkennen lasse, damit gerechnet habe, daß der Kl. einen Schriftsatz gefertigt habe, könne er doch nicht geglaubt haben, daß der Kl. diese Tätigkeit entwickelt habe, um erst ein Mandat zu erlangen, sondern habe er doch der Meinung sein müssen, daß der Kl. bereits den Auftrag zur Prozeßführung erhalten habe.

Auf Grund des unstreitigen Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien glaubt der Senat der Darstellung des Kl. folgen zu dürfen, daß der Bekl. ihm anlässlich der ersten Unterredung — wenn nicht ausdrücklich, so doch durch entsprechendes Verhalten — den Auftrag zu seiner Vertretung erteilt habe.

Der Senat kennt den Kl. als einen angesehenen und zuverlässigen *W.* des O. und kann daher nicht annehmen, daß der Kl. die erwähnten Prozeßhandlungen vorgenommen hätte, wenn er nicht aus dem Verhalten des Bekl. die Überzeugung gewonnen hätte, daß ihm der Auftrag zur Vertretung des Bekl. erteilt worden sei. Hätte der Bekl. seinen Willen, dem Kl. das Mandat am 22. Okt. noch nicht zu übertragen, sondern erst abzuwarten, was der Kl. bis zum 25. Okt. unternehmen werde, in einer dem Kl. erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht, so hätte der Kl. weder die Prozeßhandlungen vorgenommen, noch den Prozeßstoff sachlich geprüft.

Der Unterschiebung einer besonderen Vollmacht bedurfte es zur Übertragung der Vertretung nicht. Mit Recht weist auch der Kl. darauf hin, daß der Bekl. selbst damit gerechnet habe, daß der Kl. einen Schriftsatz gefertigt haben könnte. Mit dieser Möglichkeit konnte der Bekl. aber nur dann rechnen, wenn er den Kl. als seinen Prozeßbevollmächtigten ansah. Wenn der Bekl. die von ihm zugegebene Frage an den Bürovorsteher damit erklären will, daß er sich habe Gewißheit verschaffen wollen, ob er nunmehr dem Kl. das Mandat übertragen könne, so verkennt er die Vorgänge vom 22. Okt. hatten die Verhandlungen vom 22. Okt. dazu ge-

führt, daß der Bekl. selbst annehmen konnte, der Kl. habe schon einen Schriftsatz gefertigt, so hatten sie bereits die Übertragung des Mandats enthalten.

Über selbst wenn man die Darstellung des Bekl. als richtig unterstellt, er habe dem Kl. erklärt, daß er ihm das Mandat nur dann übertrage, wenn er auf Zahlung eines Vorschusses verzichte, ist die Klageforderung begründet. Daß er dem Kl. etwa gesagt habe, er werde sich erst am 25. Okt. die Antwort des Kl. abholen und dann bei einer ihm zusagenden Antwort das Mandat übertragen, hat der Bekl. nicht behauptet. Wie seine Frage an den Bürovorsteher erkennen läßt, rechnete er damit, daß der Kl. schon vorher sich mit der vorschußfreien Prozeßführung einverstanden erklärt haben könnte, und er hätte, wie er angibt, eine solche Einverständniserklärung in der Unterfertigung eines Schriftsatzes gesehen. Hieraus ergibt sich, daß der Bekl. eine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Annahme seines Mandatsübertragungsangebots mit den gestellten Vertragsbestimmungen sich gegenüber nicht erwartete. Die Annahme konnte daher nach § 151 BGB. auch durch schlüssige Handlungen erfolgen, die nicht gegenüber dem Bekl. vorgenommen zu werden brauchten, sofern sie nur die Deutung der Annahme des Auftrages zur vorschußlosen Prozeßführung zuließen. Solche Handlungen hat der Bekl. durch die Anzeige der Übernahme der Vertretung des Bekl. an das Gericht und an den Prozeßgegner und durch Prüfung des Akteninhalts und der einschlägigen Rechtsfragen vorgenommen. Damit wäre also der Vertrag, durch den der Kl. zur vorschußfreien Prozeßführung beauftragt wurde, auch zustande gekommen. Da der Bekl. dem Kl. am 25. Okt., als dieser seine Ansichten in dem Rechtsstreit als ungünstig bezeichnete, den Auftrag entzog, wurde die Prozeßgebühr nach § 85 *RVG* fällig.

Trotz Erledigung des Auftrags vor Wahrnehmung eines Termins kann der Kl. nach § 14 *RVG* die volle Prozeßgebühr beanspruchen, da er dem Gegner einen Schriftsatz zugestellt hat, auf dessen Umfang es nach dem Grundsatz der Pauschgebühren nicht ankommt.

(OV. Stettin, Ur. v. 19. Juni 1928, 4 U 149/28.)

Mitgeteilt von *OV. Fischer*, Stettin.

*

27. Haftung des Klägers für die Gerichtskosten, wenn dem zur Kostentragung verurteilten Beklagten das Armenrecht bewilligt ist.

Durch das Urteil des O. ist der Bekl. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden. Da ihm das Armenrecht bewilligt war, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des O. die noch zu erhebenden Gerichtskosten im Betrage von 52,64 *M* von der Kl. als Antragstellerin auf Grund des § 77 *OR* eingefordert. Die hiergegen eingelegte Erinnerung hat das O. durch Beschluß v. 21. Sept. 1928 zurückgewiesen. In der hiergegen eingelegten Beschwerde führt die Kl. aus, daß der Bekl. trotz des ihm bewilligten Armenrechts sehr wohl in der Lage sei, den geringen Betrag von 52,64 *M* Gerichtskosten zu bezahlen, da er die gegen ihn festgesetzten Kosten von 284,06 *M* ohne weiteres an die Kl. bezahlt habe. Es sei daher nicht anzuerkennen, daß eine Zwangsvollstreckung der Gerichtskasse gegen den Bekl. aussichtslos sei, so daß die Inanspruchnahme der Kl. nach § 82 *Abf. 2 OR* nicht gerechtfertigt sei.

Die Beschwerde ist unbegründet. Dadurch, daß dem Bekl. das Armenrecht bewilligt worden ist, hat er nach § 115 *RP* die einstw. Befreiung von den Gerichtskosten erlangt. Diese Wirkung wird durch die Kostenentscheidung des Urteils, in welcher dem Bekl. die Kostentragung auferlegt worden ist, nicht aufgehoben. Solange nicht nach § 125 *RP* die Verpflichtung des Bekl. zur Nachzahlung der entstandenen Gerichtskosten festgestellt worden ist, kann die Gerichtskasse eine Vollstreckung wegen der entstandenen und durch Urteil dem Bekl. auferlegten Gerichtskosten gegen ihn nicht vornehmen. Es ist daher die Voraussetzung des § 82 *Abf. 2 OR*, unter der die Kl. als Antragstellerin für die Zahlung der Gerichtskosten trotz der Verurteilung des Bekl. in Anspruch genommen werden kann, gegeben.

(OV. Stettin, Beschl. v. 8. Okt. 1928, 4 W 738/28.)

Mitgeteilt von *OV. Fischer*, Stettin.

1*

28. § 31 *Abf. I OR*. Gebühr im Mahnverfahren. †)

Die Gebühr gem. §§ 31, 8 *OR* wird dann nicht erhoben, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen. Hieraus ergibt sich einmal die auch im Inter-

Zu 28. Die Entsch. des O. Stettin (2. ZS.) und des RG. (Kostensenat): *IZ* 1927, 1330²⁵; 1928, 1519¹² behandeln den Fall, daß nach Einlegung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl und nach Anberaumung des Termins, aber vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung, die Klage zurückgenommen wird. Beide Gerichte wollen in diesem Falle für

esse einer Förderung des Mahnverfahrens gebotene Beschränkung der Gebühr auf einen gegenüber der gewöhnlichen Verfahrensgebühr um die Hälfte herabgesetzten Betrag. Zum anderen ist erschöpfend die weitere Frage geregelt, in welchem Falle auch diese geminderte Gebühr in Fortfall kommt.

Entgegen dieser Bestimmung eine weitere Ermäßigung der Mahngebühr für den hier vorliegenden Fall vorzunehmen, wo die Klage nach Erlaß des Zahlungsbefehls und nach erhobenem Widerspruch aber vor Terminanberaumung zurückgenommen worden ist, würde sowohl mit dem klaren Wortlaut als dem Sinne des Gesetzes in Widerspruch stehen. Denn es erscheint auch gebührentechnisch durchaus berechtigt, nunmehr die Mahngebühr in Höhe der halben Prozeßgebühr als endgültig verwirkt anzusehen. Gerade aus der Rücknahme der Klage nach Erlaß des Zahlungsbefehls muß gefolgert werden, daß erst auf dessen Erlaß hin der Mahnkläger die streitige Forderung i. S. der Mahnklägerin geregelt hat. Es besteht auch aus diesem Grunde kein Anlaß, nunmehr trotzdem eine Ermäßigung der Mahngebühr folgen zu lassen (vgl. auch im Ergebnis übereinstimmend Jonas, GRW., § 31 4 e).

Der Senat kann aus diesen Gründen trotz der zum Teil abweichenden Entsch. anderer Gerichte, namentlich auch des 2. ZS. des OLG. Stettin: JW. 1927, 1330, die Beschwerde nicht als begründet ansehen.

(OLG. Stettin, 4. ZS., Beschl. v. 23. Juni 1928, 4 W 396/28.)

Mitgeteilt von Ger. Ass. Dr. v. Lübtow, Greifswald.

29. Die Gebühr des § 31 Abs. 1 GRW. erfährt durch die nach erhobenem Widerspruch erfolgte Zurücknahme der Klage unter keinen Umständen eine Ermäßigung. †)

In § 31 Abs. 1 GRW. ist bestimmt, daß für das Mahnverfahren nur die Hälfte der im gewöhnlichen Verfahren nach § 8 GRW. zu berechnenden Gebühr erhoben, daß diese Gebühr aber dann nicht erhoben wird, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen sei. Hieraus ergibt sich einmal die auch im Interesse einer Förderung des Mahnverfahrens gebotene Beschränkung der Gebühr auf einen gegenüber der gewöhnlichen Verfahrensgebühr um die Hälfte herabgesetzten Betrag. Zum anderen ist erschöpfend die Frage geregelt, in welchem Falle auch diese geminderte Gebühr in Fortfall kommt. Entgegen dieser Bestimmung eine weitere Ermäßigung der Mahngebühr für den Fall vorzunehmen, wo die Klage nach Erlaß des Zahlungsbefehls und nach erhobenem Widerspruch zurückgenommen worden sei, steht sowohl mit dem klaren Wortlaut als dem Sinne des Gesetzes in Widerspruch. Denn es erscheint auch gebührentechnisch durchaus berechtigt, nunmehr die Mahngebühr in Höhe der halben Prozeßgebühr als endgültig verwirkt anzusehen. Gerade aus der Rücknahme der Klage nach Erlaß des Zahlungsbefehls muß gefolgert werden, daß erst auf dessen Erlaß hin der Mahnkläger die streitige Forderung i. S. der Mahnkl. geregelt hat. Es besteht auch aus diesem Grunde kein Anlaß, nunmehr trotzdem eine Ermäßigung der Mahngebühr folgen zu lassen.

(OLG. Stettin, Beschl. v. 30. April 1928, 4 W 396/28.)

das gesamte Verfahren nur $\frac{1}{4}$ der Prozeßgebühr erheben. Folgerichtig müßten sie, wenn die Klagezurücknahme nach Einlegung des Widerspruchs und vor Terminanberaumung erfolgt, die nachträgliche Minderung der halben Gebühr des Mahnverfahrens auf $\frac{1}{4}$ der Sätze des § 8 GRW. zulassen. So verlangt es auch der Beschw. im obigen Falle. Mit Recht ist der 4. ZS. des OLG. Stettin diesem Verlangen mit der herrschenden Meinung entgegengetreten.

Das Gesetz ist in seiner Systematik klar, und die Auslegung darf es nicht verändern. Die Gebühr des Mahnverfahrens (§ 31 Abs. 1 GRW.) ist zwar eine Verfahrensgebühr (wie die des § 31 a Abs. 1, der §§ 32—34 usw.), aber sie ist keine „Prozeßgebühr“ im technischen Sinne des GRW. (§ 20 Nr. 1). Eine „Prozeßgebühr“ i. S. des § 20 Nr. 1 wird erst im nachfolgenden Prozeßverfahren erhoben, und zwar gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 GRW. nur zur Hälfte. Die beiden Gebührenarten stehen vollkommen selbstständig nebeneinander; ist die Mahngebühr einmal entstanden, so bleibt sie bestehen; die einzige Ausnahme verfügt das Gesetz selbst im § 31 Abs. 1 Satz 2.

Wird nach Einlegung des Widerspruchs, aber vor Anberaumung eines Termins der Antrag auf Terminbestimmung zurückgenommen, so wird nach § 31 Abs. 2 Satz 3 „die Prozeßgebühr“ nicht erhoben; das gilt natürlich erst recht, wenn nicht nur der Antrag auf Terminbestimmung, sondern — wie es bei Antragstellung durch den Gläubiger meist der Fall sein wird — die Klage zurückgenommen wird. Von irgendeinem Einfluß der Zurücknahme auf die Gebühr des Mahnverfahrens ist aber auch hier im Gesetz keine Rede.

Erfolgt die Zurücknahme der Klage nach Terminbestimmung, aber vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung, so nimmt die herrschende Meinung zwar mit Recht an, daß auch hier die Gebühr des Mahnverfahrens bestehen bleibt;

Stuttgart.

30. § 6 ZPO. Streitwert der Klage auf Herausgabe eines Hypothekenbriefs.

Der Hypothekenbrief lautet auf 35 000 RM. Die Parteien sind darüber einig, daß für den Wert des Klagebegehrens nicht die persönliche Forderung, sondern nur der dingliche Anspruch in Frage kommt. Auch hierfür soll nach § 6 ZPO. der Betrag der Forderung maßgebend sein, außer wenn der Wert des Pfands geringer ist. Nun ist zwar das belastete Grundstück nach einer Schätzung ebenfalls 35 000 RM wert; es ruhen aber darauf Vorhypotheken von 25 000 RM, so daß der Wert des Pfands für die 3. Hypothek nur auf 10 000 RM angenommen werden kann. Die Bekl. will für den Brief 16 000 RM gegeben haben, das ist jedoch für den Streitwert unerheblich. Die Festsetzung auf 10 000 RM steht zwar nicht im Einklang mit Stein-Jonas, § 6 II 2 Abs. 2 und Note 27, entspricht aber mehr der Sache, als wenn die Haftung des ganzen Grundstücks, die nie in Frage kommen wird, den Streitwert bestimmte. (OLG. Stuttgart, 2. ZS., Beschl. v. 5. Mai 1927, U 1256/26.)

Berlin.

b) Straffachen.

31. § 72 StGB.; Allg. Verf. des Pr. Just. Min. v. 19. Okt. 1920 (ZMBl. 564) über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung. Handlungen der Strafvollstreckungsbehörde, die auf Vollstreckung der Strafe nur mittelbar und vorbereitend abzielen, sind auch vor dem Widerruf der Aussetzung der Strafvollstreckung nicht ausgeschlossen; die Verjährung der Strafvollstreckung wird dadurch unterbrochen (a. M. OLG. Dresden: HöchstR. 1928 Nr. 1764).

Die Vorschrift des § 72 StGB. umfaßt nicht nur unmittelbare Vollstreckungshandlungen, sondern alle Handlungen, die, wenn auch nur vorbereitend und mittelbar, die Vollstreckung der Strafe zum Ziele haben. Hierunter fallen auch Handlungen, die darauf gerichtet sind, ein der Vollstreckung entgegenstehendes tatsächliches oder rechtliches Hindernis zu beseitigen. Daß mit dem Antrage auf Widerruf der Strafaussetzung die Beseitigung eines solchen Hindernisses angestrebt wird, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn die StR. weiterhin eine Unterbrechung der Verjährung „innerhalb der Bewährungsfrist“ grundsätzlich für unzulässig erachtet, so übersieht sie zunächst, daß die hier in Frage stehenden wiederholten Anträge der StR. auf Widerruf der Strafaussetzung nicht innerhalb, sondern erst nach Ablauf der dem Beurteilten bewilligten Bewährungsfrist gestellt worden sind. Daß aber eine Bewährungsfrist nicht etwa so lange läuft, bis eine Entsch. des Gerichts über die Bewährung oder Nichtgewährung des Straferlasses ergeht, sondern mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Strafaussetzung bewilligt war, ihr Ende findet, hat der Sen. bereits in einer früheren Entsch. (Beschl. v. 31. Juli 1926, 2 W 431/26) zum Ausdruck gebracht. Demgemäß hat auch ein nach Ablauf der Frist gestellter Antrag der StR. auf „Widerruf der Strafaussetzung“ nicht eigentlich einen solchen Widerruf, sondern einen Gerichtsbeschluss auf Ablehnung eines Gnadenbeweises und Anordnung der Strafvollstreckung zum Ziel. Der Sen. ist ferner

aber sie will außerdem gem. § 29 Abs. 2 GRW. $\frac{1}{4}$ der vollen Prozeßgebühr erheben. Das ist m. E. nicht folgerichtig: die „Prozeßgebühr“, die sich analog § 29 Abs. 2 auf $\frac{1}{4}$ mindert, kann nur die halbe Prozeßgebühr des § 31 Abs. 2 sein; die volle Prozeßgebühr kommt ja bei Überleitung aus dem Mahnverfahren gar nicht vor; bei Zurücknahme der Klage kann also (neben der Gebühr des Mahnverfahrens) nur $\frac{1}{8}$ der vollen Prozeßgebühr erhoben werden (vgl. hierzu Friedlaender, GRW. [1928], § 31 Anm. 15).

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 29. Die Frage, ob sich die Prozeßgebühr auch nach vorausgegangenem Mahnverfahren bei Zurücknahme der Klage nach Terminbestimmung, aber vor Stellung eines Sachantrages in der Verhandlung auf $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr des § 8 GRW. (§§ 29, 31 GRW.) ermäßigt, hat der 2. ZS. des OLG. Stettin durch Beschl. v. 14. März 1927, 2 W 16/27: JW. 1928, 1330 und das R. O., 20. ZS., durch Beschl. v. 10. Mai 1928, 20 W 4471/28: JW. 1928, 1519 bejaht.

Beide Entsch. lehnen die auch von Jonas (vgl. Anm. 4 e zu § 31 GRW.) vertretene Ansicht, daß die Gebühr für das Mahnverfahren durch den Erlaß des Zahlungsbefehls endgültig verdient sei und durch die Rücknahme keine Verringerung erfahre, ab. Die Gebühr für das Mahnverfahren des § 31 Abs. 1 GRW. sei keine selbständige Gebühr, sondern nichts weiter als die Prozeßgebühr des § 20 Abs. 1 GRW., die nur für das Mahnverfahren, das dem Rechtssuchenden ein verbilligtes und beschleunigtes Verfahren ermöglichen solle, eine diesem Gesichtspunkte Rechnung tragende Ermäßigung erfahren habe. Im übrigen solle der Rechtsstreit durch das vorausgegangene Mahnverfahren keine Verteuerung erfahren.

RA. Dr. Niemeyer, Düsseldorf.

der Auffassung, daß Handlungen der Strafvollstreckungsbehörde, die in dem obenerörterten Sinne auf eine Vorbereitung der Strafvollstreckung hinzielen, auch vor erfolgtem Widerruf der Strafaussetzung die Verjährung gem. § 72 StGB. zu unterbrechen vermögen. Die RGSt. 57, 393 abgedr. Entsch. steht dem nicht entgegen. Sie hat eine Vergehen nach § 345 II StGB. zum Gegenstande, das durch Vollstreckung einer mit Bewährungsfrist ausgesetzten Strafe begangen worden ist. Wenn bei diesem Falle ausgeführt wird, die Voraussetzung, daß eine Strafe nicht vollstreckt werden dürfe, liege auch dann vor, wenn trotz Rechtskraft des Urteils die Strafvollstreckung im Gnadenwege durch Verwaltungsanordnung auf eine gewisse Zeit aufgeschoben sei, und den mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten sei daher „während des Laufs der Bewährungsfrist die Befugnis entzogen, auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlungen vorzunehmen“, so hat, wie der Zusammenhang lehrt, das RG. hier offensichtlich nur solche Handlungen im Auge gehabt, die, wie die Ladung zum Strafantritt oder der Erlaß eines Haftbefehls, unmittelbar auf Vollziehung der Strafe gerichtet sind. Daß darüber hinaus auch die Zulässigkeit von Handlungen verneint werden sollte, die lediglich die Voraussetzungen für einen späteren Strafvollzug zu schaffen bestimmt sind, kann schon darum nicht angenommen werden, weil zur Prüfung dieser Frage der dort zur Beurteilung stehende Sachverhalt keinerlei Anlaß bot. Die bedingte Strafaussetzung ist eine dem Verurteilten gewährte, jederzeit widerrufliche Vergünstigung, mit der ihm Gelegenheit gegeben wird, sich durch gute Führung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne eines späteren Gnadenerweises würdig zu erzeigen. Solange die Maßnahme aufrechterhalten bleibt, ist eine Vollstreckung der Strafe ausgeschlossen und jede auf deren alsbaldige Herbeiführung gerichtete Handlung unzulässig. Hieraus folgt jedoch nicht, daß es der Strafvollstreckungsbehörde verwehrt wäre, vor erfolgtem Widerruf der Strafaussetzung die Verjährung der Strafvollstreckung durch Handlungen zu unterbrechen, die nur dazu dienen, den Vollzug der Strafe für den Fall zu ermöglichen oder vorzubereiten, daß das der alsbaldigen Vollstreckung zur Zeit entgegenstehende Hindernis wegfallen sollte. Es fallen darunter nicht nur Handlungen, die, wie der Antrag auf Widerruf der Strafaussetzung, die Beseitigung dieses Hindernisses unmittelbar zum Ziele haben, sondern z. B. auch Erkundigungen über die seitherige Führung des Verurteilten, weil auch mit ihnen ein Widerruf der Vergünstigung im Falle eines ungünstig lautenden Führungsberichtes angebahnt werden soll; desgleichen Aufenthaltsermittlungen und Suchmaßnahmen, sofern sie den Zweck verfolgen, den Verurteilten für den Fall des Widerrufs der Strafaussetzung oder der Ablehnung eines Gnadenerweises in den Machtbereich der Strafvollstreckungsbehörde zurückzuführen. Alle Verfügungen dieser und ähnlicher Art stellen, soweit sie von der für die Vollstreckung zuständigen Behörde ausgehen, „auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlungen“ dar und sind als solche auch vor einem Widerruf der Strafaussetzung geeignet, die Verjährung gem. § 72 StGB. zu unterbrechen. Die von der StR. vertretene gegenteilige Auffassung ist mit dem Sinn und Zweck der bedingten Strafaussetzung, wie sie in Allg. Verf. des JustMin. geregelt worden ist, unvereinbar. Wie u. a. die dem Verurteilten aufzuerlegenden Pflicht zur Anzeige jeder Veränderung seines Wohnsitzes (§ 21 Allg. Verf. v. 14. März 1917; § 9 Allg. Verf. v. 19. Okt. 1920) erkennen läßt, bleibt dieser infolge der Strafaussetzung zwar von dem Vollzuge der Strafe, nicht aber von der dauernden Beaufsichtigung durch die Strafvollstreckungsbehörde verschont. Es kann mithin nicht die Absicht bestanden haben, bis zum Widerruf der Strafaussetzung eine dem Interesse der Strafvollstreckung dienende Tätigkeit dieser Behörde schlechterdings auszuschließen und ihr damit die Möglichkeit zu nehmen, einer drohenden Vereitelung der etwa später erforderlich werdenden Vollstreckung durch Maßnahmen vorzubeugen, die sich zu der Strafaussetzung selbst nicht in Widerspruch setzen (vgl. auch JW. 1926, 1232^b und 2201²). Hiernach steht der Strafvollstreckung im vorl. Falle das Hindernis der Verjährung nicht entgegen, da diese durch die Anträge der StA. auf Widerruf der Strafaussetzung unterbrochen worden ist.

(RG., 2. StS., Befchl. v. 6. Juli 1927, 2 W 341/27.)

Mitgeteilt von RM. Körner, Charlottenburg.

*

Dresden.

32. §§ 67, 68 StGB. Die unterschriftliche Vollziehung des Urteils durch den Richter kommt nicht als die Verjährung unterbrechende Handlung in Betracht.

I.

Das angefochtene Urteil ist am 19. März 1928 verkündet worden. Nach der beigezogenen Äußerung der erkennenden Richter hat nicht festgestellt werden können, daß das Urteil auch nur von einem von ihnen erst nach dem 21. April 1928 unterschriftlich vollzogen worden ist. Nach dieser Äußerung muß vielmehr angenommen werden, daß das angefochtene Urteil, obwohl es erst

am 14. Mai 1928 zu den Akten gekommen ist, schon kurz nach dem 27. März 1928, dem Tage, an dem es von dem Verf. bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben worden ist, jedenfalls vor dem 21. April 1928 von allen erkennenden Richtern unterschrieben worden ist. In der Zeit bis zum 21. Juli 1928, dem Tage der Anberaumung der Revisionsverhandlung, ist keine die Verjährung der Strafverfolgung unterbrechende richterliche Handlung gegen den Angekl. vorgenommen.

(OLG. Dresden, Ur. v. 25. Sept. 1928, 2 Ost 180/28.)

II.

Seit der Verfügung des Vorsitzenden der kleinen StR. v. 14. Febr. 1928, durch welche das regelmäßige Verfahren auf die eingelegte Revision angeordnet wurde, ist innerhalb der der Verjährung der Tat laufenden dreimonatigen Frist keine anderweitige richterliche Handlung vorgenommen worden.

Der Senat vermag sich der Ansicht nicht anzuschließen, daß eine solche Handlung in der Absetzung des am 2. Mai 1928 zu den Akten gekommenen Urteils gelegen habe. Die Absetzung des Urteils hat gegenüber dem Erlasse des Urteils selbst nicht die Bedeutung einer selbständigen richterlichen Handlung und tritt auch nach außen hin nicht als solche in die Erscheinung.

(OLG. Dresden, Befchl. v. 27. Juni 1928, 1 Ost 143/28.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden.

*

Düsseldorf.

33. § 138 StPD. Zur wirksamen Einlegung eines Rechtsmittels durch einen Rechtsanwalt genügt auch eine mündliche Bevollmächtigung. Die Einreichung der Vollmachturkunde kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachgeholt werden.

Nach der ständigen Rspr. des RG. (vgl. RGSt. 55, 213; JW. 1925, 2378; siehe auch Böwe, StPD., 17. Aufl., § 138 Anm. 11 a) genügt es, wenn der das Rechtsmittel einlegende RA. innerhalb der Rechtsmittelfrist von dem Angekl. zur Einlegung des Rechtsmittels bevollmächtigt wird. Die Einreichung der Vollmacht kann, wenn sie an sich rechtzeitig — sei es auch nur mündlich — erteilt war, auch noch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen. Das OLG. hätte deshalb prüfen müssen, ob die Vollmacht rechtzeitig erteilt war. Hierfür spricht schon die Tatsache der Einlegung der Berufung durch den RA. an sich. Da der Angekl. in dem Termin zur Hauptverhandlung in der Berufung mit dem Verteidiger persönlich erschienen war, hätte es zur Aufklärung dieses Punktes nur einer Anfrage bedurft.

(OLG. Düsseldorf, StS., Ur. v. 24. Juli 1928, S 246/28.)

Mitgeteilt von RA. R. Giesen, M.-Glabbach.

Landgerichte.

Elbing.

a) Zivilsachen.

1. §§ 1025 ff. ZPD. Einrede des Schiedsvertrages gegen Klage auf Vergütung für kassenärztliche Leistungen.†)

Der Kl. begehrt Vergütung für kassenärztliche Leistungen. Die Klage ist abgemiesen, die Berufung zurückgewiesen worden.

Durch Verpflichtungsschein v. 24. Dez. 1924 ist für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis der Vertrag für maßgeblich erklärt, der zwischen dem Ärzteverein in E. und der Bekl. abgeschlossen war. Insbes. hat sich der Kl. in dem Verpflichtungsschein auch den Entsch. der vertraglich vorgesehenen

Zu 1. Nicht zu beanstanden ist die Ansicht des OLG., daß durch Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins ein Individualvertrag zwischen dem Arzt und der Kasse zustande gekommen ist, dessen Inhalt sich mit dem zwischen dem Ärzteverein und der Kasse bestehenden Kollektivvertrag deckt. Es trifft auch zu, daß der Kollektivvertrag eine privatrechtliche Vereinbarung ist und daß § 368 m BGD. den Vertragsschließenden nicht verbietet, zu vereinbaren, daß die aus dem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht i. S. der ZPD. entschieden werden. Daß der als Schiedsstelle bezeichnete Ärztschutz der Richtlinien als ein solches Schiedsgericht zu gelten hat, ist vom RG. in zwei ausführlich und überzeugend begründeten Entsch. v. 27. Aug. und 11. Nov. 1927 festgestellt worden, obgleich dagegen von den Organisationen der Kassen und der Ärzte erhebliche Bedenken erhoben worden waren. Deshalb ist der Entsch. des OLG. auch in diesem Punkte beizutreten. Endlich steht außer Zweifel, daß den Vertragsschließenden unbenommen ist, abweichend von den Richtlinien des Ärztschutzschusses zu vereinbaren, daß das Schiedsgericht auch vermögensrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden habe.

Fraglich ist nur, ob dies im vorl. Falle geschehen ist.

Wenn gem. § 8 des Vertrages mangels abweichender Vereinbarung die Richtlinien des Ärztschutzschusses als Vertragsinhalt

Schiedsinstanzen unterworfen und ihre Rechtsverbindlichkeit anerkannt.

Im § 6 des Vertrages v. 9. Dez. 1924 zwischen dem Ärzteverein und der Bchl. ist bestimmt:

„Der Ausschuß entscheidet als Schiedsstelle über Streitigkeiten, die zwischen der Kasse und den Kassenärzten über die Auslegung und Ausführung des bestehenden Vertrages entstehen. Er entscheidet auch über Beschwerden eines Arztes oder der Kasse gegen die Feststellung des Prüfungsausschusses.“

Diese Vertragsbestimmung ist als Schiedsgerichtsvereinbarung i. S. der §§ 1025 ff. RVO. anzusehen. Das ergibt sich aus Ziff. VIII Abs. 5 der Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen. Diese Bestimmung, die mangels abweichender Vereinbarung gem. § 8 des Vertrages zum Vertragsbestandteil erhoben ist, lautet:

„Die Entsch. der Schiedsstellen sind endgültig und für beide Teile bindend.“

Die Zuständigkeit des vereinbarten Schiedsgerichts umfaßt nach § 6 des Vertrages alle Streitigkeiten zwischen Kasse und Ärzten über Auslegung und Ausführung des Vertrages. Da ein Unterschied zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht gemacht ist und die in Frage kommenden Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtliche Natur haben werden, so unterliegen auch vermögensrechtliche Streitigkeiten der Zuständigkeit der Schiedsstelle. Insofern enthält also der Vertrag eine von den Richtlinien des Reichsausschusses abweichende Vereinbarung i. S. des § 8 des Vertrages. Die Ausnahmevorschrift der Ziff. VIII der Richtlinien, wonach in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offenbleiben soll, ist offenbar bewußt nicht in den Vertrag aufgenommen. Sie wird auch nicht durch § 8 des Vertrages in Bezug genommen, da eben § 6 des Vertrages eine abweichende Vereinbarung enthält. Gegen diese Auslegung des Vertrages kann auch nicht geltend gemacht werden, daß der Vertrag auch andere Bestimmungen der Ziff. VIII der Richtlinien nicht enthält, insbes. die bereits erwähnte Bestimmung über die endgültige und bindende Natur der Entsch. des Schiedsgerichts. Denn diese Bestimmungen sind nach § 8 des Vertrages zu Vertragsbestandteilen erhoben, da insofern im Vertrage nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist auch rechtswirksam. Ihr steht die Vorschrift des § 368 m RVO. weder in der alten noch in der neuen Fassung entgegen. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der behördlichen Schiedsämter. Dagegen bleibt es den Ärzten und Kassen unbenommen, für ihre

zu gelten haben, so ist nicht einzusehen, weshalb die übrigen Bestimmungen in Nr. VIII der Richtlinien als vereinbart gelten sollen, dies aber gerade bei dem letzten Absatz (Vorbehalt des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten) nicht der Fall sein soll. Das BG. meint, die Parteien hätten „offenbar bewußt“ diese Bestimmung nicht in den Vertrag aufgenommen, dieselbe also wegvereinbart. Wer aber die Entwicklung der kassenärztlichen Gesetzgebung kennt und weiß, daß die Bestimmung in § 368 m Abs. 1 RVO. und Nr. VIII der Richtlinien letzter Absatz:

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bleibt den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

den oft und eindringlich geltend gemachten Forderungen der Ärzte- und Kassenorganisationen Rechnung tragen und jeden Zweifel bei Auslegung der vertraglichen Schiedsgerichtsklauseln ausschalten soll, der wird der Überzeugung sein, daß die Parteien die ausdrückliche Erwähnung dieser Bestimmung in ihrem Vertrage „offenbar unbewußt“ unterlassen haben, weil sie der Überzeugung waren, daß sie sich von selbst verstehe. Die Beteiligten hätten also m. E., wenn sie diese Bestimmung der Richtlinien in ihren Vertrag nicht mit übernehmen wollten, ausdrücklich in § 6 des Vertrages hervorheben müssen, daß die Schiedsstelle auch für die Entsch. vermögensrechtlicher Streitigkeiten zuständig sei.

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses beschränkt sich auf die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit (Nr. 5 der Richtl. d. R.V.). Soweit diese in der Prüfung der Rechnungen besteht, ist seine Zuständigkeit durch Nr. 4 der Richtl. für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse v. 27. Febr. 1926 genau umgrenzt (wichtige Anwendung der GebD., Vielgeschäftigkeit, Art der Behandlung usw.). Hiernach darf er zwar einzelne Leistungen von der Rechnung streichen oder auch Abstriche von der Rechnung machen, wenn Verstöße der angegebenen Art vorliegen. Seine Tätigkeit setzt aber voraus, daß der Rechtsgrund der Forderung unbestritten ist. Er ist nicht befugt, eine Entsch. zu treffen, wenn, wie hier, der Streit die Auslegung des Vertrags in dem Sinne betrifft, ob überhaupt dem Arzt ein vertraglicher Anspruch auf die Vergütung zusteht oder nicht. Deshalb kann die Vertragsbestimmung, daß über Beschwerden eines Arztes gegen die Feststellung des Prüfungsausschusses die Schiedsstelle zu entscheiden habe, die Entsch. des BG. auch nicht stützen.

JR. Dr. Thierich, Leipzig.

vertraglichen Schiedsstellen auch die Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu vereinbaren, wie es hier geschehen ist.

Die vorliegende Streitigkeit betrifft den Anspruch eines Kassenarztes auf Zahlung der im Vertrage vorgesehenen Vergütung. Der Vertrag bestimmt in § 3, wofür, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die ärztliche Vergütung zu zahlen ist. Nach den §§ 3 Ziff. 5 und 5 des Vertrages unterliegen die ärztlichen Rechnungen der Nachprüfung durch den Prüfungsausschuß, der also auch zu prüfen hat, ob und in welcher Höhe die beanspruchte ärztliche Vergütung berechtigt ist. Über Beschwerden des Arztes gegen die Feststellungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Schiedsstelle als vereinbartes Schiedsgericht endgültig (§ 6 des Vertrages). Es handelt sich im vorl. Falle aber auch um eine Streitigkeit über Ausführung des Vertrages. Hiernach ist gem. § 6 des Vertrages die Zuständigkeit der Schiedsstelle begründet. (RG. Erlbg., Ur. v. 20. Juni 1928, 4 S 183/28.)

Mitgeteilt von RA. Arnheim, Erlbg.

Hagen.

2. Für die Frage, nach welchem Recht die zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren festzusetzen sind, ist, nach den Grundsätzen des internationalen Rechts (vgl. Willenbücher, KostenfestsetzungsVerf. 1926 S. 1907; Walter-Zoachim Friedländer, RA GebD. 8. Aufl. S. 561 Vorbem.; Neumeier: GoldArch. 64, 16 und die dort angezogenen Entsch.), diejenige LandesgebD. anzuwenden, die für den Ort der Niederlassung der fraglichen Anwälte gilt.

(RG. Hagen, 2. FerzR., Beschl. v. 31. Juli 1928, As T 78/28.)

München.

3. Wann entsteht die Verhandlungsgebühr bei Entscheidung nach der EntlVO.? Übergangsrecht bezüglich der Armengefeße (Juli 1928). †

Die Bedingung für die Zubilligung einer Verhandlungsgebühr auf Grund eines Antrags der Parteivertreter auf Entsch. nach der EntlVO. ist eine aufziehende und entsteht erst mit der Wirksamkeit des Urteils. Dieses wurde im vorl. Fall durch die am 9. Juli 1928 an beide Parteivertreter betätigte Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Urteilsfases wirksam. Die von der Bedingung abhängige Wirkung tritt nach dem analog anzuwendenden § 158 I BGB. mit dem Eintritt der Bedingungen ein.

Nach den von der Geschäftsstelle richtig angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist der Erjasanspruch des RA. innerhalb der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928, in der wieder das Gesetz v. 6. Febr. 1923

Zu 3. I. Zu welchem Zeitpunkt entsteht die Verhandlungsgebühr des § 8 EntlVO.? Entsteht sie schon dadurch, daß die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entsch. ohne mündliche Verhandlung erklären, — oder entsteht sie erst, wenn eine solche Entsch. tatsächlich ergeht (d. h. den Parteien mitgeteilt wird)?

Die zweite, einschränkende Auffassung wird das Richtige treffen. § 8 EntlVO. setzt voraus, daß ein Verfahren „gem. § 7 geführt“ ist, d. h. daß eine Entsch. ohne mündliche Verhandlung tatsächlich den Parteien mitgeteilt worden ist. Die Mitteilung der Entsch. an die Parteien ist daher als Voraussetzung für die Entstehung der Verhandlungsgebühr des § 8 anzusehen. Im Ergebnis übereinstimmend Friedländer, Anm. 39 zu § 13 RA GebD. Auch die oben mitgeteilte RGEntsch. vertritt diese Auffassung.

Es ist allerdings ein völlig singulärer Fall im Gebührenrecht, daß eine Anwaltsgebühr als Folge einer gerichtlichen Tätigkeit entsteht. Er ist erklärlich aus der singulären Natur des Begriffs der „schriftlichen Verhandlung“, der den §§ 7, 8 EntlVO. zugrunde liegt. Man wird sagen können, daß der Begriff der „schriftlichen Verhandlung“, anders als der der mündlichen Verhandlung, eine gerichtliche Entsch. als Essentiale mitumfaßt, daß m. a. W. der Tatbestand der „schriftlichen Verhandlung“ erst dann erfüllt ist, wenn das Gericht ihn durch seine Entsch. komplettiert.

II. Die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verhandlungsgebühr des § 8 EntlVO. entsteht, wird praktisch z. B. dann, wenn die Parteien, die ein Verfahren nach § 7 beantragt haben, sich danach vergleichen und die Mitteilung einer Entsch. an sie daraufhin unterbleibt. In solchem Falle hat nach der hier vertretenen Ansicht eine Verhandlungsgebühr außer Ansatz zu bleiben.

Speziell in der Übergangszeit um den 1.—20. Juli 1928 war davon, ob die Entsch. den Parteien innerhalb oder außerhalb dieser zwanzig Tage zugestellt wurde, bei Armenrechtsobjekten über 200 RM abhängig, ob der Betrag der Verhandlungsgebühr über den sonst geltenden Tarif hinaus sich erhöhte.

Im vorliegenden Fall ist innerhalb der zwanzigtägigen Frist die „weitere“ Verhandlungsgebühr erwirkt worden (vgl. § 8 Satz 2 EntlVO.), die in der Regel nur eine halbe Gebühr ist. Inbeisem auch durch eine „weitere“ Verhandlung wird eine volle Gebühr dann begründet, wenn eine solche nicht schon vorher begründet gewesen war; die „weitere“ mündliche Verhandlung erfüllt ja, nicht

in Geltung trat, wirksam geworden und die Verhandlungsgebühr gem. § 17 RA-GebD. auf den vollen Betrag von 53,30 RM zu berechnen, da die vor dem 1. Juli 1928 verbundene Verhandlungsgebühr nur 26 RM betrug.

(LG. München I, Beschl. v. 14. Aug. 1928, Reg. Nr. III F 1357/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Mag Friedlaender, München.

*

Tübingen.

4. § 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der Verkehrsgebühren. f)

Dem Beschw. ist darin beizupflichten, daß es für sie nicht ohne weiteres feststand, ob das VG. sich derjenigen Auslegung anschließen würde, welche der erste Richter dem Vergleiche v. 11. Febr. 1926 und der Bürgschaftserklärung v. 30. Jan. 1926 gegeben hatte. In dieser ihrer Unsicherheit war es natürlich und erklärlich, daß sie bei dem Anwalt ihres Vertrauens Rat und Hilfe suchte, es war ihr nicht zu verdenken, wenn sie die Entsch. nicht einfach der zweiten Instanz überlassen wollte, sondern sich gegen die Auslegung zu wehren versuchte, welche die Bekl., wie sie annehmen durfte, auch in zweiter Instanz wieder vorbringen würde. Wäre die Kl. nach T. gereist, um mit ihrem hiesigen Prozeßbevollmächtigten Fühlung zu nehmen, so wäre diese Reise erheblich teurer gekommen, als die Korrespondenzgebühr. Der Kl. ist es auch zuzugeben, daß das lebendige Wort niemals durch die Schrift ersetzt werden kann. Die abgestrichene Korrespondenzgebühr war daher zuzubilligen.

(LG. Tübingen, Beschl. v. 28. Aug. 1928, 77/28.)

Mitgeteilt von RA. Foerder, Breslau.

*

Würzburg.

5. §§ 29, 40 Abs. 4, 41 MSchG. Nichtersetzung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung; Beschwerdebefugnis; richtige Rechtsmittelbelehrung als Voraussetzung des Laufs der Beschwerdefrist.

Das MGL hat durch den in Gegenwart der Beteiligten am 30. Aug. 1926 verkündeten Beschl. die Ersetzung der Untermietzustimmung versagt, mit der Begründung, daß ein erträgliches Zusammenwohnen nicht zu erwarten sei. Die Auffassung des MGL., daß diese Entsch. endgültig sei, wurde auf Aufsichtsbeschwerde hin von der Regierung von Unterfranken am 4. Nov. 1926 als rechtsirrtümlich bezeichnet; das MGL. wurde angewiesen, die Beteiligten über die Zulässigkeit der bestrittenen Rechtsbeschwerde zu belehren; bez. der Folgen der unterliegenden Beschwerdebelehrung nahm die Regierung auf die Entsch. des BayVerwGH. 41, 72 Bezug. Das MGL. stellte daraufhin seinen Beschl. v. 30. Aug. 1926 den Beteiligten am 12. Nov. 1926 mit Beschwerdebelehrung zu. Auf die Beschwerde des Mieters v. 24. Nov. 1926 wurde der Beschl. des MGL. aufgehoben und die Sache an das MGL. zurückverwiesen.

Es handelt sich nicht um eine Beschwerde in Wohnungsbeschlagnahmeangelegenheiten, in welchen nach den Entsch. des LG. München I v. 20. Febr. 1924 und des BayObVG. v. 21. Juni 1924, BayRpflZ. 1924, 127, 175 eine Rechtsbeschwerde nicht zulässig sein soll, eine Auffassung, die übrigens stark umstritten ist (Stern, MSchG. 257; Goezel, MSchG. 246), sondern um eine Entsch. auf Grund des § 29 MSchG. Die Auffassung der Regierung, daß gegen eine solche Entsch. die Rechtsbeschw. zulässig ist, wird angehtz des § 41 MSchG. von der Beschwerdestelle geteilt (vgl. Stern, MSchG. § 29²). Da in dieser Auffassung eine Abweichung von der erwähnten oberstrichterl. Entsch. nicht zu erblicken ist, bestand kein Anlaß, die Sache dem BayObVG. zur Vorabentsch. der Rechtsfrage vorzulegen. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht; sie ist auch sachlich begründet. Es liegt ein eine Gesetzesverletzung in sich schließender wesentlicher Mangel vor. Es fehlt an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen. Wenn der Umstand, daß ein gutes oder wenigstens erträgliches Zusammenleben nicht gewährleistet ist, nicht in der Person des Untermieters und in seinem Verhalten begründet ist, kann

andern als die erste mündliche Verhandlung, selbständig den Tatbestand des § 13 II RA-GebD. Daher hat vorliegend das VG. die Gebühr für die weitere Verhandlung zutreffend auf eine volle Gebühr festgesetzt; nur hat es unrichtig den § 17 statt des § 13 II RA-GebD. zitiert.

RA. Dr. Friß Dehnow, Hamburg.

Zu 4. Die Entsch. ist unter den erfreulichen, den Erfordernissen des Lebens gerecht werdenden Erkenntnissen über die Erstattungsfähigkeit der Verkehrsgebühr zu registrieren, die allmählich häufiger zu werden scheinen. Der Satz, daß „das lebendige Wort niemals durch die Schrift ersetzt werden kann“, sollte als Motto über diesem ganzen Kapitel stehen. Den Verkehrsanwälten erwächst allerdings auch die selbstverständliche Pflicht, ihre Aufgabe — speziell dem Anwalt zweiter Instanz gegenüber — besonders ernst zu nehmen und wirklich die Vermittler des lebendigen Wortes an den Prozeßbevollmächtigten zu sein.

RA. Dr. Friedlaender, München.

von einem „wichtigen Grund“ i. S. des § 29 nicht gesprochen werden. Ein derartiges Verhalten des Untermieters müßte einwandfrei nachgewiesen sein.

(LG. Würzburg, Beschl. v. 13. Jan. 1927, MietbeschwReg. 28/26.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Bruno Stern, Würzburg.

Halle.

b) Straffachen.

6. § 471 StPO.; § 91 ZPO.; § 7 RA-GebD. Reisekosten des Rechtsanwalts bei Terminswahrnehmung in eigener Privatklagesache sind erstattungsfähig. f)

In der Privatklagesache ist die Angekl. verurteilt worden. Der Privatkläger hat sich in sämtlichen drei Instanzen, auch in der Verhandlung über die von der verurteilten Angekl. eingelegte Rev. vor dem OVG. Naumburg, selbst vertreten. Außer den Verhandlungsgebühren berechnet er sich für die Wahrnehmung des Termins am 13. Juni 1928 vor dem OVG. 10 RM Tagegeld, 10 RM Abwesenheitsgeld sowie Fahrtkosten D-Zug Halle—Naumburg und zurück in Höhe von 9 RM und für elektrische Straßenbahn in Halle 0,30 RM, insgesamt 29,30 RM. Dieser Kostenansatz ist auf Grund der §§ 7, 78 RA-GebD. i. Verb. m. § 471 StPO. und § 91 ZPO. berechtigt. Nach § 7 RA-GebD. kann der RA. beim Betriebe eigener Angelegenheiten von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten RA. erstattet verlangen könnte. Gemäß § 471 StPO. i. Verb. m. § 91 ZPO. sind Reisekosten eines auswärtigen, d. h. nicht am Sitz des Gerichts, wohnhaften RA. insoweit erstattungsfähig, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

Das trifft hier für die RevInst. zu. Bei der Frage der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Beleidigungssachen ist die Rechtslage zumeist eine schwierige und zweifelhafte; so auch im vorl. Falle: Das beweist schon die Tatsache, daß die Angekl. in erster Instanz freigesprochen worden war. Mit Rücksicht auf diese nicht ganz klar liegende Rechtslage erscheint es deshalb zweckentsprechend und zur genügenden Wahrnehmung der Interessen des Privatklägers notwendig, daß derselbe RA., der den Privatkläger in den ersten beiden Instanzen vertreten hatte und somit mit der Sach- und Rechtslage und den daraus sich ergebenden Zweifelsfragen am besten vertraut war, den Prozeß auch in der RevInst. weiterführte. Ein Wechsel des Anwalts hätte im Hinblick auf die rechtlich verwickelte Lage des Falles dem Interesse des Privatklägers widersprochen. Eine Wahrnehmung des Revisionsstermins durch den Privatkläger selbst war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nach Lage der Sache als notwendig anzusehen. Der Beschw. muß daher so gestellt werden, als wenn er einen in Halle wohnenden RA. mit seiner Vertretung auch vor dem RevG. N. beauftragt hätte.

(LG. Halle a. S., Beschl. v. 15. Sept. 1928, 7 U 209/28.)

Mitgeteilt von RA. Wüst, Halle a. d. S.

B. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht.

Bericht von Rechtsanwalt Abel, Essen, Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Oppermann, Bauen.

1. Eine Entscheidung, die irrtümlich statt im Beschlußverfahren, im Urteilsverfahren ergangen ist, kann

Zu 6. Zur obigen Entsch. ist noch § 378 StPO. heranzuziehen, wonach der Privatkläger im Beistand eines RA. erscheinen oder sich durch solchen vertreten lassen kann. Der § 137 StPO. schlägt hier nicht ein, weil er nur die Verteidigung (also den Angeschuldigten einschl. des Privatbeklagten) betrifft. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers ist noch auf § 73 RA-GebD. zu verweisen. Im übrigen ist die Entsch. mit Recht auf § 91 ZPO. abgestellt und die Frage nach der Notwendigkeit der Kosten i. S. dieses Paragraphen zutreffend bejaht. Die Bejahung läßt sich noch mit dem obenangeführten § 378 StPO. (abgesehen von den Gründen des Beschl.) begründen. Die kurze Zeit geltende Bestimmung des § 19 Ziff. 2 EntlWD. v. 9. Sept. 1915, welche durch Art. 1 III Bek. v. 18. Mai 1916 wieder aufgehoben wurde, bestimmte die Nichtanwendbarkeit des § 91 Abs. 2 ZPO. auf Privatklagesachen. Daß unter die nach § 7 RA-GebD. beim Betrieb eigener Angelegenheiten dem RA. zu erstattenden Kosten auch Reisekosten grundsätzlich fallen, kann nicht wohl zweifelhaft sein.

RA. Dr. Geiershöfer, Nürnberg.

nur mit der Berufung, nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.)

(NArbG, Beschl. v. 17. Nov. 1927, RAG RB 8/27.)

Abgedr. JW. 1928, 296¹².

Berlin.

Landesarbeitsgericht.

2. § 64 ArbGG.; § 91 ZPO. Einem gegen festen Gehalt angestellten Verbandsinsolvenz sind Gebühren für seine Tätigkeit als Parteivertreter vor dem ArbG. nicht zuzubilligen.

Die alleinige Grundlage für einen Kostenerstattungsanspruch bildet der § 91 ZPO., der nach § 64 Abs. 2 ArbGG. auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet. Danach hat die unterliegende Partei, d. h. im vorl. Falle der Kl., in Höhe von $\frac{3}{6}$, die dem Gegner, also den Bekl., die ihnen entstandenen Kosten zu tragen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Nun ergibt aber das eigene Vorbringen der Bekl., daß den Bekl. Kosten überhaupt nicht entstanden sind. Sie tragen selbst vor, daß W. von dem Verband ein festes Gehalt bezieht und für seine Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders entlohnt wird. Die Gerichtsvertretung ist nach der eigenen Darstellung der Bekl. den Mitgliedern gegenüber unentgeltlich; sie haben lediglich ihre regelmäßigen Beiträge zu zahlen. „Etwa abfallende Gebühren“ fließen in die Kasse des Verbandes. Da sonach die Bekl. durch die Prozeßführung besondere Kosten nicht hatten, so kann auch für die Tätigkeit des Bürgermeisters a. D. W. eine Inanspruchnahme des Kl. nicht erfolgen. Eine Bestimmung, nach welcher im Falle des Ob-siegens der sich eines Verbandsvertreters bedienenden Partei der Verband für die Tätigkeit seines Angestellten dem unterliegenden Teile gegenüber liquidieren dürfte, um auf diese Weise einen Beitrag für das dem Vertreter zu zahlende Gehalt zu bekommen, ist dem geltenden Rechte fremd.

(NArbG. Berlin, 6. R., Beschl. v. 29. Sept. 1928, 101 T 259/28.)

Mitgeteilt von H. Dr. Behrend, Berlin-Charlottenburg.

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräsi. Dr. G. Struz, Reichsfinanzrat Dr. Boethle, Reichsfinanzrat Art u. Reichsfinanzrat Dr. Gg. Schmauser, München.
[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

> 1. §§ 68, 69, 230, 234 AbgD. Eine Rechtsmittelschrift, die am Tage des Fristablaufs nach der letzten, bei Dienstschluß erfolgten Leerung des Briefkastens der Behörde in diesen eingeworfen wird, ist erst bei Wiederbeginn des Dienstes am nächsten Arbeitstage als eingegangen und deshalb als verspätet anzusehen. Wer mit der Absendung der Rechtsmittelschrift grundlos bis zum Tage des Ablaufs der Rechtsmittelfrist wartet, handelt schuldhaft; in diesem Falle kann grundsätzlich Nachsicht auch nicht wegen Irrtums über die rechtliche Bedeutung des Einwurfs eines Schriftstücks in einen Behördenbriefkasten gewährt werden.

Der Beschwerd. betreibt eine Meßgerei. Der Gewinn hieraus wurde für 1925 auf 13000 RM geschätzt. Sein gegen die Höhe der Schätzung gerichteter Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Frist für die Einlegung der Berufung lief am 13. Sept. 1927, einem Dienstag, ab. Die Berufungsschrift des Beschwerd. mit dem Datum des 12. Sept. 1927 trägt den Eingangsstempel des FinA. D. v. 14. Sept. 1927. Auf die Fristversäumnis hingewiesen, antwortete der Beschwerd. der Vorbehörde, die Berufungsschrift sei bereits am

Zu 1. Eine der ersten Entsch. des NArbG., die bereits von Gerstel in Bensch. Samml. I, 40 (NArbG.) eingehend und zutreffend besprochen ist. Die Entsch. kann leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Zwischen den Zeilen der Begründung könnte man lesen, daß das NArbG. im vorliegenden Falle etwa ein Beschlußverfahren vor dem ArbG. für richtig gehalten hat. Ein solches kam natürlich überhaupt nicht in Betracht. Die Beschwerde selbst war unzulässig, wie sich aus § 85 ArbGG. einwandfrei wenigstens für das arbeitsgerichtliche Verfahren ergibt. — Das ArbG. hätte übrigens die Klage als unzulässig abweisen müssen, da dem Betriebsrat die Aktivlegitimation sowohl für das Einspruchsverfahren wie auch für einen Lohnanspruch fehlte.

RA. Dr. Mansfeld, Essen.

13. Sept. nachmittags von seiner Tochter in den am Gebäude des FinA. angebrachten Briefkasten geworfen worden, da das FinA. geschlossen war. Durch den Drang der Geschäfte sei es nicht möglich gewesen, das Schreiben vormittags abzugeben, was aber auch nicht erforderlich sein dürfte. Im übrigen beantrage er Nachsichtgewährung. Daraufhin verwarf das Gericht die Berufung als unzulässig; wenn der Beschwerd. mit der Einlegung der Berufung bis zum letzten Tage der Rechtsmittelfrist warte und die Berufungsschrift an diesem Tage erst nach Schluß der Bürostunden in den Briefkasten des FinA. werfen lasse, so habe er die Rechtsmittelfrist durch eigenes Verschulden veräußert. Nachsicht könne in diesem Falle nach §§ 68, 69 AbgD. nicht gewährt werden.

Die Rechtsbeschwerde rügt unrichtige Anwendung der §§ 230, 68, 69 AbgD. Die Rechtsmittelfrist sei gewahrt, auch wenn die Berufungsschrift erst am Tage des Fristablaufs nachmittags nach Schluß der Bürostunden für das Publikum in den Briefkasten des FinA. geworfen sei. Auch hätte gerade im vorl. Falle unter allen Umständen Nachsicht gewährt werden müssen.

In seiner Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde erklärt das FinA., daß der Briefkasten regelmäßig am Abend nach allgemeinem Dienstschlusse für die Beamten geleert werde und die bis dahin eingeworfenen Schriftstücke noch mit dem Eingangsstempel des gleichen Tages versehen würden. Die Berufungsschrift des Beschwerd. könne also erst nach allgemeinem Dienstschlusse eingeworfen sein.

Der Beschwerd. vernimmt in dieser Erklärung die Angabe, zu welcher Tagesstunde der Dienst beendet und die Briefkastenleerung erfolgt sei. Selbst wenn das Amt um 5 oder $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags leere, könne der Steuerpflichtige einen Brief noch um 6 Uhr und später kurz nach 6 Uhr unter Fristwahrung einwerfen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

In tatsächlicher Beziehung trägt der Senat kein Bedenken, festzustellen, daß das Berufungsschreiben frühestens nach Schluß des allgemeinen Dienstes am Tage des Fristablaufs in den Briefkasten des FinA. eingeworfen worden ist. Er stützt sich dabei auf die Erklärung des FinA., daß der Briefkasten bei allgemeinem Dienstschlusse regelmäßig geleert worden ist. Hätte sich also das Schriftstück bereits zu diesem Zeitpunkt im Briefkasten befunden, so würde es als Tag des Eingangs nicht den 14., sondern noch den 13. Sept. aufgewiesen haben. An der Richtigkeit der Erklärung des FinA. zu zweifeln, liegt ein Anlaß nicht vor. Daß das FinA. die Zeit des Dienstschlusses gerade am 13. Sept. 1927 nicht stundenmäßig angeben hat, ist dabei belanglos. Ebensovienig kann der Erklärung des FinA. gegenüber eine Bedeutung dem Umstand beigemessen werden, daß der Beschwerd. seine frühere, für die Berufungsentscheidung maßgeblich gewordene Angabe, das FinA. sei geschlossen gewesen, nunmehr dahin ausgelegt wissen möchte, er habe damit den Schluß der Bürostunden für den Publikumsverkehr gemeint, eine Auslegung, mit welcher im übrigen die letzten eigenen Ausführungen des Beschwerd. über die Fristwahrung nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Bei dieser Sachlage, die sich mit der von der Vorbehörde unterstellten deckt, kann in der Ansicht des Gerichts, die Berufung sei verspätet, ein Rechtsirrtum nicht gesehen werden. Der Beschwerd. hat die schriftliche Einreichung des Rechtsmittels gewählt (§ 234 AbgD.). Entscheidender Zeitpunkt für die Einreichung eines Schriftstückes ist dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Eingegangen ist es dem Augenblick, in welchem die Behörde die Verfügungsgewalt über das Schriftstück erhalten hat (RFG. 8, 220: StuW. V Nr. 1551). Der Begriff ist derselbe wie der bürgerlich-rechtliche des „Zugehens“ (§ 130 BGB. i. Verb. m. § 64 AbgD.). Tatsächliche Inbesitznahme durch einen zur Empfangnahme zuständigen Beamten ist also nicht erforderlich; der Ansicht des II. Sen. in seinem Urteil II A 272/22 v. 12. Jan. 1923: StuW. II Nr. 380; Rozek, Kartei § 68 Satz 2 Rechtspr. Nr. 3, der dieses Erfordernis aufstellt, vermag der Senat nicht zu folgen. Es genügt vielmehr nach seiner Ansicht die Möglichkeit der Inbesitznahme. Eine solche Möglichkeit bietet auch der zwecks schneller Abfertigung des Publikums angebrachte Briefkasten. Er bietet sie aber — zeitlich — nicht dauernd, sondern nur während des Dienstbetriebs. Wer sich des Briefkastens bedient, muß hiermit rechnen. Ein Einwurf nach Dienstschlusse ermöglicht die Inbesitznahme frühestens beim nächsten Wiederbeginne des Dienstbetriebs. Ist bei diesem Wiederbeginn eine Frist bereits abgelaufen, so ist das Schriftstück verspätet eingegangen. Diese Anschauung entspricht auch der allgemeinen Verkehrsauffassung (vgl. insbes. RG. 99, 20, bef. S. 23; WarnRpr. 1921 Nr. 131; ferner Staub, HGB. (12./13. Aufl.) Anm. 5a Ziff. d im Anhang zu § 361). In demselben Sinne hat sich der IV. Sen. in seinem nichtveröffentlichten Urte. IV A 59/28 v. 7. März 1928 ausgesprochen. Die Berufung des Beschwerd. war mithin nicht mehr fristzeitig.

Ein Grund, Nachsicht wegen entschuldbarer Fristversäumung gem. §§ 68, 69 AbgD. zu gewähren, ist nicht vorhanden. Der RFG. hat bereits mehrfach den Grundsatz ausgesprochen, daß regelmäßig ein Verschulden vorliege, wenn mit der Einlegung eines Rechtsmittels bis zum letzten Tage der Frist gewartet und dabei die Frist versäumt wird (vgl. Rozek, Kartei zu § 68 Satz 1 AbgD. Rechtspr. 2 und 9; ferner zu § 68 Satz 2 Rechtspr. 3: StuW. II Nr. 343). Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob die Rechtsmittelfrist der

zuständigen Behörde erst am Tage nach Fristablauf z. B. vom Postboten ausgehändigt wird oder ob sie zwar noch am letzten Tage der Frist, aber nach Diensthluß in den Briefkasten der Behörde gelegt ist. Allerdings können im Einzelfalle Tatsachen vorliegen, die das Verhalten des Rechtsmittelinlegenden entschuldigbar erscheinen lassen (vgl. z. B. StW. V Nr. 155²; Mrozek, Partei zu § 68 Satz 1 RAbgD. Rechtspr. 25). Solche Tatsachen sind hier aber trotz Auforderung der Vorbehörde nicht vorgebracht. Die allgemein gehaltene Redewendung, „durch den Drang der Geschäfte“ sei es nicht möglich gewesen, die Berufungsschrift am Vormittag abzugeben, genügt hierzu nicht. Wer ein Gewerbe betreibt, kann eine Verzögerung in der Erledigung seiner persönlichen Angelegenheiten nicht damit rechtfertigen, daß der laufende Betrieb die rechtzeitige Erledigung verhindert habe; nur ganz außergewöhnliche unvorhergesehene Betriebsvorfälle, die hier aber offenbar nicht in Frage kommen, könnten unter Umständen solche Verzögerung entschuldigen.

Ebenjowenig kann in der Behauptung des Beschw., es dürste nicht erforderlich sein, die Rechtsmittelschrift schon vormittags abzugeben, ein die Nachsichtgewährung rechtfertigender entschuldigbarer Rechtsirrtum über den Ablauf der Rechtsmittelfrist oder genauer: über den Begriff des „Einreichens“ des Rechtsmittels erblickt werden (vgl. RZS. 10, 151 u. 243; 20, 95; Becker, Anm. 1 zu § 68 RAbgD.). Die bloße prozessuale Behauptung der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels genügt hierzu um so weniger, als das eben erörterte sonstige Vorbringen des Beschw. zeigt, daß er von der Rechtzeitigkeit seines Handelns überzeugt war. Es fehlt mithin schon an dem erforderlichen Nachweis, daß überhaupt ein Irrtum vorliegt. Selbst wenn man aber den Irrtum als gegeben ansehen wollte, würde es noch nicht ohne weiteres ein entschuldigbarer Irrtum sein. Denn wer Zweifel hegt, was Rechtens ist, kann sich nicht damit entschuldigen, daß er irrigerweise die ihm günstigere Auslegung für die richtige gehalten habe, wenn er es unterlassen hat, rechtzeitig geeignete Schritte zur Klärung seiner Zweifel zu unternehmen. Aber auch abgesehen von dem Vorhandensein rechtlicher Zweifel beim Beschw. würde der rechtliche Irrtum über das Ende der Rechtsmittelfrist oder das Wesen des Eingangs eines Schriftstücks allein die Gewährung von Nachsicht so lange nicht begründen können, als nicht besondere Umstände es gerechtfertigt erscheinen ließen, daß mit der Einlegung des Rechtsmittels bis zum Ablauf der Frist gewartet wurde. Denn auch hier muß der bereits zu Anfang der Erörterungen über die Nachsichtgewährung beherrschte Grundsatz beachtet werden, daß, wer ohne stichhaltigen Grund die Einlegung des Rechtsmittels bis zum letzten Tage der Frist hinauschiebt, regelmäßig die Gefahr einer Verpätung des Rechtsmittels zu tragen hat. Ob die Verpätung dabei auf tatsächliche Vorgänge oder auf eine von der Ansicht des Rechtsmittelinlegenden abweichende Auslegung der Rechtsbegriffe des „Fristablaufs“ oder des „Einreichens“ zurückzuführen ist, kann dabei keinen Unterschied machen. In beiden Fällen kann man nicht sagen, daß der Rechtsmittelerhebende „ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten“. Der RZS. 20, 95 veröffentlichte Fall (IA 281/26) ist infolgedessen anders gelagert, als bei ihm besondere Gründe für die Verzögerung der Rechtsmittelinlegung vorgebracht waren. Da im vorl. Falle der Beschw. jedoch keinerlei Umstände geltend macht, die das Hinausschieben der Einlegung der Berufung bis zum letzten Tage der Frist rechtfertigen könnten, würde also auch ein etwaiger Rechtsirrtum in der erörterten Richtung keine Veranlassung zur Nachsichtgewährung geben.

(RZS., VI. Sen., Ur. v. 27. Juni 1928, VI A 380/28 S.)

*

2. §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 12, 18 Abs. 1 Nr. 2, 65, 67 Abs. 1 EinkStG. Die einem an einer Anwaltsgemeinschaft beteiligten Rechtsanwalt anlässlich der gemeinsamen Berufsausübung erwachsenen Werbungskosten sind, auch soweit sie nicht durch die gemeinschaftlichen Bücher gelauten sind (sog. persönliche Werbungskosten), bereits bei der einheitlichen Gewinnfestsetzung zu berücksichtigen. †)

Der Beschw. betreibt die Rechtsanwaltschaft mit drei weiteren Anwälten. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG. wurde der Gewinn aus der Anwaltschaft durch das Finl. B.-Mitte, in dessen Bezirk sie betrieben wird, wie folgt einheitlich festgesetzt:

Bruttogewinn	50000 RM
abzüglich die gemeinsamen durch die Bücher gegangenen Unkosten	20000 RM

Weiter hat das Finl. B.-Mitte für die vier beteiligten Anwälte als persönliche, mit der Berufsausübung zusammenhängende Werbungskosten, die nicht durch die gemeinsamen Bücher gegangen

Zu 2. Der Entsch. ist zuzustimmen. Der mit § 65 EinkStG. verfolgte Zweck einer verschiedenen Stellungnahme seitens verschiedener Veranlagungsbehörden für die einzelnen Berechtigten i. S. § 65 Ziff. 3 würde verfehlt, wenn nach der gemeinsamen Feststellung des gemeinsamen „überschusses“ noch Abzüge des einzelnen für sog. persönliche Werbekosten in Frage kämen.

Die Frage, ob die sog. persönlichen Werbekosten durch die gemeinschaftlichen Bücher gehen oder in besonderen Büchern verzeichnet

waren, vom Gewinne 3000 RM (darunter für die Beschw. 2000 RM) zum Abzug zugelassen, so daß sich bei der einheitlichen Feststellung ein Gewinn von 17 000 RM ergab, von dem auf den Beschw. 10 000 RM entfielen. Der Beschw. hatte als persönliche mit dem Berufe zusammenhängende Werbungskosten einen erheblich höheren Betrag als 2000 RM geltend gemacht.

Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsmittelverfahrens ist nicht die einheitliche Gewinnfeststellung nach § 65 EinkStG., sondern die Veranlagung des Beschw., bei der das hierzu zuständige Finl. B.-Mitte gem. § 67 Abs. 1 EinkStG. das Berufseinkommen des Beschw. nach dem Feststellungsbescheide B.-Mitte mit 10 000 RM angelegt hatte. Eine Erhöhung der mit der Berufsausübung zusammenhängenden persönlichen Werbungskosten, die nicht durch die gemeinsamen Bücher gegangen waren, lehnte das Finl. B.-Mitte ab, wobei es wie das Finl. B.-Mitte den Standpunkt vertrat, auch dieser Teil der beruflichen Werbungskosten sei bei der einheitlichen Gewinnfeststellung zu berücksichtigen, der Einkommensteuerbescheid könne daher gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 nicht mit der Begründung angefochten werden, die persönlichen Werbungskosten und damit der gesamte Gewinn seien unrichtig festgestellt worden. Das FinGer. ging im Gegenfalle zum Finl. und in Übereinstimmung mit der Auffassung des Beschw. davon aus, daß bei der einheitlichen Gewinnfeststellung nur die gemeinsamen Unkosten zu berücksichtigen seien, über die nur die einzelnen Teilnehmer der Anwaltsgemeinschaft persönlich bearbeiteten Werbungskosten aber bei der Veranlagung der einzelnen Teilnehmer zu entscheiden sei. Es nahm daher eine sachliche Prüfung bezüglich der vom Beschw. beantragten Erhöhung seiner persönlichen Werbungskosten vor und ließ im Ergebnis einen Mehrabzug von 1000 RM zu, während es die begehrte weitere Erhöhung der persönlichen Werbungskosten ebenso wie den beantragten Abzug von 3000 RM für Zuwendungen in Form von Darlehen, die der Beschw. im Steuerabschnitt an Bekannte zur Behebung dringender Notstände vorgenommen hatte und die vorläufig als verloren anzusehen sein sollten, ablehnte.

Die Rechtsbeschwerde, die den Antrag auf Zulassung eines höheren Abzugs für die persönlichen Werbungskosten sowie auf Absehung der Zuwendungen wiederholt, ist nicht begründet.

Der erk. Sen. hat wegen der Frage, ob die Feststellung der dem Beschw. erwachsenen persönlichen Werbungskosten im Verfahren über die einheitliche Gewinnfeststellung oder über die Einzelveranlagung vorzunehmen ist, den RZM. ersucht, dem Verfahren beizutreten. Der RZM. hat hierzu ausgeführt: „Man könnte zunächst rein rechtlich zweifeln, ob hier überhaupt ein Gewinn, an dem mehrere mitberechtigt sind, i. S. § 65 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 12 EinkStG. gegeben ist, da in den Büchern eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und aller Ausgaben der Anwaltsfirma überhaupt nicht erfolgt. Die Weiterverfolgung dieses Gedankens würde aber dazu führen, daß praktisch für sehr viele Anwaltsgemeinschaften und in entsprechender Weise auch für manche Offiz. usw. § 65 EinkStG. überhaupt nicht anwendbar wäre und daß in diesen Fällen dann der Gewinn des gemeinsamen Betriebs bei der Veranlagung der einzelnen Teilhaber ganz verschieden festgestellt werden könnte. Eine solche Auslegung, die dazu führen würde, auf die Anwendbarkeit des § 65 EinkStG. unter Umständen schon dann zu verzichten, wenn auch nur unwesentliche Gewinnelemente nicht einheitlich gebucht werden, würde aber dem Grundgedanken des § 65 EinkStG. (Vereinlichmachung im Interesse der Verwaltung) widersprechen. Man wird daher im Falle 2. und in allen ähnlich gelagerten Fällen, in denen die Einnahmen und ein wesentlicher Teil der Ausgaben, d. h. also wesentliche Gewinnelemente, in den Büchern des Betriebs einheitlich festgehalten werden, die Anwendbarkeit des § 65 EinkStG. bejahen müssen. Nach dem Grundgedanken des EinkStG. wird man dann aber auch davon ausgehen müssen, daß alle mit der gemeinschaftlichen Erwerbstätigkeit im Zusammenhange stehenden Werbungskosten, also z. B. auch die jeden Teilhaber besonders treffenden, in den gemeinsamen Büchern überhaupt nicht berücksichtigten Anwaltsbesen (sog. persönliche Werbungskosten aus der Anwaltsstätigkeit) bereits bei der einheitlichen Gewinnfeststellung nach § 65 EinkStG. berücksichtigt werden.“ Der Senat tritt diesen Ausführungen bei. Er hat bereits in der Entsch. VI A 89/27 v. 2. März 1927 (RZS. 21, 8) den Standpunkt eingenommen, daß bei einer gewerbetreibenden Gesellschaft nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. nicht der Bilanzgewinn der Gesellschaft, sondern die unter Umständen damit nicht übereinstimmende Summe der Einzelgewinne der Gesellschafter im Einzelbescheide festzustellen ist. Das gleiche muß auch gelten, wenn nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG. eine einheitliche Gewinnfeststellung

sind, ist gleichgültig; die Formulierung der Entschlußüberschrift ist wenig glücklich; gemeint und auch hervorgehoben sind die sog. persönlichen Werbekosten.

Aber auch der Ausdruck „sog. persönliche Werbekosten“ ist irreführend. Es handelt sich gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 1, § 12 EinkStG. um den Gewinn, d. h. den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. (Vgl. noch § 12 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und hierzu auch Marcuse, Das Steuerrecht der Rechtsanwälte und Notare

zu erfolgen hat, weil an dem aus selbständiger Berufstätigkeit erzielten Gewinne mehrere mitberechtigt sind. Eine solche Mitberechtigung am Gewinn liegt unzweifelhaft nicht vor, wenn mehrere Anwälte sich zu einer Bürogemeinschaft in der Weise zusammengeschlossen haben, daß lediglich die Unkosten gemeinschaftlich getragen werden, im übrigen aber jeder der beteiligten Anwälte die durch seine Tätigkeit erzielten Einnahmen zu beanspruchen hat. Dagegen muß grundsätzlich eine Mitberechtigung am Gewinn angenommen werden, wenn auch die Einnahmen in die gemeinschaftliche Kasse fließen und der Gewinn nach einem bestimmten Verhältnis unter die Beteiligten verteilt wird. Ziel der in diesem Falle vorzunehmenden einheitlichen Gewinnfeststellung ist nicht sowohl die Feststellung des Gewinns der Gemeinschaft, als vielmehr die gemeinschaftliche, d. h. die in einem Verfahren von einem FinV. vorzunehmende Feststellung der von den einzelnen Beteiligten auf Grund ihrer Beteiligung erzielten Gewinne. Nur wenn man die Bestimmung des § 65 EinkStG. in diesem Sinne auffaßt, wird ihr Zweck erreicht, der darin besteht, mit der Ermittlung des für die Veranlagung der einzelnen Beteiligten maßgebenden Gewinns aus ihrer Beteiligung an der Gemeinschaft nur ein FinV. zu befaßten, an dessen Feststellungen alsdann das für die Einzelveranlagung zuständige FinV. gebunden ist. Hieraus ergibt sich aber auch, daß, wenn überhaupt ein gemeinschaftlicher Betrieb vorliegt, der den Beteiligten einen Anteil an dem infolge der gemeinschaftlichen Tätigkeit erzielten Gewinn zusichert, auch diejenigen jedem einzelnen Beteiligten auf Grund der gemeinschaftlichen Tätigkeit zufließenden Einnahmen und erwachsenden Ausgaben bei der in dem Verfahren nach § 65 EinkStG. vorzunehmenden Feststellung seines Gewinnanteils zu berücksichtigenden sind, die nicht durch die gemeinschaftlichen Bücher gegangen sind.

Mußten hiernach auch die persönlichen Werbungskosten, die dem BeschwF. aus Anlaß seiner innerhalb der Anwaltsgemeinschaft ausübten beruflichen Tätigkeit erwachsen waren, bereits bei der einheitlichen Gewinnfeststellung berücksichtigt werden, so hätte das FinGer., da es in dem Verfahren betr. die Veranlagung des BeschwF. an die vom FinV. B-Mitte getroffene Feststellung des beruflichen Einkommens gebunden war, zu dem Antrag des BeschwF. auf Erhöhung der Werbungskosten sachlich nicht Stellung nehmen dürfen, wie auch der Senat auf die sachlichen Ausführungen der Rechtsbeschwerde, soweit sie die persönlichen Werbungskosten anbelangen, nicht eingehen kann.

Auch der weitere Einwand der Rechtsbeschwerde, die von dem BeschwF. an Bekannte zur Abwendung dringender Notstände gegebenen Darlehen von 10 000 RM, die vorläufig als verloren anzusehen seien, müßten von den Einnahmen abgesetzt werden, betrifft nach der vom BeschwF. gegebenen Begründung das berufliche

(S. 7.) Als Ausgaben kommen aber nicht nur die Werbekosten des § 16, sondern auch die Sonderleistungen des § 17 und unter Umständen auch die Schuldzinsen und Lasten gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 3 EinkStG. in Betracht.

§ 15 Abs. 2 bestimmt, daß, soweit die Ausgaben Werbekosten sind oder mit einer bestimmten Einkommensart in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, sie bei dieser Art im übrigen bei dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzugziehen sind.

Da nun das Berufseinkommen mehrerer Rechtsanwälte gemeinsam festzustellen ist, sind bei dieser Feststellung zu berücksichtigen einmal alle Werbekosten, die dieses Berufseinkommen berühren, sodann aber auch sonst alle Ausgaben, die nicht Werbekosten sind, aber an den gemeinsamen Einnahmen abgezogen werden wollen und sollen, also auch damit im Zusammenhang stehende Sonderleistungen (§ 17) und ebenso damit zusammenhängende Schuldzinsen oder Renten und Lasten, die das Berufseinkommen mindern und nicht ohnehin schon als Werbekosten zu betrachten sind. Schuldzinsen beispielsweise für den nicht bezahlten Teil eines auf Abzahlung gekauften Schreibstisches oder teuren Kommoden sind Werbekosten. Schuldzinsen aus einem Darlehen, das ein RM. beispielsweise zur Beschaffung seiner Einrichtung oder zur Bezahlung eines Schadenersatzes aus Berufsverfehen, aufgenommen hat, sind nicht Werbekosten, wohl aber sind sie am Berufseinkommen abzuziehen. Ruhegehaltszahlungen an ältere Angestellte sind in der Regel Werbekosten, können aber auch, wenn sie erst nach länger erfolgtem Austritt, aber im Hinblick auf ein früheres Dienstverhältnis an einen inzwischen verarmten Angestellten bezahlt werden, nicht als Werbekosten, wohl aber als Lasten i. S. § 15 Ziff. 3 anzusehen sein, ebenso etwa Renten, die an Witwen eines früheren Sozials oder eines früheren Angestellten bezahlt werden.

Es ist daher unrichtig, wenn von sog. persönlichen Werbekosten gesprochen wird. Gemeint sind persönliche Berufsausgaben, d. h. alle Ausgaben, die, wenn sie gemeinsam wären, das gemeinsame Berufseinkommen vermindern und die gegebenenfalls ein Sozials allein trägt und dessen Berufseinkommen vermindern.

Als solche persönliche Berufsausgaben kommen in den Anwaltsgemeinschaften die verschiedensten in Betracht. Es kommt vor, daß persönlich und nicht von der Gemeinschaft getragen werden

Einkommen. Nach der Darstellung des BeschwF. kamen die Darlehen in der Weise zustande, daß Vorschüsse, die der BeschwF. sich als Anwalt von seinen Klienten geben ließ, den Darlehensempfängern zugeteilt wurden. Der BeschwF. führt aus, diese Vorschüsse hätten, da die Tätigkeit noch nicht abgeschlossen und sie somit noch nicht verdient gewesen seien, noch keine Einnahmen dargestellt. Nach Abschluß der Tätigkeit für die Klienten seien die Beträge aber auch nicht vom BeschwF. vereinnahmt worden, weil die Vereinnahmung nicht in barem Gelde, sondern in Form wertloser Forderungen gegenüber den Darlehensempfängern geschehen sei. Der BeschwF. meint also, diese 10 000 RM habe er i. J. 1925 überhaupt nicht eingenommen, sein berufliches Einkommen sei daher um diesen Betrag zu hoch angesetzt. Abgesehen davon, daß auch dieser Einwand aus den dargelegten Gründen im vorl. Verfahren nicht berücksichtigt werden kann, da er sich gegen den im Feststellungsverfahren nach § 65 EinkStG. ermittelten Gewinn richtet, könnte dem BeschwF. auch bei sachlicher Prüfung in diesem Punkte nicht gefolgt werden. Die Beträge flossen dem BeschwF. jedenfalls im Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags als endgültige Einnahmen zu. Dabei ist es gleichgültig, wie er in der Zwischenzeit mit den Vorschüssen verfahren ist. Die Sache ist steuerlich nicht anders zu beurteilen, als wenn der BeschwF. erst nach Beendigung der Aufträge sein Honorar erhalten und alsdann über diese bereits bezogenen Einnahmen durch Hingabe an seine notleidenden Bekannten verfügt hätte. Dabei handelt es sich aber um Vorgänge, die nach Art von Entnahmen auf dem Gebiete des Kapitalvermögens liegen und gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht zu berücksichtigend sind.

Die Rechtsbeschwerde mußte daher, da eine Verbesserung (Erhöhung des Einkommens um den vom FinGer. zu Unrecht zugelassenen Mehrbetrag der beruflichen Werbungskosten in Höhe von 3000 RM) dem RFV. nach § 228 ABG.D. verwehrt ist, als unbegründet zurückgewiesen werden.

(RFV., VI. Sen., Ur. v. 22. Febr. 1928, VI A 285/27.)

Rechtsversicherungsamt.

Berichtet von Präsident Dr. v. Olschhausen, Senatpräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Dr. Kersting, Berlin.

a) Knappschaftsenat.

I. § 1681 n. F. ABG. ist Mußvorschrift. Seine Verletzung stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar.

Das KnappschaftsVA. ist dem Antrag des Kl., ihn durch Sanitätsrat Dr. S. untersuchen zu lassen, nicht nähergetreten. Es hat dadurch

zusätzlichbeträge, Haftpflichtversicherungsprämien, Schadenersatzbeträge für Berufsverfehen, Kosten für Ausstattung des persönlichen Büros, Autobalkungskosten, Ruhegehälter und anderes mehr. In allen diesen Fällen wäre eine verschiedene Behandlung des für den einzelnen Sozials zuständigen FinV. möglich, was aber gerade vermieden werden soll. — Die gemeinsame Behandlung ist auch mit Rücksicht auf die Pauschalierungsfrage geboten. Nach § 4 der B.D. v. 28. Jan. 1928 (REStBl. 1928, 42) hat das FinV., falls die nach §§ 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 u. 6 EinkStG. zulässigen Ausgaben offensichtlich erheblich, d. h. mindestens ein Viertel hinter den nach § 1 zulässigen Abzügen, zurückbleiben, diese Aufwendungen nur entsprechend ihrem tatsächlichen Betrag abzusetzen. Hierbei sind unbefreitbar die sog. persönlichen Werbekosten und Sonderleistungen i. S. von § 17 Abs. 1 Nr. 4 u. 6 mit zu berücksichtigen. Da die Pauschalierung nur gemeinsam erfolgen kann, und für die Feststellung des Einkommens (Einnahmehüberschusses), gleichgültig ob pauschaliert wird oder nicht, unbedingt dieselben Grundsätze gelten müssen, so ergibt sich auch daraus für den vorl. Fall, in dem nach den tatsächlichen Aufwendungen die Abzüge berechnet wurden, die Richtigkeit der Entsch.

Andererseits ergibt sich aus der PauschalierungsB.D. nicht, daß nur die hierbei zu berücksichtigenden Ausgaben gem. §§ 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 u. 6 bei der gemeinsamen Berufseinkommensfeststellung zu berücksichtigen sind, vielmehr können auch hier noch außerdem an dem gemeinsamen Berufseinkommen abzuziehen sein Ausgaben gem. § 17 Ziff. 1, 7 und Ausgaben gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 3, soweit die eben genannten Ausgaben entweder Werkungskosten sind oder mit dem Berufseinkommen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen. Die Ausgaben gem. § 17 Ziff. 2, 3, 5 werden immer persönliche Ausgaben sein und das Gesamteinkommen berühren, also nicht am Berufseinkommen abzuziehen sein (vgl. auch § 17 Abs. 2).

Daraus ergibt sich als Folgerung für die Anwaltschaft, daß einmal alle das Berufseinkommen berührenden Ausgaben, gleichgültig ob sie als Werbekosten, Sonderleistungen oder sonstige Lasten zu betrachten sind, und gleichgültig ob sie bei der Anwalts-Gemeinschaft die Gemeinschaft oder nur einen einzelnen Sozials berühren, gebucht und an dem gemeinsamen Einkommen bei der gemeinsamen Steuererklärung in Abzug gebracht werden müssen.

RM. Dr. Wilhelm Riese, Stuttgart.

gegen den § 1681 RVD. verstoßen, wie das RW. in ständiger Rpr. annimmt. Die Tatsache, daß nach Ansicht des Knappschafts-VV. eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich erscheint, entbindet es im Gegensatz zu der von Proebsting: Arbeiter-Versorgung 1926, 466 f. vertretenen Ansicht von der Pflicht aus § 1681 nicht. Diese Maßvorschrift kann nicht nach dem Ermessen des Knappschafts-VV. in eine Kammerbescheid umgeändert werden (vgl. Kersting: „Knappschaft“ 1927, 134).

(RW., 5. RevSen., Ur. v. 29. Sept. 1927, IIa Kn 228/27.)

*

2. Zum Begriff des Verzichts und der Rechtskraft bei der Festsetzung der Alterspension der Verbleute.

Bei Anträgen auf Bewilligung der Alterspension nach § 26 RAnG. alte Fassung, § 36 neue Fassung liegt den entscheidenden Stellen eine Prüfung über den Zeitpunkt des Beginns im Gegensatz zur Feststellung des Beginns der Invalidenrente (vgl. EuW. des RW. 15, 183) nicht ob. Die Alterspension ist nach den genannten Vorschriften nur auf Antrag zu gewähren (vgl. grunds. Entsch. Nr. 2884, Amtl. Nachr. des RW. 1925, 281). Dieser Antrag ist notwendig, damit ein Verfahren auf Feststellung der Leistung eingeleitet werden kann; darüber hinaus ist er aber von maßgebender Bedeutung für den Beginn der Leistung insofern, als sich nach Eintritt des Versicherungsfalls der Beginn der Leistung nach dem Willen des Antragstellers richtet. Während bei der Invalidenrente wegen des Eintritts dauernder Invaliderität der Beginn der Rente durch § 1256 RVD. geregelt ist, ist es bei der Alterspension, wie bereits die erwähnte grunds. Entsch. ausgeführt hat, dem Versicherten nicht verwehrt, die gesetzliche Vermutung der Berufsunfähigkeit erst von einem nach dem Eintritt des Versicherungsfalls liegenden Zeitpunkt für sich in Anspruch zu nehmen. Deshalb durfte der Knappschaftsverein in dem Bescheid v. 7. Juni 1924 über den vom Kl. seinerzeit gestellten Antrag nicht hinausgehen; es konnte also auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1924, die der Antrag nicht betraf, keine Entsch. gefällt werden.

(RW., 9. RevSen., Ur. v. 6. Mai 1927, IIa Kn 195/26.)

h) Sonstige Senate.

3. § 1699 RVD. Rekurseinlegung im Wege der Nebenintervention.

Der Betriebsunternehmer kann, wenn der Verletzte bisher von ihm keinen Schadensersatz gefordert hat, die Voraussetzungen des § 902 RVD. also nicht erfüllt sind, sich im Entschädigungsfeststellungsstreitverfahren als Nebenintervenient i. S. § 66 ZPO. beteiligen. Bei Untätigkeit der Hauptpartei ist er berechtigt, in seiner Eigenschaft als Nebenintervenient gegen das Urteil des VV. Rekurs einzulegen.

(RW., Entsch. v. 23. April 1928, Ia 5344/26.)

[3.]

Reichsversorgungsgesetz.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arendts, Berlin.

1. Die gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 104 VerfG. i. d. Fass. d. Bef. v. 20. März 1928 [RGBl. I, 71]) kann bei Streit über die Pflegezulage dann nicht verlangt werden, wenn der geltend gemachte Versorgungsanspruch auch bei Zugrundelegung der vom Kläger behaupteten Beschwerden sachlich nicht begründet ist.

(RVGer., Ur. v. 3. Juli 1928, M Nr. 40331/27, 11.)

Kommunistenprozesse.

Der jüngst verstorbene Prof. Dr. Moriz Liepmann hat vor einiger Zeit unter der Überschrift „Kommunistenprozesse“ eine Broschüre erscheinen lassen, die schwere Angriffe gegen die Rpr. des RG. und des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik enthält. Oberreichsanwalt a. D. Dr. Ebermayer hat in einem schon vor längerer Zeit uns zur Verfügung gestellten und von uns zum Abdruck angenommenen Aufsatz sich gegen die Liepmann'schen Ausführungen gewendet. Nach dem unerwarteten Tode Liepmann's hat der Verf. uns gebeten, von einer Veröffentlichung seiner Ausführungen Abstand zu nehmen.

D. S.

Übersicht der Rechtssprechung.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen des Heftes.)

A.

Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 151 BGB. Beauftragung und Annahme des Rechtsanwalts durch schlüssige Handlungen. OLG. Stettin 2799²⁶

§§ 315, 316 BGB.; §§ 47, 93, 13, 1 RRGebD.; Art. 14 RRGebD. Begutachtungs- und Raterteilungsgebühr. Zu einer Honorarvereinbarung ist eine bestimmte oder doch bestimmbare Leistung erforderlich. Bei einer Honorarvereinbarung kann die Höhe nicht nach §§ 315, 316 BGB. bestimmt werden. Verzicht auf entstandene Anwaltsgebühren durch langes Zuwarten mit der Geltendmachung. Erstreckt sich bei Einlage einer Teilforderung die Gutachter- und Beratungstätigkeit des RA. über diesen Betrag hinaus auf die gesamte Forderung, so ist der Berechnung der Gebühr die letztere zugrunde zu legen, und die Gebühr ist nach der reichsrechtlichen, nicht der landesrechtlichen GebD. zu berechnen. Voraussetzungen für die Entstehung der Vergleichsgebühr. RG. 2781¹

Ein Recht, das mit Verpflichtungen verknüpft ist, kann ohne diese nicht abgetreten werden. RG. 2786⁴

§§ 398, 892, 1117 Abs. 2, 1155 BGB. Hat der Zedent dem Notar den Stammbrief zur Anbringung der öffentlich zu beglaubigenden Teilabtretung gegeben, so erwirbt der Zessionar das Teilrecht nicht schon hierdurch, sondern nur dann, wenn der Notar auch mit der Feststellung des Teilbrieves beauftragt war oder wenn er den Mitbesitz des Zessionars am Stammbrief vermitteln sollte. Geht das Recht des Zessionars einer Grundschuld nur auf Sicherstellung, so kann es die Befugnis zur Weiterabtretung der Grundschuld im Falle der Abtretung der dadurch gesicherten Forderung einschließen. Ergibt sich die Eigenschaft der Abtretung als einer subzidiarischen nicht aus dem Brief, so stehen die Beschränkungen des Treuhänders dem Erwerber des Briefes

nur dann entgegen, wenn er sie kennt, nicht schon dann, wenn er sie aus der Abtretungsurkunde leicht erkennen kann; der Mitübergabe dieser früheren Urkunde bedarf es nicht. RG. 2782²

Mieterschutzgesetz.

§§ 29, 40 Abs. 4, 41 MSchG. Nichtsetzung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung; Beschwerdezulässigkeit; richtige Rechtsmittelbelehrung als Voraussetzung des Laufes der Beschwerdefrist. OLG. Würzburg 2803⁵

§ 40 Abs. 6 MSchG.; § 27 Verfahrensordnung. Die Frist für den Antrag, durch Ergänzungsbeschluss Kosten zur Erstattung festzusetzen (RG. v. 4. Okt. 1926, 17 Y 86/26) ist nur gewährt, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei der Stelle eingegangen ist, die über ihn zu entscheiden hat. RG. 2787¹

Aufwertungsgesetz.

§ 16 AufwG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn die Anmeldung bei örtlich unzuständiger Aufwertungsstelle erfolgte. BayObLG. 2786¹

§§ 73, 28 AufwG.; § 16 ZPO.; § 176 ZPO. Hat im AufwVerf. die Partei einen Bevollmächtigten aufgestellt, so ist diesem die Entsch. zuzustellen. Die Zinsätze des § 28 dürfen im Falle des § 15 nicht ermäßigt werden. OLG. Stuttgart 2786²

Antieheablösungsgesetz.

§§ 30, 40 AntAbLG. Mit der Eintragung einer Forderung in das Schuldbuch einer Gemeinde verliert sie den ursprünglichen Rechtsgrund. RG. 2784²

2. Verfahrensrecht.

Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 184 GVG. Schriftsätze brauchen nicht den jeweils geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung zu entsprechen. OLG. Köln 2798²⁵

Zivilprozessordnung.

- § 6 ZPO. Streitwert der Klage auf Herausgabe eines Hypothekenbriefs. OLG. Stuttgart 2800³⁰
- § 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der Verkehrsgebühr. OLG. Tübingen 2803⁴
- § 100 ZPO.; §§ 51 Abs. 1, 3 RMGebD. Siegt bei mehreren Bekl. einer, dann müssen ihm von der Gegenseite sämtliche Anwaltskosten ersetzt werden. RG. 2789⁷
- § 108 ZPO. Die Kosten einer zwecks Sicherheitsleistung bestellten Bürgschaft sind von der unterlegenen Partei zu erstatten. RG. 2797²¹
- §§ 115 ff. ZPO. Bewilligung des Armenrechts mit rückwirkender Kraft. OLG. Breslau 2797²²
- § 115 ZPO. Eine Erstattung der Gebühren aus der Staatskasse kann nur insoweit in Betracht kommen, als die arme Partei von der Zahlungspflicht gegenüber ihrem Anwalt frei geworden ist. Die Gebühr für die zwecks Erlangung des Armenrechts eingelegte Beschwerde wird von der Staatskasse nicht erstattet. OLG. Dresden 2793¹²
- § 119 ZPO. Die Bewilligung des Armenrechts kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung umfassen. OLG. Celle 2798²³
- §§ 233, 234 ZPO. Schuldhaftige Veräumung des Anwaltes, den Lauf der Wiedereinsetzungsfrist festzustellen. RG. 2786³
- § 568 Abs. 3 ZPO. Bei dem Anspruch des Armenanwalts auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren aus der Staatskasse handelt es sich um Prozesskosten i. S. § 568 Abs. 3 ZPO. Die entgegengesetzte Auffassung des RG. v. 29. Juni 1921 (ZB. 1921, 1090³) erscheint nicht als gerechtfertigt. RG. 2789⁴
- §§ 1025 ff. ZPO. Einrede des Schiedsvertrages gegen Klage auf Vergütung für kassenärztliche Leistungen. OLG. Elbing 2801¹

Arbeitsgerichtsgesetz.

- § 64 ArbGG.; § 91 ZPO. Einem gegen festes Gehalt angestellten Verbandsyndikus sind Gebühren für seine Tätigkeit als Parteivertreter vor dem ArbG. nicht zuzubilligen. ArbG. Berlin 2804²
- Eine Entscheidung, die irrtümlich statt im Beschlußverfahren, im Urteilsverfahren ergangen ist, kann nur mit der Berufung, nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. MArbG. 2803¹

Gerichtskostengesetz.

- § 9 GKG.; 903 RVD. Der Streitwert einer auf § 903 RVD. beruhenden Rente ist gemäß § 9 GKG. zu bemessen. RG. 2768⁶
- Die Gebühr des § 31 Abs. 1 GKG. erfährt durch die nach erhobnem Widerspruch erfolgte Zurücknahme der Klage unter keinen Umständen eine Ermäßigung. OLG. Stettin 2800²⁹
- § 31 Abs. 1 GKG. Gebühr im Mahnverfahren. OLG. Stettin 2799²⁸
- § 82 GKG. Haftung des Klägers für die Gerichtskosten, wenn dem zur Kostentragung beurteilten Beklagten das Armenrecht bewilligt ist. OLG. Stettin 2799²⁷

Rechtsanwaltsgebührenordnung.

- Für die Frage, nach welchem Recht die zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren festzusetzen sind, ist, nach den Grundsätzen des internationalen Rechts (vgl. Willenbücher, KostenfestsetzungsVerf. 1926 S. 1907; Walter-Joachim-Friedlaender, RMGebD. 8. Aufl. S. 561 Vorbem.; Neumeier: GoldArch. 64, 16 und die dort angezogenen Entsch.), diejenige LandesgebD. anzuwenden, die für den Ort der Niederlassung der fraglichen Anwälte gilt. OLG. Hagen 2802²
- § 10 Abs. 6 RMGebD. Im Anwaltsprozesse sind die Mehrkosten nicht erstattungspflichtig, die dadurch entstehen, daß der Anwalt seinen Wohnsitz nicht am Gerichtsort hat. Dies gilt jedoch nicht umgekehrt (vgl. Stein, Rom. z. ZPO. § 91 Anm. 140), d. h. für den Fall, daß die Partei sich durch einen am Gerichtsort wohnhaften Anwalt vertreten läßt, obwohl an ihrem Wohnsitz ein zugelassener Anwalt wohnt. OLG. Kassel 2797²⁰
- § 23 Ziff. 5 RMGebD.; § 1 ErstattG. Neben der Prozeßgebühr kann im Fall einer Vertagung, wenn nicht verhandelt ist, Erstattung der Gebühr aus § 23 Ziff. 5 RMGebD. verlangt werden. OLG. Hanau 2796¹⁸
- §§ 23 Nr. 18, 36 RMGebD. Für die Zustellung einer einstw. Verk., die ein Gebot oder Verbot enthält, steht dem Rechtsanwalt nicht die Zwangsvollstreckungsgebühr zu. RG. 2789⁵
- § 38 RMGebD. Die Gebühr für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls ist für die anwaltliche Tätigkeit zur Herbeiführung des Vollstreckungsbefehls ohne Rücksicht auf den Erfolg gegeben. Sie ist daher schon für den Antrag verdient, wenn auch der Vollstreckungsbefehl abgelehnt wird, weil bereits Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben war. RG. 2789⁹
- §§ 47, 93, 13, 1 RMGebD.; Art. 14 BrMGebD.; §§ 315, 316 BGB. 1. Begutachtungs- und Raterteilungsgebühr. Zu einer Honorarvereinbarung ist eine bestimmte oder doch bestimmbar Leistung erforderlich. Bei einer Honorarvereinbarung kann die Höhe nicht nach

§§ 315, 316 BGB. bestimmt werden. 2. Verzicht auf einstandene Anwaltsgebühren durch langes Zuwarten mit der Geltendmachung. 3. Erstreckt sich bei Einlegung einer Teilforderung die Gutachter- und Beratungstätigkeit des RA. über diesen Betrag hinaus auf die gesamte Forderung, so ist der Berechnung der Gebühr die letztere zugrunde zu legen, und die Gebühr ist nach der reichsrechtlichen, nicht der landesrechtlichen GebD. zu berechnen. 4. Voraussetzungen für die Entstehung der Vergleichsgebühr. RG. 2781¹

Rechtsanwaltsordnung.

§§ 54 ff., 59 Abs. 2 RAO. Beschlüsse der Anwaltskammern können zwar nur in Versammlungen gefaßt werden. Es ist jedoch nicht unzulässig, Wahlen außerhalb von Versammlungen vorzunehmen. RG. 2791¹⁰

Armenanwaltsgesetz.

§ 1 ArmAnwG.; Art. II RGes. v. 14. Juli 1928. Übergangsrecht der Gesetze betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenfachen. Bedeutung des Art. II RGes. v. 14. Juli 1928. RG. 2790⁹, RG. 2789⁷, bezgl. OLG. Celle 2792¹¹, OLG. Düsseldorf 2793¹³, OLG. Frankfurt a. M. 2794¹⁵, OLG. Hamburg 2795¹⁶, OLG. Hamm 2795¹⁷, OLG. München 2802³.

§ 1 ArmAnwG. Erstattung von Kosten des Unterbevollmächtigten eines Armenanwalts für Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisaufnahmetermins. OLG. Jena 2796¹⁹

B.

Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

- §§ 67, 68 StGB. Die unterschriftliche Vollziehung des Urteils durch den Richter kommt nicht als die Verjährung unterbrechende Handlung in Betracht. OLG. Dresden 2801³²
- § 72 StGB.; Allg. Verf. des Pr. JustMin. v. 19. Okt. 1920 (ZMBl. 564) über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung. Handlungen der Strafvollstreckungsbehörde, die auf Vollstreckung der Strafe nur mittelbar und vorbereitend abzielen, sind auch vor dem Widerruf der Aussetzung der Strafvollstreckung nicht ausgeschlossen; die Verjährung der Strafvollstreckung wird dadurch unterbrochen (a. M. OLG. Dresden: HöchstR. 1928 Nr. 1764). RG. 2800¹¹

Strafprozessordnung.

- § 138 StPO. Zur wirksamen Einlegung eines Rechtsmittels durch einen Rechtsanwalt genügt auch eine mündliche Bevollmächtigung. Die Einreichung der Vollmachtsurkunde kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachgeholt werden. OLG. Düsseldorf 2801³³
- § 471 StPO.; § 91 ZPO.; § 7 RMGebD. Reisekosten des Rechtsanwalts bei Terminwahrnehmung in eigener Privatklagesache sind erstattungsfähig. OLG. Halle 2803⁹

C.

Steuerrecht.

Reichsabgabenordnung.

§§ 68, 69, 230, 234 RAO. Eine Rechtsmittelschrift, die am Tage des Fristablaufs nach der letzten, bei Dienstschluß erfolgten Leerung des Briefkastens der Behörde in diesen eingeworfen wird, ist erst bei Wiederbeginn des Dienstes am nächsten Arbeitstage als eingegangen und deshalb als verspätet anzusehen. Wer mit der Abgebung der Rechtsmittelschrift grundlos bis zum Tage des Ablaufs der Rechtsmittelfrist wartet, handelt schuldhaft; in diesem Falle kann grundsätzlich Nachsicht auch nicht wegen Irrtums über die rechtliche Bedeutung des Einwurfs eines Schriftstücks in einen Behördenbriefkasten gewährt werden. RZS. 2804¹

Einloommensteuergesetz.

§§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 12, 18 Abs. 1 Nr. 2, 65, 67 Abs. 1 EinkStG. Die einem an einer Anwaltsgemeinschaft beteiligten Rechtsanwalt anlässlich der gemeinsamen Berufsausübung erwachsenen Werbungskosten sind, auch soweit sie nicht durch die gemeinschaftlichen Bücher gelaufen sind (sog. persönliche Werbungskosten), bereits bei der einheitlichen Gewinnerzielung zu berücksichtigen. RZS. 2805⁹

Preussisches Landesstempelsteuergesetz.

- Tarifstellen 15, 14, 18 StempG. Für die Beurkundung der Eintragungsbewilligung einer Löschungsvermerkung gem. § 1179 BGB. ist ein Gerichtskostenstempel nicht zu erheben. RGPräf. 2787¹
- Tarifstelle 19 StempG. Eine Konfuzsvollmacht, die zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstandes ermächtigt, ist nach dem Nennwerte der Forderung des Vollmachtgebers zu versteuern. RGPräf. 2788²
- Tarifstelle 19 Abs. 3 StempG. Versteinerung von Prozeßvollmachten. OLG. Kassel 2798²⁴